Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1779.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Vierter Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1779.

Allgemeines und Hannöverisches

Magazin

der

neuesten Beobachtungen

aus

der Naturkunde,

Oekonomie,

Manufakturen und Handlung.

Jahrgang 1779.

Hannover

ad 266.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1779.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des vierten Theils erstes und zweytes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1779.

Geschichte

von

Schweden

unter

Carl dem Zwölften.

Berlin, 1779.

Vorbericht.

Ohne den Werth dieser zwey neuen Stücke unserer Abhandlungen und Materialien näher zu bestimmen; überlaßen wir selbige dem Urtheil des Publicum. Angenehm ist es uns aber, daß wir in selbigen zwey neue, und so viel uns bekannt ist, noch nicht gedruckte Staatsacten mittheilen können: das Memoire des Herrn G. R. von Hofenfels an die Löbliche Landschaft in Ober- und Niederbayern; und das Protocoll, bey Publication des Testaments des verstorbenen Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs. Die Abhandlungen über den theuern Magister Michael von

Priest

Prieſt, und über die Zerſplitterung Bayerns können dem Leſer Stoff zu verſchiedenen Betrachtungen darbieten. — Sollte der Krieg auch in dieſem Jahre noch fortdauern: ſo können die Leſer nicht allein ſich die Fortſetzung dieſer Abhandlungen und Materialien in eben der Ordnung, wie bisher verſprechen; ſondern auch verſichert ſeyn, daß man Fleiß und Eifer verdoppeln werde, um ſie, des bisher erlangten Beyfalls immer würdiger zu machen. Am 21ſten Januar 1779.

I. Ge-

I.

Geschichte.

Einleitung.

Darstellung der Betrügereyen und Nachricht von dem Leben Herrn M. Michael von Priest, Probst des Klosters Bunzlau in Böhmen, Canonici zu Prag und Breßlau, und Kayfers Sigismunds Protonotarii: Ein nothwendiges Actenstück zur Beurtheilung der von dem Hause Oesterreich in unsern Tagen gemachten Ansprüche auf Niederbayern.

So wie von den wichtigsten Staatsbegebenheiten der mittlern Zeit nicht selten in den Chroniken und Jahrbüchern ein tiefes Stillschweigen herrschet; so haben die Geschichtschreiber noch vielweniger die Privathandlungen der damaligen Regenten, oder ihrer Minister und Lieblinge einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget. Michael von Priest ist zwar kein während der Regierung Kayser Sigismunds ganz unbekannter Name: sein diplomatisches Kunststück mit dem, Herzog Erichen von Sachsen-Lauen-

burg ertheilten Lehnbriefe, brachte seinen Namen bis auf die Nachwelt. Wer aber bekümmerte sich weiter um Michelen? und wer hätte vermuthen sollen, daß die Folgen seiner Handlungen noch nach Jahrhunderten dem menschlichen Geschlecht verderblich werden würden? Die Chronologischen Umstände seines Lebens werden eine Menge von Lücken enthalten: aber die Geschichte seiner Betrügereyen wird vollständiger ausfallen. Denn dieser feine Probst war nicht bloß in der Kunst, falsche Lehn-Briefe zu verfertigen, geschickt: er besaß noch andere Talente. Wer weiß aber, ob er jemals alle die niedrigen Handlungen unternommen, wenn ihn nicht Sigismund bey allem Ueberfluß von Kayserlichen Versprechungen, und Merkmalen der höchsten Gnade, beynahe hätte verhungern laßen, ob er gleich seine kunstreichen Erfindungen des Kayserlichen Schutzes würdig fand.

§. 1.

Abkunft, und Geburt des Michel von Priests, er wird Magister auf der Universität Prag, u. s. w.

Die Abkunft und das Geburtsjahr dieses Michael von Priest habe ich bey aller angewendeten Mühe doch nicht auffinden können: *) wohl aber, daß er die Würde eines Magisters und Canonici zu Prag erhalten hat.

*) Ein vollständiges Leben von diesem Michel von Priest zu schreiben, ist fast Unmöglichkeit: In des *Trithemii* Operibus Historicis stehet nichts von ihm; eben so wenig in einigen neuern Werken, wo man oft ähnliche Abhandlungen liest, als *Observationes selectae Halenses*, *Gundlingiana*, u. s. w. Die historischen Lexica sind bey Gegen-

hat. *) In dem Jahre 1414. ist er bereits in der Canzley Kayfers Sigismunds gewesen. **) In den Jahren 1419, 1422. war er zugleich Canonicus im Kloster Bunzlau, ***) nach dem Jahre 1422. aber wurde M. Michael Priest an die Stelle Franzens zum Probste dieses Klosters erwählt. ****) Da nun dieser Franz vorher die Stelle eines Protonotarii am Kayserlichen Hofe verwaltet hat, †) Michel von Priest aber sich nachher beständig diesen Titel zugeeignet; so ist die Muthmaßung nicht unwahrscheinlich, daß derselbe an die Stelle Franzens als Protonotarius gekommen. Aus

ständen unserer Reichsgeschichte äußerst mangelhaft. Man hat daher eine Menge von gleichzeitigen Chronicken, Schriftstellern, und andern historischen Werken nachlesen müssen, um in selbigen Michel von Priesten zu finden: in den meisten aber blieb und ist er unsichtbar. Der ganze Magister und Probst wäre dieser Mühe nicht werth gewesen, wenn er nicht zum zweytenmale unser deutsches Vaterland durch seine Kunstränke in Unruhe und Flammen setzte.

*) *P. Bohuslai Balbini* Historiae Boleslavienfis Libri duo, Pragae 1673. fol. L. I. C. V. S. 27.

**) Müllers Reichstags-Theatrum unter der Regierung Friederichs des Fünften, 5te Vorstellung C. 13. S. 457. und 58.

***) *Balbinus* Epitomes Rerum Bohemicarum L. III. C. VII. S. 198. aus den libris erectionum.

****) *Balbinus* ib. auch eine von Mallincrot im Buch de Archicancellariis S. R. I. ac Cancellariis Imperialis Aulae, edit. A. Struv. Jenae 1715. 4. S. 115.

†) Dieses zeigen verschiedene Urkunden, gegeben zu Leutmeritz und an andern Orten, wo sich Franz als Protonotarius unterschrieben.

den Böhmischen Klosternachrichten, von welchen Balbin Auszüge mitgetheilet, läßt sich diese Muthmaßung beynahe bestätigen.

§. 2.

Von der Reichs-Canzley in den ältesten Zeiten überhaupt, vorzüglich in Ansehung der ausgefertigten Urkunden.

Die Canzlerwürde an dem Hofe der Könige und Kayser verwalteten die angesehensten Erzbischöfe und Bischöfe. Da selbige sich lieber in ihren Stiftern als am Kayserlichen Hofe aufhielten, so vertraten ihre Stelle die Vicecanzler. Es war aber hierbey der Gebrauch, daß diese, wenn sie Urkunden unterschrieben, ausdrücklich meldeten, wie ihre Unterschrift im Namen und anstatt des Canzlers vollzogen werde. Bereits vom Jahre 700. findet man den Ursprung der Erz- und Vice-Canzler, *) ob ihn gleich Mabillon **) und Pfeffinger ***) in spätere Zeiten setzen.

§. 3.

Fortsetzung. Oft fertigten aber die Kayser Urkunden aus, ohne sich hierbey eines Canzlers zu bedienen. Bisweilen vollzogen sie die Unterschrift durch einen Notarius: in verschiedenen Urkunden kömmt ferner bey der Unterschrift der Nahme des Kayserlichen Hofschreibers vor. ****)

*) *Ughellus* Italia sacra Tomus 2. *Episcopi Mutinenses* S. 112. von Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle Tom. II. S. 579.

**) De re diplomatica L. II. C. 11. S. 115.

***) *Vitriarius illustratus* L. I. Tit. XIV. §. 7. p. 1075.

****) *Ughellus* l. c. Tom. I. *Episcopi Volateranenses* S. 335. von Ludewig l. c. S. 580.

§. 4.

Von der Erz-Canzler- und Vice-Canzler-Würde unter Carl dem Vierten und den folgenden Kayfern bis auf Sigismunden.

Kayfer Carl der Vierte zog die meisten Ausfertigungen der Reichsurkunden in die Böhmische Hof-Canzley: oder ließ nach seiner Willkür die Ausfertigung bald von dieser, bald von jener Person die gerade ihm vorkam, verrichten. Dies bestätigen mannigfaltige Urkunden. *) Noch unterschiedner verfuhr Carl des Vierten Sohn und Nachfolger Wenzel, welcher dem Erz-Canzler alle Gewalt und Verrichtung nahm; ja sogar für sich eigene Vollmachten verfertigte. Alles dieses hätte nicht geschehen können, wenn der Reichs-Vice-Canzler geblieben, und so wie ehemals im Namen des Reichs-Erz-Canzlers die Unterschrift der Urkunden vollzogen hätte. Kayfer Rupert regierte zu kurze Zeit, als daß Veränderungen mit der Canzlerwürde erfolgen konnten.

§. 5.

Reichs-Vice-Canzlers neuer Anfang unter dem Kayfer Sigismunden, der Ober-Canzler genennet wurde.

Unter dem Kayfer Sigismund wurde die Reichscanzley einem einzigen Vicecanzler übergeben, und selbiger mit Genehmhaltung des Erz-Canzlers angenommen. Seit dieser Zeit bestimmt die Unterschrift des Canzlers vorzüglich die Glaubwürdigkeit der Reichs-Urkunden. **)

*) von Ludewig l. c. Tom. II. S. 582. folg.
**) von Ludewig l. c. S. 584.

§. 6.

Von den Notarien und dem Protonotarius.

Diejenigen, welche in den mittlern Zeiten Aufsätze bey der Reichs-Canzley verfertigten, wurden Notarien genennt. Sie waren gleichsam gemeine Notarien. Protonotarius, *) war aber so viel als Ober-Sekretär. Er wurde bey Verfertigung wichtiger Aufsätze, insonderheit solcher, welchen man öffentliche Glaubwürdigkeit ertheilen wollte, gebraucht. **) Dieser Protonotarius hatte das Kayserliche Insiegel, das ist, das kleinere Siegel, in Verwahrung. ***) Ein Umstand, welcher die Kunststücke des Hrn. M. und Probst Michels vortreflich aufkläret.

§. 7.

Freymüthige Schilderung der Reichs-Canzley unter Kayser Sigismunden.

Ein solcher Protonotarius war M. Michael von Priest, Probst zu Bunzlau und Canonicus zu Prag, unter Kayser Sigismunden. Betrügereyen von der Art, wie sie Michael unter dieser Regierung unternommen, konnten in der Reichs-Canzley gar nicht ungewöhnlich seyn. Denn Sigismund zwang seine Diener, da er aus Mangel des Gelds, der aus seiner und seiner Gemahlin unmäßigen Verschwendung entstund, ihnen keine Besoldung gab, selbst zu dergleichen niedrigen Handlungen. Außer dem wird die nachmalige Geschich-

te

*) Er wird auch Ober-Notarius, Magister, Notarius in dem damaligen Canzleystyl genennet.

**) von Ludewig c. l. S. 1291.

***) *Hoepingk* de Jure Sigillorum c. 4. §. 6. n. 126.

te zeigen, daß Kayser Sigismund an den diplomatischen Kunststücken des theuren Probst Michel selbst mit Antheil genommen. Der große Churfürst von Brandenburg Friederich der Erste, schilderte auf dem Reichstage zu Frankfurt am Mayn 1435. die Reichscanzley mit diesen patriotischen Worten: „Die wichtigsten Reichssachen, „so Land und Leute angehen, sind schlechterdings „am meisten dem Wohlgefallen des Canzlers und „des Reichshofrichters, auch selbst den Canzley„Schreibern (Protonotarien, und Notarien) „unterworfen, welche damit nach Gunst, Freund„schaft und Geschenke umgiengen, wie sie wollten. „Der Kayser gebe weder dem Canzler noch dem „Reichshofrichter genugsamen Unterhalt, wovon „sie leben könnten, dannenhero dieselben Geschenke „und Gaben wie Wasser an sich gezogen hätten. „Die Kayserliche Canzley sey wie ein Kaufkrahm, „wo selbsten alles fast um Geld könnte gekauft wer„den, wie man bey der Anwartschaft gesehen, wel„che an die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg, von „dem Canzler und Canzleyschreiber um Geld ver„kauft worden, woraus so große Weiterungen und „so gar Krieg und Blutvergießen, in Deutschland, „entstanden wären.“ *)

*) Aus einer Handschrift. Gundlings Leben Friederich des Ersten S. 445. Wie man ferner mit den Kayserlichen, Siegeln in der R. Canzley mag umgegangen seyn, zeigt eine Urkunde beym Lünig Spicilegium saeculare des deutschen Reichs-Archivs 2ter Theil S. 1187.

§. 8.

Michel von Prieſt wird beſchuldigt, daß er einen falſchen Eid verfertiget 1 17. u. 141.

Nach dieſer Schilderung will ich diejenigen Nachrichten mittheilen, welche den Probſt Michel noch näher angehn, und betreffen. In dem Jahre 1417. wurde derſelbe auf der Kirchenverſammlung zu Coſtnitz in Gegenwart des Kayſers und vieler Reichsſtände von Herzog Ludewig in Bayern beſchuldiget, daß er den Eid, welchen derſelbe leiſten mußte, nicht auf die gehörige Weiſe abgefaßt, und einen offenbaren Betrug begangen hätte. Diesmal war Michael aber ganz unſchuldig, und Friederich der Erſte, Churfürſt von Brandenburg rettete ſeine Unſchuld, indem er zeigte, daß dieſes Vorgeben eine eitle Ausflucht Ludewigs Herzogs von Bayern ſey. *)

§. 9.

Unterredung des Chur-Brandenburgiſchen Geſandten von Seckendorf zu Preßburg mit Mag. Michel von Prieſten 1422.

Im Novemb. 1422. ſtarb Albrecht der Dritte, Churfürſt von Sachſen, zu Wittenberg, ohne männliche Erben zu hinterlaßen. Friederich der Erſte, Churfürſt von Brandenburg, machte auf die Sächſiſchen Lande Anſprüche, und ſchickte den von Seckendorf nach Preßburg zum Kayſer Sigismunden. Von

*) *Windeck* Hiſtoria Sigismundi Imperatoris C. I. L. X. Beym Menken Tom. I Script. Rerum Germanicarum S. 1120. Gundling Leben Friederich des Erſten S. 105. Wer die hiſtoriſchen Umſtände wiſſen will, warum dieſer Ludewig einen Eyd geleiſtet u. ſ. w. der findet ſie am zuverläßigſten beym Herrn G. J. R. Häberlin in ſeiner lehrreichen Reichshiſtorie, Th. V. S. 246. folg.

Von Seckendorf unterredete sich zuerst wegen dieser Angelegenheit mit dem Canzler: der ihm aber sehr kurze und zweydeutige Antworten gab. Unter andern erklärte derselbe: „der Kayser hätte bey diesen Kriegen viel Geld nöthig gehabt; deswegen „es besser gewesen, wenn derselbe des Churfürsten „Absicht eher verstanden.“ Seckendorf, dem die ganze Verfassung des Kayserlichen Hofes, und die beständige Armuth Sigismunds sehr wohl bekannt war, merkte alsbald, daß darunter ein Geheimniß verborgen seyn müsse. Er ließ daher nach einiger Zeit den M. Michael von Priest in sein Quartier einladen, dessen Ansehn in der Reichscanzley wichtig, und von dem er sich die Entdeckung des Geheimnisses versprach. Priest kam ohne Bedenken, und nach einiger Unterredung gestund er alsbald, „daß die Landgrafen von Thüringen und „von Meißen vor drey Jahren her um einen Expectanzbrief auf das Land Sachsen sich beworben, „und solchen, so viel ihm bewust wäre, Ao. 1420. „den 5. Augusti erhalten hätten.“ Diesen Anwartschaftsbrief hat Michel von Priest, mit Genehmigung des Kansers ganz in der Stille ausgefertiget. Von Seckendorf stattete von der Unterredung dem Churfürsten seinen Bericht ab. Dieser wunderte sich nicht wenig, daß dieses in einer so wichtigen Sache, welche die Churfürsten angehe, ohne sein Vorwissen vom Kanser geschehen wäre. Seckendorf erhielt also Befehl, wegen dieser ertheilten Anwartschaft am Kayserlichen Hofe Beschwerden zu führen. Sigismund machte, wie gewöhnlich, verschiedene nichtige Entschuldigungen,

gen, und Friederich der Erste gab zuletzt Seckendorfen Befehl, den Kayser und dessen Gemahlin nicht verdrüßlich zu machen, indem diese auf ihren Nutzen sehe, und durch allzu große Liebe zur Pracht, den Kayser bis in den Grund verderbe. *)

§. 10.

M. von Priest fertiget 1422. auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg einen falschen Lehnbrief aus.

Michel von Priest, den Sigismund zur Ausführung seiner Absichten sehr gut gebrauchen konnte, spielte ferner auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 jenen Betrug, daß er dem Herzog Erichen von Lauenburg zur Begründung seines Erbrechts auf den Namen K. Sigismunds einen um acht Jahre zurück datirten sehr umständlichen falschen Lehnbrief ertheilte. Dieser Betrug wurde gar bald entdeckt, und Probst Michel muste im Jahr 1426. ein eigenes Zeugniß über diese seine Betrügerey ausstellen. **) §. 11.

*) Gundling l. c. S. 215-217. ungedruckte Nachrichten von Friederich dem Ersten.

**) Da diese Handlungen in der Staatsschrift: Abfertigung der vom K. K. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages zur Königl. preußischen unterm 3ten Juli 1778. an ihre hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit nebst Beylagen. Berlin 1778. 4. S. 37. und folg. weitläuftig sind zergliedert worden; so haben wir sie nur ganz kurz anzeigen wollen. Man sehe auch Müllers Reichstags-Theatrum unter der Regierung Friederich des V. Vorstellung V. C. XIII. S. 455-458. Horn in der Geschichte Friederich des streitbaren S. 187. u. folg. und im Codice Diplomatico S. 921. folg.

§. 11.

M. v. Priest, der überführte Betrüger, wird nicht lange nachher 1427. zu Gesandtschaften vom Kayser Sigismunden gebraucht

Auffallend ist es allerdings, daß obgleich dieser Michel von Priest in dem Jahre 1426. des Betrugs überführet, und durch sein eigenes Bekenntniß als ein Betrüger gleichsam an öffentlichen Pranger gestellet wurde: er dennoch nicht allein in den Kayserlichen Diensten blieb, sondern auch nachher von dem Kayser zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde. So schickte Sigismund diesen M. Michel von Priest, in dem Jahre 1427. an den Churfürsten von Brandenburg, Friederich den Ersten, und an den Herzog Ludewig von Bayern-Ingolstadt, um zwischen Beyden den Waffenstillestand zu verlängern. Michel von Priest war auch in so weit glücklich in seiner Unterhandlung, daß selbiger auf ein Jahr verlängert wurde. *) Was soll man von Sigismunden urtheilen, der diesen seinen Protonotarius in dem Jahre 1426. öffentlich für einen Betrüger erkläret, und ihn in dem Jahre 1427. zu seinen Staatsunterhändler und Gesandten gebrauchet? Nicht anders kann man urtheilen, als daß er an allen Kunststücken dieses saubern M. Michel von Priest in geheim mit Antheil genommen!

§. 12.

Die letzten Worte des vorhergehenden Para-

Sigismunds ganze Regierung zeiget, daß jene Grundsätze der geheimen Politik lange zuvor auf dem Throne und

*) Gundling l. c. S. 285. a. MStum Brandenburgic.

graphs werden noch weiter historisch erwiesen.

und in den Hütten der Privatpersonen ausgeübet wurden; welche Nicolaus Machiavellus nach der Theorie vortrug: Falsche Lehnbriefe verfertigen zu laßen; überall miterben wollen; von jedermann borgen, und niemanden bezahlen: dies war die recht eigentliche Denkungsart Sigismunds. Daß Michel von Priest in geheim eine Anwartschaft 1420. dem Markgrafen von Meißen auf die Sächsischen Lande gegeben; daß eben derselbe 1422. einen falschen Lehnbrief verfertiget; ist in den vorhergehenden Paragraphen erwiesen worden. Wenn man ferner jenen berühmten Lehnbrief, welchen Albert der Vte, Herzog von Oesterreich, im Jahre 1426. vom Kayser Sigismund über Nieder-Bayern erhielt, nach den Grundsätzen einer ächten Diplomatik untersuchen, und ihn mit dem Lehn-Brief Erichs, Herzogs von Sachsen-Lauenburg vergleichen wollte: so würde sich ohne Widerspruch darthun laßen, daß der letzte Lehnbrief ein eben solches Blendwerk, und diplomatisches Kunststück des Herrn M. Michel von Priests gewesen, als der erste. Ueberhaupt darf man nur die Schilderung der Reichscanzley unter diesem Kayser lesen, um sich zu überzeugen, wie leicht es gewesen, einen Lehnbrief zu erhalten. Sie waren immer in Vorrath vorhanden, und es war gar nicht ungewöhnlich, daß der Kayser die schon ausgefertigten wieder zerriß. *)

§. 13.

*) *Windeck* Historia Imp. Sigismundi C. CXXXIII. Beym Menken c. l. S. 1183.

§. 13.

Fortsetzung. I So wie in einem Lande, welches nur in einigem Verhältniß mit dem deutschen Reiche stund, der Mannsstamm erlosch: so brachte dieser Kayser alsbald Ansprüche hervor, sprach von Lehnseröffnungen, und setzte sich über alle Rechte hinweg; in Hoffnung, wenigstens am Ende für seine ungültigen Ansprüche, eine Summe Geldes, deren er stets benöthiget war, zu erhalten. Als im Jahre 1417. Wilhelm Herzog von Bayern und Graf von Holland, Seeland, Frießland und Hennegau, ohne männliche Erben mit Tode abgieng: so wollte er diese Lande alsbald einziehen, sprach von Lehnseröffnung, und erklärte die hinterlassene Prinzeßin Wilhelms, die Jacobine, für unfähig zur Nachfolge. *) Die Stände dieser Provinzen ertheilten Ihm aber die patriotische und herzhafte Antwort: „daß in ihren Landen der weibliche Stamm nachfolgen könne; daß „er sich also um diese Nachfolge gar nicht zu bekümmern, und eben so wenig auf ein Stück Geld Rechnung zu machen habe.“ **) Und dennoch machte er noch einen Versuch auf diese Lande. Denn da im Jahre 1425. der letzte Herzog von Niederbayern, Johann, der zugleich Besitzer von Holland, Seeland, Frießland und Hennegau war, (welche Lande derselbe dem Herzog Philipp von Burgund vermacht,) ohne Erben mit Tode abgieng:

so

*) Gundling von der Weiber-Succeßion in Gallia Belgica, in *Gundlingianis* 40stes Stück n. IV. S. 502.

**) *Petrus Divaeus* L. XVIII. Rerum Brabanticarum.

so machte er auf diese Lande eben sowohl Ansprüche als auf Niderbayern. Er ließ Philippen durch einen Kriegsherold, Erald, sagen: Daß Holland, Seeland, Frießland, Hennegau dem Reich anheimgefallen, deren er sich ohne Kayserliche Bewilligung nicht anmaßen möchte und sollte! Der Probst Michel von Priest stund in der Reichscanzley schon in Bereitschaft, um für Alberten von Oesterreich einen Lehnbrief: auch auf diese Lande so wie auf Niederbayern zu verfertigen. Allein der Herzog von Burgund war zu mächtig, als daß er sich, so wie die Herzoge von Oberbayern, durch ein Blendwerk hätte schrecken lassen. Er gab dem Kayser die Antwort: „Er „soll nur kommen, und Krieg anfangen, er „wollte ihn erwarten: er sey zwar kein solcher „Prahler, als er, wisse sich aber wohl zu ver„theidigen. *) Sigismund blieb ganz ruhig zu Preßburg, dachte an keine weitere Erbschaft, und der redliche Probst Michel konnte ihm also keinen neuen Beweis seines Diensteifers in Verfertigung eines Lehnbriefes für seinen Herrn Schwiegersohn geben. Sigismund muste sich also allein an die Bayerische Erbschaft halten, und auch hier war eine Summe Gelds zuletzt aller Vortheil, welchen die diplomatischen Kenntniße des Michel Priests zuwege brachten. Daß Sigismund dem Bayerischen Gelde sehr geneigt gewesen, und

dem

*) S. diese merkwürdigen Umstände in *Gobelini* Commentariis Pontificis Pii Secundi, und Gundling l. c. S. 503.

bey mehrern Gelegenheiten dieses Land in Contribution gesetzt: beweist die Stelle eines dem Zeitalter Sigismunds gleichzeitigen Schriftstellers, des Johann von Monsterolio. *)

Einige Zusätze zu dem Leben und Betrügereyen des Hrn. M. Michael von Priest, Probsts zu Bunzlau, Canonici zu Prag und Breßlau, u. s. w.

Nachdem man diese Abhandlung geendiget hatte; in Aufsuchung der Nachrichten aus den Quellen der mittlern Geschichte und den Sammlungen der Urkunden zu dem Leben und den Betrügereyen des theuern Herrn von Priest aber fortfuhr: so zeigten sich noch viele merkwürdige Umstände, die man dem Publicum nicht vorenthalten kann. M. Michael von Priest, war auch Canonicus zu Breßlau. Dieses bestätiget eine Urkunde, von der ich nachher reden werde. Seinen ersten Betrug spielte dieser von Priest schon 1414. als

*) Epistolae selectae *Joh. de Monsterolio*, Praepositi Insulensis, ex duobus msc. codicibus, uno reginae Sueciae, altero illustrissimi Chauvelin, in supremo Parisiensi Senatu Praesidis. Beym *Edmund Martene* und *Ursinus Durand* in veterum Scriptorum amplissima collectione Tomo II. Epistola LXXI. ad Carolum VI. Francorum Regem S. 1446. Man weiß, daß dieser Schriftsteller, Johann von Monsterolio mit Erbitterung gegen Sigismunden schrieb: inzwischen erhellet dieser Umstand auch aus dem Windeck.

als er noch Canonicus, und bloß Notarius in der Reichs-Canzley war. In diesem Jahre 1414. bestätigte der Kayser Sigismund bey seiner Anwesenheit am Rheinstrom, der Reichsstadt Speyer alle ihre Privilegia und Freyheiten. Kaum hatte dieses der Bischof von Speyer, Rabanus, erfahren, so ließ er sich von dem M. Michel von Priest einen Wiederruf ausfertigen, vermöge dessen die Privilegia der Reichsstadt Speyer ungültig seyn sollten. Nach diesem erhaltenen Wiederruf fieng der Bischof große Streitigkeiten mit der Stadt an. Diese aber wendete sich an den Kayser. Sigismund wunderte sich, wie das gekommen wäre; hob aber in einer eigenen Urkunde, gegeben zu Ofen 1419. den Wiederruf feyerlich auf, und bestätigte in einer andern Urkunde von eben diesem Jahre, von neuen der Stadt ihre Privilegien und Freyheiten. Diese neue Bestätigung brachte dem Kayser 4000. Gülden ein, und der theuere M. Michel von Priest erhielt 200. Fl. Schreiberlohn. *) Wer kann wohl noch zweifeln, daß Kayser Sigismund an allen Betrügereyen dieses saubern Notarii Antheil genommen? Zu eben diesem Zeitpunkte, 1414. hat der M. von Priest den Geleitsbrief unterschrieben, welchen Kayser Sigismund dem bekannten Johann Huß gab, um sicher nach Costnitz,

*) Diese Begebenheiten bestätigen selbst die Urkunden Kayser Sigismunds beym Lehmann in Chronico Spirensi L. IV. c. XXII. S. 325. L. VII. c. LXXXIV. S. 798. folg. c. LXXXV. S. 807-809.

nitz, auf die Kirchenversammlung reisen zu können. *) Wie schön aber selbiger ist gehalten worden, würde, da es allgemein bekannt, unnöthig seyn zu wiederholen. Man siehet offenbar, daß der Kayser des M. von Priest Unterschrift in den Urkunden gemeiniglich alsdenn gebraucht, wenn er einen Betrug hat spielen wollen. Dies war auch so bekannt, daß schon vor Entdeckung seines Betruges, mit dem an Herzog Erich gegebenen Lehnbrief, niemand Privilegia und Urkunden mit seiner Unterschrift vom Kayser Sigismund annehmen wollte. Man wuste zuvor, daß die ganze Urkunde zuletzt auf einen Betrug hinauslaufen würde. So verlangte 1424. der Herzog Arnold von Geldern, daß der Kayser den seinem Herzogthum ertheilten Privilegien, nicht von Priests Unterschrift allein beyfügen sollte, sondern auch den Namen desjenigen, welcher in dieser Sache den Vortrag gehabt. **) In einem so angesehenen Credit stund der M. Michel von Priest ehe er noch den Sigismundischen Lehnbrief für Albertten ausfertigte.

*) *Hermann von der Hardt* Acta Concilii Constantiensis Tomi IV. Pars I. S. 12. *Ad Mandatum Dni Regis Michael de Paceſt*, Canonicus Wratislaviensis. Es ist unser M. von Priest, ob er gleich hier *Paceſt* heißt, und dies ist die Urkunde, aus welcher erhellet, daß er auch Canonicus zu Breßlau war.

**) *Pontanus* Historia Geldriae S. 415. u. folg. *Ad Relationem D. F. Burggravii Norimbergensis Michael de Prieſt.*

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1779.

Die Armeen hatten völlig die Cantonirungen und Winter-Quartiere bezogen. Die Armee des Königs stund unter den Befehlen des Erbprinzen von Braunschweig in Ober-Schlesien, vorzüglich in den Gegenden von Troppau und Jägerndorf. Ein anderes Corps deckte unter dem General-Lieutenant von Ramin, die Gegenden bey Landshut; der General-Lieutenant von Wunsch aber mit einem besondern Corps die Grafschaft Glatz. In Böhmen stund die Kayserliche Armee unter dem Befehl des Feld-Marschalls Grafens von Laudick. In Mähren aber führte der General von Ellrichshausen den höchsten Befehl. In Sachsen war bey beyden Armeen, der Königlich-Preußischen und Churfächsischen, keine Veränderung vorgefallen. Wegen Auswechselung der Gefangenen und Geisseln wurde am 12. December zu Sebastiansberg in Böhmen eine Zusammenkunft eröfnet. Königl. Preußischer Seits war zu dieser Unterhandlung der Generalmajor Freyherr von Posadowsky, Kayserlicher Seits aber der Generalfeldwachtmeister, Graf von Monmartin, als Commissarien ernennet. Nach der von der Kayserin von Rußland Catharina der Zweyten an den Wiener Hof über die Bayerische Succeßionsangelegenheit übergebenen Erklärung, erfolgte eine Vorrückung der Rußischen Truppen aus Liefland und Esthland

land nach Pohlen. Die wenigen auf dem Reichstage vorgefallene Veränderungen zeiget der Anhang; von Staatsunterhandlungen aber wegen Wiederherstellung des Friedens, herrschte eine allgemeine Stille.

Erster Anhang.

Vom deutschen Reichstage.

Die letztgedachten Bewegungen der Churbrandenburgischen Gesandtschaft gegen die vorgehabte Getreydesperrung *) scheinen nicht ohne guten Erfolg geblieben zu seyn, indem man sich nunmehr versichert hält, daß die hiesige Stadt und deren Einwohner wenigstens vor der Hand davon ausgenommen bleiben werden. Außerdem hat auch der hiesige Magistrat an den K. K. Commissarius Freyherr von Kressel dieserhalb geschrieben, und ihm die ungezweifelten Rechte der Stadt vorgelegt. Weil er nun seiner Gemüthsbilligkeit wegen in sehr guten Rufe stehet, so verspricht man sich um so mehr einen guten Erfolg von diesem Schritte. Am 10ten December des vergangenen Jahres ist der Rußische Kayserliche geheime Rath, Freyherr von Asseburg, zum zweytenmahl hier angekommen. Noch hat er sich nicht legitimiret, so wenig als der Freyherr von Gemmin-

 gen,

*) S. das dritte und vierte Stück dieser Materialien S. 181.

gen, welcher schon seit dem 4ten December hier ist, und dem Vernehmen nach sowohl die Herzoglich Sachsen-Gothaische, als die Mecklenburg-Schwerin-Strelitz- und Hessen-Darmstädtische Stimmen zu führen haben wird. Von des Herrn Churfürsten von Pfalz Durchl. will man die ausdrückliche Erklärung gehört haben, daß Sie, der Zudringlichkeiten und süßen Worte von Seiten der Wiener Hofparthey ohngeachtet, in nichts hineingehen würden, was nicht mit der zugesicherten Neutralität vollkommen bestehen könnte. Die beyde neuern am 14. December ad aedes ausgetheilte Staatsschriften haben ein unglaubliches Aufsehen gemacht. Besonders erstaunet man über das eigene Geständniß des Herrn Churfürsten von Pfalz, daß er durch Drohungen zur Schließung der nachtheiligen Convention gezwungen worden sey; über die bis zur Evidenz erwiesene Existenz des Albertinischen Verzichtbriefs; und endlich über die Betrügereyen des Falsarii Michels v. Priest, nebst den daraus hergeleiteten Wahrscheinlichkeiten.

So tief ist wohl das Wiener Ministerium in den Augen der gelehrten und ungelehrten Welt noch nicht herabgesetzet worden!

Zwey-

Zweyter Anhang.

Fortsetzung des Tagebuchs eines Königlichen Preußischen Officiers bey der Armee des Königes vom 16. October bis zum 26sten November. *)

Am 17. October beschäftigte sich der König um die Cantonirungsquartiere der Truppen zu reguliren, welche Derselbe für Niederschlesien bestimmt hatte. Hierauf wurde ein Corps Truppen zusammengezogen, welches nach Oberschlesien marschiren sollte.

Am 18. und 19. October traf dieses Corps in Neiße ein, und der Monarch führte dasselbe in höchst eigener Person nach Jägerndorf.

Am 22sten October langte der König daselbst an, und erwählte das Dorf Weißkirch, wo die Oppa durchfließt, und welches sowohl rechter als linker Hand von unterschiedenen Höhen dominiret wird, zum Avantposten. Der König ließ diesen sehr wichtigen Posten mit dem Infanterie-Regiment von Thüna besetzen, und man war in der Geschwindigkeit bemühet, alles Mögliche zur Sicherheit dieses Postens zu veranstalten.

Von diesem Tage an bis zum 9ten November fiel nichts vor; und am 3ten November begab sich der König, nachdem er alles besehen, und angeordnet hatte, nach Breßlau.

*) S. des dritten Theiles 1tes und 2tes Stück S. 88.

Am 9ten November gieng der Feind um 9. Uhr des Morgens von Bransdorf über die Oppa, und griff mit einem starken Trupp Cavallerie die Feldwache des ersten Bataillons von Thüna an. Das zweyte Bataillon, welches über der Oppa stund, empfieng sie gleich mit dem kleinen Gewehrfeuer, und repoußirte sie. Dieses sowohl, als das Kanonen und Haubitzenfeuer, welches der Oberste von Sydow, als Commandeur des zweyten Bataillons, auf den Feind zur rechten Zeit und sehr lebhaft machen ließ, zwang ihn zur Flucht.

Am 10. bis 11ten November war alles ruhig.

Am 12. November um 3. Uhr Nachmittags wagte der Feind einen Ueberfall auf der Seite von Neu-Raden, wo der Oberste von Wendessen mit dem ersten Bataillon stund. Der Feind suchte uns von den Höhen zu treiben; aber kaum geschahe der Angriff, so griff alles zum Gewehr. Das Feuer wurde auf beyden Seiten heftig, und zu gleicher Zeit postirte der Oberste von Sydow seine bey sich habende Artillerie und Haubitzen jenseits der Oppa dergestalt, daß dadurch dem Obersten von Wendessen sein heftiger Angriff erleichtert wurde. Ersterer soutenirte auch letztern noch überdem mit einigen Compagnien seines Bataillons, und der Feind wurde genöthiget, sich bis Neu-Raden zurück zu ziehen.

Am 13. und 14. November fiel nichts vor.

Am 15. November, da der Feind an den Bergen Verhacke und Verschanzungen anlegte, so wurde derselbe, nachdem ihn der General-

Lieu-

Lieutenant von Stutterheim recognoſciret hatte, abermals durch zwey Compagnien des Regiments von Thüna und durch das Grenadier-Bataillon von Löben von ſeinen vortheilhaften Anhöhen getrieben, deſſen angefangene Verhacke ruiniret, und ſein Schanzzeug verbrannt.

Am 16. November bis zum 19ten fiel nichts vor.

Am 20. November des Nachts um 2 Uhr, fieng der Feind an, von ſeinen auf dem Pfaffenberge und den Weinbergen etablirten Batterien zu feuern, und griff das Freybataillon von Steinmetz zu Comeiſe zu gleicher Zeit an, wurde aber wieder zurückgetrieben. Der Commandeur dieſes Bataillons, der Oberſtlieutenant von Steinmetz, wurde bey dieſem Angriff getödtet.

Am 21. bis 23ſten war alles ruhig.

Am 24. November erhielt der Oberſte von Sydow Ordre, nach Bleiſchwitz zu marſchiren. Hierdurch wurde der Feind veranlaſſet, von neuem den 26. November des Nachmittags um 1. Uhr uns zu attaquiren. Der Angriff geſchahe mit einem ſehr ſtarken Corps von Seiten des Gebirges; allein der Oberſte von Wendeſſen marſchirte mit dem erſten Bataillon von Thüna gleich dem Feinde entgegen, und wurde von dem Oberſten von Troſchke mit einigen hundert Mann unterſtützet. Er warf alle etablirte Batterien über den Haufen. Da auch der General-Lieutenant von Stutterheim mit einigen Bataillons zum Soutien anrückte; ſo wurde der Feind aus ſeinen dreyfachen

Verhacken gänzlich herausgejagt, und um 6 Uhr erblickte man nichts mehr von ihm. Der Feind hat Weißkirch völlig, bis auf die Kirche und Pfarrwohnung, abgebrannt.

Beylage.

Noch einige Merkwürdigkeiten vom deutschen Reichstage.

Noch immer dient der wichtige Innhalt der beyden Berliner Staatsschriften in allen Gesellschaften zur Unterhaltung, und man nimmt für ausgemacht an, daß es dem Wiener Hofe ohnmöglich fallen müsse, etwas erhebliches dagegen vorzubringen. Freylich ist der Freyherr von Borie nicht unter denen, welche so denken. Dieser hat gegen einen andern Gesandten, dessen Bescheidenheit ihm vor langen Zeiten her bekannt war, beym letztern Rathsgang geäussert, wie er, Borie, sich nicht für ermächtiget hielte, um dergleichen heftige Anzüglichkeiten ohne ausdrücklichen Befehl seines Hofes zu beantworten, daher er allererst Instruction erwarten würde. Auf dieses wurde ihm die Antwort gegeben: Man finde eben keine Anzüglichkeiten in gedachten Schriften, wohl

aber

aber Thatsachen und Wahrheiten, wovon es schien, daß sie so leicht nicht zu widerlegen seyn dürften. Kaum hatten Se. Excellenz dieses vernommen, so machten Sie ohne weiteres links um. Es sind zwar auch durch die Chur-Böhmische Gesandtschaft zwey neue Wiener Stautsschriften ausgetheilet worden. Man hat sie aber mit solcher Gleichgültigkeit aufgenommen, daß selbst deren Existenz hier noch manchen unbekannt seyn mag. Sie enthalten nach dem Titel: Die Antwort auf die beyden letztern Berliner Staatsschriften. Allem Ansehen nach wird der Herr Geheime Rath von Assebburg sich auch diesmal nicht legitimiren. Bis jetzo hat er keine andere Schritte gethan, als daß er die in Wien gethane Rußische Declaration einigen Gesandtschaften in Abschrift zugestellet, und dabey bezeuget hat, wie man sie gar nicht obenhin zu betrachten, sondern versichert seyn dürfte, daß Seiner Kayserin Maj. nicht nur als Vermittlerin, sondern auch als Bundesgenoßin so vieler deutschen Höfe, besonders des Königlich-Preußischen, die gerechte Sache mit allem Nachdruck unterstützen würde.

Er

Er mißbilliget auch öffentlich die Einmischung eines Dritten in die künftige Fränkische Erbfolge, und deren Verwebung mit der Bayerischen.

Am 18. sind die Christtags-Ferien bis zum 11. Januar festgesetzt, auch Chur-Maynz der bey dem Herrn Principal-Commissarius abzustattende Neujahrswunsch übertragen worden.

No. II.

No. II.

Abhandlungen

aus dem

neuern deutschen Staats-Rechte

und der Reichs-Geschichte.

Von der völligen Trennung und Zersplitterung der Bayerischen Lande, welche die Oesterreichischen Kayser Leopold und Joseph der Erste in den Jahren 1704. bis 1709. unternommen, zur Aufklärung der Geschichte unserer Zeit.

Einleitung.

Jene Worte in dem Schreiben des Fürsten von Kaunitz-Rittberg unter dem 20. Januar 1778. an den Freyherren von Ried: „Wenn man „betrachtet, was für unsäglichen Schaden das „Bayerische Haus dem Durchlauchtigsten Erz„hause zu verschiedenenmalen zugefüget habe; so „hätte man wohl die Absicht führen können, die „Schadloshaltung mittelst eines Anspruches auf „ganz Bayern zu bewirken;“ musten nothwendig einen jeden der neuern Geschichte Kundigen ungemein befremden, und ihm eine Menge Zweifel, wegen der Wahrheit derselben erregen.

Man will hier gar nicht die Richtigkeit der Schlußfolge untersuchen, nach welcher ein Reichsstand bey Erlöschung des andern, mit dessen Vorfahren

fahren derselbe (oder mit ihm selbst) in verflossenen Jahrhunderten und Zeiten, in längst durch feyerliche Verträge aufgehobenen Mißhelligkeiten gelebt hat; berechtiget seyn soll, dessen hinterlassene Lande an sich zu reissen! Eben so wenig will man hier jene traurigen Folgerungen für die Reichsverfassung, die aus diesem Grundsatze einer ganz neuen Staats-Rechtsgelehrsamkeit entspringen müssen, bestimmen. Es soll hier allein die Frage seyn: Welches von beyden Häusern, das Haus Oesterreich oder Bayern, dem andern unsäglichen Schaden gethan? welches von beyden Häusern in den vorigen und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte die meisten Verdienste um das andere erlangt? oder ob Oesterreich Bayern am meisten unterdrückt, geschwächt, und schon damals deutlich jene Staatsabsicht offenbaret hat, die wir in unsern Tagen ausgeführet sehen. Die Zergliederung dieser Frage, und die Erzählung der Schicksale Bayerns in den Jahren 1704. bis 1709. wird zugleich über verschiedene Materien der gegenwärtigen streitigen Bayerischen Nachfolge, einiges Licht verbreiten.

§. 1.

Verdienste des Hauses Bayern und Oesterreich in dem 17ten Jahrhundert.

Um die großen Verdienste, welche das Haus Bayern dem Hause Oesterreich erwiesen, zu beurtheilen, hat man nicht nöthig, erst in die ältern Zeiten zurückzugehen. Die Geschichte des siebenzehnten Jahrhunderts zeiget, daß das heutige Haus Oesterreich, wohl wenige von seinen gegenwärtigen Staaten besitzen würde, wofern

nicht

nicht 1619. der Herzog in Bayern Maximilian der großmüthige Beschützer des damaligen Kayſers Ferdinand des Zweyten gewesen wäre *). Man will diese allgemein bekannte Begebenheiten nicht wiederholen, und eben so wenig jene Standhaftigkeit Maximilians anpreisen, mit welcher er dem Hause Oesterreich während des ganzen dreyßigjährigen Krieges getreu blieb, und mit seitner Grosmuth die gänzliche Verwüstung seiner Länder von den Feinden Oesterreichs in den Jahren 1632, 1646, 1647, ohne dieses Haus zu verlassen **), ertrug.

§. 2.

Fortsetzung. Ein anderer Churfürst von Bayern, der Enkel Maximilians, Maximilian Emanuel leistete dem Hause Oesterreich ebenfalls die getreuesten, die willigsten Dienste. Ohne Maximilians Beystand waren im dreyßigjährigen Kriege Oesterreichs Erblande verlohren: fast eben so gefährlich sahe es in dem Jahre 1683. mit dem Wiener Hofe aus, als die Türken Wien belagerten, der Kayser flüchtig war, die deutschen Reichsstände mißvergnügt waren, daß man ihre Freund-

schafe

*) Den Verbindungs-Receß zwischen Ferdinand II. und Maximilianen vom 8. October 1619. S. beym Lünig Reichsarchiv parte sp. Vol. V. S. 691.

**) Als die vereinigte schwedische und französische Armee unter Wrangel und Turenne in Bayern eindrung, ergriff zwar der Churfürst am 14. März 1647. zu Ulm die Neutralität: aber am 14. September eben dieses Jahres gieng er abermals zu Oesterreich über.

schaft nur zur Zeit der Gefahr achtete, und da Ludewig der Vierzehnte mit einer andern Armee in Bereitschaft stund, in Deutschland einzudringen. Maximilian Emanuel eilte dem flüchtigen und überall verlassenen Kayser 1683. zu Hülfe, und sein Beystand, den er beym Entsatze von Wien bewies, rettete damals Oesterreich von der ihm bevorstehenden Gefahr, seine Staaten von der Ottomannischen Pforte, und von Ludewig dem Vierzehnten zertrümmert zu sehen. Ich übergehe die anderen Verdienste dieses Churfürsten um das Haus Oesterreich während der Fortsetzung dieses Krieges wider die Ottomannische Pforte: so wie die Gefahren, welchen er nachher am Rhein und in Italien in den Kriegen wider Frankreich zum Besten Oesterreichs sich unterwarf. Zu meinem Gegenstande habe ich genug gesagt; und welches Haus die meisten Verdienste um das andere erlangt, zeigt schon diese einfache und kurze Geschichtserzählung.

§. 3.

Der Churfürst vermählt sich 1685. mit einer Prinzeßin Kayser Leopolds.

In dem Jahre 1685. vermählte sich Maximilian Emanuel Churfürst von Bayern mit der Maria Antonia, Kayser Leopolds Prinzeßin Tochter, welche derselbe mit seiner ersten Gemahlin, der schon 1673. verstorbenen Spanischen Infantin Margaretha Theresia, jüngern Tochter Philipp des Vierten Königs von Spanien, erzeuget hatte. Maximilian verlohr diese Gemahlin in dem Jahre 1692. (24. Dec.) sie hinterließ

ihm

ihm aber den Churprinz Joseph Ferdinand, welcher in eben diesem Jahre war gebohren worden.

§. 4.

Recht des Churfürsten auf die Spanische Monarchie.

In Spanien regierte damals der schwache König Carl der Zweyte, welcher keine Erben hatte, und eben so wenig Hoffnung haben konnte, selbige zu erhalten. In dieser Monarchie hatte Ferdinand der Dritte, König von Castilien, das Recht der Erstgeburth durch ein Staatsgesetz eingeführet. Nach selbigen wurde zuerst auf die Linie, und hiernächst auf den Grad gesehen, dergestalt, daß in eben derselben Linie der nächste Verwandte des Königes ihm folgete. Nächst der Linie und dem Grad kam das Alter und das Geschlecht in Betrachtung, so daß die ältern den jüngern, und die Prinzen den Prinzeßinnen, aber allezeit in eben der Linie, und in eben dem Grad vorgehen sollten *). Die Nachfolge in der Spanischen Monarchie würde also vermöge dieser Succeßionsordnung nach Absterben Carl des Zweyten, Königs von Spanien, auf seine älteste Schwester an die Maria Theresia und deren Nachkommen gefallen seyn. Allein diese Prinzeßin war bey ihrer Verlobung mit Ludewig dem XIVten in dem Heyrathscontracte, welcher mit dem Pyrenäischen Frieden 1659, von gleicher Verbindlichkeit seyn sollte, ausdrücklich von aller Nachfolge in den Spanischen

*) Totzen der gegenwärtige Zustand von Europa 1767. 8. zweytes Hauptstück S. 180. Philipp der Vte hat nachher dieses Staatsgesetz in etwas verändert.

landen für sich und ihre Nachkommen ausgeschlossen worden. Sie entsagte auch nachher feyerlich vor sich und ihre Erben zu Fontorabien am zweyten Junius 1660. dieser Spanischen Thronfolge. Ludewig der XIVte bestätigte diese Entsagung, und beschwor nebst König Philipp dem Vierten den Frieden persönlich auf der Conferenzinsel.

§. 5.

Der Churprinz von Bayern Joseph Ferdinand war daher der einzige wahre Nachfolger in den Spanischen Landen.

Nach dem Spanischen Staatsrechte mußte demnach Carl dem Zweyten der Bayerische Churprinz Joseph Ferdinand ohnstreitig in allen seinen Landen nachfolgen: Der Wiener Hof aber, welcher bereits die großen Verdienste Maximilian Emanuels vergessen, und dessen Staatsmaxime, wie ein Oesterreichischer Schriftsteller saget *), seit etlichen Jahrhunderten gewesen, daß man Bayern eher trennen und zersplittern müsse, als zu groß werden lassen, widersprach der Nachfolge. Es führte dieser Hof die Familienverträge mit Spanien an, und behauptete, daß niemand als die noch übrigen männlichen Erben des Hauses Oesterreich in ganz Spanien nachfolgen könnten. Alle diese Familienverträge konnten aber nicht eher eintreten, als bis vom eigentlichen Spanischen Stamm kein Erbe mehr vorhanden war.

§. 6.

*) Gal. Gualdo Priorato Historia di Leopoldo Cesare. Vienn. 1670. III. tom. fol.

§. 6.

Die Europäischen Mächte sehen auch die Gültigkeit der Nachfolge des Churprinzen von Bayern völlig ein.

Der Madritter Hof war, so wie unter jeder schwachen Regierung, in lauter Partheyen getrennt. Carl der Zweyte, König von Spanien, hielt die Nachfolge des Churprinzen von Bayern für gegründet, und die Krone Engelland, der staatskluge Wilhelm der Dritte, überzeugte ihn dergestalt von der Richtigkeit dieses Anspruches, daß er 1698. ein Testament machte, und in selbigem den Churprinz Joseph Ferdinand zum Universalerben aller seiner Lande erklärte. Und so war denn das an sich natürliche Erbfolgsrecht des Churprinzen, noch durch eine Familienverordnung bestätiget.

§. 7.

Der Churprinz von Bayern wird krank, Don Louis Leib-Medicus dem D. Sänfftel vollkommen ähnlich.

Allein dieser erklärte Thronfolger der Spanischen Monarchie Joseph Ferdinand fiel im Januar 1699. in eine Krankheit. Der Churfürstl. Leib-Arzt war damals Don Louis: ein wahrer Sänfftel, so wie alle und jede Umstände, die größte Aehnlichkeit mit den Begebenheiten unserer Zeit haben. Jedermann hielt die Schwächlichkeiten des Churprinzen für Merkmale der Kinder-Pocken: er versicherte aber mit aller Grobheit, daß es sehr leichte Zufälle wären, die der Prinz, durch seine ihm angeborne Furchtsamkeit, vermehre. Wider alle Vorstellungen der andern Aerzte erlaubte er dem Prinzen am 30. Januar noch auszureiten. Der Prinz kam außerordentlich schwach zurück, und die Na-

tur gab alle äußerliche Merkmale zum brechen: Die andern Aerzte wollten selbige mit Arzeneymitteln unterstützen, aber er schrie und tobte: Die Natur würde sich schon selbst helfen. Am 31. Januar wurde der Prinz immer schwächer und konnte nicht mehr aufdauern: Don Louis verließ sich noch immer auf die Natur. Am 1sten Februar fiel der Prinz in Ohnmachten. Der Churfürst Maximilian Emanuel, der gar nicht zu trösten war, drung in den vortreflichen Don Louis, Mittel zu gebrauchen: aber er versicherte ihm, der Prinz wäre zu schwach, selbige anzunehmen, das beste Mittel sey: Man müsse der Natur ihren Lauf lassen, und sie nicht hindern. Und so ließ er der Natur den Lauf, ohne ein Mittel zu gebrauchen, bis der Prinz am 5ten Februar aus einer Ohnmacht in die andere fiel, um zwey Uhr in der Nacht die Sprache verlohr, und bald darauf mit Tode abgieng *). Don Louis Churbayerischer Leibarzt tödtete also bey dem Ausgang des siebenzehnten Jahrhunderts mit seiner Geschicklichkeit und Grobheit den Bayerischen Churprinz und Thronfolger Spaniens, und wurde der Urheber des Spanischen Succeßionskrieges: D. Sänfftel, Churbayerischer Leibarzt, tödtet im achtzehnten Jahrhundert Maximilian den Dritten, Churfürsten von Bayern, und erreget den Bayerischen Succeßionskrieg. Wie viele Jahre werden wohl erfordert, wenn die Herren Amtsbrüder des Don Louis und Sänfftel

*) Memoires du Marquis D*** p. 203.

tel in allen vier Welttheilen, nur einen Theil der Volksmenge vom Tode erretten wollen, die diese Kriege gekostet haben, und kosten werden? dieß ist eine problematische Frage, deren Beantwortung wir den Facultäten überlassen!

§. 8.

In Europa verbreitet sich das Gerücht Oesterreich habe den Churprinz mit Gift hinrichten lassen.

Dieses schnelle und unerwartete Absterben des Churprinzen von Bayern verbreitete in ganz Europa den allgemeinen Ruf: der Prinz sey mit Gift hingerichtet worden. Man beschuldigte bald Frankreich, bald Oesterreich; der meiste Verdacht fiel auf das letzte Haus. Es ist aber wider die Geschichte, und beyde Häuser waren ganz unschuldig. Don Louis ist außerdem in unsern Tagen hinreichend gerechtfertiget worden; konnte D. Sänfftel in unsern erleuchteten Zeiten 1777. Maximilian den Dritten, durch übel gewählte Arzeneyen an den Pocken tödten: so zeigte Don Louis 1699. noch mehr seine Geschicklichkeit, da er den Churprinz von Bayern an eben der Krankheit ohne den Gebrauch aller Arzeneyen, und also recht natürlich, sterben ließ!

§. 9.

Vergrößerung des Mißvergnügens zwischen den Häusern Oesterreich und Bayern seit dieser Zeit.

Seit dieser Zeit vermehrte sich das Mißvergnügen zwischen dem Wiener Hofe und dem Churfürsten, zumal da selbiger wegen seiner großen Unkosten, und wegen des Verlustes so vieler Truppen in dem Türkenkriege, anstatt eine Vergütigung zu erhalten, mit lauter Versprechungen aufgehalten wurde. Nach genau

gezogenen Rechnungen waren in diesem Kriege an 30000 Bayern umgekommen, die Unkosten an Geld aber beliefen sich auf 32 Millionen Rheinische Gulden *).

§. 10.

Der Churfürst ergreift im Spanischen Successionskriege die Parthey Ludewig des XIVten.

Maximilian Emanuel erwählte daher beym Ausbruche des Spanischen Succeßionskrieges 1701. die Freundschaft Ludewig des Vierzehnten, und erklärte sich wider Oesterreich, welches Haus nach dem Inhalt seiner Familienverträge mit Spanien, die Nachfolge in diesen Landen verlangte. Frankreich hatte das Testament König Carl des Zweyten nicht allein für sich; sondern es blieb immer eine Staatsrechts-Frage, ob wohl die Maria Theresia die Rechte der Nachkommen mit ihrer Entsagung hatte vergeben können? Frankreich war aber damals in einem offenbaren Uebergewicht gegen Oesterreich, dessen innere Verfassung schwach und kraftlos war. Die Seemächte Engelland und Holland fanden daher Oesterreichs Rechte mehr gegründet, als die Ansprüche des Hauses Bourbon.

§. 11.

Der Churfürst verliehrt mit der Schlacht bey Höchstädt alles.

Das Glück war bey dem Anfange des Krieges dem Churfürsten günstig: allein die große Niederlage seiner und der französischen Truppen am 13. Aug. 1704. bey Höchstädt oder Blendheim stürz-

*) Bayerisches Manifest von 1741. in Fabers Staats-Canzley. Tom. 80. S. 120.

stürzte ihn, seine Familie und das ganze Land in das äußerste Verderben. Die Oesterreichischen Kayser Leopold und Joseph der Erste unterließen nicht dem Hause Bayern unsäglichen Schaden zuzufügen, und ihre Staatsabsichten theils öffentlich theils in der Stille auszuführen.

§. 12.

Betragen Kayser Leopolds gegen den Churfürsten von Bayern 1702. und 1703.

So wie der Spanische Succeßions-Krieg eröffnet wurde, hatte der Kayser Leopold 1702. noch Hoffnung den Churfürsten von Bayern zu seinem Vortheil einzunehmen: Es erhob sich zwischen beyden ein Briefwechsel *), aber der Churfürst blieb standhaft, und erklärte, daß er wegen einer Oesterreichischen Familienangelegenheit seine Einwilligung zu einem Reichs-Kriege wider Frankreich nicht ertheilen könne.

§. 13.

Verwüstung der Bayerischen Länder von den Oesterreichern in dem Jahre 1703.

In dem Jahre 1703. überfielen zuerst die Kayserlichen Generale Schlick und Styrum Niederbayern und die Oberpfalz: damals aber wendete noch der Churfürst ihre Verwüstungen zum Theil ab. Allein nach dem Siege bey Donauwerth am 2. Julius 1704. überfiel die Kayserliche Reichsarmee mit ihren Bundesgenossen den Engelländern und Holländern die Bayerischen Lande. Ueber zwey hundert Städte und Dör-

*) Callandri Thucelii Reichs-Staats-Acta Tom. II. S. 622.

fer wurden damals abgebrannt *); andere Verwüstungen übergehe ich mit Stillschweigen!

§. 14.

Betragen Leopolds gegen Bayern nach der Schlacht bey Höchstädt.

Nach der Schlacht bey Höchstädt mußte der Churfürst seine Lande verlassen; und die Churfürstin Theresia Cunigunda wurde zur Landesregentin ernennet. Ganz Bayern stund dem Feind offen: und die Contributionen wurden mit Feuer und Schwerd beygetrieben. Die Churfürstin wollte durch einen Vertrag mit dem Kayser den gänzlichen Untergang der Lande abwenden: man schlug ihr aber anfangs alle gütliche Unterhandlung ab, zuletzt wurde sie an den Römischen König Joseph den Ersten, der sich damals in dem Lager bey Landau aufhielt, gewiesen. Alle Gnade, welche sie von Demselben in dem Vertrag zu Ilbesheim (am 7. Nov. 1704.) erhielt, bestund hierinne, daß sie das Rentamt München, doch die Stadt Donauwerth ausgenommen, zu ihren Unterhalt behielt **).

§. 15.

Der Kayser Leopold geht mit den Churbayerischen Landen ganz willkührlich um 1704.

Nach diesem Siege bey Höchstädt gieng Kayser Leopold mit den Bayerischen Landen, so willkührlich um, als irgend ein Kayser in den mittlern Zeiten, da man noch keine gesetzmäßigen Vorschriften, noch keine Wahlcapitulation

*) Von Falkenstein Geschichte des Herzogthums Bayern, dritter Theil, S. 809.

**) S. den Vertrag im Büchercabinet Tom. III. S. 780.

lation kannte, gethan hat. Er ernennte eine Administration, welche aus dem Graf von Löwenstein-Wertheim, dem Graf von Lamberg und dem Grafen von Seau bestund, und diese nahmen die Huldigung in ganz Bayern ein. Schon damals 1704. erfolgte auch eine ganz willkührliche Trennung einiger Herrschaften, die zu den Bayerischen Landen gehörten. Bey allen diesen Handlungen bekümmerte sich Leopold weder um seine Wahlcapitulation, noch auch um die Reichsstände. Er besetzte mit Truppen die Bayerischen Lande, und nahm die Huldigung ein, er trennte schon einzelne Herrschaften von diesem Reichslande, ohne die Erklärung und die Einwilligung des Reichs abzuwarten, ob er diese Lande besetzen, ob er sie einziehen könne!

§. 16.

Joseph der Erste Römischer Kayser setzt sich noch mehr über alle Reichsgesetze und vorzüglich über die Wahlcapitulation in Ansehung Bayerns hinweg.

Noch mehr zeigte Joseph der Erste, der seinem Vater Leopold 1705. in der Kayser-Würde nachfolgte, eine ganz unumschränkte Gewalt über die Bayerischen Lande. Der Churfürstin, welche nach Venedig gereiset war, wurde die Zurückkunft in ihre Lande untersagt: München mit Truppen besetzet: die vier älteren Prinzen Carl Albrecht, Philipp Moritz, Ferdinand Maria und Clemens August führte man nach Clagenfurth in Kärnthen, wo sie als Grafen von Wittelsbach erzogen wurden; die jüngern drey Prinzen aber nebst der Prinzeßin blieben zu München,

chen, wo sie bey der Fräulein von Weichs, gewesenen Oberhofmeisterin, in die Kost gethan, und ihnen aus hoher Kayserlicher Gnade vier Bedienten gehalten wurden *).

§. 17.

Völlige Zersplitterung der Bayerischen Lande.

Nachdem im Jahr 1705. das Churfürstliche Collegium seine Einwilligung zu der Reichsacht Maximilian Emanuels gegeben hatte: und selbige im Jahre 1706 war bekannt gemacht worden: so erfolgte die völlige Zersplitterung der Bayerischen Lande. Ich werde ein besonderes genaues Verzeichniß der von Bayern damals abgerissenen Herrschaften und Lande dieser Abhandlung beyfügen. Eine Menge von Betrachtungen über dieses ganze Verfahren des Hauses Oesterreich gegen die Bayerischen Lande eröffnet sich dem Kenner des deutschen Staatsrechts, und der Reichsverfassung! Wie konnte Joseph der Erste die Reichsacht eines der angesehnsten Reichsstände nur mit Einwilligung des Churfürstlichen Collegiums beschlüssen und vollziehen? Er erkannte auch selbst in seiner Antwort auf die Beschwerden der Fürsten, daß er hierbey seine Capitulation übertreten und künftig die Rechte der Fürsten genauer beobachten würde **). Wie konnte eben der Kayser die meisten dieser Bayerschen Herrschaften an seine Lieblinge und Minister verschenken, und die Lande zersplittern? da unschuldige Söhne des Churfürsten

*) Falkenstein am angeführten Ort. S. 816.
**) Electa Juris publici. Tom. I. S. 593.

sten vorhanden, und da bey der Unterhandlung des Westphälischen Friedens, jene wichtige Gründe der Evangelischen Churfürsten, die sie bey der Achtserklärung Friedrich des Fünften, Churfürsten von der Pfalz im Jahre 1623, für die Unschuld der Söhne und Agnaten *) geäußert hatten, auf alle künftige Fälle waren angenommen und bestätigt worden.

§. 18.

Der Kayser Joseph nimt ebenfalls ansehnliche Landschaften von Bayern und der Oberpfalz in Besitz.

Wenn man damals an dem Wiener Hofe so scharfsinnige Prätensionsmacher gehabt hätte, als in unsern Tagen, so würde wohl Joseph der Erste vermöge des bekannten Sigismundischen Lehnscheines, ganz Niederbayern in Anspruch genommen haben. Denn daß er große Neigung gehabt, eben die Districte von Niederbayern in Besitz zu nehmen, welche die jetzt regierende Königin von Ungarn Maria Theresia, dem Herren Churfürsten von der Pfalz entrissen hat; dieses beweiset sein Schreiben an die Regierung in Bayern unter dem 9. November 1709. **) Allein, entweder sahe man damals am Wiener Hofe die Richtigkeit dieser Ansprüche ein, oder man kannte sie ganz und gar nicht. Dies ist aber ein sonderbares Beyspiel eines Hofes, der 1777. einen Anspruch auf Land und Leute ausführet, von welchem vor siebenzig Jah-

*) Ludolphs Allgemeine Schaubühne der Welt. Tom. I. Buch XXI. S. 137.

**) Electa Jusris publici Tom. II. S. 70.

Jahren die Vorfahren auch nicht die geringste Kenntniß hatten.

Joseph der Erste sagt ausdrücklich in dem angeführten Schreiben: „Und obwolen Uns dem„nach von niemand mit Fug verdacht werden könn„te, wenn wir theils zu einiger Milderung des „Uns dadurch so wohl in rechtmäßiger und nach„drücklicher Vindicirung obgedachter unserer Rech„te verursachten unersetzlichen Hinderniß, als sonst „zugefügten unschätzbaren Schadens, als auch „zur Stabilirung künftiger mehrerer Sicherheit „und guten Vernehmens, zwischen uns und un„seren Nachkommen eines- und den Besitzern der „Bayerischen lande andern Theils, wenigstens den „ganzen Innstrohm als eine natürliche Gränze „zwischen beyderseitigen Landen setzen, und uns „denselben völlig zueigneten.“ Kein Rechtsgrund also aus dem Zeitalter Sigismunds von 1426. sollte Josephen berechtigen, den ganzen Inn-Strohm an sich zu-reissen; sondern der Schade, den er erlitten hätte, und Grundsätze des Convenienzrechts, nach welchen dieser Besitz ihm und seinen Nachkommen vortheilhaft seyn würde. Inzwischen war Joseph mäßig, ganz aber konnte er sich und seine Nachkommen bey einer solchen Austheilung, Verschenkung und Zersplitterung eines so angesehenen Reichslandes ohnmöglich vergessen.

§. 19.

Fortsetzung. Denn in den Jahren 1706, 1707, und 1708 ernennte eben dieser Kayser Commissarien, welche theils in dem Rentamt Straubin-

gen,

gen, theils in der Oberpfalz viele Meilen Weges in der Länge und der Breite sich erstreckende an Böhmen angränzende Strich Landes, Hofmarchen, Dörfer, Felder und Waldungen mit dem Königreich Böhmen vereinigen oder hinein marken mustten. *) Ob nun gleich der Baadische Friede ausdrücklich verordnete, daß das Durchlauchtigste Churhaus Bayern in alle seine Staaten und Lande wieder eingesetzet werden sollte: so hat doch dasselbe niemals diese von Niederbayern und der Oberpfalz abgerissene Stücke Landes wieder erhalten können. Alle seit Schlüßung dieses Friedens wegen dieser Zurückgabe am Wiener Hofe angestellte Unterhandlungen sind fruchtlos gewesen. **) Dieser Umstand verdient bey der gegenwärtigen ungerechten Ansprache Oesterreichs auf Niederbayern und die Oberpfalz alle Aufmerksamkeit; und es können die Oerter Niederbayerns und der Oberpfalz, welche damals sind abgerissen, und mit der Krone Böhmen vereinigt worden, allezeit angezeiget werden! Diese hätte demnach der Herr Churfürst von Pfalz, vermöge des Baadischen Friedens, weit eher bey seiner Besitznehmung der Bayerischen Erbschaft zurückfordern, als die Zersplitterung dieses Landes bewilligen sollen.

§. 20.

Fortsetzung. Es nahm ferner der Kayser Joseph die zwischen den Stiftern Salzburg und Passau

*) Falkenstein am angeführten Orte S. 829.
**) Falkenstein ebendaselbst S. 827.

Passau jenseits der Inn gelegene an das Herzogthum Oesterreich ob der Ems anstossende Districte von Bayern an sich; einen Theil derselben vereinigte er mit den Oesterreichischen Landen ob der Ems: der Ueberrest aber wurde theils dem Bischoff und Stifte Passau ertheilet, theils den Oesterreichischen getreuen Vasallen zur Belohnung ihrer Verdienste, als unmittelbare Reichslehen geschenkt. *)

§. 21.

Betragen der Bayerischen Landstände bey der Zersplitterung der unzertrennbaren Bayerischen Lande.

Die Bayerischen Landstände blieben bey dieser ungerechten Zersplitterung der Bayerischen Laude so wenig gleichgültige und gelassene Zuschauer als in unsern Tagen. Sie stellten mehr als einmal den gänzlichen Ruin ihres Vaterlandes dem Kayserlichen Hofe vor; vorzüglich aber überreichten sie in dem Jahre 1709. dem Kayser ein weitläuftiges Schreiben wider die ungerechte Trennung und Zersplitterung Bayerns. Es ist dasselbe viel zu merkwürdig, und auf unsre Zeiten passend, als daß wir dasselbe mit Stillschweigen übergehen könnten. Nach selbigem bewiesen die Stände, daß diese Zersplitterung allen von den Kayfern den Bayerischen Landen ertheilten Freyheitsbriefen widerspreche und selbige zernichte: denn nach dem Innhalt derselben sey alle und jede Veräußerung der Bayerischen Lande mit klaren und ausdrücklichen Worten untersaget. Sie zeigten ferner,

*) Electa Juris publici Tom. II. S. 71.

ferner, daß diese vom Kayser unternommene Trennung um desto ungerechter sey, da derselbe in dem 11. Artikel des Vertrages zu Ilbesheim vom 7. November 1704. versprochen: die Bayerischen Landstände sollten bey ihren Privilegien bleiben, und also bey diesen Freyheitsbriefen, welche die Trennung Bayerns ausdrücklich untersagten. *) Auf diese Vorstellungen erfolgte keine Antwort, wenigstens ist keine bekannt worden; und wie genau Kayser Joseph der Erste die von seinen Vorfahren in der Kayserwürde den Ständen und Reichslanden gegebene Privilegia, und also seine Wahlcapitulation geachtet habe, siehet man daher, weil jene unglückselige Zertrennung Bayerns ganz ruhig vollzogen wurde.

§. 22.

Ob nicht andere Europäische Mächte bey dieser willkürlichen Behandlung Bayerns aufmerksam geworden?

Wer sollte damals Oesterreich bey diesen gesetzwidrigen Handlungen wiederstehen? Ludewig der XIV. König von Frankreich führte ausserdem mit diesem Hause Krieg. Die Krone Engelland, die Königin Anna stund nicht allein im Bündniß mit dem Wiener Hofe, sondern der Sieger bey Höchstädt der Herzog von Marlborugh, welcher, so wie seine Familie die Königin und das Parlament beherrschte, war bey der allgemeinen Vertheilung der Bayerischen

*) S. dieses Schreiben der Bayerischen Landstände wider die Trennung Bayerns in dem Welt- und Staatsspiegel Tom. VIII. S. 713.

schen Lande, nicht vergessen worden. Er erhielt die Erbherrschaft Mindelheim und wurde Reichsfürst. Die Republik Holland folgte genau den Staatsmaximen Engellands, und trennte sich so wenig in Staatsgeschäften, als im Kriege, von dieser Krone. Unter den deutschen Reichsständen herrschte damals ein allgemeines Vorurtheil wider Frankreich, zu welchem diese Krone selbst Gelegenheit gegeben hattc, so daß jede Handlung, die der Wiener Hof wider Ludewig den Vierzehnten nnd dessen Bundesgenossen unternahm, (wenn sie auch gesetzwidrig war) dennoch gebilliget uud bewundert wurde. Die Nordischen Kronen waren zu tief in die Staatsgeschäfte ihres Systems verwickelt, als daß sie sich mit Nachdruck um die Staatshandlungen in dem Südlichen System Europens hätten bekümmern können.

§. 23.

Carl der XII. König von Schweden, will sich dieser ungerechten Zersplitterung Bayerns widersetzen.

So wie Carl der Zwölfte, König von Schweden, nicht allein die einseitige Achtserklärung des Churfürsten von Bayern im Jahre 1706. erfuhr, sondern auch den Anfang von der Zersplitterung seiner Lande, so wurde er über diese Beleidigung des Westphälischen Friedens und der Wahlcapitulation außerordentlich unwillig. Der Schwedische Gesandte im Haag erklärte: „Daß der König sein Herr der„gleichen widerrechtliche Gebräuche nicht würde „im Reich einführen laßen, und daß man ge„nau Achtung geben müsse, ob und wie die „Bay-

„Bayerischen Lande zertrennet würden.“ *) Allein die nachmaligen Schicksale dieses Prinzen verursachten, daß Oesterreich auch von dieser Seite keinen Widerstand zu befürchten hatte!

§. 24.

Schluß. Diese ganz reine und einfache Erzählung der Begebenheiten, liefert einen vortrefflichen Commentar, über die aus dem Briefe des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg, in der Einleitung angeführte Worte.

*) *Lamberty* Memoires Tom. IV. S. 53.

Beylagen.

I. Genealogische Tabelle,

zum Beweis der Vormundschaft des Bayerischen Churprinz Joseph Ferdinands, und des Dauphins Ludewig, mit dem König von Spanien, Carl dem Zweyten.

Philipp der I. von Oesterreich,
König in Spanien, und Erz-Herzog von Oesterreich.

Die Spanische Linie, Carl der 5te, Kayser.

Philipp der 2te, König in Spanien.

Philipp der 3te, König in Spanien.

Philipp der 4te, König in Spanien.

Anna Maria Mauritia, Gem. König Ludewig des 13ten.

Maria Theresia, Gem. Ludewig des 14ten.

Carl der 2. König in Spanien † 1700.

Ludewig, Dauphin.

Philipp der 5te, König in Spanien, und ehedem Herzog von Anjou.

Die Teutsche oder Oesterreichische Linie, Ferdinand der 1te, Kayser.

Carl, Erzherzog.

Ferdinand der 2te, Kayser.

Ferdinand der 3te, Kayser.

Margaretha Theresia, Gemahl Kayser Leopold.

Leopold, Kayser, Gem. Margaretha Theresia, Infantin von Spanien.

Maria Antonia, Gem. Churf. Maximil. Maria Emanuel, in Bayern.

Joseph Ferdinand Leopold, erklärter Testaments-Erbe der Spanischen Monarchie.

II.

Verzeichniß derer in den Jahren 1704 : 1709. von Bayern weggekommenen Land und Leute.

1) Das Herzogthum der Oberpfalz, welches Ao. 1708. dem Churfürsten zu Pfalz, nebst dem Reichsvicariat eingeräumet, und deswegen die Garantie von dem Reich übernommen worden.
2) Die Landgrafschaft Leuchtenberg, so der Fürst von Lamberg bekommen.
3) Die schöne und große Grafschaft Cham mit den darinnen befindlichen Städten, ist auch dem Churfürsten zu Pfalz zu theil worden.
4) Die Grafschaft Schwabeck, die Herrschaft Schwangau und der sogenannte Lechrein, sind dem Hochstifte Augspurg, wegen gesuchter Indemnisation als ein Reichslehn überlassen worden.
5) Die Herrschaft Mindelheim hat der Herzog von Marlborough unter dem Titel eines unmittelbaren Fürstenthums erhalten.
6) Zwey Drittel von der Herrschaft Wiesensteig hat der Herzog zu Würtenberg bekommen.
7) Die Stadt Dietfuhrt und der Markt Riedenburg, samt beyden dazu gehörigen Gerichten, und vornehmen darinnen sich befindenden Cavaliers, hat der Reichs-Vice-Canzler, Graf von Schönborn, als eine immediate Herrschaft bekommen.

8) Die Grafschaft Halß mit dem Brauhause ist zu einer immediaten Herrschaft gemacht, und Ihro Excellenz, Herrn Grafen von Sinzendorf gegeben worden.

9) Die Stadt Braunau, sammt dem ganzen Gerichte Scherdingen, die Markt Altheim und dem Markt Rieden, samt dem daselbstigen großen Gerichte und Kastenamt, haben Ihro Kayserliche Majestät für sich behalten und sollten Oesterreich einverleibet werden.

10) Maurkirchen sammt dem großen Landgerichte, dem Werthalterferst- und Burghausischen Kastenamt, welches das beste in Bayern ist, ist dem Grafen von Löwenstein als eine immediate Herrschaft verehret worden.

11) Der Markt Uttendorf und Mattickofen, sammt dem Gericht und weißen Brauhaus, ist dem Cammerpräsidenten von Stahrenberg überlassen worden.

12) Friburg und Wilshut beyde Gerichte sammt dem Kastenamt hat der Baron von Seylern, Obrister Canzler, als eine immediate Herrschaft erhalten.

13) Die Stadt Abensperg, sammt dem schönen Gericht und vornehmen Lehen, welche den Churfürstlichen gleich, ist dem Grafen von Braun zugesprochen worden.

14) Die Stadt am Hof soll die Stadt Regenspurg haben.

15) Die Stadt Wemdingen, sammt dem Gerichte, soll das fürstliche Haus Oettingen bekommen.

16) St.

16) St. Nicolai und mehr anders, das Stift Passau.

17) Die Böhmischen Lehen, nahmentlich Lehensberg, Hohenfels, Tührendorf, Holenberg, Stralenfels, Auerbach, Eschenbach, Bernau, Heinenburg, Holenstein, Freystadt, Wolfstein, an der Zahl zwölfe, sind wieder an die Krone Böhmen gefallen, und darauf den Churfürsten zu Pfalz aufs neue zu Lehn gereichet worden.

18) Die demolirte Festung Rothenberg und das Schloß Hartenstein hat die freye Reichsstadt Nürnberg an sich gebracht, hat aber deswegen Anspruch vom Churfürsten zu Pfalz bekommen.

19) Die Stadt Donauwerth ist wieder in ihre Reichsfreyheit gesetzt, und dem Schwäbischen Kreise restituiret worden.

20) Die Herrschaft Hohenschöngau, die Stadt Schöngau, alle Dörfer zwischen dem Lech und der Wertha, und das Dorf Lechhausen hat die Reichsstadt Augspurg zur Indemnisation überkommen.

21) Durch diese Zergliederung sind erstlich von Bayern abgekommen, vier Prälaten, 1) von Reichenberg; 2) von Fahren; 3) von Süben; 4) von Ranzhofen.

22) Ferner folgende Grafen: 1) von Wartenberg; 2) von Tettenbach; 3) von Nothhofft; 4) von Seibelsdorf; 5) von der Wahl; 6) von Taufkirchen; 7) von Fränkhing.

23) Ingleichen folgende Freyherren: 1) von Neuhauß; 2) von Baumgarten; 3) von

Lüzelburg; 4) von Freyberg; 5) von Taufkirchen; 6) von Aleim; 7) von Rosenfeld; 8) von Lerchenfeld; 9) von Vieregg; 10) von Hecksleid.

24) Und endlich folgende Ritterstände: 1) von Prielmeyer; 2) von Hagenau; 3) von Streckenreif; von Straßmayer, und andere mehr.

25) Die Zeughäuser sind bis auf einige wenige evacuirt worden.

26) Der Churfürstin Baarschaft und Geschmuck.

27) Die Churfürstlichen Mobilien sind von der Landschaft reluiret worden vor 150000. Gulden.

28) Dann sind vom Lande über das Matricular-Quantum unglaublich viele Millionen gezogen worden.

29) Nur was durch die am Innstrom und Salza hinweggekommene Land und Leute an den Aufschlägen anjetzt entgehet, belauft sich jährlich auf 30000. Fl. dahingegen die darauf haftende Schulden, so sich über 700000. Fl. meistentheils den milden Stiftungen, Spitälern, Waysenhäusern, Beneficien und Pfarrhöfen angehörig, erstrecken, dennoch müssen verinteressiret werden.

30) Endlich ist auch das Erztruchsessenamt von diesem unglückseligen Hause hinweggenommen, und dem Churhause Pfalz, nebst allen davon dependirenden Prärogativen, wieder gegeben worden.

III.

Staatsakten.

III.

Protocoll,

welches bey Publication des Testaments und der Succeßions-Dispositionen weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Josephs Höchstseligen Gedächtniß gehalten worden, so geschehen Vormittags nach zehn Uhr, den elften Merz Anno 1778.

Nachdem Ihro jetzt regierende Churfürstliche Durchl. Carl Theodor, ꝛc. ꝛc. Höchstdero Conferenzministers und geheimen Räthe, mit Namen, Dero Obrist-Hofmeister Grafen von Seinsheim, Oberst-Cämmerer Grafen von Königsfeld, Oberst-Stallmeister Freyherrn von Vieregg; dann Finanzminister, Freyherrn von Hompesch, Dero geheimen Kanzler, Freyherrn von Kreittmayr, vermöge gnädigsten Decreti vom 26. Febr. abhin und weiter mündlichen Verordnungen, zu Eingangs rubricirten feyerlichen Act, mit gewöhnlicher Vollmacht und Auftrag als delegirte Commissarien, in Beyseyn und mit Zuziehung Dero geheimen Räthe, Grafen von Zech und Freyherrn von Obermayr; dann des Churfürstlichen geheimen Raths-Secretairs, Johann Georg Nemmer, als Actuarii, gnädigst ernannt, und nachstehende höchste und andere Interessenten durch vorgängige Verfügung einla-

einladen und berufen laßen, als ist wegen Enge des geheimen Rathszimmers, der Ort zur Publication in denen sogenannten gelben Zimmern zur ebenen Erde, im Churfürstl. Residenzschloß ausgesehen worden, und sind allda neben vorgenannten Commissarien und geheimen Räthen zu Anhörung der Publication würklich erschienen, benaimtlich:

Im Namen und als Gewalthaber Sr. verwittweten Churfürstl. Durchlaucht in Bayern,

Nro. 1. Frauen Maria Anna Sophia ꝛc. ꝛc. Cajetan Graf von Fugger, vermög übergebener Original-Vollmacht, de dato 28. Febr. Ao. 1778.

Im Nahmen und anstatt Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. jure cesso et nomine Höchst-Dero Frau Mutter verwittibten Churfürstin zu

Nro. 2. Sachsen, Maria Antonia, Königl. Hoheit ꝛc. ꝛc. der allhiesige Churfächs. Legationsrath, Resident Christian Gottlieb von Unger, mit eingelegter Vollmacht, de dato 2. Merz a. c. welche in supplementum, wegen allenfalsigen Defect quoad formalitates instrumenti cessionis de dato 1. May 1776. von Commißions wegen ex officio bestätiget wird.

In Ansehung des gesammten Landes- und Hauses-Interesse und von Agnatschafts wegen, als Chef der Haus- und Landes-Cassen, Sich Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz und Bayern, Carl Theodor ꝛc. ꝛc. von Höchst-Dero Procuratore ordinario, dem Churfürstl. Hofkammerrath und Fiscal, Franz Walter,

No. 3. vermöge anliegenden gnädigsten Rescripts und Auftrags de dato 26. Febr. a. c. vertreten.

Ingleichen ist von gemeinsamen Hausintereſſe und Agnatsſchafts wegen im Namen und anſtatt Sr. Herzogl. Durchl. von Zweybrücken, Carl des Zweiten, eingeladen worden und erſchienen, Höchſt-Dero am hieſigen Hof accreditirte bevollmächtigte geheime Rath, Herr von Hofenfels, welcher nach
Nro. 4. Innhalt des hiernach folgenden ſelbſt dictirten Receſſes, die Specialvollmacht nächſtens noch beybringen wird.

Von Seiten der auch beruffenen gemeinſamen löblichen Landſchaft erſchienen mit eingelegten gnädigſten Einladungs-Reſcript de dato 26. Februar a. c. Joſeph Graf von Reinſtein und Tettenbach, Ober-Hof-Marſchall, Auguſt Graf von Törring, Hofraths-Präſident und der Landſchafts-Canzler, Franz Anton, Herr von Unertl, ſo eine Specialvollmacht nachzutragen ſich gleichfalls anheiſchig gemacht.
N. 5.

Intereſſatorum reliquorum abſentium quorumcunque et Creditorum nomine iſt vermög gnädigſten Reſcripts de dato 26. Febr. a. c. der Churfürſtliche Rath und Hofgerichts-Advocat, Carl
Nro. 6. Faig vorgeladen, und ad obſervandum obſervanda von Amts wegen pro Mandatario communi ad protocollum hiemit conſtituirt, und in ſo weit ad hunc actum der Landesherrlichen Pflicht entlaſſen worden.

De ſuperfluo non nocente wurde endlich von Commiſſions wegen auch ein Notarius publicus juratus et immatriculatus adjungirt, und hierzu der Churfürſtl. Hofgerichts-Advocat und Comes Palatinus, Licentiat Johann Michael Surauer, nach üblicher

Gewohn-

Gewohnheit angedungen, ingleichen der landesherrlichen Pflicht ad hunc actum entlassen, und derselbe erinnert, nicht nur von denen publicirten Testamente und Succeßionsdispositionen vidimirte und authentisirte Abschriften zu machen, sondern auch mit denenselben nebenbey über den ganzen Actum publicationis ein Instrumentum notariale zu errichten. Zu welchem Ende demselben die Churfürstl. geheimen Raths-Registratores, Caspar Schmidt und Joseph Ludwig Drouin, als Notariatsgezeugen bewilliget, und ad hunc actum ihrer anderweitigen Pflicht entlaßen worden.

Nach untersuchten Vollmachten protestirt der Chursächsische Anwald, Herr von Unger, zuförderst folgendermaßen:

1mo. Bey Eröfnung der letzten Willensmeynung weyl. Sr. Churf. Durchl. zu Bayern ꝛc. hiemit zu erklären, daß er zwar die Publication davon geschehen laßen können, hierdurch jedoch auf den Fall, daß etwas, so denen Gerechtsamen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen entgegen wäre, darinnen enthalten seyn sollte, solches nicht agnoscire, sondern diese Gerechtsame andurch pleniſſime verwahre, weiters und pro

2do. Da der Doktor Faig im Namen abwesender Interessenten hier erscheine; so declarire er, daß wenn die Meynung dahin gehen sollte (ausser Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als seiner höchsten Principalschaft und denen Chur- und Fürstl. Pfälzischen Häusern und ausser der verwittibten Frauen Churfürstin zu Bayern, noch andere Interessenten zu admittiren, und

durch

durch Herrn D. Faig vertreten zu laßen) er wi-
der solche, als die von Chur-Sachsen nicht agno-
scirt werden können, hiemit protestire, und dann
pro

3^tio. Da er, Herr von Unger, bey Abholung des Testaments aus dem Archiv, die einseitig vorgenommene Obsignation wahrgenommen, so verwahre derselbe auch diesfalls dit Gerechtsame des Churfürsten seines gnädigsten Herrn.

Nro. 1 In Gemäßheit einer von Sr. Churfürstl. Durchl. höchstsel. Andenkens, auf dem Kranken-Bett an Dero geheimen Canzler, Baron von Kreitmayer, höchsteigenhändig gegebenen, hier in Originali anverwahrter Avise, daß sich in denen in Höchstihro Cabinet anzutreffenden Secretkästlein die Hausaffairen, und die Schlüssel dazu in der mittlern Schublade Dero Secrettisches befinden; ist man von Commißions wegen diesem letztwilligen Fingerzeig Pflichtschuldigstermaßen nachgegangen, und hat

1) Den Hauptcontract de dato Nymphenburg, den 5. und Schwetzingen, den 22. Sept. 1766. sammt einer höchsteigenhändig vidimirter Copia;

2) Die Recognition des Grafs von Zech, als geheimen Archivarii, de dato - - wegen dem von Sr. Churfürstl. Durchl. ad archivum verwahrlich übergebenen, solemniter errichteten Testament, de dato 14. Octobr. 1769. vorgefunden, bey welcher Recognition nicht nur Copia Testamenti selbsten, sondern auch unter höchsteigener Handschrift, Scheda adjecta de dato 28. Merz 1778. angetroffen worden.

Nro. 13) Hat sich allda befunden die Continuation der Haus-Succeßions-Renovation oder das zweyte Pactum succeſſorium, de daro München, den 26. Febr. 1771. sammt einer abermal höchsteigenhändig vidimirten Copia, und dann

Nro. 14) der dritte Theil vorgemelderen Haus-Succeßions-Tractats pro executione eventuali, de

Nro. dato München, den 19. Junii 1774. sammt gemeiner Abschrift.

Welche Stücke so fort in das Publicationszimmer überbracht, und auch aus dem geheimen Archiv das in einer blechernen Büchse mit Beylagen verwahrte Testament selbst, de dato 14. Octob. 1769. herbeygeschaft, und nach Ordnung der Jahre mit der Publication folgendergestalten verfahren worden.

Anfänglich wurde der erste und ältere Theil des Haupt-Succeßions-Tractats de anno 1766, so auf neun Pergamentblätter geschrieben, mit zwey meßing vergoldeten, an weiß und blau silber und seidenen Schnüren abhangenden Kapseln, und darinne auf rothem Siegelwachs eingedruckt gewöhnlich größeren Cabinetssigillen versehen ist, vor Hand genommen, und Eingangs gemeldten Freyherrn von Obermayer ad publicandum gegeben, oben verstandene Copia aber manu propria Serenissimi Defuncti hac clausula vidimata (diesem Aufsatz ist der Originaltractat ohne einige weitere Abänderungen von Wort zu Wort gleichlautend, und sollte sich über kurz oder lang bezeigen, daß derselbe im mindesten differire, so ist solches als ein apertes Falsum zu achten, Max. Joseph, Churfürst.)

1) Dem

1) Dem adjungirten Notario publico Surauer, ad auscultandum et collationandum hingegeben, auf solche Weiß öffentlich publicirt, und im ganzen Context vom Anfange bis zum Ende einstimmig befunden, mit dem Unterschied, daß in dem Original am Ende die Subscriptiones sowohl Serenissimorum Compaciscentium, Max. Joseph, Churfürst und Carl Theodor, Churfürst ꝛc. als der beygezogenen Herren Ministern und geheimen Räthen, auf Seiten Bayern, Aloysius Freyherr von Kreitmayr und Joseph Eucheri Baron von Obermayr; auf Seiten Churpfalz, Baron von Zedtwitz und Johann Georg Anton von Stengel, anzutreffen, welche in angezogener Copia vidimata nicht beygefüget oder nachgetragen worden. Hiernach und

2) Wurde recognito prius Sigillo die blecherne Büchse, und das darinnen verwahrte solemniter errichtete Testament, de dato 14. Oct. 1769. (dessen Copia mit der Archival-Recognition vorhero in dem Churfürstlichen Cabinet angetroffen worden) auf vorige Art eröfnet, nebst dem Handzeichen Serenissimi Testatoris, die übrigen sieben Zeugen-Subscriptiones und beygefügte Sigilla recognoscirt, das Testament selbst ablesend publicirt, vom Notario auscultirt, und die demselben anbehändigte Copia gleichlautend erfunden.

Ferners wurde nun der zweyte auf vierzehn Pergamenthlättern in forma libelli geschriebene, mit den zweyen Churfürstl. in Meßing vergoldten, an weiß und blau silbernen und seidenen Schnüren abhangenden Kapseln auf rothes Siegelwachs

eingedruckten grösern Cabinetssigillen versehene Haus- und Erb-Succeßions-Tractat, de dato München, den 26. Febr. 1771. so wie der erste, in dem durch obgemeldete Hand- und Avis-Zettul des Durchlauchtigsten Testatoris indigitirten Kästlein im Cabinet, nebst der Copia manu propria Serenissimi vidimata zu Handen genommen, und auf gleiche Weise öffentlich publicirt, die am Ende mit der Clausula (dieser Aufsatz ist dem Original-Traktat ohne einige Abänderung von Wort zu Wort gleichlautend, und sollte sich über kurz oder lang zeigen, daß derselbe in mindesten differire, so ist solches als ein apertes Falsum zu achten. Max. Jos. Churfürst) versehene Copia dem Notario publico ad auscultandum et collationandum zugestellt; die Copia und Original vom Anfang bis zum Ende, mit dem Unterschied durchgehends gleichlautend befunden worden, daß in dem Original die nehmlichen Subscriptiones, wie oben im ersten Theil des Traktats zu finden, so in der Copia nicht nachgetragen und beygefüget worden. Letztlichen und

4) Hat man den dritten und jüngsten auf die Compossession, und Constitutum possessorium, und auf die Versicherung des Juris praeventionis abgezielten Theil des erneuerten Haus- und Erb-Succeßions-Traktats, so auf zwey pergamentnen Blättern geschrieben, wie die ersten zwey unterzeichnet, und mit abhangenden Sigillen in Kapseln (datirt den 19. Junii 1774.) in gleicher Maaß und Ordnung öffentlich publiciren, und dem Notario publico ad auscultandum, die im Cabinet dabey vorgefundene Copiam simplicem zustellen las-

sen,

sen, die er auch bis auf die Unterschriften, die in jeder Copia beyseit gelaßen worden, publiciret hat.

Nebenher hat sich ausser der blechernen Büchse, eine Testamentsbeylage und Verordnung wegen der Begräbniß, den Gottesdienst, und denen Legaris piis, so keinen Verzug gelitten, und gleich nach dem Hinscheiden provisorie eröfnet, und eingesehen worden, befunden, welche gegenwärtig pro recognito et publicato gehalten worden.

Ausser der Büchse hat sich auch noch in einem mit dem kleinern Signet weyl. Sr. Churf. Durchl. verschlossenen Involucro, mit der Aufschrift: Weitere Verordnung zu unserm Testament gehörig, befunden; ein von eigenhändiger Hand des Durchlauchtigsten Testatoris geschriebener und mit Höchst Ihro Namens-Unterschrift versehener Testamentsnachtrag, sine scheda adjecta, de dato 28. Merz 1773. von welchem der auch höchsteigenhändig gleichlautende Aufsatz bey der Testamentsabschrift in dem Churfürstl. Cabinet ebenfalls vorgefunden.

Mit welchen dann die Publication ihr Ende erreicht, und sämmtlichen Höchst und anderen Interessenten und Creditoren Ihre allenfalsige petita ad protocollum anzugeben hiemit freygestellet worden, mit dem nachrichtlichen Anhang, daß gleichwie die in denen indigitirten Kästlein im Cabinet vorgefundene Handnoten, Deliberations-Puncta und Gedanken zum Entwurf der Successions-Traktaten in bloßen Tractationibus praeparatoriis bestehen, folglich ad publicandum weder qualificirt, noch gehörig seyn, dieselbe also wiederum in das

Churfürstl. Cabinet zurückgelegt worden. Folgen also die so ein- als anderseitig hierauf geschehene Erklärungen und Perita. Ueber obige drey Verwahrungen füget der Chursächsische Repräsentationsherr, von Unger, pro 4to. nachfolgende Verwahrung und Protestation bey, wie daß derselbe nochmals, sowohl in Ansehung des nunmehr publicirten Testaments weyl. Sr. Churf. Durchl. zu Bayern, als auch der dabey vorgelesenen zwischen der Churpfalz und Churbayerischen Höfen geschlossenen Conventionen, in sofern der Innhalt derselben denen Gerechtsamen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen entgegen wäre, letztere hierdurch feyerlichst verwahre. Bittet anbey um eine vidimirte Testamentsabschrift, um solche seinem Hof einschicken zu können.

Im Namen Ihro verwittibten Frau Churfürstin zu Bayern Durchl. requiriret Höchstdero Anwald, Graf Fugger, eine vidimirte Abschrift vom Testament, quoad passus concernentes sowohl, als von der Scheda adjecta, de dato 28. Merz 1773. Die drey von gemeinsam löblicher Landschaft deputirte Verordnete erbitten sich, von sämmtlichen publicirten letztwilligen Testamentarischen und Haus-Successions-Dispositionen vidimirte Abschriften, und verwahren sich die Jura der löblichen Landschaft gegen allenfalsige Zumuthung von Uebernahm und Selbstthaftung in Ansehung aller Schulden und Passivorum, für welche das Land und gemeine Landschaft zu haften, de jure nicht verbunden.

Der Herzogl. Zweybrückische Plenipotentiarius, Herr von Hofenfels, inhärirt denen so eben publicirten pragmatischen gemeinsamen Haus- und Erb-Succeßions-Verträgen de annis 1766, 1771, und 1774. als so viel Bestätig- Erneuer- und Erläuterungen der übrigen ältern derlen Hausverträgen in ihrem ganzen förmlichen und wörtlichen Innhalt mit dem Anhang simpliciter, daß dadurch Sr. Herzogl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen, und die übrigen Hausagnaten Jura contra quemcunque verb. et realiter contradicentem hinlänglich gewahret, und der Herzog, sein gnädigster Herr, über die Bestätigung, Beytritt und Adhäsion sich noch specialissime erklären, und er, von Hofenfels, diese Erklärung unverlangt, in gebührender Form bey- und nachbringen werde. Bittet anbey um vidimirte Abschriftsertheilung und Communication sowohl der Erb-Succeßions-Verträge cum adjunctis, als des über gegenwärtigen Actum publicum abgehaltenen Protocolls.

Der zu gegenwärtiger Handlung abgeordnete Procurator Fisci Serenissimi Principis Electoris, Franz Walter, bezieht sich auf diesfalls an ihn unterm 26. Febr. abhin gnädigst erlassene Anbefehlung, und inhärirt der in derselben ihm gegebenen Instruction, contradicendo allem demjenigen, was Sr. Chur fürstlichen Durchl. seinem gnädigsten Herrn, und dem Land Bayern und ihren Gerechtsamen abbrüchig und nachtheilig seyn könnte.

Doctor Faig, nomine omnium absentium interessatorum vel Creditorum, quorum interest ex officio, vorberufener und gnädigst aufgestellte Com-

munanwald, bittet unterthänigst, und behält sich vor, daß ihm von dem heut publicirten Churfürstl. Testament und Succeßions-Traktaten extractive et quoad passus concernentes, ohnmaßgeblichst Communication ertheilt, oder aber, daß er auf Anmelden ein oder des andern Absenten hierum sich anmelden, und einkommen dörfe, und will hiemit Jura quaevis competentia offen behalten und verwahret haben.

Die gebethenen vidimirten Abschriften sind von der gnädigst verordneten Publications-Commission obigen Höchst und anderen Interessenten ex officio bewilliget, dem Procuratori absentium hingegen bedeutet worden, daß er sich auf Anmelden ein oder des andern allenfalls abwesenden Interessenten hierum melden, und vorläufig dessen Interesse dociren solle. Womit dieser Publications-Actus, und mit selbigem auch gegenwärtiges Protocoll, geschlossen worden.

Actum München, den 16. Martii 1778.

Memoire an die Löbliche Landschaft in Ober- und Nieder-Bayern.

Denen gesammten Ständen der Löblichen Landschaft in Ober- und Nieder-Bayern ist zur Gnüge bekannt, welche beträchtliche Ansprüche Ihro K. K. Majest. von wegen Allerhöchst-Dero Erzhaus Oesterreich, auch des Königreichs Böhmen auf die Bayerische Erbfolge formirt, welche Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, vermög getroffener Convention, anerkannt, und geschehen laßen

müssen;

müssen, daß der größte und ansehnlichste Theil von Niederbayern und der Oberpfalz durch Kayserliche Truppen, noch ehe Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken von besagter Convention die mindeste Wissenschaft oder Vermuthung gehabt, in würklichen Besitz genommen worden.

So tief der Respect ist, den Höchstdieselbe für der K. K. Maj. tragen, und redlich Ihr Bestreben von jeher gewesen, Ihro Churfürstl. Durchl. bey aller Gelegenheit die aufrichtigste Beweise Ihrer unumschränkten Ehrfurcht, Hochachtung und Dankbarkeit vorzulegen; so stunden Ihnen bey Ihrer letztern Anwesenheit dahier jedoch solche Pflichten im Weg, von welchen Sie Sich unmöglich lossagen zu können geglaubt, ohne Ihnen selbsten und Ihrem Hause, so mit aller nachkommenden Pfalzgrafen den unheilbarsten Schaden und Nachtheil zuzufügen. Sie haben dahero vor dem würklichen Beytritt zu besagter Convention, durch einige Memoires den 16. et 28. Febr. et 3ten curr. diejenigen Gründe, worauf die vom Kayſ. Hof, dann der Krone Böhmen und dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich gemachte Ansprüche beruhen, und unter welchen Bedingnissen, die zufolg der eingegangenen Convention vorbehaltene anderweite Auskunft getroffen werden solle, einzusehen verlangt: um aber Ihro und des Pfalzgräflichen Hauses Gerechtsame gegen diese noch unerörterte Ansprüche einstweilen zu decken, die durch allzufrühzeitig beschehene Aeusserungen von Dero Beytritt, verursachte nachtheilige Impressiones zu supprimiren, und vor der Zeit der Höchst und Hohen

Reichs-Mitstände Vertrauen und Unterstützung Sich nicht unwürdig zu machen, unterm 16. curr. abschriftl. beygehende so ehrfurchtsvoll als gemässigte Declaration auf dem Reichstag zu Regensburg thun laßen, worinnen Sie sich dem reifern Urtheil Ihrer Höchst und Hohen Reichsmitstände in der zuverläßigsten Ueberzeugung überloßen, daß dieselbe nach Masgab des gemeinsamen Bandes zwischen Ihnen und Ihrem Fürstlichen Hause die beyderseitige Gerechtsame, unter denen Augen Ihro Kayf. Maj. als des allerhöchsten Reichs Oberhaupts, zu einer gedeylichen Beylegung einzuleiten, um so weniger Anstand nehmen werden, als dergleichen Vorgang ohnehin der Reichsverfaßung gemäß, und in dem Pfalz-Bayerischen Hause selbst mehrmals vorgewesen, auch der zuverläßigste Beweis ist, daß Sie bey Ihrem Hause nichts zu conserviren gesinnt, was nicht von Gott und Rechts wegen, denen Hausverträgen, Reichsgesetzen und dem Urtheil Ihrer Reichs-Mitstände zufolg dazu gehört.

Der Herzog, mein Herr, haben diesen Weg als das einzige, sicherste und unschuldigste Mittel zu seyn erachtet, Ihrem Gewissen ein Gnüge zu thun, und denen geheiligten Pflichten des allertiefsten Respects gegen Ihro Kayf. Königl. Majest. und der vollkommensten Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Ihro Churfürstliche Durchl. nicht zu beleidigen, zugleich aber auch der durch die Convention selbst auf des deutschen Reichs Wohlseyn und Ruhestand bezwekten Absicht vollkommen beyzupflichten, und so mit zur sehnlichst gesuchten gütlichen

lichen Beylegung den ebenen Weg zu bahnen. In dem zuversichtlichen Vertrauen, es werden Ihnen die Gründe und Ankunfts-Titres der formirten Ansprüche auf die Bayerische Verlassenschaft der gegebenen vortreflichen Zusicherung zufolg, mitgetheilt werden, haben Sie aber auch sehnlich gehoft, gewünscht und gebethen, daß bis zu deren Mittheilung und Erwägung die Vollziehung der oft gedachten Uebereinkunft den 3. Jan. um so mehr ausgesetzt bleiben möge, als gedachtermaßen dieselbe unterm 16. curr. in einem Dero Fürstlichen Hause so hoch wichtigen Gegenstand, bey sämmtlichen Dero Höchst und Hohen Reichs-Mitständen um Höchst und Hoch Dero Verwendung, Vermittelung und kräftigste Unterstützung würklich nachgesucht, und was die Anlage *) erwähnt, schon kräftige Beystimmung erhalten. Es sind aber meine zu Hintertreibung der wider alle Erwartung auf künftigen Montag präcipitirten Huldigung angewandte Bemühungen, welche sich jedoch allemal auf die Verhältniße, worinnen der Herzog, mein Herr, in Bezug des allertiefsten Respects gegen Ihro Kayf. Maj. und der hochachtungsvollen Verehrung gegen Ihro Churfürstl. Durchl. sich befinden, beschränken müssen, so unkräftig als fruchtlos gewesen.

Nun sind zwar die höchste Gerechtsame des Herzogs, meines Herrn, und aller nachkommenden Pfalzgrafeu durch die coram facie Imp. beschehene so gemäßigt als gemessen suffulcirte Declaration,

*) Chur-Brandenb. Aeusserung in Curia den 16. März.

für beständig und auch auf das künftigste um so mehr gewahrt und gedeckt, als der eingegangene Vergleich ohnehin ohne Höchstdero, als nächsten Erbfolgers Mitwürkung und Einverständniß, auch ohne Einwilligung des Reichs und der Höchsten Garants des Westphälischen Friedens und der vereinigten Landstände Vorbewust geschehen, mithin alles, was ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. Mitwürkung und mit Dero bescheidenem Widerspruch geschieht, keine rechtliche Würkung nach sich ziehen kann.

Es geht aber jedoch Ihre höchste Intention dahin, daß denen gesammten Ständen der löblichen Landschaft von Ober- und Niederbayern als hauptsächlich interessirten Theil, von diesem hochwichtigen Vorgange, so vertraulich als legale Eröffnung, Nachricht und gemessene Auflage mit dem Anfügen geschehen solle, daß alles, was diesen zuwider gehandelt werden möchte, könnte oder sollte, als an und vor sich schon unkräftig, und ohnehin widerredet, so wenig verbindlich als gültig seyn könne.

Ich bin weit entfernt, die distinguirte und löbliche Stände der Landschaft an die heilige Pflichten, welche Sie unter sich und mit Ihrem natürlichen Landesherrn verknüpfen, zu erinnern. Sie haben durch das unterm 31. Jan. h. a. Ihro Churfürstlichen Durchlaucht dargelegte Memoire, in drey verschiedenen Abschnitten diese ihre auf die Ständische Einigung, Bündnisse, die Landesfreyheiten, deren Erläuterung und so viel auf einander gefolgte landesherrliche und Kayserliche Privilegia sich gründende Untheilbarkeit, so standhaft als gründlich

und

und edelmüthig gezeigt, daß jedermann den Gram und Kummer, mit welchen Sie eine bevorstehende zeitliche Trennung des ohnfürdenklich unter Ihnen als der ältesten Nation in Deutschland, mit den Durchlauchtigsten Abkömmlingen Otto v. Wittelsbach bestehenden engern unauflöslichen Bandes bedauernd ansehen, erlesen kann, und mir weiter nichts übrig bleibt, als unter Beziehung auf die unterm 16. gethane Herzogliche Declaration, deren Unterstützung und darauf sich gründende vorgedachte gnädigste Aeusserung zu verweisen, fort Sie zu ersuchen, ohne den mindesten Zeitverlust die dermalen hauptsächlich interessirten Landes-Mitstände davon zu benachrichtigen.

Eben so freymüthig ich Ihnen die Gesinnungen und Befehle meines gnädigsten Herrn eröffnet, eben so aufrichtig werde ein Ausleger und Zeuge Ihrer unverletzten Treu und Attachement seyn; welche Gesinnungen Sie dadurch vermehren können, wenn Sie Ihro Churfürstliche Durchl. durch ihr unterthänigstes statthaftes Bitten in Ihren fürtreflichen Gesinnungen für die Wohlfahrt und Ruhe des deutschen Reichs und der Chur- und Pfälzischen Lande bey denen bevorstehenden kritischen Zeitläufen also befestigen, daß Höchstdieselben Sich weder mittel- noch unmittelbar in irgend einige Verbindung einlaßen.

München, den 21. März 1778.

unterzeichnet

v. Hofenfels.

Vers

Verzicht der verwittibten Frau Churfürstin zu Sachsen Hoheit. *)

Von Gottes Gnaden Wir Maria Antonia, gebohrne Kayserliche Prinzeßin in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzogin, Pfalzgräfin bey Rhein, Landgräfin zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thuen kund Jedermänniglich. Demnach aus allweiser Schickung des allmächtigen Gottes der Durchleuchtigste Fürst, Herr Maximilian Joseph in Ober- und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unser freundlich geliebtester Herr Bruder, als Haupt Unseres Churhauses, mit Einwilligung und Genehmhaltung unserer gnädigsten geliebtesten Frauen Mutter, der allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Frauen, Maria Amalia, verwittibten Römischen Kayserin und Churfürstin zu Bayern ꝛc. gebohrner Königlicher Prinzeßin zu Hungarn und Böhmen, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Uns an den Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Christian, Königlichen Prinzen in Pohlen und Lithauen, Churprinzen und Herzo-

gen

*) Ist genommen aus der Schrift: Kurz, doch gründlicher Widerspruch, der so betitelt: Bast gegründeten Churfächsischen Ansprüche an die Bayersche Verlassenschaft 1778. 4.

gen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ehelich verlobet, auch Uns vermög der unterm 30ten letzt verstrichenen Monaths May errichteten und ratificirten Ehepacten einmahl Hundert Tausend Thaler zu rechten Heyraths-Gut, über den Uns gleichfalls ausgesetzten stattlichen Schmuck, Kleinodien und Kostbarkeiten, in freund-brüderlichen Liebe und Wohlneigung zugesaget, welches Wir auch statt der Uns zukommenden Vater- und Mütterlichen Erb-Portion, Legitimae, und übrigen Gebührnüß, mit allgeziehmender Dankerkenntlichkeit angenohmen haben, daß wir vermög der in unsern Churhause Bayern von uralten Zeiten hergebrachten Observantz gegen sothane ansehnliche, und das sonst bey nur Hochgedachten Hause herkommliche Quantum weit übersteigende Mitgift und Ausstattung Uns mit wohlbedachtem Muthe ohne Furcht und Zwang, aus freyen guten Willen nach vorher von der Wichtigkeit, eigentlichen Meynung und Wirckung dieser Sache durch die Uns zu gegenwärtiger Angelegenheit besonders verordnete Aßistenten als nemlichen die Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, unsers freund-geliebtesten Herrn Bruders Durchlaucht und Liebden geheimen und Conferenz-Räthe Maximilian Emanuel Grafen von Preysing, Churfürstlichen Obrist-Hofmeister ꝛc. Johann Georg Grafen von Königsfeld, Churfürstl. Obrist-

Cam-

Cammerer ꝛc. Dann Franz Andre Baron von Praidlohn, Churfürstlichen geheimen Raths Vice-Canzlern ꝛc. empfangene genugsame Erklärung und Vergewieserung, mit Wissen, Willen und Rath hochbesagten unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bräutigams, des Königlich-Pohlnisch und zu Sachsen Chur-Prinzens Hochheit und Liebden, wie auch Deroselben Herrn Vatters Königl. Majest. vor Uns und Unsere Erben so Wir künftig erzielen möchten, auch alle Unsere Erbnehmen aller Anforderungen und Zusprüchen, so auf obbesagten unsers freund-geliebten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden sammentliche Lande, auch all deren jetzige oder künftige Pertinenzien, Beweg- und unbewegliche Güter, *Jura* und *Actiones* Unsjezt zustehen, oder zunkünftig zufallen möchten, oder könnten, nichts davon ausgenohmen, in *faveur* Hochgedacht Unsers Herrn Bruders Churfürstens zu Bayern Durchleucht und Liebden Dero Männlichen Leibes-Erben *in infinitum*, ingleichen samentlicher übriger hochen Herrn Hauß-Agnaten Herzogen von Bayern, und Deren männlicher Erben, welchen von Rechtswegen, und vermöge der alten Hauß-Pacten die Erbfolge vor Uns zustehet, oder zustehen mag; wie auch aller An- und Zusprüche, so von wegen Unser gnädigst liebsten Frau Mutter Kayserl. Majest. Wir oder Unsere Erben und Nachkommen machen könnten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in Ansehung

hung und *faveur* mehrgedacht Unſers Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und Dero Leibes-Erben *in infinitum* verzichen, und begeben haben.

Verzeichen, und begeben Uns auch hiemit mit Genehmhaltung Unſers künftigen Herrn Gemahls Hochheit und Liebden, dann Hochermeldt Ihre Königl. Majeſt. Dero Herrn Vatters des allen, wie vorgemeldt, wiſſentlich auf ewig und unwiderruflich in beſter Form, ſo nach den allgemeinen geiſtlichen und weltlichen Satzungen, Rechten und Gewohnheiten am beſtändigſten Kraft und Macht haben ſoll, und inſonderheit bey Unſern Chur-Hauß Bayern üblich und erforderlich iſt.

Wir geloben und verſprechen nit minder bey Unſerm fürſtlichen Würden und Treuen und bey dem Worte der Wahrheit, daß weder Wir noch Unſere Erben, noch jemand von unſer oder ihrentwegen, Anforderungen oder Zuſprüche an mehr ermelt unſers freundlich geliebten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, dann unſer gnädigſt geliebteſten Frau Mutter Kayſerl. Majeſt. als obgedacht nie, und zu keiner Zeit weder unter dem Behuf geiſtlicher oder weltlicher Rechte, noch auſſerhalb Rechtens, und ſonſt in keinerley Weiſe und Wege, wie die möchten erdacht, oder geſucht werden, machen, oder gewinnen, vielmehr unſere oberwehnte Mitgift, und Ausſtattung als Unſer Vätter- und Mütterliches Erb- und Pflicht-Theil und hinlängliche Abfündung erkennen, annehmen, und behalten wollen.

Wir begeben und verzeichen Uns auch wissentlich und wohlbedächtig hiemit in gemein, und ins besondere aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten, Satzungen und Exceptionen, so Uns und Unsern Erben und Erbnehmen auf einige Weise wider diese unser freywillige Erb-Verzicht zu gute kommen möchten, und sonderlich derer Rechte und Wohlthaten, so dem Frauen-Geschlechte gegeben, und zugelaßen seynd, vornemlich derer, daß die Renunciation auf künftig zufallende Erbschaften nicht verbündlich, und jene gemeine Verzicht nicht kräftig seye, wo die nicht in specie genennet, und ausgedrucket worden, desgleichen der; als sollten Wir dieser Sache nicht genugsam berichtet, und certioriret, oder zu gegenwärtiger Verzicht aus sonderbarer Reverentz, oder Furcht, mithin nicht aus rechten guten freyen Willen bewogen worden seyn, oder daß Wir unbevormundet gewesen, oder als sollten Wir auf, oder über die Helfte oder an Unserer Legitima, Pflichrtheil, Mitgift und Ausstattung verletzet seyn, und überhaupt anderer Behelfte und Ausflüchte, wie die nur Nahmen haben möchten, keine ausgenohmen, von welchen allen Wir genugsahme Vergewiserung empfangen, und deren ungeachtet Wir mit Unserem guten Wissen diese Verzeichung freywillig gethan haben.

Wir und Unsere Erben oder Jemands von Unser oder ihrentwegen sollen und wollen auch hier wieder keine Gnade, Freyheit, Restitution, Dispensation, oder Absolution weder von dem Päbstlichen Stuhl zu Rom, noch von weltlichen Gewalten, Kayfern, Königen, oder andern Obrigkeiten,

keiten, wie die Nahmen haben mögen, oder sonst etwas, so unsers freundlich geliebsten Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und Dero Männlichen Leibs-Erben, wie auch Unser gnädigst geliebten Frau Mutter Kayserl. Majest. als obgemeldet zum Nachtheil gereichen möchte, nicht erwerben suchen, oder ausbringen, und da dieses gleichwohl geschehe, oder dergleichen aus eigener Macht, und Bewegnuß, Uns oder Unsern Erben mitgetheilet, oder von andern erlanget würde, dasselbe nicht annehmen, noch Uns dessen wider den Inhalt dieser unserer Verzicht gebrauchen, sondern was also ausgebracht, oder ertheilet ist, daß soll keine statt haben, unkräftig und mehr hochernannten Unsers Herrn Bruders Durchleucht und Liebden, und allen Dero männlichen Leibs-Erben, wie auch höchstermelt Sr. Kayserl. Majestät als obgedacht, unschädlich seyn.

Ob auch Ihre Durchleucht und Liebden, oder Ihre Kayserl. Majestät eine mehrere und weitere Verzeichung und Renunciation, den die vorbeschriebene in sich fasset, von nöthen wäre, oder erfordert würde, wollen Wir dieselbe vor Uns und Unsere Erben, alsdann, wie jetzo hiemit auch gethan haben.

Alle und jegliche Puncten, Stücke und Innhalte, dieser Verzicht, versprechen Wir bey unsern Fürstlichen Würden, und Ehren wahr, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten, jedoch behalten Wir Uns und Unsern Leibs-Erben diejenige Rechte unverletzt bevor, welche allenfalls nach Abgang des Männlichen Stammens und Nahmens

deren Churfürsten und Herzogen von Bayern, als obsteher (wofür der gütige Gott seyn wolle,) Uns und Unsern Leibs-Erben nach Ordnung Unserer Geburth sodann competiren und zustehen, inmassen hier wider gegenwärtige Renunciation nicht gelten, noch angezogen werden soll, alles getreulich ohne Gefährde.

Zu dessen wahren Urkund haben Wir vor Uns Unsere Erben, und Erbnehmen nicht allein diesen Verzicht-Brief mit eigener Hand unterschreiben, und Unser Hand-Signet wissentlich bendrucken lassen, sondern auch obgedacht, Unsern Beyständen und Certioratorn ein gleiches zu thuen ersuchet, und annebens zu mehrerer Sicherheit und Bekräftigung solch alles mittels eines leiblichen Eyds bestättiget. So geschehen, und geben zu München den 12ten Monatstag Junii des Ain Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Viertzigsten Jahrs.

(L. S.) Maria Antonia.

(L. S.) Johann Maximilian Emanuel Graf von Preysing.

(L. S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.

(L. S.) Franz Andre Freyherr von Praidlohn, als Certioratot.

IV.

Staatsschriften.

VI

Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preussen an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs. Wien, 1778. 4. Mit einigen beygefügten nothwendigen Aufklärungen.

Seine Königl. Majestät von Preussen haben für gut gefunden, eine fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs, im verflossenen Octobermonate zu Berlin kund machen zu laßen.

Der Verfasser dieser Erklärung erlaubt sich die größten Anzüglichkeiten, und wiederholt schon oft beantwortete Einwürfe. *)

*) Wie kann der Herr V. dieser Staatsschrift von Anzüglichkeiten reden, welche in der Sr. Königl. Majestät von Preussen fernerweitigen Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs stehen sollen! Man darf nur die Staatssprache beyder Höfe, des Berliner und Wiener, welche in ihren Declarationen, Acten, Memoiren und Staatsschriften ist angewendet worden, mit der grösten Unpartheylichkeit in eine Parallele setzen, um sich zu überzeugen, daß der Berliner Hof mit der grösten Mäßigung, mit den gelin-

Weit entfernt, sein Beyspiel nachzuahmen, beschränkt man sich blos auf eine kurze Erläuterung des-

dessen Ausdrücken, seine Zweifel und Bedenklichkeiten über die Bayerische Erbfolge vorgetragen; der Wiener Hof aber mit unbestimmten und sehr anziehenden Redensarten, ja selbst mit einem drohenden Tone fast jede Zeile beantwortet hat. Man muß nicht mehr wissen, was geschrieben worden ist, wenn man dieses in Abrede stellen will. Des Königes von Preussen Majestät übergaben in dieser wichtigen Staatsangelegenheit am 16. März auf dem Reichstage ihre erste Aeusserung: Man lese dieselbe (erster Th. erstes Stück dieser Materialien S. 86.) Man wird bekennen müssen, daß jede Zeile die freundschaftlichsten Gesinnungen anzeiget, und daß selbst in Bündniß stehende Mächte, bey ähnlichen Staatsveränderungen, in ihren Vorstellungen wohl schwerlich eine andere Sprache erwählen können. Allein, wie war die Antwort des Wiener Hofes vom 10. April eben dieses Jahres? (Materialien am angeführten Orte S. 95.) Konnte eine Kriegserklärung wohl mit mehrern Anzüglichkeiten abgefaßt werden? „Hier wurde von der durch gewisse Emissaires ver„anlaßten protestation des Herrn Herzogs von Zwey„brücken Durchl. ferner, von Machtsprüchen des „Königes, vom Königlichen preußischen Richter„stuhl, von einer verwirrten Gestalt, in welcher man „die allersimpelste Sache vorstelle, geredet, u. s. w. Ist dieses die Staatssprache, welche sich Souverains, die noch mitten im Frieden leben, gegen einander erlauben sollen? Der Monarch ließ diese in beleidigenden Ausdrücken abgefaßte Aeusserung gar nicht beantworten; und warum? aus großer Mäßigung, aus wahrem Staatspatriotisme, um den Geist der Erbitterung nicht zu vermehren, und also Deutschlands Ruhe und Frieden zu erhalten. Die nachmaligen übergebenen Memoires des Königlichen Preußischen Gesandten zu Wien, Freyherrn von Riedesel, und eben also seine mündlichen Aeusserungen, waren in

desjenigen, was in erwähnter Vorstellung von der durch den Freyherrn von Thugut wieder eröfneten

in den gewählteſten Ausdrücken und in der beſcheidenſten Staatsſprache von der Welt abgefaſſet. Dieſes Zeugniß ertheilt ihm ſelbſt der Verfaſſer der Wiener Hauptſchrift: Ihrer Kayſerl. Königl. Majeſtät Vorſtellung und Erſuchen u. ſ. w. S. 62. Aller weiterer Beweis würde alſo überflüßig ſeyn. Die von Seiten des Königlichen Preußiſchen Hofes, nach aufgehobener Unterhandlung zu Berlin, zuerſt bekannt gemachte Staatsſchrift: Erklärung an Ihre Hohe Miniſtände u. ſ. w. und eben alſo Nachtrag u. ſ. w. enthielten die mäßigſten Ausdrücke; und ſelbſt jene delicate Punkte, die etwan den Schein einer Beleidigung haben konnten, waren kaum berühret. Ihr Innhalt beſtund in keinen Anklagen, in keinen Beſchuldigungen, ſondern einzig und allein in einer einfachen Geſchichts-Erzählung, und in einem Beweis von Thatſachen. Wie verhielt ſich aber der Wiener Hof? Anſtatt mit richtigen Gegengründen zu ſtreiten, und die Darſtellung der Begebenheiten aus dem Sigismundiſchen Zeitalter zu widerlegen, richtete man alle, und doch am Ende ganz fruchtloſe Angriffe wider die Albertiniſche Urkunde. Man beſtritt deren mehr als zu richtig erwieſene Exiſtenz mit Ausdrücken, die wohl ſchwerlich den Charakter einer Staatsſprache ausmachen. Man vergieng ſich endlich ſo weit, daß man von erdichteten Urkunden redete; eine Beſchuldigung, über welche ein erhabenes Preußiſches Cabinetsminiſterium unendlich erhaben war; und was ſoll man nunmehr von ſolchen Anklägern ſagen, nachdem ihnen bewieſen iſt, wo das Original dieſer Urkunde geweſen, und woher man die Copie erhalten! Mit eben ſo harten Ausdrücken, mit einem Tone, der unter Souverains ſelbſt in den heftigſten Kriegen nie üblich geweſen, iſt die Wiener Hauptſchrift faſt von Seite zu Seite angefüllet. Welcher nun unter beyden Höfen hat Mäßigung in ſeiner Staatsſprache gebraucht? welcher hat ſich die gröſten Anzüglichkeiten erlaubt? Die Entſcheidung iſt nicht ſchwer.

Friedensunterhandlung umständlich angeführet, und daraus gefolgert wird. *)

Der wahre Hergang und eigentliche Zusammenhang dieser erneuerten Vergleichshandlung besteht darin:

Die sehnlichste Friedensliebe vereiniget mit der zärtlichsten mütterlichen Sorgfalt, veranlaßte Ihre K. K. Ap. Majest. ohne Vorwissen des Kaysers Majestät, auf diensame Mittel und Wege zu denken,

*) Man wirft dem K. K. Hof unter andern vor, daß er die gemachten Friedensanträge den Höfen von Frankreich und Rußland zu eben der Zeit mitgetheilet hat, da des Königs in Preußen Majestät sind ersucht worden, solche vor jedermann geheim zu halten. Allein gleichwie man unter dem Ausdruck, jedermann, ganz natürlich seine eigenen Alliirten nicht verstanden hat, so mußte man eine gleiche von dem Berliner Hofe in Ansehung Rußlands um so mehr vermuthen, da man sich Preußischer Seits nicht lange vorher ein eigenes geflissentliches Geschäft daraus gemacht hat, sogar die ganz unmittelbare eigenhändige Correspondenz des Kaysers Majestät mit dem Könige nicht nur dem Französischen und Rußischen Hofe mitzutheilen, sondern auch den Innhalt derselben allenthalben zu verbreiten. — —

Wahrhaftig! eine ganz neue Erklärung des Wortes, Jedermann, die wir einem künftigen Herausgeber eines politischen Glossariums empfehlen. Er kann sich hierbey auf die Autorität der Wiener Hofsprache, im Jahre 1778. berufen. Wo ist denn ferner im Publico der Innhalt der Correspondenz des Kaysers Majestät, mit Seiner Königl. Majest. von Preussen bekannt worden? und wenn hatte der Monarch versprochen, selbige dem Französischen und Rußischen Hofe nicht mitzutheilen? wie doch der Kayserliche Hof that, da er sich verbindlich machte, die Friedensvorschläge für jedermann geheim zu halten.

ken, wie die zu Berlin gepflogene, und zu ihrem größten Bedauern abgebrochene Unterhandlung wieder in Gang und zum erwünschten Ende zu bringen seyn dürfte.

Die wesentlichsten Anstände, welche bey dieser Unterhandlung Königl. Preußischer Seits hauptsächlich sind erhoben worden, waren folgende:

Daß der in Besitz genommene Straubingische Antheil zu nahe an Regensburg gränzet, und dadurch für die Freyheit des Reichstages bedenklich wird. Daß durch eben diesen Antheil das Herzogthum Bayern gleichsam in zwey Theile geschnitten wird.

Daß der Herr Churfürst von Pfalz müsse in Stand gesetzet werden, die Allodialforderungen des Herrn Churfürsten zu Sachsen zu befriedigen, welches aber nach der von dem Freyherrn von Riedesel gemachten förmlichen Erklärung alsdann geschehen würde, wann Se. Churfürstliche Durchlaucht durch die Abtretung des diesseitigen Antheils nicht mehr als 1,300,000. Fl. verlieren. *) Ihre Kayf. Königl. Apostol. Majestät ließen daher

*) Diese Erklärung, welche Freyh. von Riedesel auf eigenen Befehl Sr. Königl. Preußischen Majestät dem K. K. Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz Rietberg ausdrücklich und deutlich gemacht hat, fällt dem Berliner Ministerium ganz sichtbar unbequem. In den dem Freyherrn von Thugut ertheilten schriftlichen Antworten wird sie schlechterdings geläugnet, auf der 8ten Seite der Vorstellung selbst aber halb eingestanden, jedoch durch eine solche Auslegung verstellet, der jedermann Gewalt und Zwang ansehen muß.

durch den Freyherrn von Thugut Seiner Königl. Majestät von Preussen folgende Vergleichsanträge vorlegen:

1.

Ihre Majestät wollen von Ihrer dermaligen Besitzung in Bayern alles, was die Einkünfte einer Million Gulden übersteiget, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zurückstellen, und

2.

Diese Besitzung mit einem andern Bayerischen Landesbezirke verrauschen, der nicht mehr als eine Million eintragen, nicht an Regensburg gränzen, und Bayern nicht mitten durchschneiden soll.

3.

Ihre Majestät wollen Ihre freundschaftliche Verwendung mit jener des Königs in Preussen Majestät vereinigen, um zwischen dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und dem Herrn Churfürsten von Sachsen wegen der Allodialbefriedigung einen billigen Vergleich zu Stande zu bringen.

Ihre Majestät überlassen dem Urtheile der unpartheyischen Welt, die erwehnten Anstände mit den gemachten Vereinigungsvorschlägen in billige Vergleichung zu bringen, und sodann den Ausspruch zu thun, ob, um jeden Stein des Anstosses wegzuräumen, nicht alles ist erschöpft worden, was man nur immer von einer aufrichtigen Friedensliebe und von einem sehnlichen Verlangen nach der Wiederherstellung des Ruhestandes erwarten konnte?

Seine Königl. Majestät von Preussen nahmen auch dieses werkthätige Merkmal der friedfertigen Gesin-

Gesinnung Ihrer K. K. Apostol. Majestät mit aller freundschaftlichen Rücksicht auf, und fügten in dem nämlichen Papiere, welches die dieseitigen Propositionen enthielt, folgende Anfragen eigenhändig bey.

Würde es der Kayserin Majestät nicht gefällig seyn, ihren Gerechtsamen auf einige Lehen in Sachsen, auf welche Sie als Königin von Böhmen die Oberherrlichkeit behauptet, zu entsagen?

Würde man nicht den Herzog von Mecklenburg mit einem kleinen Reichslehn befriedigen können?

Wird man noch die Erbfolge von Bayreuth und Anspach, wie man in den vorigen Unterhandlungen bereits übereingekommen war, berichtigen, mit dem Zusatze, daß die vorläufige Huldigung in den beyden Markgrafschaften dem Kuhrfürsten von Sachsen, und in den beyden Lausitzen dem Könige in Preussen geleistet werde?

Wird man die Sperrung der Stadt Regensburg, wo der Reichstag versammlet ist, nicht wieder aufheben?

Mit diesen Anfragen und einem eigenhändigen Antwortschreiben Sr. Königl. Preußischen Majestät versehen, kehrte Freyh. von Thugut nach Wien zurück. Bald darauf kamen die von Berlin berufenen Königlichen Staatsminister zu Frankenstein an, und sogleich bemerkte man — was weder Seine Majestät selbst vorhin wahrnahmen, noch mit Höchstdenenselben die ganze übrige unpartheyische Welt schwerlich jemals wahrgenommen haben würde — daß die von der Kayse-

rin-

rin-Königin Majestät gethane Anträge eben so unbestimmt und verfänglich wären, als diejenigen, worüber die Unterhandlung zu Berlin sich zerschlagen. *)

Diese Anträge wurden demnach schlechterdings verworfen, und Ihrer K. K. Apost. Majestät andere folgenden Innhalts übersendet:

Antrag
zu einem neuen Vergleichsplan.

1. Sollen Ihre K. K. A. Majestät den von Bayern und der obern Pfalz in Besitz genommenen Antheil dem Kuhrfürsten von der Pfalz ganz zurückstellen; dagegen sollen gedacht Se. Kuhrfürstl. Durchlaucht jenen Theil des Amts Burghausen, der vom passauischen Gebiete an, längst dem Inn bis an den Zusammenfluß der Salza, dann längst der Salza bis an die Gränzen von Salzburg bey Wildshut sich schließt, Ihrer K. K. A. Majestät abtreten. Der übrige Theil dieses Amts, so wie der Innfluß, soll dem pfälzischen Hause

*) Dies ist das zweytemal, daß man einem erhabenen Preußischen Cabinetsministerium gewiß auf eine sehr liebloße Art in den Augen der Welt die Schuld der nicht beybehaltenen Ruhe von Deutschand, beymessen will; man sehe S. 62. der Wiener Hauptschrift. Kann eine Beschuldigung härter, beleidigender und anzüglicher seyn, als diese ist? Wenn doch dieses Ministerium nicht die tiefen Einsichten in dem ganzen Umfange unserer Reichsgeschichte und Reichsverfassung gehabt; und alle von dem Wiener Hofe aus dem Sigismundischen Zeitalter vorgebrachte historische Nachrichten auf das Ehrenwort geglaubt hätte!

Hause eigen verbleiben. Durch diesen Vergleich würde dem Oesterreichischen Hause ohne Widerspruch eine große, fruchtbare und wohlgelegene Provinz zuwachsen, die mit einem schiffbaren Flusse begränzet ist, und die Festung Schärding und mehrere wichtige Städte in sich fasset: das Herzogthum Bayern würde ebenfalls durch die Mitte nicht zertheilet werden, so wie die Stadt Regensburg und der Sitz des Reichstages nicht gesperret seyn würden.

2. Sollte der Wiener Hof sich nicht entschliessen wollen, das Kuhrpfälzische Haus durch einige Länder-Abtretung zu entschädigen; so könnte diese Entschädigung einigermassen, obschon in einem der vorausgesetzten Abtretung bey weiten nicht gleichkommenden Werthe geschehen, wenn derselbe dafür seinen Lehn- und Oberherrlichkeitsrechten in der obern Pfalz und in Sachsen entsagen, und dem Kuhrfürsten von Sachsen eine Million Thaler auszahlen wollte. Durch die Erfüllung dieser zween Artikel würde der Wiener Hof, zum Vortheile des Kuhrfürsten von der Pfalz die Allodial-Ansprüche des Sächsischen Hofes befriedigen; jenen von dieser Last befreyen, und das Pfälzische Haus für den abgetretenen Antheil von Burghausen auf eine gewisse Art entschädigen. Zur vollkommenern Befriedigung des Kuhrfürsten von Sachsen könnte ihm noch das Fürstenthum Mindelheim als eine freye Herrschaft, und die kleine zu der obern Pfalz gehörige in dem Nürnbergischen Gebiete eingeschlossene Herrschaft Rothenberg überlassen werden. Alle Betrachtungen

der

der Billigkeit, der Ehre und des Interesse erfor-dern, daß der Umtausch der in Besitz genommenen Distrikte in Bayern, die Entschädigung des Pfälzischen und des Sächsischen Hauses, mit einem Worte, daß die Berichtigung der ganzen Bayerischen Succeßion nicht in eine besondere Negociation und Behandlung gezogen, sondern daß alles auf einmal, gegenwärtig und mit Einverständniß des Königs in Preussen als Freundes, und Alliirten der gedachten Häuser, geschlichtet und abgeschlossen werde. So bald als Ihre Kais. Majestären gemeinschaftlich mit dem Könige in Preußen in diesen Plan eingestimmt haben würden, könnte man diesen Antrag den gedachten interessirten Höfen vorlegen, und sie zur Beytretung einladen. Die Beschaffenheit des Plans und der Umstände lassen zuversichtlich erwarten, daß sie demselben Ihren Beytritt nicht versagen werden.

3. Nach so beschaffener Berichtigung der ganzen Bayerischen Succeßion würden Ihre K. K. Majestäten, wie auch der Kuhrfürst von Sachsen allen weitern Ansprüchen auf Bayern und die obere Pfalz entsagen; und das Erbfolgsrecht auf diese zwey Länder ohne Ausnahme würde den Herzogen von Zweybrücken nach Erlöschung der jetztregierenden Sulzbachischen Linie ausdrücklich zuerkannt und versichert werden.

4. Die durch den Abgang des letztern Kuhrfürsten von Bayern dem Reich eröfnete Lehen sollen dem Kuhrfürsten von der Pfalz, und nach dessen Tode der Zweybrückischen Linie ertheilet werden.

5. Se-

5. Se. Majestät der Kaiser wird sich geneigt finden lassen, eines der gedachten kleinen Lehen den Herzogen von Mecklenburg zu verleihen, oder auch statt dessen das Privilegium de non appellando, in ihrem ganzen Herzogthume zu ertheilen, und sie dadurch für ihre Ansprüche auf einen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg zu entschädigen.

6. Des Kaisers sowohl als der Kaiserin Königinn Majestäten werden den Lehn- und anderen Rechten, die der Krone Böhmen auf die Bayreuth- und Anspachische Länder zustehen, entsagen, und sich verbindlich machen, zu keiner Zeit sich der Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Länder mit der Kuhrbrandenburgischen Primogenitur zu widersetzen. Sollten des Königs in Preußen Majestät und der Kuhrfürst von Sachsen sich über einen Austausch der Anspach- und Bayreuthischen Länder gegen die beyden Lausitzen und einige andere anständige Distrikte mit einander vergleichen, so würden auch beyde K. K. Majestäten sich demselben nicht im geringsten entgegensetzen; Sie würden vielmehr in diesem Falle, allen Lehn-Rückfalls- und Vorkaufsrechten, die Sie auf die ganze Lausitz oder auf einige Theile derselben haben mögen, gänzlich entsagen; also zwar, daß des Königs in Preußen Majestät, seine Erben und Nachfolger, dieses Land von allen Ansprüchen des Oesterreichischen Hauses entlediget und frey besitzen können.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät sehen für ganz überflüßig an, in eine nähere Zergliederung dieses Plans einzugehen. Man darf

nur

nur das angebothne Stück des Amts Burghausen, mit allem, was dafür gefodert wird, in billige Vergleichung bringen, so wird man sich leicht überzeugen, daß Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät durch die baare Abgabe einer Million Gulden, durch die Entsagung ihrer Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim, ihrer sämtlichen Gerechtsamen auf die Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz, in Sachsen, in Anspach, in Bayreuth und auf die ganze Lausitz weit mehr verlohren als gewonnen haben würden; daß folglich der erwehnte Plan eben so unbillig und unannehmlich als jener ist, welchen man bereits in der Beantwortung der ersten Königl. Preußischen Erklärung kund gemacht, und in seiner wahren Gestalt vorgeleget hat. Der einzige wesentliche Unterscheid zwischen beyden besteht darin, daß in dem letztern die Kuhrsächsischen Allodialforderungen nicht mehr so übermäßig begünstiget, die von diesem Kuhrhause über sieben und vierzig Millionen Gulden angeschlagenen alleinigen Ludovicianischen Neoacquisita auf die Entschädigung von einer Million herabgesetzet, und alle übrige zu berichtigende Allodialrubriken auf die Abtretung der Herrschaft Mindelheim und des Rothenbergischen Bezirkes beschränket werden. *)

Diese

*) Nur derjenige, welcher die Verfassung und Beschaffenheit der Bayerischen Lande nicht kennet, wird die von des Königes von Preußen Majestät dem Wiener Hofe gegen andere Entschädigungen angebothene Abtretung des ansehnlichsten Theils von dem Rent-Amt Burghausen gering und unerheblich finden. Man würde zu weitläuf-

Diesen Plan erhielten Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät eben in dem Zeitpunkte, als Freyherr von Thugut im Begriffe war, das zweitemal sich in das Hauptquartier Sr. Königl. Preussischen Majestät zu verfügen, und Höchstdenenselben auf die gemachten Anfragen, die bereits

weiter

tig werden, wenn man alle die Land-pflege-Gerichte, Städte, Flecken, Schlösser u. s. w. nennen wolte, welche das Haus Oesterreich erhalten hätte. Wegen einiger Leser ist es hinreichend, wenn man bimerkt, daß das ganze Herzogthum Ober-Bayern in zwey Regierungen oder Rent-Aemter topographisch eingetheilet ist; in das Rent-Amt München, und in dieses Rent-Amt Burghausen. Oesterreich also, das nicht den geringsten gegründeten Anspruch auf die Bayerischen Lande hatte, sollte, um nur die Ruhe Deutschlands zu erhalten, den Besitz eines ansehnlichen Theiles von dem Herzogthum Ober-Bayern erlangen. Die Entsagung der Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim konnte dem Wiener Hofe wohl eben nicht bitter vorkommen; da sie bis auf den heutigen Tag noch nicht erwiesen ist. Dieser Anspruch soll sich, wie bekannt, auf die Anwartschaft des Kayser Matthias von 1614. gründen; allein selbige hat niemand gesehen und gelesen. Die Gerechtsamen auf die Böhmischen Lehne in der Obern Pfalz, Sachsen u. s. w. können auch nicht so ausserordentlich wichtig seyn, weil dieser Hof in seinen vorhergehenden Erklärungen, sie selbst als geringfügig, und von der Beschaffenheit geschildert hat, daß dadurch Streitigkeiten mit den Nachbarn entstehen. Die Million Gulden endlich kann schwerlich der Wiener Hof in Ernst in Berechnung bringen; er darf ja nur nicht an eine, sondern an viele Millionen, nicht Gulden, sondern Thaler zurück denken, welche andere Reichsstände, um die Ruhe und das Gleichgewicht von Deutschland zu erhalten, haben ausgeben müssen. Wo bleiben denn diese?

weiter oben von Wort zu Wort sind dargestellet worden, bestimmte Erläuterungen vorzulegen.

Ihre Majestät sahen sich daher in die Nothwendigkeit gesetzet, anstatt den Freyherrn von Thugut sogleich abgehen zu lassen, vielmehr oftererwehnten Plan in einem eigenhändigen Schreiben an des Königs in Preußen Majestät als unannehmlich zu erklären, und da Ihnen solcher die Hofnung benehmen mußte, auf den bisher eingeleiteten Fuß zu irgend einer erwünschten Ausgleichung zu gelangen, so faßten Sie den Entschluß, ein solches Mittel zu versuchen, wodurch alle entstandene Mißhelligkeiten auf einmal und gleichsam augenblicklich gehoben werden konnten.

Die Erreichung dieses Endzwecks glaubten Ihre Majestät von folgender Proposition sich versprechen zu können:

Da die Kaiserin Königin keine Vergrösserungsabsichten heget, und vornemlich nur die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verlanget; so erklären Sich Ihre Majestät, daß Sie bereit und entschlossen sind, alles dasjenige, was Sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Oberpfalz haben in Besitz nehmen lassen, wieder zurück zu geben, und den Kuhrfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche Er durch die Convention vom 3ten Jänner eingegangen, loszulassen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es Sr. Preußischen Majestät gefalle, Sich in gehöriger Form für Sich und Dero Nachfolger verbindlich zu machen, die beyden Markgrafthümer

thümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn würden, so wie solches in der bey dem Hause Brandenburg eingeführten pragmatischen Sanction festgesetzet ist, und welche, da sie von den Kayserrn und dem Reiche bestätiget wurde, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erhalten hat.

Da vermittelst eines solchen Abkommens, die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so würde die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der andern bey dieser Erbsache interessirten Theile an die ordentlichen in den Gesetzen und der Verfassung des Reichs vorgeschriebenen Wege Rechtens verwiesen seyn, so wie Se. Preußische Majestät vom Anfange solches selbst vorgeschlagen haben.

Diese Proposition wurde nun Sr. Königl. Preußischen Majestät durch den Freyherrn von Thugut zuerst mündlich vorgetragen, sodann auf Höchstdero Verlangen zu Papier gebracht und übergeben. Da jedoch Se. Majestät solche ausdrücklich verwarfen, und als unannehmlich erklärten; zu gleicher Zeit aber die Versicherung beyfügten, daß Sie allenfalls auf andere Bedingnisse zu Wiederherstellung des Friedens noch jederzeit geneigt wären, so glaubte Freyherr von Thugut mit jenen Vorschlägen einen Versuch machen zu sollen, die in seinen vorhinnigen Anweisungen enthalten waren. Es wurde also von ihm die in der fernerweitigen Königl. Preußischen Vorstellung

No. 2. kundgemachte Proposition erstlich zwar Sr. Königl. Majestät selbst vorgetragen, nachher bey den Konferenzen zu Braunau dem Königl. Ministerium als ein vorläufiger Stoff zur weitern Unterhandlung überreichet, letztlich aber zur folgenden Erklärung geschritten.

Daß der Hauptendzweck Ihrer Kayserl. Königl. Majestät bey den für die Abtretung und respective Austauschung in Bayern vorgeschlagenen Gränzen keinesweges eine Vergrößerung, sondern vielmehr die Communication und eine bequemere Verbindung zwischen ihren verschiedenen Staaten zur Absicht habe, welche übrigens ohne Nachtheil des Pfälzischen Hauses vermittelst der angebothenen genauen und getreuen Compensation, alles des, was über eine Revenüe von einer Million Gulden gehen würde, scheint erreichet werden zu können, und daß dem zu folge, wenn zur Abtretung und respectiver Austauschung in Bayern ein solches Gränzprojekt, wie in der hiebeykommenden Karte bemerket worden, annehmlich befunden wird, er mit Vergnügen die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Ausgleichung fortsetzen, und wenn eine solche Ausgleichung ohnerachtet der Leichtigkeit und Genauigkeit, welche daraus in Ansehung der Compensation scheinet entspringen zu müssen, schlechterdings für unzuläßig gehalten werden sollte; so wird er nach Wien schreiben, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jetzt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihrer Majestät der Kayserin-

Köni-

Königin ein anständiger Vortheil aus ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Kuhrfürsten von der Pfalz zuwachse, anbieten könnte.

Aber auch dieser Plan wurde verworfen, und so gar das von dem Freyherrn von Thugut gemachte Anerbieten, neue Verhaltungsbefehle einzuholen, schlechthin abgewiesen. *)

Diesen wahrhaften Hergang und Zusammenhang der zu Welsdorf und Braunau gepflogenen Unterhandlung hat der Berliner Hof in einer so viel möglich verdächtigen Gestalt darzustellen, und hieraus äusserst gehäßige Folgen zu ziehen sich bemühet, die nun kürzlich erläutert werden sollen.

Zuerst wird das Kayserl. Königl. Ministerium beschuldiget, daß es bey der Negociation des Freyherrn von Thugut, und besonders bey dem zweyten Theile seiner Anträge keine andere Absicht gehabt habe, als durch künstliche und billigscheinende, im Grunde aber höchst unbillige Vorschläge, seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zu verschaffen, und dem Hause Pfalz den besten Theil von Bayern ohne eine wahre Entschädigung zu entziehen.

*) Dieses ließt man gar nicht in der letzten Erklärung des Königlichen Preußischen Cabinets-Ministerii, sondern man sagte allein, daß den neuern Projecten des Herrn von Thugut eben die Hindernisse entgegen stünden, als wie den ersten; und daß also eine Unterhandlung nach einem solchen Plane nicht wohl fortgesetzt werden könne. Man sehe: Sr. Kön. Majestät von preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des teutschen Reichs u. s. w. im ersten und zweyten Stücke des dritten Theils dieser Materialien.

Gewiß ist, das Berliner Ministerium mag es nun in Abrede stellen, oder auslegen, wie es will, daß Freyh. von Riedesel auf eigenen Befehl erkläret habe, Seine Majestät glaubten bemerket zu haben, daß man hierorts Dero bisher gemachte Vergleichsvorschläge in dem Verstande aufgenommen hätte, als wenn darauf angetragen würde, daß der K. K. Hof entweder alles zurückstellen, oder dasjenige, was man ihm in Bayern laßen wollte, durch Abtretung anderer Aequivalente dergestalt vergüten sollte, daß ihm gar kein wesentlicher Vortheil übrig bliebe. Die Meynung des Königs sey nie dahin gegangen; sie bestünde vielmehr darin: daß der Kayserin-Königin Majestät von ihrem in Besitz genommenen Antheile, welcher in einer Erträgniß von zwey Millionen stünde, etwa den Werth von 700,000 Fl. an Pfalz wieder zurück zu stellen hätten, wodurch der Herr Kuhrfürst zu Befriedigung der Sächsischen Allodialforderungen in Stand gesetzet, und dem K. K. Hofe dennoch zugleich ein wesentlicher Vortheil zukommen würde. *) Da

*) Hier widerspricht offenbar die in der vorigen Note angeführte Schrift. Wenn man alle und jede Staatsakten und Memoiren der ganzen Unterhandlung, von Anfang bis zur völligen Trennung mit Aufmerksamkeit, nochmals durchließt, so erhellet offenbar, daß wenn von einem Vorraus von 1300000. Gulden Einkünfte Erwähnung geschahe, keine andere Meynung, nach dem ganzen Sinn und Zweck der Unterhandlung seyn konnte, als daß der Wiener Hof so viel durch den innern Werth des ihm zufallenden Theils von Bayern gegen das Königlich-Preußischer Seits vorgeschlagene viel schlechtere Aequivalent von Geldern, Limburg, oder andern Ländern gewinnen würde.

Da nun in der von dem Freyherrn von Thugut vorgelegten Ausgleichungs-Proposition dasjenige, was Ihrer K. K. Ap. Majestät zukommen soll, auf die Acquisition einer Revenüe von einer Million, folglich auf weniger ist beschränket worden, als selbst Se. Königl. Preußische Majestät durch den Freyherrn von Riedesel haben antragen laßen; mit welchem Scheingrunde kann man denn in der fernerweitigen Berliner Vorstellung behaupten, daß das K. K. Ministerium seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zuzuwenden gesucht habe?

Was der nahmhaft gemachte Landesbezirk über eine Million eintragen dürfte, haben Ihre K. K. Ap. Majestät genau und getreulich ersetzen zu lassen versprochen. Und gleichwohl soll nach dem Vorgeben des Berliner Hofes, die diesseitige Absicht dahin gegangen seyn, diesen Landesbezirk dem Kuhrhause Pfalz ohne eine wahre Entschädigung zu entziehen?

Die von Ihrer K. K. Ap. Majestät vorgeschlagene Art, diese wahre Entschädigung zu bestimmen, war entweder billig und hinreichend, oder nicht.

War sie billig und hinreichend, warum hat man sie verworfen?

War sie nicht billig und hinreichend, warum hat man das Anerbieten des Freyh. von Thugut schlechthin abgewiesen: daß er nach Wien schreiben wolle, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jetzt selbst zugestande-

nen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihrer Majestät der Kaiserin Königin ein anständiger Vortheil aus ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Kuhrfürsten von der Pfalz zuwachse, anbieten könnte?

Allein warum sollte denn die angetragene Art die wahre Entschädigung zu bestimmen, nicht billig und hinlänglich seyn? Commissarien von Seiten Ihrer K. K. Ap. Majestät, des Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz und des Herrn Herzogs von Zweybrücken hätten die wahre Erträgniß dieser Strecken Landes aus den Original-Rechnungen erheben sollen, wo alsdenn alles, was dieses Land über eine Million Gulden eintragen möchte, durch die an den Kuhrfürsten von der Pfalz abzutretende Besitzungen von gleichem Ertrage, oder auf eine andere und solche Art, wie die bevollmächtigten Commissarien sich hierüber vereinigen würden, genau und getreulich ersetzet worden wäre.

Ist jemals ein Austausch auf eine andere Art bewerkstelliget worden? Würden Se. Königl. Preußische Majestät den Austausch der zwey Markgrafthümer Anspach und Bayreuth mit Recht und Billigkeit nach andern Grundsätzen bewerkstelligen können, und wenn man Ihnen dagegen die Einwendung machte, daß die Finanzen des Landes, welches Sie eintauschen wollten, nicht sehr vortheilhaft verwaltet worden, der Ertrag der Anspach- und Bayreuthischen Lande aber aufs höchste getrieben ist, würden Sie solche nicht als ungegründet ansehen? und würde eine solche Einwendung nicht beynahe alle Tauschhandlungen unmöglich machen?

Gesetzt aber auch, diese Einwendung wäre in dem gegenwärtigen Falle gegründet: Was würde denn, da die Erträgniß der Salzwerke sich auf das genaueste berechnen läßt, der Unterschied zwischen den dermaligen und den künftighin anzuhoffenden Einkünften aus einem so mittelmäßigen Landesbezirke ausmachen? Und haben Ihre K. K. Apost. Majestät nicht schon zum voraus das von des Königs in Preussen Majestät selbst für billig erkannte Präciput um 300,000 Fl. verringert? *)

Die zweyte Hauptbeschuldigung lautet folgendergestalt: Der von dem von Thugut zu Braunau den 13. August gethane Antrag gieng blos dahin, daß der Kayserin-Königin Majestät alles, was Sie durch ihre Truppen in Bayern und der Ober-Pfalz besetzen laßen, zurückgeben, und den Kuhrfürsten zu Pfalz von den Verbindungen der Convention vom 3. Jänner loßzählen wollten. Es wurde aber keinesweges gesagt, daß Ihre K. K. Majestät allen Ihren Ansprüchen auf Bayern entsagen wollten. Da man nun wußte, daß der Wiener Hof seine Ansprüche auf Bayern, theils aus der Convention mit Kuhr-Pfalz vom 3ten Jänner, theils aber auch aus dem alten Lehnbriefe K. Sigismunds herleitete, und hier nur auf die erstbesagte Convention Verzicht geschah; so konnte der Königl. Preußische Hof nach der Erfahrung

*) Man gestehet also selbst, daß das Oesterreichische Finanzsystem von dem Bayerischen sehr verschieden sey. Es wird also von neuem von dem Präciput geredet. Hiervon ist in der vorigen Note die nothwendige Erläuterung gegeben.

und Kenntniß, die er sonst schon von dem wenig zuverläßigen Verfahren des Wiener Hofes hatte, nicht anders urtheilen, als daß derselbe hierunter einen geheimen Vorbehalt, oder Reservationem mentalem hegte, und daß, wenn er Sr. Königl. Majestät in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer, die Hände gebunden hätte, er hiernächst mit seinen alten und nicht verziehenen Ansprüchen auf Bayern vor den Gerichten wieder zum Vorschein kommen, und sich als einen Mitinteressirten angeben würde, wozu er sich auch den Weg gebahnt zu haben schien, durch die am Ende der ersten Proposition beygefügte Klausel: daß durch dieses Abkommen die ganze Succeßion von Bayern wieder in ihren ersten Stand gerathen, und die Untersuchung und Beurtheilung der Ansprüche der übrigen bey dieser Succeßion interessirten Theile an die ordentlichen Gerichtsstellen kommen würde. Man muß es dahin stellen, und dem unpartheyischen Urtheile anderer überlassen, ob der Wiener Hof durch die diesem Antrage gegebene sonderbare Wendung, allen Ansprüchen auf Bayern wirklich und ohne Ausnahme entsaget, oder sich nicht vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen auf den nicht wahrscheinlichen Fall, daß sein Antrag angenommen würde, vorbehalten habe. Wenigstens wird er nach dem Innhalte des zu Braunau gethanen Antrages, und da er nach seiner Schuldigkeit sich nicht gleich deutlicher erkläret, niemanden verdenken können, solches von ihm zu glauben, wenn er auch jetzo, da sein mehrgedachter Vorschlag nicht angenommen worden,

vor-

vorgeben wollte, daß seine Meynung wirklich gewesen sey, keine weitere Ansprüche auf Bayern zu machen.

Man hat diese Beschuldigung von Wort zu Wort anführen zu sollen erachtet, weil sie sowohl nach ihrer Wesenheit, als nach den dabey gebrauchten Ausdrücken allen Rücksichten zuwider streitet, die Souveraine einander schuldig sind.

In der Vorstellung und dem Ersuchen an die hohen Mitstände des deutschen Reichs erklären Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Convention vom 3ten Jänner in Besitz genommene zurück zu stellen, und Se. Kuhrfürst. Durchl. zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, Dero Erben und Nachfolger loszuzählen.

Eben diese Vorstellung Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät hat man in der fernerweitigen Erklärung Sr. Königl. Majest. von Preussen vor Augen, und zum Gegenstande der Widerlegung gehabt. Gleichwohl trägt man kein Bedenken in derselben zu behaupten, daß der Wiener Hof allen Ansprüchen auf Bayern keineswegs wirklich und ohne Ausnahme entsaget, sondern sich vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen vorbehalten habe. Der Kayserl. Königl. Hof will den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten, nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben und Nachfolger loszählen, und dennoch soll er zugleich die Absicht haben, sich den Rückgang zu seinen alten Ansprüchen vorzubehalten. Welcher Widerspruch, und

welche

welche unerhörte gewaltsame Verdrehung der deutlichsten Worte!

Die Sr. Königl. Preuß. Majestät durch den Freyherrn von Thugut vorgelegte Proposition lautete zwar nur dahin, daß sich Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereit erklärten, alles dasjenige, was sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Oberpfalz haben in Besitz nehmen lassen, wieder zurück zu geben, und den Kuhrfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche er durch die Convention vom 3ten Jänner eingegangen, loszuzählen. *)

Dem ungeachtet konnte doch unmöglich ein Zweifel seyn, daß Ihre Majestät hierunter die gänzliche Entsagung Ihrer Gerechtsamen verstanden hatten, wie solches eben jener Beysatz bestätiget, aus welchem das Berliner Ministerium nun das gerade Gegentheil erzwingen will. Denn wenn Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät diese Ihnen in der fernerweitigen Preuß. Vorstellung angedichtete Absicht wirklich gehabt hätten, so würden Sie nothwendig haben sagen müssen:

Da

*) Bey diesem sehr aufrichtigen Bekenntniß: Daß die durch den Freyherrn von Thugut vorgelegte Proposition anders gelautet hat, wird man nun wohl gestehen müssen, daß alle hier gemachten Beschuldigungen sehr ungegründet sind. Und ist es etwan wohl unnöthig und überflüßig, bestimmte Ausdrücke von der Wiener Hofsprache zu verlangen? Hätte dieses der Herr Kuhrfürst von der Pfalz am 3ten Januar 1778. gethan, so würde er ausser Niederbayern, nicht noch 21 Aemter oder Gerichte verlohren haben, die niemals zu dem Antheil der Herzoge von Niederbayern Straubingen gehört.

Da vermittelst eines solchen Abkommens die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so wäre die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der bey dieser Erbschaft interessirten Theile an die ordentlichen Wege Rechtens zu verweisen. Nachdem Sie aber ausdrücklich von der Erörterung und Entscheidung der andern bey dieser Erbsache interessirten Theile geredet haben, so ist sonnenklar, daß Sie sich selbst unter diesen andern interessirten Partheyen nicht verstehen konnten und wollten.

Mehr scheinbar, aber eben so ungegründet ist die dritte Beschuldigung folgenden Inhalts:

Wenn der Kayserin Königin Majestät geglaubt, die Gültigkeit der Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Kuhr-Brandenburgischen Primogenitur zum voraus anerkennen zu können, so muß entweder solche Vereinigung an sich nichts widerrechtliches enthalten, oder der Wiener Hof hat dem Preußischen seine Einwilligung zu einer ungerechten Handlung angebothen, damit dieser seiner gegen das Haus Pfalz Bayern vorhabenden Ungerechtigkeit nicht zuwider sey.

So viel das Berliner Ministerium auf diesen Einwurf sich zu gute zu thun scheint, so ist doch, um seinen Bestand zu zeigen, weiter nichts nöthig, als solchen gegen den Königl. Preuß. Hof selbst gerade umzukehren. *)

Erwehn-

*) Diese Erklärung hat der Herr B. gewiß als ein Meisterstück der politischen Hermenevtik betrachtet. Ab-

Erwehnter Hof hat immerhin behauptet, daß eine Zergliederung des angeblich untheilbaren Kuhrfürsten-

lein einige wenige Erläuterungen werden auch dieses Blendwerk in der Blöße darstellen. Des Königs von Preussen Maj. haben behauptet und behaupten noch die Unzertrennbarkeit Bayerns; da aber das Haus Oesterreich, wegen einiger ganz ungültiger Ansprüche Deutschland in Unruhe setzte, und einen abermaligen Krieg erregte: so erklärte dieser Monarch, daß man, um die kostbare Ruhe und den Frieden zu erhalten, mit Einwilligung der rechtmäßigen Erben und des Reichs, dem Hause Oesterreich einige Distrikte von Bayern, jedoch gegen andere Aequivalente abtreten könne. Und warum? damit sich dieser Hof, der einmal den übereilten Schritt gethan und sich in Besitz gesetzt, mit Ehre aus der verwickelten Angelegenheit ziehen könne: Dieß wünschte und sagte dieser Hof selbst, wie seine Staatsacten beweisen. Ist wohl hier ein Widerspruch in den politischen und rechtlichen Prinzipien des Königes? Von ganz anderer Beschaffenheit ist der zweyte politische Fall. Des Kayfers und der Kayserin-Königin Majestäten vermengen zwey ihrer Natur und Beschaffenheit nach ganz verschiedene Successions-Fälle: Sie bieten dem Monarchen Ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Markgrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur an, welche Einwilligung gar nicht nothwendig und wesentlich. Der Monarch billiget dieselbe in so weit, um künftigen Unruhen im Reich vorzubeugen: aber dieserwegen kann er eine ganz unrechtmäßige Nachfolge nicht für eine rechtmässige erkennen. So wie er dieses erkläret: so bestreitet der Wiener Hof die Vereinigung dieser Markgrafthümer mit der Primogenitur, redet von grosser Gefahr die dem Reiche bevorstehet, und setzt einen rechtmäßigen Successions-Fall, und den man allererst abwarten muß, mit seinen unrechtmässigen Ansprüchen auf Niederbayern in eine Vergleichung. Welcher von beyden Höfen hat nun sich gleichbleibende Grundsätze? Der Wiener, welcher erst ganz Niederbayern, die böhmischen Lehne in dem

fürstenthums Bayern gegen die goldene Bulle, gegen den westphälischen Frieden, gegen die allgemeinen Gesetze, gegen die Grundverfassung des Reichs, gegen die Rechte der Fideicommissarischen Erben, gegen die Sächsischen Allodialansprüche unmittelbar streite.

Diesem ungeachtet hat derselbe dem Kayserl. Königl. Hofe zwey große Bezirke von Bayern eingestanden, welche nach dem Erachten aller jener,

---

Herzogthum der Oberpfalz, die Erbherrschaft Mindelheim und einige ansehnliche Reichslehne an sich riß: ferner noch 21 Aemter dem Herrn Kuhrfürsten von Pfalz wegnahm; Der zuerst die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Kuhrbrandenburgischen Prtmogenitur als gesetzmässig billigte, und selbst vorschlug, nicht lange nachher aber für alle seine weitläuftigen Ansprüche mit einigen Distrikten von Bayern zufrieden seyn, ja zuletzt die ganze Erbschaft zurückgeben wollte, zugleich aber auch auf einmal jene bekannte Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Primogenitur des Kuhrbrandenburgischen Hauses ungültig, gesetzwidrig und gefährlich erklärte? Oder hat nicht vielmehr der Berliner Hof von Anfang an bis zur letzten Trennung die standhaftesten Grundsätze bewiesen? Der Berliner Hof, welcher von dem ersten Tage der Unterhandlung an, bis zur völligen Trennung jederzeit die Ansprüche Oesterreichs als ungültig erkennt, und niemals die Sprache, wie der Wiener Hof, verändert hat: der dem Wiener Hof zwar einige Distrikte von Bayern überlassen wollte, aber ohne Zurückhaltung zugleich erklärte, daß man dieserwegen die Gerechtigkeit der Ansprüche gar nicht erkenne, sondern in diesen Tausch nur einwilligen wolle, damit die allgemeine Ruhe erhalten würde. Es ist keine tiefe Kenntniß in die Staatssachen nothwendig, um ein Urtheil zu fällen; nur Augen sind nöthig, um die Staatsacten beyder Höfe zu lesen.

ner, denen das Lokal bekannt ist, unter die besten Theile dieses Landes gerechnet werden, und zwar gegen solche Aequivalente, die mit der Erwerbung in Bayern in so geringem Verhältnisse stehen, daß die Einkünfte dieser letzten jene der ersten vielleicht sechsmal überwiegen.

Dasjenige also, was der Berliner Hof von der Untheilbarkeit des Herzogthums Bayern, und von der Ungerechtigkeit der Zergliederung desselben behauptet hat, muß entweder ganz ungegründet seyn, und diese Zergliederung an sich nichts widerrechtliches enthalten, oder der erwehnte Hof hat dem Kayserl. Königl. seine Einwilligung zu einer ungerechten, und Gesetz- auch Reichsverfassungswidrigen Handlung gegeben.

Was man zu Berlin auf diese Einwendung, wenn sie wirklich gemachet werden sollte, für eine Antwort ertheilen würde, ist leicht vorzusehen. Sie würde ganz gewiß darinn bestehen: daß man für die dem Kayserl. Königl. Hofe zugestandene Besitzung in Bayern die Einwilligung des Reichs und der interessirten Theile habe erwirken, eben dadurch aber die angebliche Usurpation in eine rechtmäßige Erwerbung verwandeln wollen. Die nämliche Erläuterung wende man auf den gegenseitigen Fall an, so wird aller vernünftiger Zweifel, wie die von dem Kayserl. Königl. dem Königl. Preußischen Hofe eingestandene Befugniß zur Vereinigung der zwey Fürstenthümer in Franken mit der Brandenburgischen Primogenitur zu verstehen sey, gänzlich hinwegfallen, und der Preußische Einwurf von selbst verschwinden.

Die

Die letzte Hauptbeschuldigung bestehet endlich darinn: daß der K. K. Hof geglaubt hat, den Vorschlag der Restitution von Bayern gegen die Entsagung der Fränkischen Succeßion sicher thun zu können, ohne Gefahr zu laufen, und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit zu kommen, daß er angenommen würde, und, daß, wenn solches Königl. Preußischer Seits nicht geschehe, so vermeinte er alsdenn diesem Hofe schwere Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedensabneigung machen, sich aber mit einer angenommenen, obwohl gar nicht ernstlichen Mäßigung brüsten zu können.

Daß der Sr. Königl. Preußischen Majestät gemachte Vorschlag der Restitution von Bayern ernstlich gemeinet war, wird ausser dem Berliner Ministerium wohl niemand bezweifeln, oder gar in Abrede stellen. Dieser Antrag wurde nicht nur Sr. Königl. Preußischen Majestät vorgeleget, sondern auch im Angesichte des ganzen deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholet. Wie wahrer Ernst auf eine andere als die erwähnte Art kräftiger, nachdrucksamer und überzeugender bestätiget werden kann, ist unbegreiflich.

Ob erwehnte Proposition in der geheimen Hofnung geschehen sey, daß der K. K. Hof keine Gefahr laufen, und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit, bey seinem Worte genommen zu werden, nicht kommen würde, diese Frage wird sonder Zweifel dadurch hinlänglich beantwortet seyn, wenn Ihre K. K. A. Majestät den Berliner Hof, wie hiemit geschieht, nochmal öf-

fentlich aufrufen, und angelegentlichst ersuchen, Sie doch ohne Verzug in diese große Verlegenheit setzen, und den gemachten Vergleichsvorschlag annehmen zu wollen.

Allein die Verwerfung der dem Restitutions-Vorschlage beygefügten Bedingniß, wegen Entsagung der Fränkischen Succeßion, konnte man leicht vorsehen, folglich den Vorschlag selbst ohne alle Gefahr wagen!

Ist denn aber die einseitige Befugniß des Berliner Hofes, die Anspach- und Bayreuthischen Lande seiner Secundogenitur zu entziehen, so gegründet und ungezweifelt, als man es in der sogenannten wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg behaupten will? Die ausführliche Beantwortung dieser Vorstellung zeiget der unpartheyischen Welt das gerade Widerspiel. Hat man nicht aus den eigenen Worten Sr. Königl. Preußischen Majestät sonnenklar erwiesen, daß Höchstdieselben selbst erwehnte Vereinigung eben nicht immer für so ausgemacht und unstreitig angesehen haben, als sie gegenwärtig dargestellet wird? Sollte man von einem Reichsstande, der seinem Vorgeben nach, auf sein eigenes ihm so deutlich angebothenes Interesse nicht gesehen, der sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, der jederzeit die reinste Absicht gehabt hat, sollte man von so einem Reichsstande nicht haben erwarten können, daß er diese seine so hoch erhobene patriotische Gesinnung nicht bloß in jenen Fällen, wo es auf Unkosten anderer geschehen kann, sondern auch in

einem

einem Falle, der ihn selbst betrift, und bey einer Angelegenheit zeige, wo nach dem von den Brandenburgischen Markgrafen im Jahre 1724 gebrauchten Ausdruck, die allgemeine Ruhe und Wohlfarth des Fränkischen Kreises und des ganzen Reichs mitversiret, wo es ferner nicht auf einen wirklichen Verlust, nicht auf die ewige Entsagung einer schon gegenwärtigen Besitzung, sondern einzig und allein darauf ankömmt, daß eine Hausordnung, die jeder Kuhrfürst von Brandenburg, ehe er zur Regierung gelassen wird, fest, stet, und unverbrüchlich zu halten, an Eidesstatt geloben muß, nicht einseitig, und ohne Miteinwilligung aller derjenigen über den Haufen geworfen werde, welche derselben als einem allgemeinen Gesetze ihre verbindliche Kraft gegeben haben. *) †)

*) Daß der Herr V. von der Nachfolge in dem Brandenburgischen Hause sehr unrichtig urtheilet, darf man sich gar nicht wundern. Da aus den bisherigen Staatsschriften des Wiener Hofes unwidersprechlich erhellet, wie wenig das Studium der deutschen Reichshistorie ist getrieben worden: (Man hat ja nicht einmal die gleichzeitigen Geschichtschreiber, die von dem Bayerischen Successions-Fall 1425 handeln, gekannt, wie die allererste Staatsschrift des Hofrath Schrösters beweist) so würde es unbillig seyn, geläuterte Begriffe von der Brandenburgischen Staatshistorie und Staatsrechte von dem Herrn V. zu verlangen.

Die armseligen Gründe, welche man wider die vortrefliche Staatsschrift: wahre Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggrafthum Nürnberg vorgebracht, werden gewiß ihre Abfertigung erhalten.

Konnten Ihre K. K. A. Majestät dieses von dem Berliner Hofe zuversichtlich erwarten, so können Sie ihm auch, da ihre Hofnung leider fehlgeschlagen hat, mit allem Grunde Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedensabneigung machen, und anstatt sich mit einer angenommenen, obwohl gar nicht ernstlichen Mäßigung zu brüsten, vielmehr der ganzen unpartheyischen Welt den Ausspruch nochmals überlassen, auf welcher Seite Billigkeit, wahre

---

†) „Umsonst sucht man Königl. Preußischer Seits die „Frage, worauf es hier einzig und allein ankömmt, mit „einer ganz andern zu vermischen, nemlich mit jener: „ob den deutschen Fürstlichen Häusern das unstreitige „Recht gebühret, von ihren Erblanden unter sich durch „Verträge zu disponiren, sie zu theilen, und nicht zu thei„len, und damit nach Gutfinden zu verfahren, in so weit „den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getreten wird.

„Es ist gegenwärtig keinesweges um diese, sondern „um eine himmelweit verschiedene andere Frage zu thun, „nemlich ob ein Reichsstand seine Haus-Succeßionsord„nung, wenn solche in dem erwiesenen besondern Falle „als ein lex publica Imperii ist erkläret, und in dem bes„treffenden Hause selbst dafür jederzeit anerkennet worden, „einseitig und ohne Bewilligung des Kaysers und des ge„sammten Reichs aufzuheben befugt ist?" Daß eine Haus-Succeßionsordnung eines Durchlauchtigen Hauses, wie selbige von Kayser und Reich ist bestätiget worden, ein Reichs-Gesetz wird, Lex publica imperii, ist eine so neue Wahrheit, daß sie jeder Anfänger des deutschen Staatsrechts, der nur jemals einen Begriff von einem Reichsgesetz gehöret hat, widerlegen kann. Wie aber die H. V. der Wiener Staats-Schriften auf diesen Irrthum gefallen, könnte leicht erwiesen werden, wenn es nöthig wäre.

wahre Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das Beste des Reichs und offenbares Recht vorhanden sind.

Was ausser dieser angeführten und nun erläuterten vierfachen Anklage in der fernerweitigen Erklärung des Berliner Hofes vorkömmt, besteht entweder in Folgen, die aus erwehnten Haupt-Beschuldigungspunkten gezogen werden, oder in blossen Wiederholungen, oder in gehäßigen Anzüglichkeiten. Allein, die ersten zu widerlegen, würde überflüßig, *) mit den zweyten sich neuerdings abzugeben, eckelhaft und die dritten zu erwiedern gegen die Würde Ihrer K. K. A. Majestät, so wie gegen jene Achtung seyn, die

*) Man ist die Widerlegung aller vorgebrachten Beweise, noch bis auf den heutigen Tag schuldig. Man nenne mir die Schrift, welche die historischen und diplomatischen Gründe, die in den Staats-Schriften des Berliner Hofes den österreichischen Ansprüchen sind entgegen gestellet worden, widerleget hat? Von Wiederholungen möchten doch ja die Schriftsteller des Wiener Hofes nicht reden: Denn ganz in Vertrauen, die Wiener Hauptschrift ist so reich an Wiederholungen, daß man die Seiten 107. 123. 126. 136. 137. 139. ganz herausschneiden kann, ohne etwas zu verlieren. Die Seiten 107-123 sind schon einmal abgedruckt S. 1-9, und die einzeln Beweise zerstreut auf andern Seiten; die S. 126-136. vergleiche man mit S. 17. u. folg. und man liest eben den Text, endlich S. 137-139. kommen fast wörtlich mit der Vorstellung Ihrer Kayserl. Majestät an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs überein.

Sie auch ihren Feinden zu bezeigen gewohnt sind. *)

*) Daß in der Erklärung Sr. Königl. Majest. von Preussen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, so wie in allen vorhergehenden und nachmaligen Staats-Schriften und Staats-Acten eine wahre Staats-Sprache ist ausgedrücket worden; hat man in dem vorigen hinreichend erwiesen.

Beweis, daß die von den Kayserl. und Königl. Truppen im Monath Jänner 1778. in der obern Pfalz occupirten sämmtlichen Ortschaften, Pflegämter und Districte, sammt der Grafschaft Cham, niemals unter die Verlassenschaft des letzten Herzogs Johann zu Straubingen gehörig gewesen.

Vorbericht.

Schon vor geraumer Zeit haben die öffentlichen Zeitungen von 21. Aemtern, oder Gerichten eine Meldung gethan, die nach Absterben des letztern Churfürsten von Bayern durch die K. K. Truppen in Besitz genommen, und von dem Churfürstlichen Hofe zu München aus der Ursache zurückgefordert worden, weil vermöge des in Originali vorgewiesenen Straubingischen Theilungs-Briefs von 1353. keines von allen diesen Aemtern und Ortschaften unter dem Antheil der Straubingischen Herzoge jemals begriffen gewesen.

Man weiß auch, daß der K. K. Hof mit dieser Art Documentirung sich nicht befriedigen lassen, sondern vermöge der in Comitiis, und sonst gemachten Aeußerungen noch weitere und mehrere Beweise gefordert habe.

Hierüber hat man zu Regensburg eine Abschrift eines Berichts circuliren gesehen, den die zu München hierzu eigens angeordnete Ministerial-Deputation an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz unterthänigst erstattet hat, und worin mit mehrern deducirt worden ist, daß Höchst-Selbe eines mehrern Beweis, als mit dem schon in Originali producirten Theilbrief von 1353. zu machen nicht verbunden seyn. Unter den zurückbegehrten 21. Aemtern sind, außer dem Pflegamt Wetterfeld, noch diejenigen nicht begriffen, welche der K. K. Hof in der obern Pfalz hat occupiren laßen, die doch von besonderer Beträchtlichkeit sind, und um so mehr alle Aufmerksamkeit verdienen, als dieses Herzogthum in dem Westphälischen Frieden dem Churhause Pfalz garantirt worden ist.

Ohne Zweifel sind diese Oberpfälzische Pflegämter von dem Churfürstlichen Hofe zu München ebenfalls zurück gefordert worden; was aber darauf von dem K. K. Hofe zu Wien für eine Antwort erfolgt ist, hat man noch nicht erfahren. So viel ist gewiß, daß bisher noch keines davon zurück gegeben worden.

Ein Patriot hat aus verschiedenen theils schon gedruckten, theils ungedruckten Urkunden bewiesen, daß alles, was von Seiten des K. K. Hofs von der Obern Pfalz in Besitz genommen worden, gar niemals den Straubingischen Herzogen angehörig gewesen, und daß weder die Straubingischen, noch die übrigen nachgefolgten Herzoge in Niederbayern hiervon jemahls das mindeste im Besitze gehabt haben. Ein Umstand, der offenbar beweisen würde,

daß

daß auch bey vorausgesetzter Gültigkeit der Oesterreichischen Belehnung von 1426. und darauf gebaueten Convention vom 3ten Jänner dieses Jahrs dennoch die Occupirung so ansehnlicher Districte von dem Herzogthum der Obern Pfalz mit Recht nicht bestehen könne, sondern dem Westphälischen Frieden schnurgerad entgegen laufe.

Eben daher will auch der Verfasser nicht unwahrscheinlich schließen, daß der K. K. Hof zu Wien ganz ungleich informirt worden seyn müsse, sonst wäre gar nicht zu vermuthen, daß Ihro K. K. M. M. die Besitznehmung dieser zur Verlassenschaft der Straubingischen Herzoge niemals gehörig gewesenen Oberpfälzischen Pflegämter und Ortschaften jemals würden gebilliget, noch vielweniger anbefohlen haben.

Das Ohngefehr hat mir diese Schrift in die Hand gespielt, bey welcher die angezogenen Beylagen abgängig waren. An ihrem Daseyn aber ist um so weniger zu zweifeln, als von dem Verfasser in dem Manuscript aller Orten das Registratur- oder Archivzeichen beygesetzt worden.

Da die Bayerische Succeßionssache dermalen einer der wichtigsten Gegenstände ist, auf den fast ganz Europa seine Augen richtet, und diese Schrift zu Aufheiterung einiger dahin einschlagenden Particularumstände dienen kan, so habe ich dafür gehalten, nicht unrecht zu thun, wenn diese durch den Druck bekannt gemacht wird, damit das Publicum über den Grund, oder Ungrund der jenseitigen Ansprüche desto richtiger urtheilen kann.

I.

Das Oberpfälzische Pflegamt Wetterfeld, mit den zweyen Märkten Roding und Nittenau betreffend.

Wie aus den gedruckten K. K. Patenten zu ersehen ist, beruhet der ganze Grund aller K. K. Ansprüche und Besitznehmungen in Nieder- und Ober-Bayern, dann der obern Pfalz auf derjenigen Belehnung, die von K. Sigmund dem Herzog Albrecht V. von Oesterreich schon im Jahr 1426. auf alle die Länderenen ertheilt worden seyn solle, welche die mit dem letzten Herzoge Johannes erloschene Straubingsche Linie im Besitze gehabt hat.

Den Bestand, oder Unbestand dieser Belehnung will ich allhier nicht untersuchen, nachdem dieses von andern schon hinlänglich genug geschehen ist. Aber auch in jenem Fall, wenn man diese Belehnung einsweilen noch für richtig und kräftig ansehen wollte, ist doch mit den bisherigen Besitznehmungen von Seiten der K. K. Hofcommission weit über die Gränzen derjenigen Gezirke geschritten worden, welche die Straubingische Herzoge in Niederbayern besessen haben.

Ich halte mich dermahlen allein mit der Obern Pfalz auf, wo ich verschiedene dahin einschlagende Urkunden einzusehen die Gelegenheit gehabt habe.

Von diesem Herzogthum ist unter dem Titel der obgemeldten Belehnung von der K. K. Commission in Besitz genommen worden:

1) Das ganze Amt Wetterfeld sammt den beyden Märkten Roding und Nittenau, den

Klö-

Klöstern Walterbach und Reichenbach, allen incorporirten Hofmarchen und Landsaßen-Gütern, dann dem Forst Einsiedel, und all anderer Zugehörung.

2) Beyde Pflegämter Waldmünchen und Rätz, sammt den Städten von gleichen Namen, und dahin gehörigen Landsaßengütern, und andern Ortschaften.

3) Die ganze Grafschaft Cham, sammt der Stadt dieses Nahmens, und allen incorporirten vielen Hofmarchen, Landsaßengütern, und andern Ortschaften.

4) Die Herzogliche Residenzstadt Sulzbach, die von den K. K. Truppen zwar wiederum verlaßen worden, jedoch haben sich Ihro Maj. die Kayserin Königin alles Recht darauf vorbehalten.

Nun ist fürs erste richtig und ausgemacht, daß weder das Pflegamt Wetterfeld, noch beyde Märkte Roding und Rittenau, oder übrige Zugehörungen jemals zu Niederbayern gehörig gewesen.

Der Vertrag von Pavia giebt schon den klaren Ausschlag, und so viel zu ersehen, daß gesagtes Pflegamt Wetterfeld, und die Märkte Roding und Rittenau schon damals unter demjenigen Antheil von Oberbayern begriffen gewesen, den der Kayser Ludwig IV. den drey Söhnen und Enkeln seines Bruders, unter dem Namen der Obern Pfalz zugetheilet hat.

Sind nun aber gemeldete Ortschaften mit ihrer Zugehör vom ersten Ursprung an Stücke von der Obern Pfalz gewesen, die mit Niederbayern

keinen

keinen Zusammenhang hatten: wie konnten sie unter die Verlassenschaft der Straubingischen Herzoge in Niederbayern gezogen werden, oder unter der vermeynten Straubingischen Belehnung von 1426. verstanden seyn?

Noch einen weiteren Beweiß von dem bisher gesagten giebt diejenige Ländertheilung, die zwischen des Römischen König Ruprechts nachgelassenen Vier Söhnen, Churfürsten Ludwig, denn Herzogen Johann, Stephan und Otto Gebrüdern, im Jahr 1410. folglich in einem Zeitpunkt vorgenommen worden, wo bald darauf die Straubingische Linie in Niederbayern ausgestorben ist.

In dieser Ländertheilung von 1410. ist deutlich enthalten, daß dieses Pflegamt mit beyden Märkten Roding und Rittenau auch damals noch ein würklicher Theil von der Obern Pfalz gewesen, und dem Pfalzgrafen Johannes zugefallen sey.

Dahingegen ist in dem Theilungsbriefe von Niederbayern zwischen den Herzogen zu Straubing und Landshut vom Jahr 1353. worauf sich die Oesterreichischen Ansprüche doch hauptsächlich gründen, von allen diesen Orten nicht das mindeste zu finden.

Daß aber dieses Pflegamt allezeit bey der Obern Pfalz geblieben, und niemals davon getrennet worden ist, dieses bewähren alle Oberpfälzische Landsaßenmatriculn. Noch in der vom Jahr 1570. und 1600. ist das Pflegamt Wetterfeld mit allen noch dermalen incorporirten Hofmarchen, und Landsaßengütern umständig beschrieben, und als ein Oberpfälzisches Pflegamt vorgetragen. Hier-

aus

aus leget sich nun auf eine überzeugende Art dar,

Daß weder von dem Pflegamt Wetterfeld, noch von den Märkten Roding und Nittenau oder derer Zugehör jemals das mindeste zur Verlassenschaft des Straubingischen letzten Herzogs Johannes gehörig gewesen; und daß folglich mit Occupirung dieses ganzen Pflegamts ein offenbarer Verstoß untergelaufen sey; denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß Ihro K. K. M. M. diese Besetzung jemals gebilliget oder anbefohlen haben würden, wenn Allerhöchstdieselben davon gründlich unterrichtet worden wären. Und da noch überdies das Herzogthum der Obern Pfalz in seinem ganzen Umfange durch den Westphälischen Friedensschluß dem Chur-Hause Pfalz feyerlichst garantirt worden ist, so kann ohne offenbare Verletzung desselben, dieser von den K. K. Truppen occupirte beträchtliche Theil davon nicht abgerissen, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz entzogen werden.

II.

Die Oberpfälzische Pflegämter Rötz oder Schwarzenburg und Waldmünchen betreffend.

So wenig das vorstehende Pflegamt Wetterfeld mit allen incorporirten Orten jemahls unter der Verlassenschaft des im Jahr 1425. verstorbenen

nen

nen letzten Herzogs zu Straubingen begriffen gewesen, eben so wenig können auch die Oberpfälzischen beyden Pflegämter Rötz und Waldmünchen darunter gezählet werden.

Schon lange, ehe noch an eine Straubingische Linie der Herzoge in Niederbayern zu gedenken war, sind diese beyde Pflegämter an die Landgrafen von Leuchtenberg auf ewige Wiederlosung verkauft worden. Es hat also in dem Straubingischen Theilbriefe vom Jahr 1353. unter der Anführung: Waldmünchen die Stadt und das Gericht, und was dazu gehört, Schwarzenburg beyde Veste, und Retz den Markt, und was dazu gehört, nichts anders als das Wiedereinlösungsrecht verstanden seyn können, wie selbes auch in dem Theilbriefe der vier Bayerischen Herzoge vom Jahr 1429. bey dem Antheil des Herzogen Ludwigs zu Ingolstadt mit diesen klaren Worten ausgedrücket ist: Auch die Losung auf dem Schloß und Herrschaft Schwarzenburg und Waldmünchen der Stadt, und Retz dem Markt, mit all ihrer Zugehörung.

Daß aber weder die Herzoge zu Straubing, noch die nachgefolgten Herzoge in Niederbayern diese Herrschaft und Aemter jemals wieder an sich gelöset haben, und wie nicht nur dieses Einlösungs-Recht, sondern auch gedachte Aemter selbst durch Kauf und Erbschaft an die Pfalzgrafen bey Rhein Rudolphinischer Linie gekommen sind, ist aus den hernach angezogenen Urkunden des mehrern abzunehmen.

Im

Im J. 1332. hat Herzog Heinrich der Jüngere von der ersten Niederbayerischen Linie zu Landshut, der im J. 1333. gestorben, dem Landgrafen Ulrich zu Leuchtenberg das Schloß Schwarzenburg, auch die Stadt Waldmünchen, und den Markt Rötz mit Gerichten und allen andern Zugehörungen, auf ewige Wiederlosung verkauft.

Im Jahr 1348. haben des Kayser Ludwigs des IV. Söhne, Ludwig, Stephan, und Ludwig der Römer, Herzoge in Bayern, den Landgrafen Ulrich, und Johannes von Leuchtenberg auf die Veste Schwarzenburg und die Stadt Waldmünchen, unter den im Brief angeführten Bedingnißen, um 3000. Pfd. Regensburger Pfenning mehr als zuvor verschrieben. Der Brief ist gegeben zu Hof, im Jahr 1348. am Erchtag nach unser Frauen Tag, als sie ward gebohren.

Im J. 1409. haben die Landgrafen zu Leuchtenberg, Johannes der Aeltere, und Albrecht sein Vetter, dann Johannes der Jüngere, die Vesten und Herrschaft Schwarzenburg, Waldmünchen die Stadt, und Rötz den Markt mit allen ihren Ehren, Rechten, Gilten, Nutzen, und Zugehörungen um 3000. Schock großer Prager Münze, die zu Regensburg, Nürnberg, oder Eger gangbar ist, weiteres an Amelen Kagrerin zum Stornstein, dann ihre Söhne Hintschick, nnd Hannß die Pfluege Gebrüder, gleichfalls auf ewige Wiederlosung verkauft, Kraft des hierüber von denenselben ausgestellten Revers vom Jahr 1409. am St. Erhards des heil. Bischofs Tag.

Im

Im Jahr 1410. haben die Landgrafen zu Leuchtenberg, Johannes und Georg, sich mit ihren Vettern Ulrich und Leupold vertragen, und unter andern ausgedungen, daß sie seiner Zeit das Schloß Schwarzenburg, Waldmünchen, und Rötz auf gleiche Theile einlösen, und hernach zu gleichen Theilen innhaben nutzen und nießen wollen. Des Briefs Datum ist am Erchtag nach St. Thomas-Tag 1410.

Anno 1439. (also erst nachdem die Straubingsche Linie der Herzoge in Niederbayern schon lange erloschen war) sind von dem Landgrafen Johannes und Leupold zu Leuchtenberg dem Hintschick Pflueg zu Schwartzenburg, auf das Schloß Schwartzenburg und die Burg Waldmünchen 600 Rheinische Gulden zu erbauen verwilliget worden, die bey der künftigen Einlösung den Pfluegischen wiederum gut gethan werden sollen. Laut ausgestellten Revers der datirt ist am Sonntag nach St. Gebhardts-Tag An. 1439.

Anno 1460. haben die Landgrafen Friedrich und Ludwig zu Leuchtenberg das versetzte Schloß und Herrschaft Schwartzenburg, sammt der Stadt Waldmünchen, und dem Marckt Rötz, dann aller Zugehör von dem damahligen Pfand-Innhaber Sebastian Pflueg wiederum einlösen wollen, und haben daher in der Stadt Regensburg bey dem Magistrat allda für den Pfandschilling der 3000 Schock Böhmischen Groschen zu 8 Helbling und 6 Schilling Helbling für einen Gulden gerechnet, 8000 Rheinische Gulden in Gold, dann noch über dies 600 Rheinsche Gulden für den bewilli-

willigten Baukosten deponirt. Es ist aber von den Pfluegen niemand erschienen, und folglich die Einlösung nicht zur Würklichkeit gekommen. Ueber diesen Actum ist ein Notariats-Instrument errichtet worden, das noch in originali vorhanden ist.

Anno 1495. hat Herzog Georg zu Landshut von dem damahligen Landgrafen zu Leuchtenberg Johannes die vom Herzoge Heinrich dem Jüngern bey dem Kauf von 1332. sich vorbehaltene ewige Wiederlösung gefordert, die ihme auch zwar zugesaget worden, jedoch damals nicht hat zu Stand gebracht werden können, denn diese Ortschaften waren von den vorigen Landgrafen schon lang an die Pfluege weiters versetzt worden, die es unwissend derselben wiederum an den Markgrafen zu Meissen Heinrich von Plauen verkauft haben. Hierüber hat

Im Jahr 1496. vorgedachter Landgraf Johannes zu Leuchtenberg seine Foderung an Schwarzenburg, Rötz und Waldmünchen dem vorgemeldeten Herzog Georgen zu Landshut vollkommen cedirt, und eine uneingeschränkte Gewalt ertheilet, daß er diese Herrschaften von ihren Besitzern selbst wieder einlösen, oder durch was immer für gütliche oder rechtliche Weg an sich bringen möge.

Im Jahr 1503. starb Herzog Georg zu Landshut, ohne die Wiederlösung von Rötz und Waldmünchen in seinen Lebszeiten zu Stand gebracht zu haben, daher dieses Recht hierauf von den Allodial-Erben, benanntlich von seinem Tochtermann,

dem Pfalzgrafen Ruprecht, und dessen Söhnen, Otto Heinrich und Philippen behauptet worden.

Im Jahr 1505 hat Pfalzgraf Friedrich, als Vormund der beyden noch jungen Pfalzgrafen Ott Heinrichs und Philipps, das nach Absterben des Herzog Georgs zu Landshut ihnen zugefallene Wiederlösungs-Recht zur Herrschaft Schwarzenburg, denn Rötz und Waldmünchen an Heinrich von Gutenstein cedirt und übergeben. Der Brief ist gegeben zu Landshut auf Donnerstag nach Erhardi 1505.

Im Jahr 1506. hat obiger Heinrich von Gutenstein diese Herrschaften von dem Burggrafen zu Meissen, Heinrich von Plauen, durch Kauf respective Wechsel an sich gebracht.

Im Jahr 1510. sind endlich gemeldete Güter und Herrschaften Schwarzenburg, Rötz und Waldmünchen vom gedachten Heinrich von Gutenstein an den Churfürsten und Pfalzgrafen Ludwig, und an seinen Bruder Friedrich für beständig verkauft worden. Der Brief ist datirt auf Freytag am Pauli Bekehrungstag im Jahr 1510.

Von dieser Zeit an ist die Herrschaft Schwarzenburg, sammt den dazu gehörigen Städten, Waldmünchen und Rötz der obern Churpfalze in Bayern beständig incorporirt geblieben, und in 2 Pflegeämter abgetheilet worden.

Es sind auch die Pfalzgrafen in den Kayserl. Lehen-Briefen, nebst der Chur nicht nur mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, und dem Herzogthum in Bayern, sondern auch mit allem, was ihre Vorfordern erkauft, und ihnen verpfändt,

verschrieben und erlöst, oder sonst an sich gebracht haben, es seyen Schloß, Lande, Leute, Güter, oder Theil, oder Oefnung an Schlössern, die von dem Reich zu Lehen riehren, von Kayser zu Kayser ordentlich belehnt worden.

Aus diesem liegt abermahl offenbar am Tag,

1.) Daß die Straubingischen Herzoge in Niederbayern, so lang sie ihr Daseyn hatten, von beyden Pflegämtern Rötz und Waldmünchen weder wenig noch viel im Besitze, sondern allein das Einlösungs-Recht darauf gehabt, dessen sie sich so wenig als die nachgefolgten Herzoge in Niederbayern jemahls bedienet haben.

2.) Daß dieses Einlösungs-Recht nach Absterben des Herzog Georgs des Reichen uxorio nomine an den Pfalzgrafen Ruprecht und seine Söhne, endlich aber gesagte Herrschaft Schwarzenburg selbst mit Einschluß Rötz und Waldmünchen, dann aller Zugehör, durch einen beständigen und unwiderruflichen Kauf an das Churhaus Pfalz gekommen, und dem Herzogthum der obern Pfalz auf ewig einverleibt worden sey.

Es können also diese Ortschaften sub nullo titulo unter die Verlassenschaft des letzten Herzogs Johannes zu Straubing gezehlet, und eben darum auch der mindeste Anspruch darauf gemachet werden. Und ob zwar diese 2 Pflegämter von Kayser Ferdinand dem Zweyten, als Theile von der obern Pfalz, nebst diesem Herzogthum im

Jahre 1628. an Churfürsten Maximilian I. von Bayern verkauft worden, so ist doch, wie bekannt ist, in dem Westphälischen Frieden nach Abgang der Wilhelmischen Linie gemeldtem Churhaus Pfalz der Zurückfall ausdrücklich bedungen, und garantirt worden. Eben daher ist schwer zu begreiffen, wie auch diese 2 Aemter ohne Verletzung dieses Friedens von Seiten der K. K. Commißion haben occupirt, und, nachdem die vorliegende Umstände bey dem K. K. Hofe vorstellig gemacht worden, bisher noch immer im Besitze behalten werden können.

III.

Die Grafschaft Cham betreffend.

In dem Theilungsbriefe von Niederbayern von 1353. ist zwar die Stadt Cham, das Gericht, Maut und Zoll, und was darzu gehöret, unter dem Antheil der Straubingischen Herzoge gesetzet worden.

Dieß ist auch ohne Zweifel die Ursach, warum von Seiten Oesterreichs, welches auf die Verlassenschaft des im Jahr 1425. verstorbenen letzten Straubingischen Herzogs Johannes den bekannten Anspruch macht, die Grafschaft Cham nach Abgang der Wilhelmischen Linie als ein zu gedachter Verlassenschaft gehöriges Stück in Besitz genommen worden.

Es hat aber damit die nemliche Beschaffenheit, wie mit den Oberpfälzischen Pflegämtern Waldmünchen und Rötz, oder Schwartzburg schon oben

mit

mit mehrern bewiesen worden; denn es sind die Straubingischen Herzoge, so lange ihr Daseyn dauerte, niemals im Besitze gesagter Grafschaft gewesen, sondern sie ist schon vor der Theilung, nemlich

Im Jahr 1352. von Herzog Stephan, Albrecht und Wilhelm in Niederbayern in Communione, an Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht dem ältern, Gebrüder, und Ruprecht dem jüngern, um 60000. Florin versetzt worden. Der Brief hierüber, den auch Herzog Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, als Miteydiger untersiegelt hat, ist gegeben zu Regensburg am Mittwochen in der Pfingst-Wochen. In eben diesem

Jahre 1352. sind noch weiteres von vorgedachten Herzogen Stephan, Albrecht und Wilhelm 4000. Fl. auf die Grafschaft Cham Versatzweis verschrieben worden, die Pfalzgraf Ruprecht der ältere an Grafen Johann von Katzen-Ellenbogen für sie bezahlt hat. laut Briefs zu Ingolstadt am Erchtag vor aller Heiligen.

Vermöge eines andern offenen Briefs von Cham am nächsten Freytag nach dem Pfingsttag im Jahr 1352. haben alle erstgemeldete drey Herzoge in Niederbayern ihre sämmtliche Ritter, Knechte und Bürger zu Cham, und Eschlkam, dann alle, so in solchen Gerichten gesessen, Edel und Unedel, wie die genannt sind, mit der ordentlichen Pflicht und Huldigung an ihren Vettern, Pfalzgrafen Ruprechten den ältern, gewiesen, so lange und viel, bis solch alles von ihnen wieder eingelöset seyn wird.

Es irret sich also der Verfasser der unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen, die Bayerische Erbfolg betreffend, gar sehr, da er in dem fünften Hauptstück §. 13. zum Behuf seiner Sache behaupten will, daß diese Grafschaft entweder im Jahr 1353. oder bald hernach von den Straubingischen Herzogen an die Pfalzgrafen verpfändet worden sey. Nicht die Straubingischen Herzoge allein, sondern Herzog Stephan, Albrecht und Wilhelm, da sie noch mit einander in Communione regierten, mit Einwilligung und Mitwirkung des Herzog Ludwigs in Oberbayern ihres Bruders haben diese Grafschaft dem Pfalzgrafen für diejenigen 60000. Fl. schon 1352. versetzt, die sie ihnen für die Verzicht auf Nieder-Bayern Vertragsmäßig schuldig waren.

Hieraus folgt, daß bey der erst ein Jahr darauf erfolgten Theilung durch die allda vorkommende Benennung der Stadt Cham samt dem Gericht, Maut, Zoll, und was dazu gehört, nichts anders, als das Wiederlösungsrecht, wie bey Waldmünchen, Rötz und Schwarzenburg habe verstanden seyn können.

Im Jahr 1361. haben zwar die Pfalzgrafen Ruprecht der ältere, Churfürst, und Ruprecht der jüngere, an ihren Vetter, Herzog Albrecht zu Straubing, aus der Pfandschaft Cham, das Haus Peilstein mit aller Zugehör, wie auch das Gericht Eschlkam, den Mark Kützting mit etlichen allda benannten Pfarrlehen und drey Dörfern um 6756. Gulden wiederum Versatzweise überlaßen. Es ist aber dabey ausdrücklich bedungen worden, daß

bey

bey diesem überlassenen Theil aus der Pfandschaft Cham dem Pfalzgrafen das Wiederlösungsrecht so lange zustehen soll, bis gedachte Herzoge in Niederbayern die ganze Pfandschaft Cham wieder an sich lösen würden. Der Brief stehet zu Cham am Mittwoch nach St. Georgentag 1361.

Daß nun aber diese Grafschaft weder von denen Straubingischen Herzogen, so lange sie existirt haben, noch von den übrigen Herzogen in Nieder-Bayern jemals eingelöset worden, ist aus der Geschichte bekannt, auch allenfalls mit vielen Archivalurkunden zu beweisen.

Im Jahr 1410. wurde von des Römischen Königs Ruprecht nachgelassenen vier Söhnen, Ludwig, Johannes, Stephan und Otto über die väterliche Verlassenschaft eine Theilung vorgenommen. Bey dieser Theilung fiel die Grafschaft Cham in dem Theil des Pfalzgrafen Johannes, welcher auch, so lange er regierte, verschiedene auf die Mauth, oder andere Stücke von Cham verschriebene Schulden wieder eingelöset, und nach Innhalt des obangeführten Haupt-Versatzbriefs von 1352. nach und nach an sich gebracht hat.

Im Jahr 1412. hat gemeldeter Pfalzgraf Johannes nicht nur die 150. Pfd. Rdl. die von Kayser Ludwig dem IV. im Jahr 1341. den Gättlingern auf die Mauth Cham verschrieben, von diesen aber 1395. den Degenbergern verkauft worden, sondern auch diejenige 52. Pfd. Rdl. abgelöset, welche die Kamerauer auf der Mauth zu Cham noch gut, und im Jahre 1350. den Gossaltingern versetzt hatten. laut Briefs am nächsten Mitt-

woch vor dem Sonntag Invocavit im Jahre 1412.

Im Jahre 1419. ist von demselben auch die den Kammerauern auf die Mauth Cham weiters verschrieben gewesene Schuld mit 130. Rheinischen Gulden abgelöset worden, am Montag vor Lorenzi.

Im Jahre 1421. hat Pfalzgraf Johannes weiters die vom Herzog Heinrich in Niederbayern, im Jahre 1338. den Satlbognern auf die Mauth Cham verschriebene, und von selben im Jahre 1420. den Buchbergern cedirte 150. Pfd. Regensburger Pfenning eingelöset. Laut Briefs zu Cham am Montag nach Pauli Bekehrung 1421.

Im Jahre 1427. wurde vom gedachten Pfalzgrafen Johannes, auch diejenige noch auf Cham haftende Schuld mit 500. Rheinischen Gulden wieder eingelöset, die der letzte Herzog Johann zu Straubing den Lungen in verschiedenen Posten schuldig geblieben, und zum Theil 1422. auf die Mauth Straubing verschrieben gewesen, auf Klagen der Lungen aber, vermöge eines Gerichtsbriefes vom Jahre 1426. auf die Stadtrechte und das Mühlwerk zu Cham angewiesen worden ist. Der Einlösungsbrief ist gegeben am St. Veitstag im Jahre 1427.

Im Jahre 1429. in der Theilung, die nach Absterben des letzten Herzogs zu Straubing, Johannes, zu Folge über dessen Verlassenschaft vom Kayser Sigismund in eben diesem Jahre erfolgten Spruchbriefs, unter denen vier Herzogen in Bayern vorgenommen worden, ist in des Herzogen Wilhelms zu München Antheil, mit ausdrücklichen

Worten

Worten nichts anders, als die Losung auf der Stadt Cham mit ihrer Zuhörung, und die Herrschaft daselbst, und auf die drey Mühlen zu Cham entworfen, zum klaren Beweis, daß die Grafschaft Cham von den Straubingischen Herzogen niemal eingelößt worden, und folglich auch unter des letzten Herzogs Johannes Verlassenschaft nicht begriffen gewesen ist.

Im Jahre 1440. wurden durch obgemeldeten Pfalzgrafen Johannes von Neumark, die vom Herzog Heinrich in Niederbayern im Jahre 1335. an Friedrich Randsberger von den Markhabern zu Cham verschriebene 60. Kar. von Niclas Randsberger und 10. Pfd. Regensburger Pfenning wieder eingelößt.

Im Jahre 1450. sind nach Absterben des Pfalzgrafen Johannes von Neumark, und dessen Sohns, Christophs, Königs in Dännemark, vom Pfalzgrafen Otto von Moßbach, dem dessen Länder zugefallen, auch diejenige 65. Pfd. Rdl. wieder abgelößt worden, die noch auf der Mauth Cham gehaftet, und schon im Jahre 1318. von Heinrich Otto, und Heinrich Herzogen in Niederbayern, dem Hänsel Göttlinger auf dem Zoll zu Cham verschrieben gewesen.

Im Jahre 1451. hat zwar Pfalzgraf Otto von Moßpach, seinem Schwager dem Herzoge Ludwig in Nieder- und Oberbayern, die Grafschaft Cham wiederum um 12000. Gulden versetzt. Es ist aber vermöge Revers von eben dem Dato demselben in stipulirten Fristen die Wiederlösung gestattet, auch von den Chamischen Gefällen hierzu

jährlich etwas gewisses ausgeworfen worden. So wohl der Versatzbrief als Revers ist datirt am St. Julianatag im Jahre 1451.

Im Jahr 1467. hat Pfalzgraf Otto der Jüngere, des obigen Sohn, der Stadt Cham ihre Freyheiten confirmirt. In dem hierüber zu Cham am St. Lucastag gegebenen Brief ist ausdrücklich enthalten, daß die Einlösung vom gedachten Pfalzgrafen Otto wieder geschehen sey.

Von dieser Zeit an ist die Grafschaft Cham beständig bey dem Churhause Pfalz geblieben.

Es haben zwar die Herzoge in Bayern nach der Hand diese Grafschaft wieder an sich zu lösen gesucht, und es ist hierüber sogar im Jahre 1559. zu einem Compromiß gekommen, woben der Herzog zu Würtemberg zum Obmann erwählet worden ist. Ungehindert dessen, haben die Pfalzgrafen dieses Wiederlosungsrecht mit so vielen Gründen von sich abgeleinet, daß die Einlösung von Seiten Bayern nicht mehr gesuchet worden, sondern das Churhaus Pfalz allezeit im Besitze gedachter Grafschaft geblieben ist. Man konnte auch den Pfalzgrafen nicht übel nehmen, daß sie diese Grafschaft nicht so leicht fahren ließen. Denn dieses war das einzige Stück, so ihnen für die Verzicht auf ganz Niederbayern mit der alleinig vorbehaltenen Erbfolge an statt der versprochenen 60000. Fl. zu Theil wurde. Sie machten auch überdies diese Grafschaft nach und nach von allen Schulden frey, die von den vorigen Herzogen in Nieder-Bayern zu Landshut, und vom Kayser Ludwig darauf verschrieben worden.

Daß

Daß aber die letztern Herzoge in Nieder-Bayern die anfänglich vorbehaltene Wiederlosung niemahls mehr verlangt, sondern darauf renuncirt haben müssen, ist schon aus diesem genuasam abzunehmen, daß, als Otto der Aeltere von Moßpach diese Grafschaft dem Herzog Ludwig zu Landshut im Jahre 1451. versetzt, gedachter Herzog Ludwig demselben die Wiedereinlösung gestattet hat, der doch vielmehr diese Grafschaft gegen Hinausgab des noch treffenden für sich behalten, und wiederum dem Niederland in Bayern hätte einverleiben können, und sollen, wenn er ein Wiederlosungsrecht darauf gehabt, oder diesem nicht freywillig entsaget hätte. An den Mitteln solches zu thun, kann es bey diesem Herzog Ludwig dem Reichen, der schon im Jahr 1451. eine Summa Geldes hierauf geliehen hatte, gewiß nicht gefehlet haben. Es muß also ein ander Verständniß unter ihnen gewesen, und auf die Wiederlosung entweders damahls, oder schon zuvor renuncirt worden seyn.

Es giebt auch sowohl der Versatz- als Revers-Brief von 1451. von einem den Herzogen in Nieder-Bayern zustehenden Wiederlosungs Recht das mindeste mehr zu erkennen, da doch hiervon wenigstens eine Meldung und Reservirung hätte geschehen müssen, wenn dieses Recht damahls nicht nachgelassen, oder vorher schon erloschen gewesen wäre.

Die Pfalzgrafen blieben also fortan in dem ruhigen Besitz der ganzen Grafschaft Cham als eines nunmehr dem Herzogthume der obern Pfalz incor-

incorporirten Pflegamts, bis nach der Acht Friedrich des V. dieselbe von Kayser Ferdinand II. dem Churfürst Maximilian I. durch den berühmten Kauf von 1628. nebst der obern Pfalz eingeräumet, und der ehemals darauf gehafte erste Pfand-Schilling (wie der Kauf-Abredungs-Receß vom 22. Febr. 1628. zu ersehen giebt) in dem Kauf gegeben worden ist. Dieses hat aber den Pfalzgrafen in ihrem Recht nicht präjudiciren können. In dem Westphälischen Frieden ist die Ober-Pfalz, und die Grafschaft Cham dem Churfürst Maximilian zwar geblieben, jedoch dem Churhause Pfalz nach Abgang der Wilhelmischen Linie der Zurückfall sammt der Coinvestitur ausdrücklich zugesagt worden.

Einige sind zwar der Meynung, daß unter dieser Coinvestitur die Grafschaft Cham nicht begriffen sey, weil bey dem stipulirten Zurückfall §. 9. gemeldete Grafschaft nicht mehr ausdrücklich, sondern nur die Ober Pfalz allein genennet ist.

Allein, wenn in Erwegung gezogen wird:

1.) Daß der Westphälische Frieden Art. 4. §. 5. dem Churhaus Pfalz die Coinvestitur auf alles das zugestanden hat, was nebst Churwürde der Wilhelmischen Linie zugeeignet worden, worunter §. 3. die Grafschaft Cham ausdrücklich genennet ist.

2.) Daß über gedachte Grafschaft niemals ein besonderer Lehenbrief ausgefertiget, und daß sie auch in den vorigen Kayserlichen Lehenbriefen nicht genennet worden, sondern allezeit unter dem allgemeinen Nahmen des Her-

zog-

zogthums in Bayern, und dem schon oben bey den Pflegämtern Rötz und Waldmünchen angeführten Beysatz verstanden gewesen ist; so kann kein vernünftiger Zweifel mehr obwalten, daß unter der bey dem Westphälischen Frieden §. 5. stipulirten Coinvestitur nicht auch die Grafschaft Cham, eben so, wie in den Kayserlichen Lehen-Briefen unter der obern Pfalz schon verstanden gewesen sey.

Oder warum sollte diese Grafschaft davon ausgenommen worden seyn? Ist sie nicht ein Reichs-Lehen? Haben sie nicht die Pfalzgrafen vor den Böhmischen Unruhen mit und nebst der obern Pfalz als ein Reichs-Lehen besessen? Und ist ihnen nicht in dem Westphälischen Frieden eine vollkommene Restitution zum Theil gleich damahl, zum Theil nach Abgang der Wilhelmischen Linie zugesaget worden?

Ist aber dem also, so muß dieselbe auch als ein Reichs-Lehen unter derjenigen Coinvestitur begriffen seyn, die den Pfalzgrafen auf alles, was Reichs-Lehen ist, und vor den Böhmischen Unruhen zur obern Pfalz gehörig gewesen, ertheilet worden ist, oder es hätte im Gegentheile diese Ausnahm in gemeldetem Friedensschlusse ausdrücklich angeführet werden müssen.

Aus allen diesen liegt nun sehr klar am Tag:

1.) Daß die Grafschaft Cham niemahl den Straubingischen Herzogen in Nieder-Bayern angehörig gewesen, sofort auch unter der

Ver-

Verlassenschaft des letzten Herzogs Johannes nicht begriffen seyn könne.

2.) Daß gedachte Grafschaft der noch florirenden Rudolphinischen Linie des hohen Churhaus Pfalz-Bayern ohne offenbare Verletzung aller Rechten und des zum allgemeinen Reichs-Gesetz erwachsenen Westphälischen Friedensschlusses unter dem Theil eines auf die Verlassenschaft der Nieder-Bayrischen Herzoge zu Straubing von 1426. her habenden Anspruches nicht entzogen werden könne.

IV.

Die von den K. K. Truppen occupirte, hernach aber wiederum verlassene Herzogl. Residenzstadt Sulzbach betreffend.

Daß von K. K. Truppen im Monath Jenner dieses Jahres unter andern Orten die Herzogl. Residenzstadt Sulzbach in Besitz genommen worden, daran scheint unmittelbar die Ursache zu seyn, weil in dem Theil-Briefe von Nieder-Bayern von 1353. unter dem Antheile der Herzoge zu Straubing, auf welchem Oesterreich einen Anspruch macht, auch von einer Veste Sulzbach, und was dazu gehöret, ausdrückliche Meldung geschiehet.

Nun ob zwar gemeldete K. K. Truppen diese Stadt nach einiger Zeit wiederum verlassen haben; so ist doch von ihnen bey dem Ausmarsche die Erklärung zurück gelassen worden, daß sich Ihro K. K. Majestät ungehindert dessen alles Recht darauf vorbehalten haben wollten.

Es liegt daher allerdings daran, daß aus authentischen Urkunden bewiesen werde, wie gedachte Residenzstadt Sulzbach niemahl unter dem Herzoglichen Straubingischen Antheil gehörig gewesen, folglich auch unter die Verlassenschaft des letzten Straubingischen Herzogs Johannes keineswegs gezogen werden könne.

Schon aus dem Vertrag von Pavia von Anno 1329. ist zu ersehen, daß die Stadt Sulzbach nicht zu Nieder-Bayern, sondern zu demjenigen Theile von Ober-Bayern gehörig sey, den Kayser Ludwig der Vierte den Söhnen und Enkeln seines Bruders unter dem Nahmen der Ober-Pfalz überlassen hat.

Nun mag zwar wohl seyn, daß nach der Hand Carl der Vierte, König in Böhmen, diese Stadt mit mehr andern Oertern in der obern Pfalz, entweder titulo emti, oder titulo pignoris auf eine Zeit in seine Bothmäßigkeit gebracht habe; Es ist aber auch aus der Geschichte bekannt, daß erstgemeldeter König Carl hierauf im Jahre 1373. dem Bayrischen Hertzogen Otto, des Ludovici Bavari Sohn, die Marckt Brandenburg um 200000 Gulden in Gold abgekauft, und an Zahlungsstatt wiederum verschiedene von diesen im Jahre 1353. und 1354. versetzt oder verkauften Städten, und insonderheit Laufen, Heesbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau und mehr andere Orte abgetreten hat, wie es aus dem Chronicon Andreæ Presbyter pag 87. mit mehrern erhellet.

Hier-

Hierdurch ist nun Sulzbach wiederum in die Bothmäßigkeit der Herzogen von Bayern gekommen, und in der Theilung, welche die 3 Söhne Stephani fibulati im Jahr 1392. unter sich vorgenommen haben, dem Herzog Johannes zu München zugefallen. Aventinus will zwar L. 7. diese Stadt den Bayerischen Herzogen als eine Eroberung aus dem Löwler-Bund zueignen. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist gewiß, daß Herzog Johannes in München die Stadt und Herrschaft Sulzbach in der Ländertheilung mit seinen Brüdern überkommen hat, wie aus verschiedenen Archival-Urkunden erwiesen werden kann. Dann schon

Im Jahr 1395. haben Johannes und Ernst, beyde Herzoge in Bayern, Vater und Sohn ihre Stadt und Veste Sulzbach, Rosenberg und Pathberg, mit allen Ehren, Gilten, Nutzen und Freyheiten, Gleith, Gerichte und Müntz, sammt dem land- und Stadtgericht allda, dann allen Lehenschaften, Mannschaften, allen Fällen und Rechten, die sie da haben, und ihnen von ihren Brüdern und Vettern zu ihrem Theile angefallen sind, an Herzog Ruprecht dem Jüngsten, dann dessen Söhnen, Friedrich und Johannsen, alle Pfaltzgrafen bey Rhein, um 7000 gute ungarische Gulden, auf ihr Leibslebenslang verkauft, mit dem Bedinge, daß sie nebenbey ihrem Bruder und Vettern, Herzog Stephan dem Dritten zu Ingolstadt alle Jahr 140 Pf. Pfennig Amberger Wehrung reichen sollen. Der Brief ist gegeben

zu

zu Freysing am Sonntag nach Lichtmeß im Jahr 1395. Ehen

Im Jahr 1395. verschrieben Herzog Johannes und Herzog Ernst sein Sohn, Herzoge in Bayern, Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern, und all seinen Erben auf ihre Schlösser, Sulzbach, Rosenberg und Poppberg weiters 1000 gute und wohlgewogene ungarische Gulden. Des Briefes Datum stehet zu Amberg am Samstag nach dem Sunnwendtag im Jahr 1395.

Im Jahr 1400. giebt Pfalzgraf und Churfürst Ruprecht seinen Vettern Herzog Ernst und Wilhelm zu München einen Revers, daß sie die Stadt und Veste Sulzbach, Rosenberg und Poppberg, dann Schwankendorf, den Markt, und Hersbruck die Stadt und Veste, welche er von Herzog Stephan, Ernst und Wilhelm um 10367 neue ungarische Gulden, und um 7000 Rheinische Gulden gekauft hat, um besagte Summa allezeit, jedoch mit dem Bedinge wiederum sollen einlösen können, daß es ihm 3 Monath zuvor durch Briefe zu wissen gemacht werde. Der Revers ist datirt zu Frankfurth feria tertia ante festum Pentecostis im Jahr 1400.

Im Jahre 1410 verschrieben Herzog Ernst und Wilhelm, Herzoge von Bayern an Pfalzgrafen Johannes ihrem Vettern auf ihre Herrschaft, und Schlösser Sulzbach, Rosenberg, Poppberg, und Schwankendorf, samt aller Zugehör über die zuvor schon darauf liegende 10367 Gulden, die ihr Vater und der Herzog Ernst darauf verschrieben haben, weiters 5463 Rheinische Gulden, also

und dergestalten, daß sie gemeldete Herrschaft und Schloß von vorgedacht ihren Vettern, Pfalzgrafen Johannes und seinen Erben von nächsten Lichtmessen an, die darauf folgende 7 Jahre nicht lösen wollen. Der Brief ist gegeben zu München, am Freytag vor St. Lucien-Tag im Jahr 1410.

Dagegen ist im Jahr 1411. von Pfalzgraf Johannes ein Revers ausgestellet worden, daß er der Einlösung den Briefen gemäß allzeit staat thun wolle. Zu Sulzbach am St. Antoni Tag im Jahre 1411.

Aus diesem allen erhellet, daß durch die im Theilbrief vom Jahr 1353 angeführte Veste Sulzbach die damahlig Herzogliche Residenzstadt Sulzbach gar nicht gemeynet seyn könne, weil diese niemahl den Straubingischen Herzogen in Nieder-Bayern gewesen ist. Wenn gedachte Stadt unter der Verlassenschaft des letzten Herzogs Johannes zu Straubing begriffen gewesen wäre, so hätte sich dieses in der nach Absterben des gemeldt letzten Herzogs unter den übrigen 4 Bayerischen Herzogen, gemäß des von Kayser Sigmund ergangenen Spruch-Briefs, im Jahre 1429. vorgenommenen Theilung dieser Verlassenschaft nothwendiger Weiß zeigen müssen. Es findet sich aber in dieser Theilung von einer Stadt Sulzbach nicht das mindeste, und konnte sich nichts finden, weil gedachte Stadt den Herzogen in Ober-Bayern angehörig gewesen, und schon seit im Jahr 1395 dem Pfalzgrafen in der obern Pfalz versetzt war.

Daß aber die Stadt Sulzbach auch noch im Jahr 1451. folglich lang nach Abgang der Straubingischen

bingischen Linie nicht eingelöst, sondern in den Händen der Pfalzgrafen gewesen, beweiset derjenige Spruchbrief, der von Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg zwischen Pfalzgrafen Otto, und Herzogen Albrecht dem Dritten zu München am Montag vor Martini im Jahre 1451 zu Onolzbach ergangen, und worinn gedachtem Herzog Albrecht das Einlösungs-Recht der Stadt und Herrschaft Sulzbach allerdings zugesprochen worden, welches auch hernach zu seiner Wirklichkeit gekommen ist.

Erst im Jahre 1507. trat Albertus IV. gemäß des berühmten Cöllnerspruchs den 2 Söhnen des Pfalzgrafen Ruprechts Otto Heinrich und Philipp von seinem Eigenthum die Stadt Sulzbach, Lengfeld, Regenstauf, Wehlburg und Collmünz ꝛc. wiederum ab, welche seinem Ur-Großvatern, Herzog Johannes in der Ländertheilung vom Jahr 1392. zugefallen waren.

Hieraus ist nun erwiesen, daß weder die Straubingischen Herzoge in Nieder-Bayern, noch weniger das Haus Oesterreich in Rücksicht solcher Verlassenschaft auf die Herzogliche Residenz-Stadt Sulzbach den mindesten Anspruch zu machen haben, und daß folglich durch die in dem Theilbrief vom Jahr 1353. geschehene Anführung von einer Veste Sulzbach ganz ein anderer Ort müsse verstanden worden seyn. Gedachte Stadt kommt schon in den ältern Zeiten in den öffentlichen Urkunden nicht mit Nahmen einer Veste, sondern als einer Stadt und Herrschaft vor, wie aus denen von verschiedenen Kayserm, Königen und Pfalzgrafen

erhaltenen Freyheits-Briefen mit mehrerm zu ersehen ist.

Ob also hierunter nicht jenes Sulzbach verstanden worden, welches nicht weit von Donaustauf gelegen, wo vor Zeiten ein Schloß gestanden, und wovon Aventinus Lib. 7. bey Beschreibung des zwischen den Bayerischen Herzogen, und verschiedenen Städten im Jahr 1388. geführten Kriegs eine Meldung macht, will man dies Orts nicht untersuchen, wenigst träfe dieses Sulzbach der Lage nach weit mehreres auf Niederbayern ein.

Dem sey aber wie ihm wolle, so liegt am Tag, daß mit Besitznehmung der Stadt Sulzbach eben der Verstoß, wie mit Occupirung der Ober-Pfälzischen Pflegämter Rötz, Waldmünchen und Wetterfeld, dann der Grafschaft Kam unterlauffen sey, wovon die Herzoge zu Straubing vom ersten bis zum letztenmahl das mindeste im Besitz gehabt haben. Es ist also schwer zu begreifen, wie alle diese Occupirungen mit dem Westphälischen Frieden, ja selbst mit den Oesterreichischen Ansprüchen, die sich allein auf die von dem letzten Herzoge Johannes zu Straubing besessenen Districte und Ortschaften gründen, vereinbaret werden können.

Beylage.

Auszug eines Schreibens aus Regenspurg vom 4. Januar 1779.

Manchem wird es unglaublich scheinen, in welcher Menge die letztern Berliner Staatsschriften sind aufgekauft worden. Man bedenke nur, daß sie hier sowohl als in München und Nürnberg nachgedruckt und reissend abgegangen sind; so wird sich auf den Verkauf im Ganzen schliessen lassen. In München wäre es dieserhalb beynahe zu einem Tumult gekommen. Die Nachrichten sind diese: So bald der Freyherr von Lehrbach Nachricht erhalten, daß 800 Exemplare zum Verkauf fertig wären: so hat er alsbald eine Audienz beym Churfürsten begehret, und in solcher ganz dreiste eröfnet, daß, wenn Se. Churf. Durchl. diese Schrift öffentlich verkauffen liessen, sein Hof glauben müste, Sie hätten sich ganz auf Preußische Seite gelenkt, er wollte daher wohlmeinend rathen, gedachten Verkauff zu untersagen. So gleich wurde Befehl ertheilet, daß der Buchhändler Strobl vernommen werden sollte, warum er diese Schriften ohne Anfrage habe drucken lassen? Auch sollte ihm zugleich der Verkauf untersaget werden. Inzwischen verzögerte es sich so lange, bis fast an die 400 Exemplarien verkaufft waren. Mit den übrigen, welche versiegelt waren, wollte man nun zurücke halten. Allein das Volk drohte, daß wenn die übrigen am folgenden Tage

nicht frey verkaufft würden, dem von Lehrbach das Haus gestürmt werden sollte. Man hat also dem Strobt selbst von Policey wegen die Erlaubniß zum Verkauf in geheim ertheilen lassen.

Ein Schreiben von Wien vom 23sten December hat eine nicht minder wichtige Nachricht verbreitet. Es soll nemlich damals beschlossen gewesen seyn, den Regierungs-Rath von Senkenberg, wegen der von ihm bewerkstelligten Mittheilung der Albertinischen Verzichts-Urkunde, am 25sten darauf ad Protocollum vernehmen zu lassen, und zwar im Beyseyn der hierzu ernannten Commissarien von Leykam und Hofrath Schrötter. Am 24sten dieses starb allhier im 76sten Jahre seines Alters der Gräfl. Wetterauische, Fränkische und Westphälische Gesandte von Pistorius. Sein Tod geht denen tief zu Herzen, welche Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gehörig zu schätzen wissen.

V.

Recenſionen.

V.

D. Jo. Augusti Hellfeld, Facult. Juridicae Jenensis Ordinarii, Dissertatio de Ducatu Bavariae ab antiquissimis temporibus hereditario. §. VIII. 4.

Herr Hofrath Hellfeld hat sich an einen Gegenstand gewaget, der außer der Sphäre seiner Kenntniße zu seyn scheinen könnte. Es sind in dieser kleinen Schrift, welche aus fünf Paragraphen bestehet, verschiedene historische Fehler begangen worden, die Recensent anzeigt, ohne daß er dadurch den übrigen Verdiensten des Hrn. V. zu nahe treten will. Diese Fehler schreiben sich ohnstreitig daher, weil der Hr. V. der Auctorität des Aventins, und Struvs zu getreu geblieben ist, und weil man von ihm auch diejenigen mühsamen Untersuchungen nicht verlangen kann, welche die beständige Bemühung des eigentlichen Historikers ausmachen. In dem dritten §. wird gesaget: Conrad der erste König von Deutschland, habe den Arnulph, (der von unserm V. nach dem ehemaligen Geist der Fabel, immer der Böse, so wie Heinrich der Erste der Vogler genennet wird) Herzogen von Bayern ein Treffen geliefert, sey aber verwundet worden, und habe dieserwegen zurückkehren müssen. Diese Erzählung ist ganz falsch. Von dem ganzen Aufruhr wissen wir nach dem Zeugniß der glaubwürdigen Geschichtschreiber, des Luitprands, Annalista Saxo und Arnulphs, nur folgende Begebenheiten: Im Jahre 917. brach Conrad mit Truppen wider den Herzog Arnulph auf; dieser flohe aber mit seiner Gemahlin und Kindern zu den Hunnen. Conrad richtete hierauf den Zustand von Bayern in der Stadt Regenspurg ein. Die Ursache und der Ausgang des Krieges sind ganz unbekannt. Die Schlacht also zwischen Con-

raden und Arnulphen, die Verwundung Conrads sind historische Fehler. In eben diesem §. wird gesagt, daß die Söhne des Herzogs Arnulphs, Arnulph und Herrmann die Pfalzgräfliche Würde von Bayern erhalten hätten. Mit Arnulphen ist es bekannt: hingegentheil von Herrmann ist es auch nach den Untersuchungen des Tollner und Crollius, noch gar nicht erwiesen. In dem vierten §. sollte Heinrich der Dritte, Herzog von Bayern, Heinrich der Vierte genennet werden, weil *Henricus minor*, den der Hr. V. ganz übergangen, unter die Herzoge von Bayern gesetzt werden muß. In eben diesem §. wird gesagt, daß Heinrich der Dritte Heinrichen den Sohn Friedrichs, Grafens von Luxenburg, 1044. zum *Duce Vicario* ernennet habe: es sind diese Begebenheiten aus dem Aventin und Adlzreiter genommen: sie bedürfen aber einer Verbesserung. Die Chronologie 1044. ist nicht richtig, sondern der wahre Zeitpunkt ist 1040, 1044 ist auch noch niemals angenommen worden, sondern gemeiniglich 1042; ferner wurde auch dieser Heinrich nicht *Vicarius Dux*, sondern er wurde würklicher Herzog. Da aber derselbe 1047. starb, so muste das Herzogthum Bayern weiter vergeben werden. Dieser übersehene Umstand von dem Todesfall des Herzogs 1047. hat die Gelegenheit gegeben, daß man ihn zum *Vicarius Dux* gemacht. Hierauf erhielt 1049. Conrad, der Sohn des Pfalzgrafen Ludolfs, Bayern, und da dieser dem König ungetreu wurde, so gab derselbe dieses Herzogthum 1053. seinem Sohn Conraden, s. Herrmann Contractus bey diesem Jahre. Wir haben diese chronologische Zeitpunkte ergänzt, weil die Chronologie bey unserm Herrn V. fast überall fehlt (ohne selbige ist aber alle Geschichtserzählung vorzüglich der damaligen Zeit ohne Gebrauch) und weil die neuern Bayerischen Schriftsteller in der Meynung stehen, man könne den lezten chronologischen Zeitpunct des Jahres 1053. nicht auffinden und bestimmen. Dieser kleinen Anmerkuugen ohnerachtet, zeuget die Schrift von historischer Belesenheit, und ist der übrigen Bemühungen dieses verdienstvollen Gelehrten gar nicht unwürdig.

Beantwortung des Nachtrages zu der von Sr. Königl. Majestät von Preussen und Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg den 3. Julii 1778. an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Succeßionsangelegenheit. Wien, 1778. S. 27. 4. Kurze Ausführung der Bedenken über die Urkunde Herzogs Albrecht des V. von Oesterreich S. 15. 4.

Neben der Wiener Hauptschrift wurden auch diese zwey Schriften auf dem Reichstage ausgetheilet, und bekannt gemacht. Von der Hauptschrift haben wir in dem dritten Theile dieser Materialien und Abhandlungen einen vollständigen Auszug aller unbekannten Umstände mitgetheilet; selbigen aber zugleich die nothwendigen Aufklärungen und Widerlegungen beygefüget. In der eben jetzo angezeigten Beantwortung des Nachtrages kommen keine andere Gründe vor, als welche in der Wiener Haupt-Schrift stehen, und die vorher von den Privatschriftstellern dieses Hofes so oft sind vorgetragen worden: sie haben aber alle eine solche hinreichende Abfertigung und Widerlegung erhalten, daß es überflüßig seyn würde, sich länger bey selbigen zu verweilen. Die neuen Gründe müßten denn diejenigen seyn, die man wider die Existenz der Albertinischen Verzichtsurkunde hat vorbringen wollen; das Daseyn aber und die Richtigkeit derselben ist in der Staats-Schrift: Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages, u. s. w.

so hinreichend erwiesen, daß man wohl schwerlich auch nur den geringsten Zweifel wider die Aechtheit derselben wird weiter vorbringen können. Die ungegründeten diplomatischen Bedenken endlich wider jene Albertinische Urkunde sind in der Beylage A. der eben genannten Königl. Preussischen Staatsschrift, in einer solchen Blöße dargestellet, und widerleget worden, daß wir unsere Leser auf selbige nur verweisen dürfen.

Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Seiner Königl. Majestät von Preussen an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs. Wien 1778. S. 27. 4.

Ist diesem Theile der Materialien, nebst den nothwendigen Aufklärungen ganz beygefüget worden.

Kurz, doch gründlicher Widerspruch, die so betitelt bestgegründeten Churſächsischen Ansprüche an die Bayerische Verlassenschaft. 1778. S. 11. 4. nebst einigen Beylagen.

In dieser öffentlichen Staatsschrift des Churpfälzischen Hofes wird zuerst von dem Reverse Nachricht gegeben, welchen die verwittwete Frau Churfürstin von Sachsen bey ihrer Vermählung 1747. soll ausgestellet haben: „Diese mit einem leiblichen Eyd beschworne (sagt der Verfasser weiter) und allen rechtlichen Erforderniſsen versehe-

„ne, sohin keiner erheblichen Einrede unterworfene feyer„lichste Verzicht, ist noch mit dem ganz besonders merk„würdigen Umstand begleitet, daß höchstgedachte Frau „Churfürstin Hoheit keine Tochter oder Notherbin des letzt„verstorbenen Churfürstens von Bayern, sind, folglich von „Dero Verlassenschaft ntemal mehr, als was in den zwi„schen beyden Durchlauchtigsten Churfürsten 1766. und „1771. geschlossenen Erbverträgen zur Gunst der weibli„chen Succeßion disponirt ist, zu prätendiren haben.“ Vermöge dieser beyden Erbverträge soll nun nach des Hrn. V. Meynung von den Churſächsischen Ansprüchen nichts übrig bleiben, als ein in diesen Verträgen ausgesetztes Geld-Quantum von 250000. Rthlr. sammt der Mobiliarschaft und auch diese mit der Einschränkung, welche der Erbvertrag von 1771. §. 8. deutlich ausweise. „Ob „wohl nun zwar die Bertchtigung des annoch auf der In„ventur beruhenden Status mobiliaris activi, und davon „abzuziehenden passivi, eine Sache ist, welche nicht so viel „Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als die hieran Theil „nehmend und auf Millionen sich erstreckende Creditores „interessiret, so geben und wiederholen doch Höchstdieselben „noch;mal die theuerste Versicherung, daß sie dem Sächsi„schen Hof so wie allen übrigen Interessenten, nicht nur al„le Justiz und bestmöglichste Beförderung hierunter wie„derfahren laßen, sondern auch ihres Ortes das äusserste „thun werden, womit zwischen beyden so nahe verwandten, „und im besten Vernehmen stehenden Höfen eine gütlich„freundschaftlich- und billigmäßige Uebereinkunft glücklich „getroffen werden möchte.“ Man muß sich wundern, daß in dieser Schrift, mit keiner Sylbe des auf ganz Bayern haftenden Fideicommisses Meldung geschiehet. Aus diesem Umstande haben einige schlüßen wollen, daß die Schrift vermuthlich vor dem Abdruck, der Censur des Wiener Ministerii habe unterworfen werden müssen.

Kurze

Kurze unpartheyische Gedanken über die Churſächsische Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1778. S. 32.

12.

Diese kleine Schrift soll gleichsam eine Widerlegung der Churſächsischen Staatsschrift: Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft, (S. des zweyten Theiles viertes Stück dieser Materialien S. 91. folg.) enthalten. Der V. will zuerst nach den Verträgen zwischen Pfalz und Bayern von 1524. und 1559. ferner von 1673, 1724. und folg. dem Churhause Sachsen, alle und jede Nachfolge in den Allodien absprechen, und trägt fast eben die Sätze und Beweise vor, die in der vorhergehenden Staatsschrift stehen; hierauf tritt der H. V. den Vertheidigern des Regredienzrechts bey, und glaubt den Vorzug der Frau Churfürstin von Sachsen bey der dermaligen Bayerischen Allodialverlassenschaft vollkommen widerlegt zu haben. Er wundert sich hierbey, „daß bishero Würtenberg sich noch nicht wegen „seines offenbarlich habenden Regredient-Erbschaftsrechts „bewegt. Vermuthlich hat vorhero die Einsicht der Chur„sächsischen Gründe erwartet werden wollen; so daß vielleicht nunmehro bald der Würtenbergische Anspruch zum „Vorschein kommen wird.“

Den Herren V. wegen seiner irrigen Meynung von Regredienzrecht widerlegen wollen; würde zu spät seyn, denn dieses ist in vielen vorhergehenden Staatsschriften mit einer solchen Evidenz geschehen, daß selbst diejenigen Höfe, welche anfangs die Grundsätze des Regredienzrechts nach dem System des von Cramer annehmen wollten, selbige bereits verlassen, ihren Irrthum bey der Anwendung auf die Bayerische Nachfolge eingesehen, und den

aus

aus diesem Gesichtspuncte vorgebrachten vermeintlichen Ansprüchen auf den Bayerischen Allodialnachlaß entsaget haben!

Zusammentrag der wichtigsten Urkunden, auf welche in den über die Bayerische Erbfolgssache bisher herausgekommenen Druckschriften sich bezogen worden. Erster Theil, Regensburg 1778. S. 184. 4.

Die Absicht dieser Sammlung, welche aus dem Titel erhellet, hat allerdings ihren Nutzen: Sie erleichtert denenjenigen, welche auch die oft kostbaren Sammlungen der Urkunden besitzen, das Nachschlagen, und liefert die Urkunde ganz und in richtiger Lesart: Für diejenigen aber, welche die in der Bayerischen Erbfolgssache herausgekommenen Schriften, richtig beurtheilen und die Beweise, auf welche man sich berufet, prüfen wollen; gerade aber nicht die weitläuftigen Sammlungen der Urkunden besitzen; für diese ist dieser Zusammentrag noch brauchbarer. In allen sind 40 Urkunden in diesem ersten Theil abgedrucket.

Sechs-

Sechste und letzte Fortsetzung der Schrift betitelt: Aufklärung der wichtigen u. s. w. nebst einem Anhange. geht in den Seitenzahlen S. 105. bis 144. fort. 4.

Wir haben diese mit edler Unpartheylichkeit und lobenswürdigen Freymüthigkeit abgefaßte Schrift, nebst allen Fortsetzungen, in den vorhergehenden Stücken dieser Materialien angezeiget, und ihr das Lob eines sehr lehrreichen Inhalts ertheilen müssen. Auch diese letzte Fortsetzung bestätiget unser Urtheil. Sie enthält die fernere vorgefallenen Begebenheiten und Staatshandlungen vom Monat April bis zum Ausbruch des Krieges. Sehr vollständig ist unter andern die Staatsunterhandlung des Churpfälzischen Hofes mit dem Kayserlich Königlichen, wegen vieler weggenommenen Oerter und Gerichte, die gar nicht zu der Verlassenschaft des letzten Herzogs von Niederbayern Straubingen gehöret, vorgetragen. Alle von dem Wiener Hofe in Niederbayern in Justiz- und Cameralsachen getroffene Veränderungen sind mit vieler Genauigkeit angezeiget: so wie noch viele andere Begebenheiten glaubwürdig erzählet werden. Mit einem Wort: diese Schrift macht ihrem H. V. Ehre, und wird zur Einsicht der Bayerischen Nachfolge immer wichtig bleiben, wenn man die Schrift seines ungesitteten Gegners: Beantwortung der sogenannten Aufklärung, bereits vergessen hat. Diesem ist der Anhang gewiedmet: der Herr V. begegnet ihm mit so vieler Bescheidenheit, daß er sich, wenn ihn nicht alle Empfindung von Ehre verlassen, gewiß bessern wird.

Samm-

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die Bayerische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen; mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staats-Rechtsgelehrten. Des ersten Bandes erster Theil. Nebst einer Einleitung in das ganze Werk. Wien 1778. S. 253. groß 4 Zweyter Theil S. 246. Des ersten Bandes dritter Theil S. 250. Vierter Theil S. 291.

Von einer ganzen Gesellschaft Publicisten wird man eine der auserlesensten Sammlungen erwarten. Wenn man sich ferner an die ruhmräthige Ankündigung dieser Sammlung, welche der redliche Verleger der edle Herr von Trattner durch ganz Deutschland ausbreitete, erinnern, und mit selbiger die vortreflichen Lobreden, welche sich die Herren Verfasser selbst in den Vorreden zu halten beliebten, vergleichen will: so muß dieß Werk vor allen andern ähnlichen Sammlungen Originalvorzüge haben. Unsere Leser sollen bald selbst das Urtheil fällen, ob diese Herren Staats-Rechtsgelehrten, die außerordentlichen Lobsprüche verdienen, welche sie sich selbst zu ertheilen für gut befinden. Man wird mit der größten Aufrichtigkeit sie für das Publicum führen, und auch nicht der geringste Schein der Partheylichkeit soll aus dieser Anzeige und Beurtheilung hervorblicken. Eigentlich soll wohl, wenn wir uns nicht irren, diese Sammlung unsern Materialien und

Abhandlungen entgegen gesetzt seyn; denn wenigstens drängen diese Herren Publicisten auf uns los: der Ort und die Stelle mag noch so unschicklich seyn; außer den Vorreden, S. 50. S. 166. Theil IV. S. 6. Manchem Schriftsteller möchte freylich angst werden, wie er sich vor ein ganzes Heer Publicisten Luft machen wolle, und beynahe hätten wir uns selbst, ehe die Sammlung in unsere Hände kam, um Hülfe und Beystand umgesehen: nun aber sind wir gelassen und ganz ruhig: Es ist wahrhaftig nichts mehr, als das gewöhnliche Oesterreichische Feldgeschrey! Ersten Bandes erster Theil. Einleitung: Eine weitläuftige Chrie über die wichtigen Gegenstände, welche der Bayerische Succeßionskrieg enthält, macht den Anfang; diese Gegenstände sind so vorgetragen, daß der Verleger seine Herren Publicisten fleißig an das Kayserliche Privilegium erinnert hat: das ist, mit der grösten Partheylichkeit. Hierauf werden die in dem vorigen Kriege herausgekommene Sammlungen, vorzüglich die deutsche Kriegscanzley herabgesetzt; und ehe wir es erwarten, uns der erste Stoß versetzt. Dießmal aber sind wir schlecht getroffen; der Vorwurf ist dieser: „Es bleibt „auch alles hinweg, was die Lebens- und Regierungsge„schichte, die tödliche Krankheit oder den Tod des höchstsel. „letzten Kuhrfürsten in Baiern angehet. Der verewigte „Fürst, welchem jedermann, und gewiß vornehmlich die„jenige, die seine rechtmäßige Landsfolger sind, ein län„geres Leben aufrichtigst gewünschet hätten, ist einmal „der Zeitlichkeit entrissen. Was liegt nunmehr dem deut„schen Reiche, oder einem Auswärtigen daran, ob seine „Aerzte etwas versehen haben, oder nicht. Es hat keinen „Einfluß weder in die Erbfolge, noch auf den Krieg: und „es ist unschicklich, daß man in den zusammengedruck„ten 2ten und 3ten Stücken des ersten Theiles der Berli„nischen Sammlung unter der Aufschrift: Abhandlungen „und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrech„te u. s. w. anstatt manches unmittelbar zum Staatsrechte „oder zur Reichshistorie dienlichen Stückes, einen Auf„satz liest: einige nähere historische Umstände von der „Krank-

„Krankheit und dem Absterben des Kuhrfürsten von B.
„Max. Josephs, wo am Ende sogar ein ganzes medicini-
„sches Bedenken eingeschaltet ist.“ — So weit die Herren Publicisten: sie erlauben uns aber nunmehr auch ein Wort zu reden. Sollte geurtheilet werden, ob dieser Aufsatz für die Materialien schicklich war, oder nicht, so mußten sie unsern Vorbericht lesen. In selbigem würden sie gefunden haben; daß in der Einleitung willkührlich sollten historische Gegenstände abgehandelt werden, ohne uns darum zu bekümmern, ob selbige mit der Bayerischen Succeßion in der genauesten Verbindung stunden, oder nicht. Sie müssen auch so billig seyn, zu erwägen, daß diese Sammlung ihren Anfang nahm, da man mit Staatsschriften noch nicht überhäuft war. Hätte man warten wollen, wie diese Herren gethan, bis andere Sammlungen herausgekommen wären, so würde man einen Schreiber mit Abschreiben hinreichend haben beschäftigen können. Wir versichern auch endlich diese Herren, daß ein großer Theil des Publicums diesen Aufsatz gewiß lieber gelesen hat, als manche höckrigte Staatsschrift zur Vertheidigung der Gerechtsame des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich auf Niederbayern. Endlich kömmt in dieser Einleitung eine Anpreisung dieser Sammlung vor; und die Herren schlüßen mit dieser Schilderung von sich selbst: „Um den „Gebrauch der Staatsschriften zu erleichtern, folglich auch „diesem Werke einen größern und allgemeinern Nutzen zu „verschaffen, hat eine Gesellschaft von Staats-Rechts-„Gelehrten, welche diesen Charakter schon längst so-„wohl durch Druckschriften, als durch Arbeiten für „Höfe behauptet haben,“ (wahrhaftig die Herren verstehen die Gabe sich zu loben, und sich wichtig zu machen, inzwischen müssen die Druckschriften nicht sehr weit gekommen seyn, denn die Publicisten in Wien, die sich nicht selbst, sondern die andere loben, kann man leicht zählen) „es übernommen, dieser gegenwärtigen Sammlung hin „und wieder Anmerkungen bald kürzer, bald ausführlicher, „insonderheit aber Remißionen, auf andere in eben dieser „Sammlung schon vorhergehende Aufsätze, beyzufügen.“

Erster Theil: N. 1—7. S. 1—30. Die Patente wegen der Besitznehmung Niederbayerns, der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz u. s. w. und einige Staatsacten, welche nach Absterben des Churfürsten von Bayern zwischen dem Herren Fürst von Kaunitz und dem Freyherren von Riedesel sind gewechselt worden. Sie haben alle in unserer Sammlung gestanden, und die Herren kommen beynahe um ein Jahr zu spät mit selbigen zum Vorschein. Doch aber vielleicht sind die Anmerkungen dieser Herren Publicisten desto wichtiger und reichhaltiger? es sind zwey bis drey; wo diese, so wie alle folgende sind hergenommen worden, soll beym Beschluß gezeiget werden. N. 8—15. folgen einige Staatsschriften, welche die Leser in unsern Materialien entweder ganz, oder wenn wir nicht nöthig fanden, das Papier unnütz zu verderben, Auszugsweise gelesen haben. Wir wollen sie nicht nennen; die Leser können unserm Ehrenwort um desto eher glauben, da unsere scharfsinnigen Gegner gewiß bey erster Gelegenheit uns vom Gegentheil überführen würden. S. 50. und 166. fallen sie ausserdem in den Anmerkungen über uns her: S. 50. heißt es: „Der Verfasser der zu Berlin heraus„kommenden Abhandlungen und Materialien giebt zwar „dem Herren von Moser Recht, hat aber darinnen Un„recht, daß er meynet, es sey jetzo nicht von Land und „Leuten, sondern von Worten die Rede.“ Und dieses behaupte ich noch, meine Herren Publicisten! daß es ein bloßer Wortstreit sey; aber eben so gewiß behaupte ich auch noch immer, so wie ich anfangs gethan, daß das Herzogthum Bayern unzertrennbar sey, und daß dieses historisch und diplomatisch erwiesen werden könne. S. 166: „So sehr aber der V. des Unbestands des abgenöthigten „Vergleichs in seiner Schwärze ist dargestellet worden: so „erscheint doch diese Brochüre aufs neu in den Abhandlun„gen und Materialien.“ — Freylich mögen die Herren es sehr unartig finden, daß ich eine von den Oesterreichischen Herren Gesandten zu Regenspurg verbothene Schrift den Materialien beygefüget habe. Wenn endlich der in der Schwärze dargestellte Herr V. des Unbestands des abgenö-

genöthigten Vergleichs, unsern Herren Publicisten den Brief des Herren Churfürsten zu Pfalz an des Herren Herzog zu Pfalzzweybrücken Durchlaucht vom 22sten Jan. 1778. unter die Augen hielt; wo würden sie wohl mit allen ihren Anmerkungen, und zusammengesuchten Beyspielen bleiben? Wie viele Anmerkungen haben nun diese Herren den Staatsschriften beygefüget; zwar einige mehr wie vorher, aber woher sind selbige genommen? Nur ein wenig Geduld, die Leser sollen es bald erfahren.

Des ersten Bandes zweyter Theil: Die Herren B. merken gleich in der Vorrede an, daß es unbillig wäre, durch allzuhäufige Anmerkungen den aufmerksamen und begierigen Leser zu stören. Allzu unrecht haben die H. B. nicht; lieber gar keine Anmerkungen, als unerhebliche. Aber wo bleibt alsdenn das prahlhafte Versprechen des edlen Herren Thomas von Trattner? und wie sieht es mit den Lobreden, die sich diese für die Höfe und für die Buchhändler arbeitende Herren Publicisten selbst gehalten haben, aus? Der Inhalt dieses Theiles bestehet aus den fortgesetzten Staatsnoten des Fürsten von Kaunitz, und Freyherren von Riedesel: aus Declarationen und Aeußerungen auf dem Reichstage, und aus einigen Staatsschriften; alle diese Stücke haben unsere Leser entweder ganz, oder wenn es nicht der Mühe verlohnte, einen völligen Abdruck zu veranstalten, Auszugsweise in den Materialien gelesen.

Des ersten Bandes dritter Theil: Der Beschluß der Staatsacten des Wiener und Berliner Hofes: Staats-Acten des Wiener und Churſächsischen Hofes. Man hat sie ebenfalls in diesen Materialien gelesen. Eben dieses Urtheil tritt den hier mitgetheilten Staatsschriften ein. Eine Vorrede haben die H. B. diesem Theile nicht beygefüget.

Des ersten Bandes vierter Theil: Hier wird nun die Gefahr für mich den Herausgeber und Verfasser der Materialien zusehends größer; die Herren Publicisten vereinigen alle ihre Kräfte und ziehen die ganze Stärke zusammen, um mich auf den Boden zu haben. Ob ich noch

stehe, oder ob Sie mich herunter gebracht; wollen wir bald sehen. Es heißt in der Vorrede, in welcher die Herren ihrer Sammlung abermals die größte Lobrede halten, und ihre Waare, welches immer keine gute Vorbedeutung ist, überall an Mann zu bringen suchen;

„In den Abhandlungen und Materialien zum „neuesten deutschen Staatsrechte liest man hingegen „zwar unterschiedene Privatschriften, deren einige bereits „in dem jetzt beschlossenen ersten Bande unserer Samm„lung vorkommen, andere aber im zweyten Bande ei„nen Platz finden werden. Allein viele der lesenswürdig„sten Privatarbeiten fehlen gänzlich. Von anderen z. B. „von den unpartheyischen Gedanken, in welchen bey „dem gewaltigen Drange einer Menge der stärksten Ge„schichts- Rechts- und Staatsgründe in der That jeder „Paragraph von besondern Gewicht ist, werden unvoll„ständige Auszüge geliefert, wo nicht einmal die Haupt„sätze hinlänglich vorgestellet sind. Von den meisten Pri„vataufsatzen kommen gar nur sogenannte Recensionen „vor. Wir sagen billig: nur sogenannte. Denn es „sind meistens bloße Machtsprüche über die Erheblichkeit „oder Unerheblichkeit eines jeden Aufsatzes: nicht wie sol„cher in der That beschaffen ist; sondern wie ihn der Re„censent, nach seinem eigenen vorgefaßten Urtheile, aus „einem unsichern Stand- und Gesichtspunkte betrachtet. „Meistens spielet ein gemeiner, oder ein gezwungener „Witz mit leeren Worten. Zum Beyspiele nehmen wir „das Urtheil, welches in dem mit einander herausgekom„menen 2ten und 3ten Stücke des ersten Theiles der „Abhandlungen und Materialien S. 214. folg. über „die vorzüglich wichtige Schrift: Die Rechte der Tod„theilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erle„digte Herzogthum Niederbayern ꝛc. ꝛc. gesprochen „wird. Man lese dieses Werk selbst im 3ten Theile un„sers ersten Bandes, N. 22: und niemand, wer gehö„rige Kenntnisse und Unpartheylichkeit zugleich besitzt, wird „sich nur einen Augenblick dem Bekenntnisse entziehen, daß „der Herr Verfasser sich noch auf ganz andere Sachen als

„auf

„auf Sollicitaturgeschäfte verwendet habe. Jede Seite „und jede Periode zeiget nicht, wie der Berliner Recen„sent sie ansieht, einen Geist der Sollicitaturaufsätze; son„dern einen Geist der genauesten Geschichts- und Rechts„kunde von Deutschland aus den dunkelsten Zeiten der so„genannten mittleren Jahrhunderte. Die Folge unserer „Sammlung wird dem Leser eigene Arbeiten vor Augen „stellen, welche wider die Rechte der Todtheilung ge„richtet sind: als die zu Leipzig verlegte diplomatische „Untersuchung über die Rechte der Todtheilung mit „Anwendung auf die Theilungen und Erbfälle im „Herzogthum Baiern; imgleichen die Beleuchtung „und Erörterung der erzherzoglich österreichischen „Ansprüche auf Niederbaiern und andere Theile der „Kuhrbaierischen Verlassenschaft, welche zwar ohne „Benennung des Druck- oder Verlagsortes, doch jedermann „bekanntermaßen zu Berlin herausgekommen, und das „Werk eines der vornehmsten und gelehrtesten dortigen „Schriftstellers ist. So viel Zweifel auch diese und an„dere der Berlinischen Parthey zugethane Befechter der „österreichischen Gerechtsame und der bey denselben mit „zum Grunde liegenden Hauptbegriffe vom Wesen, und „den nothwendigen Folgen einer Grund- oder Todthei„lung wider die oberwähnte Abhandlung, besonders in „der Anwendung der Sätze auf Niederbatern, vorbringen, „und so scheinbar sie solche zu machen sich beeifern: so muß „es doch bey Gegeneinanderhaltung dieser Schrift und der „vermeynten Widerlegung einem jeden Kenner der Ge„schichte und Rechte des mittlern Zeitalters in die Augen „fallen, daß der Beweis, welchen der H. V. der Rechte „der Todtheilung sowohl für sein System überhaupt, „als insonderheit für die nähere Anwendung auf Nieder„baiern führet, nicht allein noch zur Zeit unentkräftet sey, „sondern auch gewiß immer unumstößlich bleibe. Solche „altdeutsche Rechtssätze und ihre Wirkungen bey großen „Reichslehen werden sich also durch die flüchtigen Ausdrü„cke des Herrn Recensenten auf der angef. S. 214. kei„neswegs vernichten lassen. Er schreibt: Wenn auf

„alle diese Umstände einer in den mittlern Zeiten in „einigen deutschen Häusern üblichen Todtheilung et„was ankommen könnte; so wollten wir wohl dem „Herrn Verf. zeigen, wie wenig alle seine Beyspiele „beweisen, der Zeugnisse aus den Schriftstellern der „mittleren Zeiten unerachtet; wie wenig sie auf die„sen Successionsfall passen, und überhaupt auf Nie„derbaiern.“

„Das ist wirklich die leichteste Weise, sich durch zu „disputiren. Einer der vornehmsten und bekanntesten „Grundsätze wird plattweg geläugnet. Man saget: ich „könnte das Gegentheil zeigen; aber ich will nicht. Alle „historische Zeugnisse beweisen nichts. — Und warum „nicht? Dieses ist mir nicht gefällig, zu sagen. — An„dere Berliner oder nach den Berlinischen Absichten „sich richtende Schriftsteller, insonderheit die vorhin „angeführten haben es doch der Mühe werth geachtet, ei„nen Gegenbeweis zu führen: aber eben dieser unternom„mene Beweis der Gegensätze wirft weder das System „selbst um; noch reichet er hin, die Anwendung auf Nie„derbaiern zu verhindern.„

„Da die zu Berlin gesammelten Abhandlungen und „Materialien ꝛc. ꝛc. auf einer Seite unvollständig sind; und „besonders ein gänzlicher Mangel an denjenigen Schriften, „welche das Gegentheil von dem, was der Berliner Hof „behauptet, enthalten, mithin eine offenbare Partheylich„keit in der Sammlung selbst sich allenthalben hervorthut: „so finden sich auf einer andern Seite unter eben diesen „Abhandl. und Material. solche Stücke, welche zum „neuesten deutschen Staatsrechte und der Reichsge„schichte des jetztlaufenden Jahrhunderts auf keine Weise „gehören; z. B. das Staatssystem Kuhrbrandenburgs „im Jahre 1672. bis 1679; der Aufsatz: einige nähe„re historische Umstände von der Krankheit und dem „Absterben des Kuhrfürsten von Baiern, Maxi„milian Josephs ꝛc. ꝛc.“

Ich habe keinen einzigen Vorwurf verschwiegen, aber nunmehr, meine Herren Staats-Rechtsgelehrten! wird wohl

wohl dem so heruntergesetzten Herausgeber der Materialien, ein oder zwey Worte zu reden erlaubt seyn. Viele der lesenswürdigsten Privatarbeiten fehlen gänzlich? Und welche? Die Herren belieben doch erst den Plan des Herausgebers der Matertalien zu lesen; und nachher zu urtheilen. Welcher Plan ist zum Besten des Publicums bey solchen Sammlungen wohl der beste? derjenige, nach welchem die wichtigsten Schriften, und von welchen die Vermuthung entstehet, daß sie das Publicum nicht so leicht erhält, ganz mitgetheilet, alle übrigen aber, die entweder schon in Jedermanns Händen, auch wohl gar den öffentlichen Blättern sind beygefüget worden, oder die immer eben den Inhalt, nur andere Worte haben, im Auszuge geliefert, und hinreichend beurtheilt werden? oder ist der Plan der nützlichste, wo man, wie die Herren Verf. alle Schriften läßt abdrucken; wo der Leser, was er in der ersten gelesen, in der zweyten, dritten, und vierten Schrift noch einmal mit andern Worten lesen kann: Starke Bände giebt es freylich. In allen den Quartanten der Herren V. stehen bey weiten noch nicht die Schriften, welche entweder ganz oder Auszugsweise in den Materialien gestanden. Wenn sie nun nach der vortrefflich weitläuftigen Methode fortfahren, so können sie sicher glauben, daß sie ihren Weg noch nicht zur Hälfte werden geendiget haben, wenn der Friede allen diesen und ähnlichen Bemühungen ein christliches Ende wird gemacht haben.

Die Schrift des Herren Hofrath Schrötters Unpartheyische Gedanken u. s. w. muß freylich in den Augen der Herren V. und aller Oesterreichischen Unterthanen ein großes Meisterstück seyn und heissen: aber dieß Urtheil ist kein Glaubensbekenntniß für andere deutsche Reichslande: wo man sichtbare Mängel, chronologische und historische Fehler, wahrgenommen hat. Man hat in diesen Materialien dem Herren S. alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, (mehrere als man sich von den Herren Wiener Publicisten versprechen kann:) Man hat die ganze Stärke seiner Gründe dem Leser angezeiget; daß aber selbigen oft die historische Glaubwürdigkeit fehle, daß er nicht einmal

die historischen Umstände von Niederbayern von 1425. bis 1429. gewußt hat; da er doch der erste Patriot war, welcher Oesterreichs ungültige Ansprüche vertheidigen wollte: Für diese Kleinigkeiten und Unterlassungssünden konnten wir nicht. Alle seine Zänkereyen mit andern Schriftstellern, welche nicht aus seinem Vergrößerungsglase die Gerechtigkeit Oesterreichs angesehen, abdrucken zu lassen: dieß hätte sich wohl der Mühe verlohnt. Daß unsere Recensionen meistens Machtsprüche seyn, dieß müssen nun wohl die Herren erst beweisen; das Beyspiel von der Recension über die Schrift: die Rechte der Todtheilungen ist in keiner Betrachtung passend. Die traurige schleppende und gemißhandelte Schreibart können die Herren Publicisten selbst nicht in Abrede stellen. Das Hirngespenst von den Todtheilungen, in wie weit es auf Niederbayern gar nicht anzuwenden ist; hier zu widerlegen, war darum nicht der Ort, weil man wußte, daß dieses in eignen Schriften geschehen würde. Warum schweigen aber die Herren Publicisten zu den letzten Worten unserer Recension von dieser Schrift so stille? und halten lieber dafür dem H. V. eine Lobrede. Wie sieht es denn nunmehr mit dem Werthe dieser Schrift aus, welche die Herren so außerordentlich bewundern: Sind nicht die Träume dieses Herren Schriftstellers von den Todtheilungen bis zur völligen Evidenz erwiesen, und so widerlegt worden, daß er auch keine Sylbe hat weiter vorbringen können? Hat nun der V. der Materialien einen unbilligen Machtspruch gethan? hat er einen gezwungenen Witz spielen lassen? Endlich sollen auch diese Materialien partheylich seyn, und ein gänzlicher Mangel an denjenigen Schriften darinnen herrschen, welche das Gegentheil von dem, was der Berliner Hof behauptet, enthalten u. s. w. Prahlerey zu machen, sich selbst zu loben, die Waare anzupreisen: diese Freyheit wollen wir einer löblichen Gesellschaft von Staats-Rechtsgelehrten gern erlauben; aber Unwahrheiten dem ganzen deutschen Publicum aufbinden wollen: dieß schickt sich in der That für solche Herren nicht, die für Höfe arbeiten. Stehen denn

nicht in den Materialien zum Theil ganz die eigentlichen Hofschriften des Oesterreichischen Hauses? andere im vollständigen Auszuge? sind nicht alle Erklärungen der Oesterreichischen Gesandten auf dem Reichstaae mitgetheilet worden? eben also alle einzelne Staatsschriften wider die Albertinische Urkunde? u. s. w. Und alle diese Stücke muß man noch erst von den H. V. erwarten. Mit offenbaren Unwahrheiten andere Arbeiten herunterseßen wollen, dieß ist ein sicheres Merkmal eines bösen Gewissens. — Am Schlusse dieser Vorrede zeigen die H. V. noch an, daß bey diesem Theile alle ihre Anmerkungen wegbleiben sollen. Dieser Theil enthält des Herren Hofrath Schrötters unpartheyische Gedanken, die Zusätze zu selbigen: eben desselben Beantwortung der Betrachtungen über das Recht der Baierischen Erbfolge: und noch einige andere Schriften; welche aber die Leser sämtlich bereits aus diesen Materialien kennen. Wenn man die großen Prablereyen von dem Werthe dieser Sammlung, und insonderheit von den Anmerkungen einer ganzen Gesellschaft Staats-Rechtsgelehrten ganz gelassen und unpartheyisch erwägen will: so muß man sich allerdings wundern, wie auf einmal bey ganzen Theilen alle Anmerkungen wegfallen können. Verrathen denn nun aber die wenigen Anmerkungen, welche beym ersten und zweyten Theile stehen, eine so große Tiefe publicistischer und historischer Kenntnisse? In keiner Betrachtung: Denn die Steckenpferde, auf welchen unsere Herren Staats-Rechtsgelehrten mit aller Pralerey recht muthig einher traben, sind: alle Schrötterische Schriften, die Schrift: von den Rechten der Todtheilungen, die *Lettre à un Ami en Pais étranger sur les Droits de la Maison Autriche*, und der freymüthige Briefwechsel zwischen einem Reichsbürger und Landmann über Deutschlands jetzige Angelegenheiten der Baierischen Erbfolge.

Und so bäken wir uns für dießmal mit diesen Herren Staats-Rechtsgelehrten hinreichend ausgeredet. Sollten sie sich noch einmal auf uns losdrängen; so stehen ihnen mehrere eben so aufrichtige Entdeckungen von dem großen

Werth

Werth ihrer verdienstvollen Sammlung, die alle andern (wie außer ihnen, noch Niemand gesagt hat) übertrifft, zum Dienst und freundschaftlichen Gebrauch. Wenigstens können wir ihnen noch ein paar Steckenpferde empfehlen, die sich für ihr System zu Anmerkungen treflich schicken, und die sie noch nicht kennen!

Ungrund derjenigen Staatsschrift, welche folgenden Titel führet: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahr 1426. bis 1429. aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welchem weder die Richtigkeit des vom Kayser Sigismund am 10. März 1426. dem Herzoge von Oesterreich Albert dem Fünften, noch auch (da dieser der alleinige Beweis) die Gültigkeit des vom Wiener Hofe nach Absterben des letzten Kuhrfürsten von Bayern Maximilian Josephs auf Niederbayern gemachten Anspruches weiter bestehen kann. 1778.

Diese zu Wien herausgekommene Schrift ist einer von mir ausgearbeiteten Abhandlung, die nicht allein in diesen Materialien gestanden, sondern auch einen besondern Abdruck erhalten, entaegen gesetzt. Wenn Machtsprüche mit Grobheiten, anstatt mit Beweisen unterstützt, Oesterreichs Ansprüche auf Niederbayern vertheidigen können: so bin ich völlig widerleget worden. Allein meine wider diesen Anspruch vorgebrachten historischen Beweise stehen noch unerschüttert: es würde daher auch diese Schrift an sich keine Widerlegung verdienen. Da aber in selbiger einige

nige Grundsätze (welche doch in Wien die öffentliche Censur erhalten) herrschen, aus welchen eine fürchterliche Zukunft für Deutschland hervorblickt: so soll sie in dieser Betrachtung nächstens ihre hinreichende Abfertigung erhalten.

Des Königlich-Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen hier gegenüberstehenden Haupt-Schrift, welche den Titel führet: Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, in der wahren Gestalt vorgelegt und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget. Mit Beylagen. Berlin, bey G. J. Decker, Königl. Hofbuchdrucker. 1778. S. 187. gr. 4. Der Nachtrag zu des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der Gegenschrift des Wiener Hofes, nebst den Beylagen, gehen in der Seiten-Zahl bis S. 204. fort.

Wir haben in dem dritten Theile dieser Abhandlungen einen sehr vollständigen Auszug der Wiener Haupt-Schrift mitgetheilet, und keinen einzigen von den Beweisen zur Behauptung und Vertheidigung der Ansprüche und Gerechtsamen mit Stillschweigen übergangen; man sehe des dritten Theils erstes und zweytes Stück S. 1-31. und S. 138-182. drittes und viertes Stück S. 145-161. Es wird also nunmehr auch Pflicht seyn, die Leser von der eben jetzo angezeigten weitläuftigen Beantwortung des Königl. Preußischen Hofes genau zu unterrichten. Es ist in dieser Beantwortung die Ordnung gewählet, daß auf

der

der einen Seite die Vorstellung des Wiener Hofes, auf der andern aber die Königl. Preußische Beantwortung ist abgedruckt worden; und zwar, daß der Verfasser der Berliner Staatsschrift dem Schriftsteller des Wiener Hofes Punkt zu Punkt, ja oft Zeile zu Zeile folgt; ihm keinen Schritt breit läßt; sondern überall seine Unrichtigkeit und Blendwerke der Welt aufdecket. So schwer es an sich ist, von Schriften wo zwey Partheyen für und wider einen Gegenstand reden, Auszüge mit hinreichender Deutlichkeit abzufassen: so werden wir doch die größte Mühe anwenden, um alles in das hellste Licht zu setzen. Die Wiener Hauptschrift fängt sich an:

„Die Erklärung jener Ursachen, womit der Berliner „Hof seine abermal ausgeübte gewaltsame Störung des „Ruhestandes in Deutschland zu beschönigen sucht, ist bereits allgemein bekannt. Nichts würde leichter gewesen „seyn, als den Ungrund dieser Ursachen ohne Verzug aufzudecken, und der ganzen Welt vor Augen zu legen. Daß „man aber bishero damit zurückgehalten hat, ist die Folge „der unbeschränkten Friedensliebe Ihrer Kayserl. Königl. „Majestät. — Da aber alles fruchtlos gewesen ist, so „bleibt Ihrer Apostol Majestät nichts anders übrig, als „sich eines Theils mit Anspannung der äussersten Kräfte „gegen einen so unversöhnlichen Feind zu vertheidigen, „andern Theils aber zugleich den sämmtlichen auswärtigen „Höfen, Ihren Reichs-Mitständen und der ganzen Welt „den wahren Hergang, Bestand, und Zusammenhang einer „Angelegenheit vorzulegen, die von dem Berliner Hofe in „der verworrensten und gehäßigsten Gestalt ist dargestellet, und als ein längst gewünschter Vorwand zur Erreichung seiner höchstbedenklichen Vergrößerungsabsichten gemißbrauchet worden. Zu diesem Ende soll die Entstehungsart der Convention vom 3ten Januar, sodann das Betragen Sr. Königl. Preußischen Majestät, sowohl „in Absicht auf Dero Widersprüche, als in Ansehung der „nachhin gepflogenen gütlichen Unterhandlung näher beleuchtet, und endlich die Erklärung des Berliner Hofes „über die Baverische Successionsangelegenheit ausführlich „zergliedert und beantwortet werden.“ — Auf diese Zeilen antwortet der Königl. Preußische Hof: „Die

„Die Welt mag nunmehr aus den beyderseits vorge-
„legten Gründen urtheilen, welcher Hof den Ruhestand
„gestöret, der, welcher den wichtigsten Theil von Bayern,
„unter dem Schein ganz unerfindlicher Prätensionen, und
„durch eigenmächtige gewaltsame Besitznehmung den na-
„türlichen Erben entrissen, oder der, welcher sich zwar ge-
„gen solches Unrecht gesetzt, aber dennoch blos Frtedens
„halber dem Wiener Hofe einen ansehnlichen Theil des
„Landes, nach welchem er trachtet, durch gütliche Wege zu
„verschaffen, angeboten. Die Folge dieser Schrift wird
„solches näher entwickeln; sie wird zugleich zeigen, welcher
„Theil sich von Mäßigung und Nachgiebigkeit mit Wahr-
„heit rühmen kann. Der Wiener Hof würde freylich lie-
„ber Bayern und zugleich die Ruhe haben beybehalten
„wollen; ein anderes aber ist, ob solches mit dem ange-
„maßten Ruhm der Gerechtigkeit und Mäßigung bestehen
„könne. Dem Wiener Hofe muß sein Gewissen sagen, ob
„er an dem Könige von Preussen seit dem Hubertsburger
„Frieden einen unversöhnlichen Feind erfahren? ob derse-
„be ihm nicht in dem zweyten Nebenartikel dieses Friedens
„in Ansehung der Römischen Königswahl und der Erbfol-
„ge von Modena, wichtige Gefälligkeiten versichert und er-
„füllet, welche dieser Hof mit Dankbarkeit zu erkennen ver-
„sprach, nun aber mit der Chicane über die Anspach Ba-
„reuthische Erbfolge erwiedert. Sein Gewissen muß die-
„sem Hofe ferner sagen, ob der König nicht seinen Ver-
„größerungen an so vielen Orten, welche Staatskundigen
„nicht unbekannt sind, besonders in der Bukowina, der
„schwäbischen Grafschaft Hohenems, und sonst geruhig
„zugesehen, bis man es mit dieser letzten in Bayern
„zu weit getrieben, und er solcher ohne die größte Gefahr
„der Selbsterhaltung, nicht länger zusehen können. Andere
„mögen beurtheilen, ob der Königl. Preußische Hof die
„Bayerische Angelegenheit in verwortenen, oder vielmehr
„in einer für den Wiener Hof nur gar zu klaren Gestalt
„dargestellet. Die gehäßige Gestalt muß blos in der
„Natur seiner eigenen Unternehmung liegen: sonst hat
„der Preußische Hof dieselbe mit einer Mäßigung vorge-

„tra-

„tragen, die den Beyfall aller Unpartheyischen gefunden,
„und welche der Wiener Schriftsteller nach dem Beyspiel
„aller, die eine üble Sache zu vertheidigen haben, mehr
„mit Spitzfindigkeiten, als mit Gründen erwiedert. Höchst
„unwahr und unredlich ist es, wenn er hier saget, daß der
„Königl. Preußische Hof die Bayerische Angelegenheit
„als einen längst gewünschten Vorwand zu Erreichung sei-
„ner Vergrößerungsabsichten gemißbrauchet. Hat denn
„der König je das geringste für sich verlanget? Hat er
„nicht blos für fremde Fürsten, und um Unrecht zu weh-
„ren, gesprochen, gestritten, und seine eigene Person, Ar-
„mee und Staat auf die Spitze gesetzet, ohne einige Vor-
„theile für sich auszubedingen, oder auch nur hoffen zu kön-
„nen? Hat er nicht selbst dadurch die größte Probe von
„Uneigennützigkeit gegeben, da er die von dem Wiener
„Hofe ihm so klar angebothene Vortheile ausgeschlagen,
„und sich lieber der Gefahr eines Krieges ausgesetzet, als
„dessen Ungerechtigkeiten befördern, und sich dadurch, wie
„er gekonnt hätte, die ruhige Erbfolge in Franken ver-
„sichern wollen? Dieses sind unwidersprechliche Beweise
„gegen unerwiesene hämische Vorwürfe. Die Scheingrün-
„de, womit man solche Vorwürfe in der Folge dieser Schrift
„zu unterstützen sucht, werden auch an jedem Orte ihre Wi-
„derlegung finden.“ — In der Wiener Hauptschrift sind hierauf die Geschichte der Convention mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, und alle sowohl vor als nachher vorgefallene Umstände aus einander gesetzet und erzählet worden S. 4 - 40 in der Königl. Preußischen Beantwortung. Diese Vorstellung des Wiener Hofes ist unsern Abhandlungen ganz eingerücket worden, erstes und zweytes Stück des dritten Theiles S. 1-24. Wir haben also nicht nöthig, selbige hier noch einmal weder ganz noch im Auszuge abdrucken zu laßen; sondern können gleich die Königlich-Preußische Beantwortung beyfügen. Wir wollen daher nur den Anfang hersetzen.

Am 14. Februar 1777. schrieb der Churfürst von der Pfalz an den Kayserl. Königl. Hof und Staats-Canzler, Fürsten von Kaunitz Rietberg, (dritter Theil der Abhandlungen

lungen S. 1.) sich der so genannten widerrechtlichen Trennung des (S. 23.) Herzogthums Bayern zu widersetzen. — — Die Königl. Preußische Beantwortung ist nach ihrem wesentlichen Inhalt folgende:

„Man kann auf seinem Werth oder Unwerth beruhen „laßen, was hier von dem Hergang der vor Errichtung „der Convention gepflogen seyn sollenden Negociation „angeführet wird, da solche im größten Geheim blos zwischen dem Wiener Hofe und dem Herrn Churfürsten „zu Pfalz, ohne Zuziehung des Churfürsten von Bayern „und der übrigen Herren Pfalzgrafen, die so sehr dabey „interessiret waren, gepflogen worden. Es kann seyn, „daß der Wiener Hof mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz „vor dem Absterben des Churfürsten von Bayern, „eine Unterhandlung über die Bayerische Erbschaft gepflogen, solches aber hindert und beweiset nicht, daß er sich „Bedrohungen und unrichtiger Vorstellungen bedienet „haben könne, um den Herrn Churfürsten zu Pfalz zu einem so nachtheiligen Vergleich zu vermögen. Letzteres „ergiebt sich von selbst aus der Natur einer so offenbar „nichtigen Prätension, die der Herr Churfürst anerkennen müssen. Die Ueberraschung wird selbst dadurch „höchst wahrscheinlich, daß nach eigenem Anführen die „Convention den 18. December 1777. noch nicht entworfen gewesen, und schon den 3. Januar 1778. geschlossen „worden. Der Zwang erhält dadurch den möglichsten „Grad der Gewißheit, daß der Schluß der Convention „am 3. Jan. und die Ausstellung der Ratification am 14. „genau in demjenigen Zeitpunkt fällt, in welchem nach der „Note des Kayserl. Königl. Hofcanzlers vom 20. Januar „das zureichende Corps Kayserl. Königl. Truppen nach „Bayern marschiret, und nach welchem Marsch das „Mißverständniß mit dem Herrn Churfürsten gehoben worden. Wollte man nicht dergleichen Bewegungsgründe annehmen, so würde das Betragen des „Herrn Churfürsten zu Pfalz auf keine Weise zu erklären noch zu rechtfertigen seyn, und man würde viele bedenkliche Folgen annehmen müssen. Man erinnere sich

„nur an die erneuerte Hausverträge von 1766, 1771,
„und 1774. Wenn man endlich bedenkt, daß der Herr
„Churfürst zu Pfalz noch unter dem 5ten August 1777.
„gegen den künftigen Erbfolger, den Herrn Herzog von
„Zweybrück gleichmäßig bey Chur- und Fürstlichen Wor-
„ten und Ehre durch einen solennen Erbeinigungs-Trak-
„tat zu ähnlichen Verbindlichkeiten sich anheischig gemacht,
„nicht besonders, sondern mit allen zusammengesetzten
„Kräften, dasjenige, so die Rechte und Vortheile des
„Hauses betrifft und unter ihnen zu reguliren ist, nach
„Maßgab der vorhandenen obangezogenen Hausverträge,
„durch ein pactum successorium zu bestimmen: so läßt
„sich alles dieses mit der Darstellung des Wiener Hofes
„nicht zusammen reimen. — Es bleibt daher dem Kay-
„serlichen Hof der gerechte Vorwurf und die Verantwor-
„tung bevor, durch nie zu rechtfertigende, ungewöhnliche
„und der Gültigkeit jeden Contracts entgegenstehende Mit-
„tel Ueberraschung, Gewalt, und Drohung Ihro
„Churfürstl. Durchlaucht zu einen Schritt verleitet zu ha-
„ben, der gegen ihre Hausverbindlichkeiten so offenbar
„streitet. Wenn nach denen hier ausgeführten dringen-
„den That- und Rechtsvermuthungen, hierüber noch der
„geringste Zweifel übrig bleiben könnte; so müßte derse-
„be nunmehro gänzlich wegfallen, nachdem der Königliche
„Preußische Hof durch die jüngsthin publicirte abgenö-
„thigte Anzeige neuer und wichtiger Umstände das
„eigenhändige unterschriebene Schreiben des H. Churfür-
„sten zu Pfalz vom 22. Januar bekannt gemacht. Nach
„einem solchen Geständniß und Zeugniß des Hauptcontra-
„henten der Convention vom 3ten Januar wird wohl kein
„Unpartheyischer einen andern, noch nähern Beweis for-
„dern, daß sie durch Gewalt und Drohungen erzwungen
„worden.“

Mit eben so wahren und starken Gründen wird die Falschheit der Erzählung in Ansehung des Herren Herzogs von Pfalzzweybrücken Durchlaucht gezeiget. Wir wollen auch hiervon die wesentlichsten Umstände auszeichnen: „Nicht dasjenige, was ohne Beweis hingeschrieben

„wird

„wird, sondern obangezogener, vier Monathe vor dem „Tode des Herren Churfürsten von Bayern zwischen dem „H. Churfürsten zu Pfalz und H. Herzoge errichtete Ver„trag bestimmt, was letztere unter sich in der Bayerischen „Succeßionssache verabredet. Noch klärer aber erläutert „solche, die dem Pfälzisch-Zweybrückischen Gesandten von „Hofenfels, bey seiner am 12ten Januar erfolgten Ab„sendung nach München, ertheilte Instruction, in wel„cher es heisset: Sie erbieten sich zwar und befehlen ih„rem Gesandten de concert zu handeln, bestimmen aber „solches ausdrücklich auf dasjenige, was des Chur- und „Fürstl. Pfälzischen Hauses Würde und wahres Intreße „betrifft. Es ist an dem Königl. Preußischen Hofe durch „die Berichte der Gesandten bekannt, und der Erfolg hat „es bestätiget, daß des Herzogs zu Pfalzzweybrück D. „nicht mit dem Vorsatz die unglückliche Convention vom „3. Januar zu unterzeichnen, sondern auf Bitten ihres „Gesandten, mit dem festen Entschluß und in der Absicht „mit ihrem Minister von Esebek nach München gereiset, „um den niedergeschlagenen Geist der Bayerischen Nation „zu beleben, und den H. Churfürsten zum Rücktritt oder „den Kayserl. Hof zu billigen Bedingnissen zu bewegen. „Da ihr Bemühen solches nicht bewerkstelligen können, sind „Sie nicht ohne Kummer zurückgereiset, haben jedoch Ih„rem Gesandten, welchem der Kayserl. Minister von Lehr„bach, und der von Wien eingetroffene Churpfälzische „Gesandte, von Ritter, Hoffnung gemacht, daß der Kay„serliche Hof bey Errichtung der zu treffenden zweyten „Convention zu vortheilhaftern Bedingnissen Sich ent„schließen dürfte, ausdrücklich hierzu bevollmächtiget, „und es ist sich leicht vorzustellen, daß wenn man nur eini„germaßen Gesinnungen der Billigkeit Platz finden laßen, „die Bayerische Succeßionssache damalen ohne Blutver„gießen hätte gütlich beygelegt werden können, wozu der „hiesige sowohl, als andere freundschaftliche Höfe, durch ih„re Vermittlung behülflich zu seyn so bereit als willig wa„ren. Allein da es zu würklichen Verhandlungen kam, so „bestund der Kayserliche Minister schlechterdings auf Un-

„terschrift der Convention vom 3. Januar und Anerkennt-
„niß der Oesterreichischen Anspruch-Titres, ohne nur die
„Abschrift derselben mitzutheilen, oder auf irgend eine Art
„äußern zu wollen, wie und unter welchen Bedingungen
„die zweyte Convention errichtet werden sollte. Man er-
„bot sich zwar beym Fortgang der Unterhandlung die Ein-
„sicht der Titres zu Wien zu bewilligen, es wurde aber
„dieses Erbieten allemal mit einer unbedingten Unterschrift
„der Convention vom 3. Januar beschränkt. Da auch
„alle des Herzoglichen Gesandten mit den Landständen ver-
„einigte Bemühungen und Vorstellung, die resolvirte Hul-
„digung zu hintertreiben, oder nur bis zur Einsicht der Ti-
„tres zu verschieben, vergeblich und alle Hoffnung den Herrn
„Churfürsten zum Rücktritt oder den Kayserlichen Hof zu
„billigen Bedingnißen zu bewegen, verschwunden war, so
„war des Herrn Herzoges zu Zweybrück Rückreise unnö-
„thig und bliebe Denenselben freylich nichts übrig, als
„durch förmliche Protestation die Gerechtsame ihres Hau-
„ses auf dem Reichstage und bey den Landständen zu wah-
„ren. Dieses ist der wahre, aktenmäßige Hergang der
„Negociation. Höchst falsch und erdichtet ist, was der
„Kayserliche Hof von geheimen Abschickungen und
„Bearbeitungen, Bewegungen von Himmel und Er-
„de, Versprechungen und Drohungen des Kön. Pr. Ho-
„fes, um den Herzog von dem Beytritt der Convention
„vom 3. Jänner abzuhalten, anführt. Noch unverantwort-
„licher ist es, wenn man zu Wien Pasquillschriften dru-
„cken läßt, dergleichen die Briefe über den jetzigen Zu-
„stand von Europa sind, und darin die unverschämte-
„sten Erdichtungen in die Welt hinein schreibt, um ihr
„glaubend zu machen, daß S. K. Maj. von Preussen den
„Herzog von Zweybrück durch Emissarien verführet, und
„eine Gelegenheit zum Kriege gesucht. Der Königl. Pr.
„Hof siehet alles mit Verachtung an: er hat es jederzeit
„unter seiner Würde gehalten, sich dergleichen verwerflicher
„Mittel, Geschäfte zu behandeln, zu bedienen; er überläßt
„sie dem Kayserlichen Hofe und seinen Ministris, denen
„sie vorzüglich eigen sind. Drohungen und Versprechun-

„gen werden ohne Zweifel hier nur darum vermuthet, weil „solche den gewöhnlichen Ton der Oesterreichischen Mini„sters an den Höfen der Geist- und Weltlichen Reichsfür„sten ausmachen. Sie wurden Wienerischer Seits bey „des Herrn Herzogs Durchl. und ihren Ministers nur „gar zu viel, aber zu derselben unsterblichen Nachruhm „vergeblich angewendet. Bey der Negociation, welche „Se. Königl. Majestät durch den Grafen von Görz an „den Pfälzischen Höfen pflegen laßen, waren Drohungen „weder nöthig noch schicklich. Daß der Graf von Görz „keine andere Anträge, als die der erhabenen Denkungs„Art Sr. Kön. Maj. würdig sind, gethan, solches erhellet „aus der jüngsthin publicirten abgenöthigten Anzeige. „Diese Schrift enthält eine zureichende Beantwortung die„ser ganzen Stelle der Oesterreichischen Schrift, den Her„zog von Zweybrück betreffend.

„Die von dem H. Herzog während der Anwesenheit „des Königl. Gesandtens gethanen Schritte können nach „dieser Richtschnur geprüft werden. Die so bescheidene „Anzeige an den Reichstag und die mit so vieler Ehrer„bietigkeit und Achtung sowohl an den Herrn Churfürsten „als auch an beyde Kayserliche Majestäten erlassene Schrei„ben des Herrn Herzoges bezeugen dieses. Was geschah „aber auf der andern Seite? Der Herr von Schneid, „Stimmvertreter des Herrn Herzogs, gegen die ausdrück„lichen Herzoglichen Befehle, seine Erklärung sogleich de„nen Gesandschaften mitzutheilen, belehrte sich erst bey „den Kayserl. Ministris auf dem Reichstage, er verlangt „Verhaltungsbefehle von dem Churfürsten, erhielt solche „unterm 6. Martii, die Befehle des H. Herzogs zu befol„gen, unterließ es aber doch auf Zureden des Oesterreichi„schen Gesandten v. Borie, und legte endlich seine Stelle „nieder wegen des elenden Kunstgriffs, um den H. Herzog „ohne Gesandten auf dem Reichstag zu sehen, und dadurch „seine so nothgedrungene Erklärung aufzuhalten. Von „welcher Seite da Drohungen sind gebraucht worden, und „ob das Reichssystem und Freyheit bestehen kann, wann „solche auf öffentlichem Reichstage gebraucht werden; das

„wird die unpartheyische Welt beurtheilen. Die so ehr-
„erbietige Schreiben des Herrn Herzogs an beyderseits
„Kayſ. M. M. wurden von dem v. Lehrbach, welcher doch
„an des Hrn. Herzogs Durchl. eigends accreditirt ist, nicht
„angenommen, sondern dem v. Hofenfels schlechterdings,
„mit dem Beyfügen zurückgegeben, daß, so lange der Her-
„zog auf Ihrem Widerspruch beharrten und an Ihrem
„Hof einen Preußischen Gesandten hielten, man abseiten des
„Kayserl. Hofes alle Communication ein für allemal gänzlich
„abbrechen müsse, welches denn in der Folge nicht allein in
„München, sondern auch noch kürzlich gegen den Herzogl.
„Minister auf dem Reichstage, den v. Magis, gelegentlich
„da er die Herzogliche Vorlegung abgeben laßen wollte,
„geschehen ist. So behandeln Kayserl. Gesandten, regie-
„rende Reichsfürsten der ältesten Häuser! Der Hr. Herzog
„sandten die Schreiben an den Reichs-Vicecanzler Fürsten
„Colloredo, und an den K. K. Hofcanzler Fürst Kaunitz,
„und da fanden Sie doch mehr Achtung. Dieses mag ge-
„nug seyn, von den Verhandlungen des Hrn. Herzogs von
„Zweybrück und Sr. Königl. Majestät, wobey des Königs
„Maj. Sich es zur Pflicht und zum Ruhm rechnen, auf
„die uneigennützigste Art einen Reichsfürsten zu beschützen,
„der in dieser Eigenschaft Ihr Mitstand ist, und dem die
„Vergrößerungssucht des Hauses Oesterreich und dessen
„Ministres um einen beträchtlichen Theil seiner zukünfti-
„gen Erbfolge bringen will. Der gesunde Menschenver-
„stand giebt es, daß jeder Mit-Contrahent, der an Er-
„richtung eines Traktats oder eines Gesetzes Theil hat,
„auch das Recht haben muß, über dessen Erfüllung zu hal-
„ten, d. i. dessen Garant zu seyn. Der Churfürst von
„Brandenburg ist sowohl Mitcontrahent des Westphäli-
„schen Friedens, als der Kayser, die Königin von Böh-
„men, und die Erzherzogin von Oesterreich. Außerdem
„haben Se. Kön. Maj. auch als König von Preussen, durch
„den 19ten Artikel des Hubertsburger Friedens, ein
„besonderes Recht zu der Garantie des Westphälischen Frie-
„dens und der Reichs-Constitutionen erlanget, die Sie sich
„von dem Wiener Hofe nicht werden abstreiten laßen. Der

„König

„König von Preussen widerspricht und führt Krieg, weil „die Kayserin-Königin seinen Freunden ihr Erbeigenthum „nimmt, weil alle seine freundschaftliche Vorstellungen „nichts gefruchtet, und kein ander Mittel übrig ist, um „den Kays. Hof zur Abstehung von seiner Usurpation zu „bringen. So bald ein patriotischer Reichsstand sich ge„gen ein solches widerrechtliches und despotisches Verfah„ren des Kayserl. Hofes setzet, soll er die einmüthige Bey„stimmung des ganzen Reichs beybringen. Wenn sol„ches erforderlich wäre, würde der Kayserliche Hof durch „seinen bekannten Einfluß bald Meister vom ganzen Reiche „seyn. Die Gesetze erfordern es aber so wenig, daß der „Osnabrückische Friede vielmehr Art. 17. §. 6. ausdrück„lich saget: Teneantur omnes et singuli hujus Trans„actionis consortes — — arma sumere ad repellendam injuriam. — Also sind auch einzelne Contrahenten dieses „Friedens so berechtiget als verbunden, die Waffen zur Ab„wendung des Unrechts zu ergreifen. Wenn ferner die „Baycrische Erbschafts-Angelegenheit auf reichsver„fassungsmäßige Art beygeleget und entschieden werden „soll, so ist es nicht genug, daß der Kayserin Königin Maj. „sich dazu bereitwillig erklären, sondern Sie müssen es auch „in der That beweisen, die Erbschaft wieder erst in den „Stand setzen, wie sie bey dem Absterben des Churfürsten „von Bayern gewesen. Chur-Sachsen kann sich wegen „seiner Allodialforderung nicht mit dem gewaltsamen De„tentore des Straubingischen Antheils einlaßen, sondern „hält sich an die Erbschaft selbst, und an die wahren Lehn„Erben, denen der Straubingische Antheil vom Wiener „Hofe vorenthalten wird. So lange also der Kayserliche „Hof die von ihm spoliirte Erbschaftsmasse nicht herge„stellet: ist Chur-Sachsen berechtiget und verbunden die „Waffen gegen ihn zu führen. Das Haus Mecklenburg „verlangt zwar nichts von der Kayserin-Königin Maj. „wohl aber fordert es von ihrem Mitregenten des Kay„sers Maj. Gehör und Gerechtigkeit, wegen der in Be„sitz genommenen Landgrafschaft Leuchtenberg, auf die es „eine Anwartschaft hat, aber bishero weder das eine noch

„das andere erhalten können. Alle diese Fürsten haben die „gegründetste Befugniß, die ihnen von dem Erzhause durch „ungerechte Gewalt mit den Waffen abgedrungene Theile „der Bayerischen Erbschaft, mit Gewalt und durch die „Waffen wiederzufordern: folglich muß auch ihr Freund und Bundesgenosse das Recht haben, die Waffen gegen „das Erzhaus zu gebrauchen, und die angemaßeten Vor„würfe eines offenbar ungerechten Friedensbruchs fallen „lediglich auf den Wiener Hof, der Urheber und Anfänger „davon ist, zurück. So dreiste hier, nach dem bey bösen „Sachen gewöhnlichen Kunstgriffe, die gehäßigsten Be„schuldigungen gegen den Berliner Hof angebracht sind; „so wird doch der ganze Hergang einen jeden Unpartheyi„schen überzeugen, daß sie lediglich den Wiener Hof treffen. Dieser Hof treibet ein wahres Gespötte mit dem „Reich, wenn er demselben einbilden will, daß bey seiner „notorischen fast dreyfachen Uebermacht gegen die Macht „des Hauses Brandenburg, das Gleichgewicht im Reichs„System und das Verhältniß im Fränkischen und andern „Kraise durch die Vereinigung der Anspach-Bayreuthi„schen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur „Gefahr laufe. Es ist wahr, daß der Wiener Hof schon „bey den Hubertsburger Friedensunterhandlungen, die „beständige Beybehaltung der Secundogenitur in den „Brandenburgischen Fürstenthümern, zu einem Friedens„Artikel machen, und die Toskantsche Secundogenitur dage„gen anrechnen wollte; Se. Kön. Maj. konnten aber bey der „ohnedem einleuchtenden Ungleichheit der beyden Fälle, sich „damals so wenig, als jetzo, verbunden erachten, sich über „eine so entfernte, ihr Haus allein angehende, an sich ge„rechte und unstreitige Succeßion, gegen einen fremden „Hof heraus zu laßen und sich die Hände zu binden. Ei„ne ganz neue Art der Vorsorge für das Gleichgewicht, „den Wohl- und Ruhestand des Teutschen Reichs ist es, „wenn der Wiener Hof glaubt, daß, so oft das mindermächtige Haus Brandenburg irgendwo eine Erbschaft mit „Recht thut, das viel mächtigere Haus Oesterreich eine „gleiche Erbschaft, sie mag gerecht seyn oder nicht, sich da-

„gegen

„gegen machen müsse. Wenn das Haus Oesterreich nach „diesem Grundsatze mit allen großen Häusern Deutschlands „beständig miterbt, wird das Gleichgewicht, das allezeit „auf die Gerechtigkeit gegründet seyn sollte, bald völlig „auf seiner Seite hangen. — Der Vorschlag von Aus„tausch der beyden Fränkischen Marggrafthümer gegen „die Lausitz, soll gleichfalls blos aus Vorsorge für die „Sicherheit des Fränkischen Kraises mit Hintenansetzung „des eignen Intresse geschehen seyn. Wenn man aber den „2ten Artikel des Wtener Vergleichsplan vom Monat „April dagegen hält, so wird sich zeigen, daß die Begierde, „das schöne Herzogthum Bayern ganz, oder den größten „Theil davon, theils umsonst zu erwerben, theils auch ge„gen viel schlechtere Oesterreichische Besitzungen auszutau„schen, wohl etwas mehr Antheil an diesem Vorschlage ge„habt, als die Vorsorge für das Teutsche Reich und den „Fränkischen Krais. Der Fränkische Krais wird gewiß „seine Sicherheit mehr dabey finden, wenn er den Chur„fürsten von Brandenburg zum Mitstande hat, als wenn „solches nicht wäre und das Haus Oesterreich durch seine „Vergrößerung in Bayern den Fränkischen Krais im„mer mehr einschlöße, und dabey das Monopolium „des Salzes in Oberteutschland sich versicherte. Die „Welt mag aus der folgenden Vergleichung urtheilen, „ob diese Antwort des Berliner Hofes nicht gegründet, „hingegen die ihm angetragene Compensation nicht ganz „unbillig gewesen, und ob man mit Grunde fordern kön„ne, daß das Churhaus eine rechtmäßige Succeßion, eines „ihm fremden Succeßionsstreits halber, und dem Wiener „Hofe zu gefallen, fahren laßen, oder jenem eine unbefug„te zugestehen solle. Der Wiener Hof verlangt von „Bayern nur einen Bezirk von einer Million freyer Ein„künfte zum voraus, uud tauschweise einen andern Be„zirk: die Billigkeit bringet doch wohl mit sich, daß, wenn „der Wiener Hof ein Land gegenwärtig erwerben will, „blos um gegen eine neue Erwerbung des Hauses Bran„denburg das Gleichgewicht zu halten, er diesem Hause „nicht eine Erwerbung anrechnen kann, die entfernt und

„ungewiß ist, und blos von der unerforschlichen Fügung
„abhängt. Das Königliche Churhaus Brandenburg hat
„sich noch niemals öffentlich und förmlich herausgelassen,
„wie selbiges es mit den Fürstenthümern des Burggraf-
„thums Nürnberg auf den Successionsfall zu halten gesin-
„nen sey; solches ist auch zu frühzeitig und unnöthig, da der
„Successionsfall bey den Mittelsjahren des jetzo regierenden
„Herrn Margarafen entfernt und höchst ungewiß ist. Der
„Wiener Hof kann nicht zuverläßig noch anders als aus
„Muthmaßungen, und nicht durch redliche Wege wissen, ob
„ein neuer Hausvertrag vom J. 1752. vorhanden sey, oder
„nicht. Kein Brandenburgischer Prinz hat bishero über
„eine widerrechtliche Veränderung der alten Hausverträge
„geklaget; Kayser und Reich können doch nicht ex officio
„als Kläger oder Richter erscheinen, so lange kein Haupt-
„Interessente sich meldet; da der Kayserin-Königin Maj.
„so oft ihre Einwilligung zu der Vereinigung der Marg-
„grafschaften mit der Chur angebothen, so muß sie so wi-
„derrechtlich nicht seyn, als wie hier behauptet wird. Fol-
„gende kurze Anmerkungen werden den unumstößlich sten
„Beweis davon, und eine zureichende Widerlegung der von
„dem Wiener Hofe dagegen auf eine verwirrte Art gemach-
„ten schwachen Einwürfe darlegen:

1) „Stehet keinesweges, wie vorgegeben wird, weder
„in der Albertinischen noch in der Geraischen Hausordnung,
„auf eine bestimmte Weise, daß die Brandenburgischen
„Lande in Franken so lange von den Churlanden abgeson-
„dert bleiben sollen, als mehrere Marggrafen am Leben sind.

2) „Man führet zwar mit großem Aufheben einige
„Stellen aus beyden Hausverträgen an, um zu beweisen,
„daß die Albertinische Hausordnung ein Pactum, Sanctio
„pragmatica und Lex publica sey: allein alle diese Stel-
„len beweisen weiter nichts, als daß die einzelnen Chur-
„fürsten und Marggrafen die beyden Hausordnungen nicht
„einseitig aufheben können, sondern dieselbe als Haus-
„verträge beobachten müssen, so lange solches von den übri-
„gen Mitgliedern des Hauses verlanget wird, und nicht von
„dem gesammten Hause durch einmüthige Schlüße andere
„Verträge gemacht worden.

3)

3) „Noch wunderbarer und seltsamer ist es, wenn der „Wiener Hof die beyden alten Brandenburgischen Haus„verträge blos deshalb, weil der erstere, nicht aber der letz„tere, von Kayser und Reich bestätiget ist, zu Reichsgesetzen „machen und behaupten will, daß das Churhaus Branden„burg selbige ohne Einwilligung von Kayser und Reich nicht „aufheben und ändern könne. Nach allen rechtlichen Be„griffen und Gewohnheiten macht die Bestätigung des „Reichs und seines Oberhaupts, die nach einer alten For„malität über ein Testament oder Vertrag ertheilet wird, „dieselbe zu keinem Reichsgesetze, sonst viel hundert dergleichen im Reich vorhanden seyn müsten; sie giebt dem Kay„ser und Reich kein Recht, das ganze Haus, welches die „Bestätigung nachgesuchet, zu dessen ewiger Beobachtung „zu zwingen, sondern giebt blos den Mitgliedern dieses „Hauses das Recht, von dem Kayser und Reich Beystand „zu fordern, wenn der Hausvertrag wider den Willen der „Mitglieder des Hauses nicht beobachtet wird.

Der Beschluß dieser Recension folgt im 3. u. 4. Stücke.

Des Königl. Preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort auf die zu Wien im Druck herausgekommene und hier gegenüberstehende Beantwortung des wesentlichen Imhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preussen an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit. Berlin im Jenner 1779. S. 35. 4.

Die Schrift des Wiener Hofes haben wir diesen Stücken der Materialien bereits beygefüget. Diese Gegenschrift des Königl. Preußischen Hofes, werden wir ebenfalls ganz in den künftigen Stücken mittheilen.

Beant-

Beantwortung der zu Berlin kundgemachten wahren Vorstellung der Erbfolgsordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Wien 1778. S. 37. 4.

Behauptete wahre Vorstellung der Erbfolgesordnung in dem Burggrafthum Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin im Monath Jenner 1779. S. 20. 4.

Beyde Schriften werden in den künftigen Stücken einen völligen Abdruck erhalten.

Beleuchtung der Churbrandenburgischen Anmerkungen über die Betrachtungen, die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken betreffend. Frankfurt 1778. S. 20. 4.

Ist derjenigen Schrift, die wir in dem ersten und zweyten Stücke des dritten Theils S. 182. angezeiget, entgegengesetzt. Nach den lehrreichen Betrachtungen, die in der öffentlichen Staatsschrift: Behauptete wahre Vorstellung, sind mitgetheilet worden, ist auch diese Schrift an sich völlig widerleget.

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

des Jahres 1779.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Des vierten Theils drittes und viertes Stück,
nebst einem Register.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1779.

Gellerts
Fabeln
und
Erzählungen.

Berlin und Leipzig,
bey Christian Friedrich Voß 1779.

Vorbericht.

Wir haben das Vergnügen auch in diesen zwey Stücken der Abhandlungen und Materialien, unsern Lesern ein sehr wichtiges noch ungedrucktes Actenstück, die Schicksale des Freyherren von Senkenberg vorzulegen. Freylich sehen wir voraus, daß dasselbe, so wie die letzthin von uns zuerst mitgetheilten Staatsschrift und Staatsacte gleich wieder seinen Nachdrucker finden werde. Dieß ist unvermeidlich, aber auch rechtmäßig? —

Wenn in diesen zwey Stücken die Tagebücher der Armeen fehlen: so ist es aus keiner andern Ursache geschehen, als weil man wünschte, selbige bis zur völligen Beendigung des Krieges fortzusetzen. In den ersten Stücken des fünften Theiles wird sowohl die Fortsetzung des Tagebuches von

der Königlichen Armee; als auch ein sehr umständlicher, noch nicht gedruckter Bericht von dem Einmarsch des großen und vortrefflichen Generals von Möllendorff nach Böhmen, und von der Action bey Brix, geliefert werden. Daß übrigens auch in diesen zwey Stücken viele Vollständigkeit herrsche, wird kein Unpartheyischer in Zweifel ziehen. Die Fortsetzung dieser Abhandlungen u. s. w. versprechen wir dem Publicum in eben der Ordnung und Genauigkeit, bis zur völligen Beendigung der wichtigen Bayerschen Staatsangelegenheit zu liefern: und wir hoffen, in den folgenden Stücken den Beyfall und die Aufmerksamkeit der Leser auf eben die Art, als bisher, zu erlangen. Am 1. April 1779.

I. Ge-

Register.

Abhandlungen: Darstellung der Betrügereyen, und Nachricht von dem Leben Herren M. Michael von Priest; Erstes und zweytes Stück, S. 3. Von der völligen Trennung und Zersplitterung der Bayerischen Lande von 1704 — 1709; eben daselbst, S. 31. Behauptete freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 — 1429, drittes und viertes Stück, S. 67.

Reichshistorie des Jahres 1779: Erstes und zweytes Stück, S. 20. Drittes und viertes Stück, S. 36.

Reichstag, Nachrichten von selbigem: Erstes und zweytes Stück, S. 21. Drittes und viertes Stück, S. 36.

Recensionen: Erstes und zweytes Stück, S. 153. Drittes und viertes Stück, S. 155.

Staats,

Staatsacten: Erstes und zweytes Stück, S. 85.
Drittes und viertes Stück, S. 41.

Staatsschriften: Erstes und zweytes Stück, S. 85.
Drittes und viertes Stück, S. 55.

Schilderung, der harten Schicksale R. L. Freyherren von Senkenberg: Drittes und viertes Stück, S. 228.

Tagebuch, eines Königlichen Preußischen Officiers bey der Armee des Königes vom 16. October bis zum 26. November: Erstes und zweytes Stück, S. 23.

I.

Geschichte.

Einleitung.

Des Königl. Preuß. Hofes abgenöthigte Gegenantwort auf die zu Wien im Druck herausgekommene *) und hier gegen über stehende Beantwortung des wesentlichen Innhalts der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr. Königl. Majestät von Preussen an Ihre Hohe Mitstände des Deutschen Reichs über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit. Berlin, 1779.

Der K. K. Hof hat sich vorgenommen, die K. Preuß. fernerweitige Vorstellung zu beantworten, nicht ganz, weil er solches nicht leicht gefunden, sondern nur einige Stellen, welche ihn am meisten gedruckt, oder die ihm geschickt geschienen, Widersprüche und Mißtrauen

*) Wir haben die Wiener Hof-Schrift in den vorigen Stücken bereits mitgetheilet: es würde also unnöthig seyn, sie noch einmal abdrucken zu lassen.

zu erregen, und den K. Preuß. Hof mit unangenehmen Gegenvorwürfen zu beladen.

Man muß also K. Preuß. Seits, so ungern man das Publicum mit weiterm Schriftwechsel ermüdet, diese Schrift noch eins beantworten, und den Ungrund sowohl, als die wenig reine Absicht derselben zeigen. Obgedachte fernerweitige Vorstellung enthält fast nichts als Thathandlungen, die nicht zu läugnen sind. Wenn Folgerungen daraus unmittelbar fließen, die dem Wiener Hofe zur Last fallen; so sind es nicht Anzüglichkeiten, wie er sie nennt, sondern unangenehme Wahrheiten. Wenn er glaubt, viele Einwürfe beantwortet zu haben; so hat man K. Preuß. Seits solche Beantwortungen noch öfter, und besonders in der letzten Hauptbeantwortung, widerlegt.

Es ist wahr, daß aus dem eigenhändigen Schreiben der Kayserin Königin Majestät vom 12. Julii die sehnlichste Friedensliebe, mit der zärtlichsten mütterlichen Sorgfalt vereiniget, hervorleuchtet. Se. Königl. Majestät haben solches in Ihrem Schreiben vom 17. Julii anerkannt und auf eine Art beantwortet, welche Ihre gleichmäßige aufrichtige Friedensneigung bewähren konnte. Beyde Schreiben sind Denkmahle der großmüthigen Denkungsart Ihrer beyderseits Majestäten, und verdienten der Welt vorgelegt und zur Nachfolge aufbehalten zu werden.

Hier wird ein besonderes Kunststück angewendet. Gewisse mündliche Aeusserungen, welche der Königl. Gesandte, Freyherr von Riedesel, dem Fürsten von Kaunitz gethan, werden als die we-

sentlichsten Anstände, welche bey dieser Unterhandlung Königl. Preuß. Seits hauptsächlich erhoben worden, angegeben. Sie waren es aber keinesweges, sondern Nebenanstände, deren wahren und nicht gezwungenen Sinn man in der Antwort an den Freyherrn von Thugut *) (S Beyl. der fernerweitigen Erklärung, S. 56. und in der Beantwortung der K. K. Hauptschrift (S. 93.) und hier unten S. 19. dahin erkläret und erläutert: daß Se. Königl. Majest. von Preußen dem Wiener Hofe gewisse Districte von Bayern gönnen wollten, wodurch derselbe nach seiner Verwaltung 1,300,000 Floren Einkünfte gewinnen könnte.

Sie haben aber niemals die Anträge Ihres Ministerii aufgehoben, durch welche diese Districte be-

*) Der Kayserin-Königin Majestät verlangten in Ihrem eigenhändigen Schreiben vom 12. Julii 1778, Ihren Antrag geheim zu halten, mit diesen Worten: Je fais ce pas, sans en avoir prevenu l'Empereur mon fils, & je demande à Votre Majesté *pour tout le monde* le secret quelqu'en soit le succès. Se. Königl. Majestät haben sich natürlich nicht vorstellen können, daß das Wiener Ministerium unter dem Ausdruck: *pour tout le monde* oder jedermann, seine Alliirten nicht verstehen würde; Sie haben das Geheimnis Ihres Orts auch gegen Ihre Alliirten, bis nach dem Bruche der Braunauer Negociation, heilig beobachtet. Wenn Sie die vorher mit des Kayfers Majestät gehabte Correspondenz den Höfen von Rußland und Frankreich mitgetheilet, so haben Sie geglaubt, es thun zu können, weil Se. Kayserl. Majestät kein Geheimniß darüber verlanget, und das gegründete Vertrauen auf die Gesinnungen dieser beyden Höfe solche Mittheilung zu erfordern schiene.

bestimmet wurden, oder bestimmet werden sollten. Die wahren und wesentlichen Anstände der Unterhandlung liegen in den Memoires des K. Preuß. Ministerii vom 13ten Junii und 3ten Julii, (S. die erste Königl. Preuß. Erklärung S. 54. und 59.) nach welchen Königl. Preußischer Seits darauf bestanden wurde: durch einen erträglichen Vergleich mit Zuziehung Sr. Königl. Majestät zu bestimmen, welche Districte dem Wiener Hofe verbleiben, welche dem Hause Pfalz zurückgegeben, und welche ausgetauschet werden sollten; ferner, wie das Haus Sachsen befriediget werden könne. Wollte das Wiener Ministerium aufrichtig verfahren, so hätte es diese schriftliche, von einem mit Vollmacht versehenen Ministerio herrührende Anstände nicht unterdrücken, und die mündlichen Aeußerungen eines Gesandten nicht als die alleinige Anstände angeben sollen. Dieses aber war ihm nöthig, um das Publicum irre zu machen, Widersprüche und Vorwürfe zu erregen, und um den Uebergang zu einer Unterhandlung wahrscheinlich zu machen, welche es nach seinen Grundsätzen zu leiten glaubte, die aber anders ausgefallen.

Man hat diese Vergleichsanträge auf gleiche Art wie hier, in der K. Preuß. fernerweitigen Vorstellung (S. 7) bekannt gemacht, und man kann sich nicht entbrechen, daraus folgendes zu bemerken: Der Kayserin-Königin Majestät verlangen darnach, nur Ihre dermalige Besitzung von Bayern mit einem andern Bayerischen Landesbezirke zu vertauschen, der nicht mehr als

eine

eine Million eintrage; der v. Thugut aber verlangte in seinen beyden Anträgen vom 13. und 15. August (S. die Beylagen der fernerweitigen Erklärung S. 2. und 4) zwey viel größere Districte von Bayern, durch welche der Kayserin-Königin Majestät erstlich ein Voraus von einer Million Einkünfte und überdem noch andere ansehnliche Bezirke von Bayern erhalten hätte, welche letztere zwar dem Hause Pfalz durch Tausch ersetzet werden sollten, wobey aber nach denen von dem v. Thugut angetragenen Grundsätzen dieses Haus noch viel verloren, und das Haus Oesterreich noch sehr viel über die zuerst verlangte Million gewonnen haben würde, wie man zu Braunau nachgewiesen. Es war also ein wesentlicher Unterschied zwischen den eigenhändigen Anträgen Ihro Kayserl. Königl. Majestät und denjenigen, die nachher durch Ihren Minister geschahen.

Wenn die unpartheyische Welt diese Vereinigungsvorschläge mit den vorhin angezeigten vollständigen und wahren Anständen des Königl. Preuß. Hofes, wie er sie in seinen Schriften genugsam ausgeführet hat, in Vergleichung bringt; so kann sie unmöglich darinn ein Verlangen nach einer Friedensliebe, die zugleich auf die Gerechtigkeit gegründet sey, finden.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben diese Artikel dem Ihro von der Kayserin-Königin Majestät zugekommenen Plan hinzugefüget, weil dieselbe darinn ganz übergangen waren; Sie haben aber deshalb obgedachten Plan nicht völlig und unwiderruflich angenommen, sondern meldeten

vielmehr der Kayserin, Königin Majest. in Ihrem Schreiben vom 17. Julii: daß Sie Ihre Staatsminister kommen ließen, um die letzte Hand an diese Unterhandlung zu legen und Präliminarien zu zeichnen. Zugleich haben Sie dem v. Thugut mündlich gesagt, daß man die Sache mit den Häusern Pfalz und Sachsen auf eine billige und bestimmte Art abmachen müßte, und zwar nach einer Landcharte, die man Ihnen mittheilen und hiernächst ihre Einwilligung darüber einziehen könnte. Dieses ist auch ohne Zweifel die Ursache, aus welcher der Freyh. v. Thugut hiernächst einige Landcharten von Bayern nach Braunau mitgebracht, und nach denselben bald eine größere bald eine kleinere Gränzlinie verlanget.

Aus den kurz vorhin stehenden Anfragen Sr. Königl. Majest. und aus demjenigen, was Höchst-Dieselbe zugleich angeführtermaßen dem v. Thugut mündlich zu erkennen gegeben, erhellet doch wohl klar genug, daß auch Se. Königl. Majestät die von der Kayserin-Königin Majestät gethane Anträge unbestimmt und nicht zureichend gefunden haben. Daß sie diese Fehler und noch mehrere würklich gehabt, solches haben die Königl. Staatsminister dem Freyherrn v. Thugut in den ihm zu Braunau ertheilten Antworten, die in der fernerweitigen Erklärung abgedruckt sind, hoffentlich zur Ueberzeugung der unpartheyischen Welt gezeiget. Se. Königl. Majestät verwarfen nicht so wohl die Anträge Ihro K. K. Maj., als daß Sie Höchstdieselben zu Gewinnung der Zeit, und

um

um die Unterhandlung zu erleichtern und zu beschleunigen, den hier bekannt gemachten neuen allgemeinen Vereinigungsplan unter dem Entschluß des Rußisch-Kayserlichen Gesandten zu Wien überschickten.

Der Kayſ. Königl. Hof ließ durch den Frhrn. von Thugut die erste Proposition zu Welsdorf und zu Braunau den 11. und 13. August 1778 dahin thun: daß er alles, was er in Bayern durch seine Truppen in Besitz genommen, restituiren und den Churfürsten zu Pfalz von der Convention vom 3. Jänner entbinden wolle, wenn Se. Königl. Majestät sich anheischig machen wollten, aller Vereinigung der Fränkischen Marggrafschaften mit der Primogenitur Ihres Hauses zu entsagen. Nachdem die Braunauer Negotiation abgebrochen war, ließ eben dieser Hof dem ganzen Reiche mit großen Aufheben ankündigen: daß er allen seinen Ansprüchen auf Bayern habe entsagen wollen, wenn Se. Königl. Majestät Sich auch Ihres Orts der Erbfolge in die Fränkischen Fürstenthümer begeben wollten, und da Se. Königl. Majestät solches verworfen, so suchte man daraus große Vorwürfe gegen Höchstdieselbe und allerhand Folgerungen von der jener Seits gerühmten Gerechtigkeits- und Friedensliebe zu ziehen, und die Mächte Europens so wohl als die Reichsstände dadurch für sich einzunehmen. Da aber der Wiener Hof seine Anträge zu Braunau nicht auf die letztgedachte Art gethan; da er sich bloß erkläret, Bayern zu restituiren, und den Churfürsten zu

Pfalz von der Convention vom 3. Jänner zu entbinden; da er aber gar nicht ausdrücklich erwehnete, daß er sich seiner andern alten Ansprüche, die er auch außer gedachter Convention zu haben vermeynet, begeben wolle, und folglich die von ihm zu Braunau gethane Proposition, von der Sprache, die er auf dem Reichstage und vor ganz Europa führte, sehr verschieden war; indessen diese Vorspiegelungen bey dem Publico, welches von den wahren Umständen nicht genug unterrichtet seyn konnte, einen für Se. K. Majest. nachtheiligen Eindruck hätten machen können; so wurden Höchstdieselbe dadurch genöthiget, die sämmtliche von dem v. Thugut zu Braunau geschehene Anträge und den ganzen Vorgang dieser Unterhandlung der Welt vorzulegen.

Dieses ist die wahre Ursache, warum man solches K. Preuß. Seits gethan, und keine andere, wie hier in der Anmerkung der Wiener Schrift zu verstehen gegeben werden will. Man hatte keine Ursach den diesseitigen Vergleichsplan zugleich zu publiciren, da derselbe nicht angenommen worden. Da der Wiener Hof gut gefunden hat, eben diesen Plan aus leicht zu errathenden arglistigen Absichten bekannt zu machen, so verleugnet man denselben K. Preuß. Seits keinesweges, und man ist nicht verlegen, solchen sowohl gegen den Wiener Hof als gegen jedermänniglich zu rechtfertigen und zu erläutern, wie man es bereits in Ansehung des erstern zu Berlin angetragenen Entwurfs in der Beantwortung der Hauptgegenschrift des Wiener Hofes (S. 73 , 75) gethan, welche

Ant-

Antwort gröſtentheis auch auf dieſen letzten Plan paſſet. Da der Wiener Hof überflüßig findet, in eine nähere Zergliederung dieſes Plans einzugehen, ſo folget man ſeinem Beyſpiel darunter um ſo lieber, als ein jeder, der die Wichtigkeit des angetragenen vortreflichen, ſo fruchtbaren, ſo volkreichen und ſo wohl gelegenen Districts von Burghauſen einſiehet, und denſelben mit der verlangten baaren Abgabe einer Million Thaler, nicht Gulden, mit der Entſagung eines an ſich nicht gegründeten Rechts auf Mindelheim und gewiſſer theils ganz unerheblichen, nichts eintragenden und ſtreitigen, theils in Jahrhunderten nicht zur Würklichkeit zu bringenden Lehnsgerechtſamen, in eine billige Vergleichung bringet, ſich gar leicht überzeugen wird, daß der Kayſerin-Königin Majeſtät dadurch nicht verloren, ſondern in Anſehung Ihrer gar nicht gegründeten Anſprüche auf die Bayeriſche Erbfolge eine wichtige Vergröſſerung und ein anſehnliches Arondiſſement Ihres Herzogthums Oeſterreich erhalten haben würden.

Kein Unpartheyiſcher wird an dieſem Plan etwas auszuſetzen haben, als daß viele denſelben für das Haus Oeſterreich zu vortheilhaft finden werden, welches freylich daher rühret, daß bey dieſer das ganze Reich intereſſirenden Sache, niemand außer Sr. Königl. Maj. und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſich der Sache werkthätig annehmen wollen, und man ihnen die Laſt und Gefahr allein überlaſſen. Indeſſen haben Se. Königl. Majeſt. bey dem Schluß der Braunauer Negociation, von dieſem nicht angenom-

menen

menen Antrag sich gänzlich losgesaget, so daß derselbe zu keiner Folge noch Verbindlichkeit gereichen kann.

Die Meynung Sr. Königl. Majest. ist auch nicht gewesen, die Churſächsische Allodialforderungen dergestalt, wie hier zu Ende dieser Stelle aus leicht zu ermessenden Absichten vorgegeben wird, herabzusetzen; man hat eigentlich nur dasjenige bestimmen wollen, was der Wiener Hof zu derselben Befriedigung beytragen sollen, ohne deshalb eine besondere Abkunft mit dem Hause Pfalz auszuschließen.

Man hat Königl. Preuß. Seits gegen diese historische Umstände nichts zu erinnern. Man will nur bemerken, daß der Kayserin-Königin Majest. in Ihrem Antwortschreiben an des Königs Majest. vom 1. August den diesseitigen Plan nicht ganz als unannehmlich verworfen, sondern vielmehr sich dahin geäussert: daß die Anträge, welche Se. Königl. Maj. Höchstderoselben gethan, den Stand der Sachen zu Ihrem Leidwesen dergestalt veränderten, daß Sie nicht gleich Ihre Meynung darüber sagen könnten, welches Sie aber baldmöglichst thun würden. Bey der zweyten Abschickung des v. Thugut erklärten Ihro K. K. Maj. Sich in Ihrem Schreiben vom 6. Aug. dahin: daß Sie zufolge des im vorigen Schreiben gethanen Versprechens, sich über den diesseitigen Vergleichsplan zu äußern, dem v. Thugut den Auftrag gethan hätten, eine Gegenproposition zu thun, durch welche dem verderblichen Kriege mit einem mal ein Ende gemacht werden könnte.

Es

Es ist zu bedauern, daß man Ihrer Kayserl. Königl. Majestät ein solches Mittel vorgeschlagen, welches zu dem Endzweck gar nicht führen konnte, sondern vielmehr gänzlich davon ableiten mußte.

Da diese Proposition bloß eine deutsche Uebersetzung von derjenigen ist, welche der Freyh. von Thugut zuerst zu Welsdorf und zu Braunau gethan, und die man nach dem Französischen Original in den Beylagen der fernerweitigen Vorstellung No. 1. bekannt gemacht hat; so läßt man es dabey, und bey dieser deutschen Uebersetzung bewenden, ohne das Französische zum zweiten mal hiebey zu fügen. Da man sich in Ansehung der bey dieser Proposition Königl. Preuß. Seits gemachten Erinnerungen, auf gedachte fernerweitige Vorstellung berufen kann, so verspart man die Antwort auf die dagegen gemachte Einwendungen bis auf jeden Ort, wo sie vorkommen.

Se. Königl. Majestät waren von der Unbilligkeit der ersten Proposition des v. Thugut so gerührt, daß Sie solche vor der Hand verwarfen, ihm aber überließen, zu versuchen, ob er mit Ihren Ministers über seine anderweitige Vorschläge eine Abkunft treffen könnte. Er kam nach Braunau und übergab ihnen den 13. August alternative die zwey Propositiones, die in der 1. und 2. Beylage der fernerweitigen Vorstellung enthalten sind, und begleitete die letztere mit einer Charte, auf welcher die Gränzlinie von Kufstein in Tyrol längst dem Inn über Wasserburg, Landshut, Donaustauff, Neuburg und Waldmünchen, folglich mitten durch Bayern

gezogen war. Die Königl. Minister zeigten ihm in Ihrer Antwort vom 15 August (Beylage No. 3 der fernerweitigen Vorstellung) so wohl die Ungerechtigkeit des in der ersten Proposition enthaltenen Anmuthens, als die Härte und Unbilligkeit der zweyten Proposition, nach welcher sein Hof den größten und beßten Theil von Bayern theils umsonst, theils Tauschweise und nach Grundsätzen, die zu seinem einseitigen Vortheil und zum gänzlichen Ruin des Hauses Pfalz geführet hätten, verlangte. Der Freyh. v. Thugut wußte dagegen so wenig erhebliches damals anzuführen, als der Wiener Hof solches hier zu thun und seine erste Gränzlinie zu rechtfertigen gutgefunden. Gedachter Minister aber fand sich im Stande, noch an selbigem Tage eine andere Landcharte, mit der, in der hier nur allein ausführlich stehenden dritten Proposition bezeichneten Gränzlinie hervorzubringen, welche freylich ansehnlich geringer als die erste Gränzlinie war, zugleich aber die Unbilligkeit der erstern noch mehr ins Licht stellete. Die Königl. Minister zeigten ihm in der Antwort von demselben Tage (5. Beylage der fernerweitigen Vorstellung) warum man auch diese Proposition und Gränzlinie, welche annoch den dritten und beßten Theil von ganz Bayern dem Hause Oesterreich zugeeignet haben würde, nicht annehmen könne.

Sie glauben solche Gründe darinn angeführet zu haben, welche die unpartheyische Welt jederzeit überzeugen werden, und die schon zum voraus alles was in dieser Schrift enthalten ist, widerle-

get

get haben, so daß es zu bewundern ist, warum der Wiener Hof damit zum Vorschein gekommen ist, wenn er nicht ein mehreres zu sagen gehabt hat.

Man hat die Gründe, warum man diesen Plan verwerfen müssen, an dem so eben angezeigten Ort nachgewiesen, und wird sie auch hier in der Folge ausführen, und auf der folgenden Seite wird man am gehörigen Ort zeigen, warum man das Anerbieten des v. Thugut, neue Verhaltungsbefehle einzuholen, abgewiesen.

Da der Wiener Hof sich erlaubet, die Ablehnung der zu Braunau gethanen offenbar verfänglichen Proposition von wechselseitiger Entsagung der Bayerischen und Anspach-Bayreuthischen Erbfolge, in einer äusserst verhaßten Gestalt der ganzen Welt vorzustellen, und das ganze Reich gegen Se. Königl. Majestät zu Bestreitung Ihres rechtmäßigen, aber ganz ungewissen und entfernten Erbfolgsrechts aufzufordern; so haben Höchstdieselbe sich wohl nicht entbrechen können, den wahren Hergang der Braunauer Unterhandlung, in dem daselbst zwischen den Bevollmächtigten geführten Schriftwechsel, der Welt vor Augen zu legen. Man überläßt derselben, das Betragen und die Grundsätze der beyden Theile bloß nach diesen authentiken Denkschriften, die von keinem Theile geläugnet werden können, und nicht nach den einseitigen Vorstellungen zu beurtheilen.

Es ist dieses nicht eine blosse Beschuldigung. Der K. Preuß. Hof glaubt solche, sowohl in denen dem v. Thugut ertheilten Antworten, als in der

fer-

fernerweitigen Vorstellung (S. 78.) mit sehr starken Gründen erwiesen zu haben. Ob das Wiener Ministerium solche zureichend widerleget habe, solches wird sich in der Folge zeigen.

Das Wiener Ministerium mag die mündliche Erklärung des Freyherrn von Riedesel vortragen und auslegen, wie es will, so wird es doch daraus nicht ein mehreres als ein Blendwerk ziehen, welches verschwinden muß, sobald man folgende richtige Umstände und Schlußfolgen in Betrachtung ziehet. Der Freyherr von Riedesel versichert:

„Daß er bloß in der Unterredung vom 24. Junii
„dem Fürsten von Kaunitz Gesprächsweise zu
„erkennen gegeben habe, wie Se. Königl. Majes-
„stät dafür hielten, daß der Kayserl. Hof ein Stück
„von Bayern von zwey Millionen Einkünfte in
„Besitz genommen habe; Sie würden Friedens
„halber nicht zuwider seyn, daß derselbe einen an-
„sehnlichen Theil davon behalte, wenn nur das
„Churhaus Sachsen billig befriediget würde, und
„das Haus Pfalz nicht zu sehr verliere; der Fürst
„von Kaunitz aber habe fest behauptet, daß die
„Einkünfte des in Bayern occupirten Landes lange
„nicht so viel betrügen, und daß die Erbfolge der
„Kayserin-Königin in Niederbayern mit der Kö-
„nigl. Preuß. Erbfolge in Anspach und Bayreuth
„in gleichem Verhältniß stehen bleiben müsse; die
„Unterredung habe sich auch damit geendiget, daß
„der Fürst von Kaunitz ihm die Reponse verbale
„(S. erste Königl. Erklärung S. 56.) zugestellet,
„deren Endschluß bekanntermassen dahin gehet:
„daß, wenn man Königl. Preuß. Seits die Kay-

„serl.

„ ferl. Königl. Vorschläge nicht annehmen wollte,
„ alle gütliche Auskunft zwischen beyden Höfen un-
„ möglich und alle weitere Aufklärung überflüßig
„ wäre. "

Man kann also Königl. Preuß. Seits folgende Sätze mit hoffentlich allgemein beyfälligem Grunde behaupten: daß, wie durch gedachte Reponse verbale der Wiener Hof die Unterhandlung abgebrochen und alle dissеitige Vorschläge verworfen, er aus denen vorher geschehenen, von ihm nicht angenommenen, mündlichen Aeußerungen eines Gesandten, nicht Folgerungen oder Verbindlichkeiten ziehen, noch sie als abgeschlossene Tractaten anführen könne, wie er in diesem Fall und auf eine ähnliche Art durch Anführung einiger Gespräche, die Se. Königl. Majestät mit den K. K. Gesandten von Rugent und von Swieten geführet haben sollen, zu thun sich ein angenehmes Geschäfte machet. 2) So haben Se. Königl. Majestät durch die mündliche Aeußerung des Freyh. v. Riedesel die schriftlichen Anträge ihrer zur Unterhandlung besonders bevollmächtigten Staatsminister nicht aufgehoben. Letztere giengen beständig dahin, daß der Wiener Hof zwar ein bestimmtes Stück von den Bayerischen Landen behalten, aber auch von ihnen bestimmte, oder durch die Unterhandlung zu bestimmende Aequivalente an Ländern dagegen geben sollte. Diese schriftlichen Anträge stehen auch in keinem wahren Widerspruche mit mehrgedachten mündlichen Aeusserungen. Se. Kön. Majestät haben durch letztere dem Wiener Hofe kein reines Voraus von 1,300,000 Fl. Einkünf-

te zugestanden, sondern Sie haben dafür gehalten, daß der Wiener Hof durch den ihm angetragenen bestimmten, wichtigen und künftig viel höher zu nutzenden Theil von Bayern gegen Abtretung der dissеits dagegen verlangten, entfernten und viel geringeren länder, einen Vortheil erhalten würde, der auf 1300 Tausend Floren. Einkünfte gehen könnte. Dieses hätte auch gewiß durch die erste Proposition des K. Preuß. Hofes, von der derselbe aber sich längstens losgesaget, geschehen können, durch die beyden von dem Frenh. von Thugut geschehene Propositiones aber, nach welchen er erstlich mehr, denn die beste Hälfte von Bayern, hernach das beste Drittel nach einer Ausgleichungsmethode, deren Verfänglichkeit und einseitigen Vortheil, man ihm und sonst so oft gezeiget, und man auch hier nachhero zeigen wird, verlangte, würde der Wiener Hof zwar dem Scheine nach seine Acquisition auf gegenwärtige Einkünfte von einer Million eingeschränket, in der That aber und in der Folge sich viele Millionen, und also übertriebene Vortheile zugewandt haben, welches man also K. Preuß. Seits nicht mit Scheingründen, sondern mit Wahrheit in der fernerweitigen Vorstellung behauptet.

Der Wiener Hof versprach zwar, eine genaue und getreue Ersetzung; daß aber solche nicht erfolget sey, und daß das Churhaus Pfalz keine wahre Entschädigung nach den Grundsätzen, nach welchen der Wiener Hof solche leisten wollte, erhalten haben würde, solches ist in denen dem von Thugut zu Braunau ertheilten, und in

den

den Beylagen der fernerweitigen Vorstellung gedruckten Antworten überflüßig gezeiget worden.

Man verwarf K. Preuß. Seits die von Seiten des Wiener Hofes vorgeschlagene Art der Entschädigung, weil sie weder billig noch hinreichend war.

Der K. Preuß. Hof hätte zwar nicht nöthig, sich herauszulassen, warum er eine mitten in der Campagne nach so unbilligen Grundsätzen angefangene Unterhandlung nicht fortsetzen, noch die neuen Instructionen des v. Thugut abwarten wollen. Er trägt aber kein Bedenken, zu erklären: daß es geschehen, weil der Freyh. von Thugut auf der ganzen zweyten Gränzlinie bestand, welche das beste Eindrittel von Bayern enthält, und die man ihm nicht zugestehen konnte, weil er, nach dem Ende seiner Note vom 15. August, auf Austauschungen und nach dem Grundsatze tractiren wollte, daß der Berliner Hof selbst anerkannt habe, daß die Kayserin-Königin einen annehmlichen Vortheil aus ihren Rechten auf Bayern haben müste, welchen Grundsatz von einem Rechte der Kayserin-Königin auf Bayern man niemals anerkannt, noch jemals anerkennen kann, und weil man also aus allen diesen Vorgängen genugsam sehen konnte, daß eine bey solchen Gesinnungen angefangene Negociation keinen bessern Ausgang als Anfang haben würde, und man sich also nicht länger herumziehen lassen wollte.

Warum fordert der Wiener Hof sich eine Antwort, die nicht anders als unangenehm ausfallen

kann, und welche er schon aus der, die man dem Freyherrn von Thugut den 15. August ertheilet, genug entnehmen konnte. Wenn man sie rein herausſagen soll, so bestehet sie in folgenden: Die von dem Wiener Hofe angetragene Art, die wahre Entschädigung des Hauses Pfalz zu bestimmen, hat dem K. Preuß. Hofe nicht billig noch hinlänglich scheinen können: 1) weil derselbe mit dem H. Herzog von Zweybrücken überhaupt nicht zugestehen konnte noch wollte, daß der Wiener Hof ohne einiges habendes Recht das beste Eindrittel von Bayern theils bis auf eine Million Gulden Einkünfte umsonst, theils tauschweise davon tragen sollte, sondern man wollte ihm nur, wie man sagt, pro redimenda, nicht ein austauschendes, sondern ein durch die Unterhandlung zu bestimmendes mäßiges Stück Landes zugestehen. 2) Konnte und wollte man sich nicht auf eine Tausch- und Ausgleichungs-Commißion zwischen dem Wiener Hofe und dem sich allein, ohne Beystand seiner Freunde überlassenen Hause Pfalz einlassen, weil man aus den schon bekannt gewordenen Grundsätzen des erstern, und aus dem Beyspiel der Convention vom 3. Jänner, durch welche der Wiener Hof sich das Objectum litis und noch mehr, durch die nunmehro genug erwiesene Mittel der Drohung und Gewalt zugetheilet, urtheilen und vorhersehen mußte, daß bey einer so beschaffenen Commißion das Ausgleichungs-Geschäfte wieder auf eine für das Haus Pfalz höchst nachtheilige Weise ausfallen würde.

Der-

Dergleichen Austausche von wichtigen Ländern, wie der Wiener Hof verlanget, und bey welchen eine Million Einkünfte umsonst und zum voraus weggenommen werden soll, sind selten. Man überläßt gedachtem Hofe, Beyspiele davon beyzubringen. Die selbst redende Billigkeit hätte den Wiener Hof bewegen sollen, bey der besondern Lage der Sache eine dergleichen Vergleichshandlung nicht mit dem mindermächtigen Hause Pfalz allein, sondern allenfalls mit Zuziehung seiner Freunde abmachen zu wollen. Nach eben solchen Grundsätzen der Billigkeit hätte der Wiener Hof nicht verlangen sollen, wie er durch den von Thugut gethan, daß ihm der beste, fruchtbarste und die unschätzbaren Salzwerke enthaltende Theil von Bayern dergestalt abgetreten würde, daß man den Werth desselben nach den in den Archiven zu München vorhandenen Original-Rechnungen der General-Einnahme, und folglich nach der bisherigen Verwaltung, welche reichskundigermaßen die schlechteste von ganz Teutschland gewesen, schätzte, und dagegen der Wiener Hof dem Hause Pfalz seine in Schwaben belegene Lande, deren Finanzverwaltung bekanntermaßen auf das höchste getrieben ist, anrechnete. Auf die Art würde der Wiener Hof in kurzer Zeit die Einkünfte von diesen einer so großen Verbesserung fähigen Bayerischen Landen ungemein haben vermehren und dadurch übertriebene Vortheile erhalten können, die das Haus Pfalz nach gleichem Verhältniß verloren und in Schwaben nicht wieder gefunden hätte. Diese Einwendung

dung macht keinen Tauschhandel unmöglich; S. K. Maj. v. Pr. würden in ähnl. Fällen dieselbe allerdings gelten lassen u. eine billige Rücksicht darauf nehmen.

Es ist eine besondere Art, seine Widerlegung vornemlich durch Fragen anzustellen. Man kann indessen auf die hier gethane Fragen so viel zuverläßig annehmen und antworten: daß der Unterscheid zwischen den dermaligen schwachen, und den künftig sehr zu erhöhenden Einkünften aus einem nicht mittelmäßigen Landes-Bezirke von 200 Quadrat-Meilen, sehr groß seyn würde, besonders in dem Erträgniß der Salzwerke, welches, da man durch solchen Tausch den Alleinhandel davon in Oberdeutschland erhalten haben würde, drey- und vierfach hätte erhöhet werden können, so daß die Berechnung der jetzigen Erträgniß gegen die künftige Erträgniß zwar jetzo genau, für das künftige aber desto schlechter für das Haus Pfalz hätte ausfallen müssen. Auf die zweyte Frage dienet zur Antwort, was bereits vorhin so oft gesagt worden: daß Se. Königl. Majestät von Preussen dem Wiener Hofe niemals ein Präciput an sich, und am wenigsten als billig zuerkannt, sondern ihm bloß Friedens halber eine Convenienz von den Bayerischen Landen in der durch die Unterhandlung zu bestimmenden Größe zugestehen wollen, wodurch er das so sehnlich verlangte Präciput erhalten haben würde.

Die hier angeführte Stelle der K. Preuß. fernerweitigen Vorstellung enthält ihre Rechtfertigung in sich selbst, und bedarf derselben nur in so weit, als in der Folge einige Einwürfe dagegen ge-

gemacht werden, auf welche man an jedem Ort antworten wird. Hier will man nur auf den zu Ende dieser Stelle gemachten Vorwurf: daß die darinn enthaltene Beschuldigung, sowohl nach ihrer Wesenheit, als nach den dabey gebrauchten Ausdrücken, allen Rücksichten, welche Souveraine einander schuldig sind, zuwider streite, das Nöthige antworten. Die Beschuldigung, auf welche es nach der Wiener Schrift ankommt, betrift nicht die Person der Souverains, sondern diejenige, welche dazu offenbar Anlaß gegeben, indem sie von Sr. K. Majest. die völlige Entsagung der Fränkischen Erbfolge verlangt, dagegen von Seiten des Wiener Hofes bloß eine Entsagung der mit dem H. Churfürsten zu Pfalz geschlossenen Convention vom 3. Januar anbieten, aber die dazu erforderliche und nachhero erst angebotene Entsagung auf die alten Prätensionen gänzlich übergehen. Das übrige Verfahren in der ganzen Bayerischen Succeßions-Sache, und besonders das Vorgeben von der Freywilligkeit der mit dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz geschlossenen Convention vom 3ten Jänner, wovon das Gegentheil nunmehro erwiesen ist, beweiset die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von ähnlichen Vorgängen, und zeiget, daß man in der geäußerten Beysorge nicht zu weit gegangen sey. Uebrigens kann der Wiener Hof sich wohl nicht rühmen, daß er die, Souverainen schuldige Rücksicht im geringsten beobachtet. Seine sogenannte Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht der Bayerischen Succeßions-Sache sind voll von persön-

lichen und unwahren Anzüglichkeiten, theils gegen Se. K. Majestät selbst, theils gegen den Kön. Preuß. Hof überhaupt. Ein jeder aufmerksamer Leser kann daselbst auf den Seiten 54 — 57 verschiedene Proben davon finden, und der ganze Vergrößerungsplan, den man Sr. K. Majestät dort andichtet, giebt einen überzeugenden Beweis, wie wenig Achtung man zu Wien sowohl für die Wahrheit, als für die Ehre der Souverains hat. Die Privatschriften, die zu Wien unter der bekannten Direction und scharfen Censur herauskommen, ersetzen dasjenige reichlich, was man in den Staatsschriften selbst nicht anbringen kann.

Indem der Wiener Hof dem K. Preußischen hier eine Verdrehung seiner Worte vorwirft, wendet er selbst eine künstliche Verdrehung an, um das Publikum irre zu machen, welches aber ein aufmerksamer Leser durch folgende kurze Betrachtungen leicht entwickeln wird. Zuvörderst haben ja der Kayserin-Königin Majestät die Erklärung, daß Sie Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten der Convention vom 3ten Jänner für sich, Dero Erben und Nachfolger loßzählen wollten, nicht zu Braunau, sondern erst geraume Zeit nachhero, durch die Vorstellung an die Mitstände des teutschen Reichs gethan. Da nun die in der K. Preuß. fernerweiten Erklärung enthaltene Behauptung: daß der Wiener Hof allen Ansprüchen auf Bayern keinesweges würklich und ohne Ausnahme entsagt, sondern sich vielmehr einen künstlichen Rückweg zu seinen alten Ansprüchen erhalten habe,

nach

nach den klaren Worten gedachter fernerweitigen Vorstellung (S. 10.) lediglich gegen die erste Proposition zu Braunau gerichtet ist, so kann dasjenige, was der Kayserl. Hof nachhero auf dem Reichstage erkläret, den Mangel, den die zu Braunau gethane Proposition gehabt, nicht entschuldigen, und die gedachte Behauptung des K. Preuß. Hofes bleibet doch in Ansehung der Braunauer Proposition bestehen, wenn schon der Wiener Hof solche nachher erweitert, und der K. Preuß. solches auch zur Zeit der Bekanntmachung seiner fernerweitigen Vorstellung gewußt. Das sonderbarste aber ist, daß der Schluß, durch welchen man dem K. Preuß. Hofe hier einen Widerspruch und eine Verdrehung aufbürden will, ganz offenbar unrichtig ist, und von einer fortdauernden zweydeutigen Gesinnung des Wiener Hofes zeuget. Denn wenn der Kayserl. Königl. Hof auch den Herrn Churfürsten zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten der Convention vom 3ten Jänner nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben und Nachfolger loßzählet, so entsaget er ja dadurch noch nicht ohne Ausnahme allen seinen Ansprüchen, die er auf die Bayerische Succeßion, besonders aus dem Lehnbriefe K. Sigismunds zu haben vermeint, indem er ja sein Recht nicht so wohl aus gedachter Churpfälzischen Convention, als aus seinen alten Ansprüchen herleitet. Es bleibt auch zweydeutig, ob die Worte: für sich, oder Dero Erben und Nachfolger auf die Kayserin-Königin oder den H. Churfürsten gehen sollen. In beyden Fällen wird bloß der Conven-

tion vom 3ten Jänner entsagt. Also hat er durch die nicht geschehene Entsagung seiner alten Ansprüche sich gar wohl einen künstlichen Rückgang zu denselben vorbehalten mögen, und also fällt der hier gemachte Vorwurf von Widerspruch und Verdrehung von dem K. Preuß. Hofe gänzlich ab, und auf den Wiener Hof zurück.

Der Wiener Hof muß hier gestehen, daß er durch die erste Proposition des v. Thugut sich weiter nicht erkläret, als den Churfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten der Convention vom 3ten Januar loßzuzählen. Also hat er nicht versprochen, seinen Ansprüchen, die er unabhängig von dieser Convention zu haben vermeinet, zu entsagen. Dieses war doch wohl wesentlich nöthig bey einer so wichtigen Sache, und dessen Auslassung mußte ein billiges Nachdenken verursachen. Es ist zu viel gefordert, daß man eine so wesentliche Entsagung bloß auf eine weit hergeholte Induction und Schlußfolge aus dem Worte andern ankommen lassen solle. Man verstehet zu Wien die Auslegungskunst zu gut, nach Ausweisung des Theidigungsbriefes K. Sigismunds, als daß man dem Worte andern zu seiner Zeit nicht eine Bedeutung hätte geben können, wodurch man mit den bey der Bayerischen Erbschaft interessirten Theilen für seinen eigenen Richterstuhl hätte wieder kommen und die alten Ansprüche geltend machen können. Man äußerte K. Preuß. Seits diese Bedenklichkeit dem v. Thugut mündlich, man that es auch schriftlich durch die Worte der Antwort vom 15ten August: Cet

arran-

arrangement eſt auſſi énoncé d'une maniere, que, s'il pourroit en être queſtion, il reſteroit encore douteux, ſi ſous le nom des parties intereſſées, la Cour de Vienne ne voudroit pas revenir à ſes pretentions & les faire valoir d'une autre maniere également préjudiciable. Der von Thugut konnte damals weder mündlich noch ſchriftlich auf dieſe Ausſetzung etwas antworten. Nachhero, da Se. K. Majeſtät den Antrag, Ihrer Fränkiſchen Erbfolge zu entſagen, verworfen; da Ihre Ehre nicht erlaubte, davon zurückzugehen, und der Wiener Hof ſich nunmehro davon, und daß er nicht Gefahr laufe, bey ſeinem Worte, gegen ſolche Bedingung der Bayeriſchen Erbſchaft zu entſagen, genommen zu werden, ſicher zu ſeyn glaubt, ſo behauptet er nunmehro ganz dreiſt, daß ſeine Abſicht keine andere geweſen, als ſich aller Anſprüche auf die Bayeriſche Erbfolge zu begeben. Wer aber die ganze Sache im Zuſammenhange unpartheyiſch überſieht, wird ſich leicht überzeugen, daß es dem Wiener Hofe damit kein Ernſt geweſen; daß er durch Aufwerfung einer K. Preuß. Seits unzuläßigen Propoſition nur die Gelegenheit geſucht, ſich einen Schein der Nachgiebigkeit zu erwerben, und dem K. Preuß. Hofe den Vorwurf von Friedensabneigung machen zu können. Wer dieſe Beſchuldigung nicht zureichend bewieſen finden ſollte, der wird wenigſtens geſtehen müſſen, daß der Wiener Hof durch gefliſſentliche Auslaſſung einer ſo weſentlichen und allgemein gewöhnlichen Entſagungs-Clauſul dazu genugſam Anlaß gegeben, und ſich darüber zu beſchweren nicht Urſache habe.

Der

Der K. K. Hof glaubet, diese dritte Beschuldigung heben zu können, wenn er sie auf die am Ende dieses Absatzes gefaßte Art gegen den K. Preuß. Hof umkehret. Eine solche Umwendung würde aber alsdenn erst statt haben können, wenn eine völlige Gleichheit zwischen der Oesterreichischen Erbfolge in Niederbayern, und der Chur-Brandenburgischen in den Fränkischen Fürstenthümern ausgemacht wäre, und der Wiener Hof mit so guten Gründen erwiesen hätte, daß das Churhaus Brandenburg kein Recht habe, die Fränkischen Fürstenthümer mit seiner Primogenitur zu vereinigen, als der K. Preuß. Hof gegen den Wiener Hof erwiesen, daß er nicht das geringste Recht auf einen Theil der Bayerischen Erbschaft habe. Nach denen Voraussetzungen des Wiener Hofes in dieser Schrift, würden beyde Höfe die Einwilligung des Reichs und der interessirenden Theile der beyderseitigen Erbfolgen bewirken, und dadurch die angebliche Usurpation in eine rechtmäßige Erwerbung verwandeln wollen oder müssen. Hier wird sich nun der Unterschied zeigen, wenn es darauf ankommt, durch welche Mittel und Gründe, ein jeder von beyden Höfen, solches würde bewerkstelligen können. Der K. Preuß. Hof würde in einem solchen Fall dem Hause Pfalz vorstellen: daß er alle seine Kräfte angewandt habe, um eine Trennung von Bayern zu verhüten, da er aber so wenigen Beystand gefunden, so erfordere die Staatsraison, einen mäßigen Theil davon der Uebermacht, und der, obwohl ungerechten Prä-

tension des Hauses Oesterreich aufzuopfern, um die wichtigsten Theile der Bayerischen Erbschaft zu retten. Das Haus Pfalz würde vermuthlich eine so triftige Ursache gelten lassen, und seine Einwilligung geben, da es gesehen, daß Se. Königl. Majestät von Preußen aus gutem Willen, ohne Schuldigkeit, alles mögliche gethan, und Ihre Person, Armee und Staat auf die Spitze gesetzet. Der K. K. Hof mußte dagegen zu der künftigen Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur, die Einwilligung des Reichs und der künftigen Churbrandenburgischen Descendenz, die noch nicht existiret, die aber bey dieser Sache der interessirende Hauptheil seyn würde, da die jetzo vorhandene bereits eingewilliget hat, herbeyschaffen. Diese kann er nun nach der Natur der Dinge nicht beybringen, es zeigt sich also dadurch allein schon die Ungleichheit beyder Fälle und die Unmöglichkeit, solche zu vergleichen. Wenn der Wiener Hof hiernächst die Einwilligung des Reichs beybringen sollte, durch welche Gründe könnte er dasselbe bewegen, ohne es ihm über den Kopf zu nehmen? Es ist weder der würkliche Fall der Brandenburgischen Erbfolge in Franken, noch eine Klage von jemanden, noch also der Fall der Nothwendigkeit, das angebliche Recht und Interesse des Reichs aufzuopfern, vorhanden. Folglich tritt keine andere Ursache ein, die Einwilligung des Reichs zu verlangen, als diese, damit das Haus Oesterreich eine Gelegenheit und Ursache habe, einen Theil von Bayern zu erwerben. Würde man wohl einen

nen solchen Bewegungsgrund dem Reich zu seiner Einwilligung anführen können? Da solches nicht ist, so wird man zu der in der K. K. Hauptgenschrift geltend gemachten Nothwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den Häusern Oesterreich und Brandenburg, durch eine dem erstern in Bayern zu verschaffende Erwerbung zu erhalten, und zu dem ungereimten Satze: daß so oft das Haus Brandenburg auch nur in entfernten Zeiten eine Erbschaft zu erwarten habe, das Haus Oesterreich aus kluger Vorsicht zum voraus, sich eine gleich starke Erwerbung mit Recht oder Unrecht zu verschaffen habe, die Zuflucht nehmen müssen, allein der bloße Gedanke einer solchen Nothwendigkeit und eines solchen Gleichgewichts ist eine Verspottung der vernünftigen Welt und widerlegt sich von selbst. Alle diese natürliche und nothwendige aber ganz ungereimte und alle rechtliche Ordnung umstossende Folgen der hier von dem Gegentheil angestellten Vergleichung zeigen, daß dieselbe ganz unrichtig, und ungegründet ist; daß die von dem K. Preuß. Hofe gegen den Wiener Hof gemachte Beschuldigung gegen ihn nicht umgewendet werden kann; daß sie bloß auf die Grundsätze des Wiener Hofes paßt, und also gegen denselben bestehen bleibet. Ueberhaupt wird ein jeder Billigdenkender leicht einsehen, daß hier der Fall vorhanden ist, da, wie man zu sagen pflegt, das Haus Oesterreich de lucro captando, und das Haus Brandenburg de damno vitando certiret, indem jenes von einer ihm bequem scheinenden Gelegenheit profitiren will, sich ohne Rücksicht des

Rechts

Rechts eine ansehnliche Vergrösserung zu verschaffen; dieses aber mit völligem Recht solches zu verhindern und eine rechtmässige obwohl entfernte und mittelmässige Erbschaft zu erhalten sucht. *)

Außer dem Wiener Ministerium wird wohl niemand glauben, daß der von demselben zu Braunau gemachte Vorschlag der Restitution von Bayern ernstlich gemeint gewesen, da er dort bloß von dieser Restitution gesprochen, ohne zugleich die erforderliche völlige Entsagung auf die alten Ansprüche seines Hofes, mit welchen er hernach wieder hätte hervorkommen können, zu versprechen. Diese Entsagung hat der Wiener Hof nicht Sr. Königl. Maj. angetragen; er hat sie nicht wiederholet, sondern er hat sie zuerst dem deutschen Reich bekannt gemacht, nachdem er vorhero erst vergewissert war, daß Se. Königl. Maj. den Antrag der wechselseitigen Entsagung zu Braunau verworfen hatten. Der wahre Ernst ist also auf eine wenig überzeugende Art gezeiget worden.

Es ist ein sehr kräftiges und ungezweifeltes Zeichen von Großmuth und Verleugnung des eigenen Interesse, wenn der Wiener Hof Sr. Königl.

---

*) Man will hier nur im Vorbeygehen, da es nur zur Hauptsache wenig thut, anführen, daß man Königl. Preuß. Seits die Untheilbarkeit von Bayern in der Eigenschaft eines Churfürstenthums nach der Vorschrift der güldenen Bulle nirgends behauptet, sondern damit eigentlich nur auf die Oberpfaltz, als einen Theil des Churfürstenthums Pfaltz gezielet, wiewohl es an Gründen in Ansehung von Bayern selbst auch nicht fehlet.

nigl. Majest. hier aufruft und angelegentlichst ersucht, ihn in die Verlegenheit zu setzen und den gemachten Vergleichsvorschlag anzunehmen, nachdem Se. Königl. Maj. mehrgedachten Vergleich mit Gründen verworfen und öffentlich erkläret, daß Sie ohne den größten Nachtheil Ihrer Ehre und der Rechte Ihres Hauses ihn nicht annehmen könnten.

Diese Behauptung wird ohnerachtet aller Einwürfe allezeit wahr bleiben, nachdem der Wiener Hof nicht gut gefunden, und sich nicht getrauet, seinen Vorschlag ohne Zurückhaltung der wesentlichsten Bedingungen zu thun, ehe er von Sr. Königl. Majest. abschlägigen Antwort versichert war.

Die einseitige Befugniß des Königl. Preuß. Churhauses Brandenburg, von der eröfneten Erbfolge der Anspach-Bayreuthischen Lande nach eigenem Gutfinden zu disponiren, wird jederzeit so gegründet bleiben, als man es in der wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung behauptet. Wenn die sogenannte ausführliche Beantwortung der unpartheyischen Welt einige Zweifel darüber hätte erregen können, wie man zu glauben nicht Ursach hat, so werden solche durch die diesseitige Gegenantwort gewiß völlig gehoben.

Dieser an sich nichtsbedeutende Einwurf ist in der Beantwortung der Hauptgegenschrift des Wiener Hofes (S. 63 und 79) genugsam widerleget worden. Se. Königl. Majestät haben doch nirgends eingestanden, daß Sie Ihr Recht zur Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer

mer mit ihrem Churfürstenthum für streitig und unausgemacht hielten.

Das Churhaus Brandenburg hat nach allen natürlichen und bürgerlichen Rechten und selbst nach den Anerkenntnissen der Kayser, die freye Befugniß, seine Hausordnungen und Successionen unter sich nach Gutfinden einzurichten und zu ändern; es erkennet keine fremde allezeit überflüßige Miteinwilligung und kein fremdes Gesetz, was seinen Hausverträgen eine verbindliche Kraft geben könnte. Dieses Recht wird es jederzeit gegen jedermänniglich behaupten, und alle Unternehmungen dagegen als Beleidigungen und als Verletzungen der Wahlcapitulation und der Reichsgesetze ansehen. Warum sollten Se. Königl. Majestät ein so unschätzbares Recht und selbst die rechtmäßige Erbfolge in Ihro Fränkische Fürstenthümer, welche nach jetziger Lage der Umstände zur Erhaltung der Freyheit und der Wohlfahrt des Fränkischen Creyses und des ganzen Reichs, gegen die ihr so offenbar bevorstehende Gefahr so äußerst nöthig ist, aufgeben? Warum sollten Sie solche der Eifersucht und dem Wohlgefallen des Hauses Oesterreich aufopfern? Wie könnten Sie mit Ehren Ihre eigene Hausverträge widerrufen? Könnte dieses mit Großmuth und patriotischer Gesinnung bestehen? Wenn der Wiener Hof von solchen rühmlichen Gesinnungen beseelt ist, so lasse er die hohe Häuser Brandenburg, Pfalz und Sachsen bey Ihren Erbrechten und bey Ihren Besitzungen; so begnüge er sich mit denenjenigen, die ihm die Vorsicht überflüßig gegeben hat, und wenn er

glaubt in einer alten 350jährigen Urkunde einen Anspruch, welcher der ganzen Welt unrichtig und ihm selbst zweifelhaft scheinen muß, gefunden zu haben; so thue er doch damit der Ruhe und dem Wohlstande des deutschen Reichs, seiner Mitstände und der ihm so nahe verwandten hohen Häuser, ein Opfer, welches ihm so wenig kosten kann, und die allgemeine Zufriedenheit wieder herstellen würde.

Da die unpartheyische Welt nunmehro die beyderseitige Gründe, in dieser Schrift sowohl als in der Königl. Preuß. Beantwortung der K. K. sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, gegen einander lesen und abwägen kann; so mag dieselbe nunmehro entscheiden, auf welcher Seite Billigkeit, wahre Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das Beßte des Reichs und offenbares Recht vorhanden sind. Die Entscheidung kann wohl nicht fehlen für denjenigen Theil, der nichts verlangt, und wider den, der vieles haben will, auszufallen.

Der Wiener Hof thut allerdings für sich am besten, den weitern Innhalt der fernerweitigen Erklärung des Königl. Preuß. Hofes zu übergehen und die ihm darinn beschwerlich fallende Wahrheiten, die ihm freylich eckelhaft seyn mögen, mit der unerwiesenen Benennung von Wiederholungen und gehäßigen Anzüglichkeiten abzufertigen. Wie viele Achtung er gegen seine Feinde zu beweisen gewohnt sey, solches mögen die Leser der

ob-

obgedachten Oesterreichischen Hauptschrift beurtheilen! *)

*) Wenn der Satz des Wiener Hofes, daß die Hausverträge der Reichsfürsten, die von den Kayfern bestätigt sind, ohne derselben Bewilligung nicht geändert werden können, jetzo bey dem Churhause Brandenburg durchgesetzet werden sollte, so wäre es allerdings um die Freyheit und das Daseyn der Reichsfürsten gethan, und Ihre Erbfolgen würden künftig von dem Gutfinden des Kayserl. Hofes abhangen. Es ist und bleibt ein grundfalscher Satz, daß die beyde ältern Hausverträge des Churhauses Brandenburg, davon der eine vom Kayser bestätigt, der andere aber nicht bestätiat ist, durch solche Bestätigungen ein Reichsgesetz geworden, und zu deren Aufhebung die Bewilligung des Kayfers und des Reichs nöthig sey. Solche Verträge sind bloß Gesetze, die das Haus Brandenburg unter und für sich gemacht, und die es mit Bewilligung aller seiner Mitglieder jederzeit wieder aufheben kann; sie enthalten aber auch kein wahres und beständiges Verbot gegen die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1779. *)

Bey der Armee herrschte, der Jahreszeit ohnerachtet, noch keine Ruhe. Es erfolgten in den Monathen Januar und Februar verschiedene blutige Auftritte in Oberschlesien in der Grafschaft Glatz, und in Böhmen, deren Beschreibung in den Tagebüchern der Armee geliefert werden soll. Auf dem deutschen Reichstage übergaben der Erzbischof von Salzburg Hieronymus, und der Herzog von Würtemberg-Stutgard Carl Eugen, Schriften, in welchen besondere Ansprüche auf die erledigten Bayerischen Lande und Allodien vorgestellet wurden.

Sonst fiel auf dem Reichstage in Ansehung dieser wichtigen Staatsangelegenheit keine Veränderung vor. Die unter Vermittelung Catharinen der Zweyten, Kayserin von Rußland, und Ludewig des XVI. Königes von Frankreich zu Breßlau und Wien über die Bayerische Nachfolge angestellte Staatsunterhandlung, wurde im Monath Januar fortgesetzt, so daß sie in der Mitte des folgenden Monaths ihrer Entwickelung und Auflösung sich zu nähern schien. Diese erfolgte zur allgemeinen Freude aller wahren deutschen Patrioten, da beyde Höfe der Berliner und Wie-

*) S. das erste und zweyte Stück des vierten Theiles.

Wiener die Friedenspräliminarien unterzeichnet hatten! *)

Anhang.

Auszug eines Schreibens von Regensburg den 18. Januar 1779.

Endlich will man wissen, daß der Freyherr von Borie, die Ohnmöglichkeit einsehe, die Stände zu der verlangten Vorstellung an beyde Kriegführende Mächte zu vermögen. Hingegen wird nun von einem ganz gelassenen Kayserl. Commissionsdecret gesprochen, welches in kurzer Zeit erscheinen würde. Es ist aber nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit. Das Evangelisch Fränkische Votum curiatum ist dem Maragräflichen Anspachischen Gesandten von Salzmann, durch den Herren Director Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, vermittelst einer ihm überschickten Vollmacht übertragen worden. Was sich nun zugetragen hat, da er sich hierzu gewöhnlichermaßen legitimiren wollte, solches ist aus der Anlage zu sehen.

*) Die Fortsetzung der militairischen Berichte, sowohl von der Armee des Königes, als der Armee des Prinzen Heinrichs, und bey letztern vorzüglich den Einmarsch des großen Generals von Möllendorff nach Böhmen, werden wir im fünften Theile, mit welchem sich diese Sammlung von selbst endiget, aus guten Quellen liefern.

Beylage.

Pro Memoria.

Da mir, schon bekanntermaaßen, das Gräflich Fränkische Collegialvotum übertragen worden; so schickte gestern den Herrn Legationssecretarium Loder zu dem Churmainzischen Herrn Reichsdirectorialgesandten, Baron von Linker, um Ihme die Vollmacht zu überreichen, die aber solcher von dem Herrn Secretair anzunehmen mit vieler Höflichkeit, unter dem Vorwand, als ob hergebracht sey, daß solche von dem Gesandten selbst übergeben werden müsse, ablehnte.

Da ich nun vermuthete, daß dieses nur eine Ausflucht zu Gewinnung der Zeit seyn mögte; so fuhre gleich selbst zu Ihm, und sagte Ihm, daß ich mich auf Seine Versicherung, daß es so herkommlich sey, verlassen, und Ihme hierdurch die Vollmacht selbst überreichen wollte.

Er meldete hierauf, daß noch andere Bedenklichkeiten dabey wären, indeme bekanntlich die katholische Herrn Mitglieder des Fränkischen Collegii in dem Besitz seyen, auch über die Vergebung der Curiatstimme gefragt zu werden, Er mithin doch wissen müßte, ob Sie nach Ihrem Recht dazu beygetragen, und darein gestimmet hätten.

Als ich Ihm darauf versicherte, daß ich davon nichts wüßte, und ich nichts als das Uebertragungs-Schreiben, und die Erlaubniß von meinem Hofe dazu erhalten hätte; so versetzten Herr

Ba-

Baron von Linker, daß Sie Sich beruhigen wollten, wenn ich Ihnen nur sagte, daß ich glaubte, die katholischen Herrn Mitglieder des Collegii seyen darüber befraget worden.

Da ich Ihm aber frey erklärte, daß ich nicht gewohnt seye, etwas zu sagen was ich nicht wüßte; so bedauerte Er, daß Er die Vollmacht auf diese Art, zum Präjudiz dritter Personen, anzunehmen, nicht vermögte, und daß es von Ihme allein nicht abhienge, sie anzunehmen.

Worauf ich Ihm zu Gemüth führte, daß alles bey einem Collegio per Majora gienge, die Mehrheit der Stimmen offenbar sey, und die Vollmachten gewöhnlich durch das Directorium ausgefertiget würden, welches alles im gegenwärtigen Fall seye, und vor Augen liege. Die etwa darüber jedoch, das ich nicht wüßte, nicht zu Rath gezogene Glieder des Collegii könnten sich bey demselben beschweren, auch wenn sie Recht dazu zu haben glaubten, Ihre Beschwerden in dem ordentlichen Wege Rechtens anbringen, — Er, der Herr Gesandte, auch zum Ueberfluß einem jeden sein Recht vorbehalten, — daß aber ein Theil des Reichs, oder die hohe Chur Mainz allein, sich einer Cognition in dieser Bevollmächtigungssache anmaßen, und die Vollmacht anzunehmen verweigern wolle, dieses seye mir unbegreiflich, und ich bedauerte einen dergleichen gewagten Schritt um so mehr, als er bey denen vorliegenden Conclusis Corporis Evangel. über den Besitzstand des Fränkischen großen Collegii zu denen unangenehmsten Folgen Anlaß geben müsse, welche man zu

erregen bey denen ohnehin unglücklichen Umständen des Reichs hätte überhoben seyn können.

Als aber Herr Baron von Linker, des allen ungeachtet, darauf bestunde, daß Er, ohne meine Versicherung, daß ich glaubte, die katholische Mitglieder des Fränkischen hohen Collegii seyen dabey zu Rath gezogen worden, die Vollmacht nicht annehmen könnte; so sagte ich demselben beym Abschied, daß ich in allem gethan hätte, was mir obgelegen, und Er, der Herr Gesandte, daran gewiß nichts auszustellen haben würde; daß ich aber das zweytemal die Vollmacht wieder überbringen, und, da der Evangel. Reichstheil mich für sattsam legitimirt hielte, ich auch die übrig sämmtliche vortreffl. Gesandschaften davon überzeugen würde.

Herr Baron von Linker versicherten mir beym Abschied, daß es Ihnen für Ihre Person unendlich leid wäre, welches auch nach Dero bekannten Denkungsart, zu glauben ist.

Ich habe also nicht ermangeln wollen, diesen äußerst bedenklichen Vorfall dem Hochpreißl. Corpori Evangel. anzuzeigen. Regensburg, den 9ten Jan. 1779.

Theodor v. Salzmann.

II.

Staatsakten.

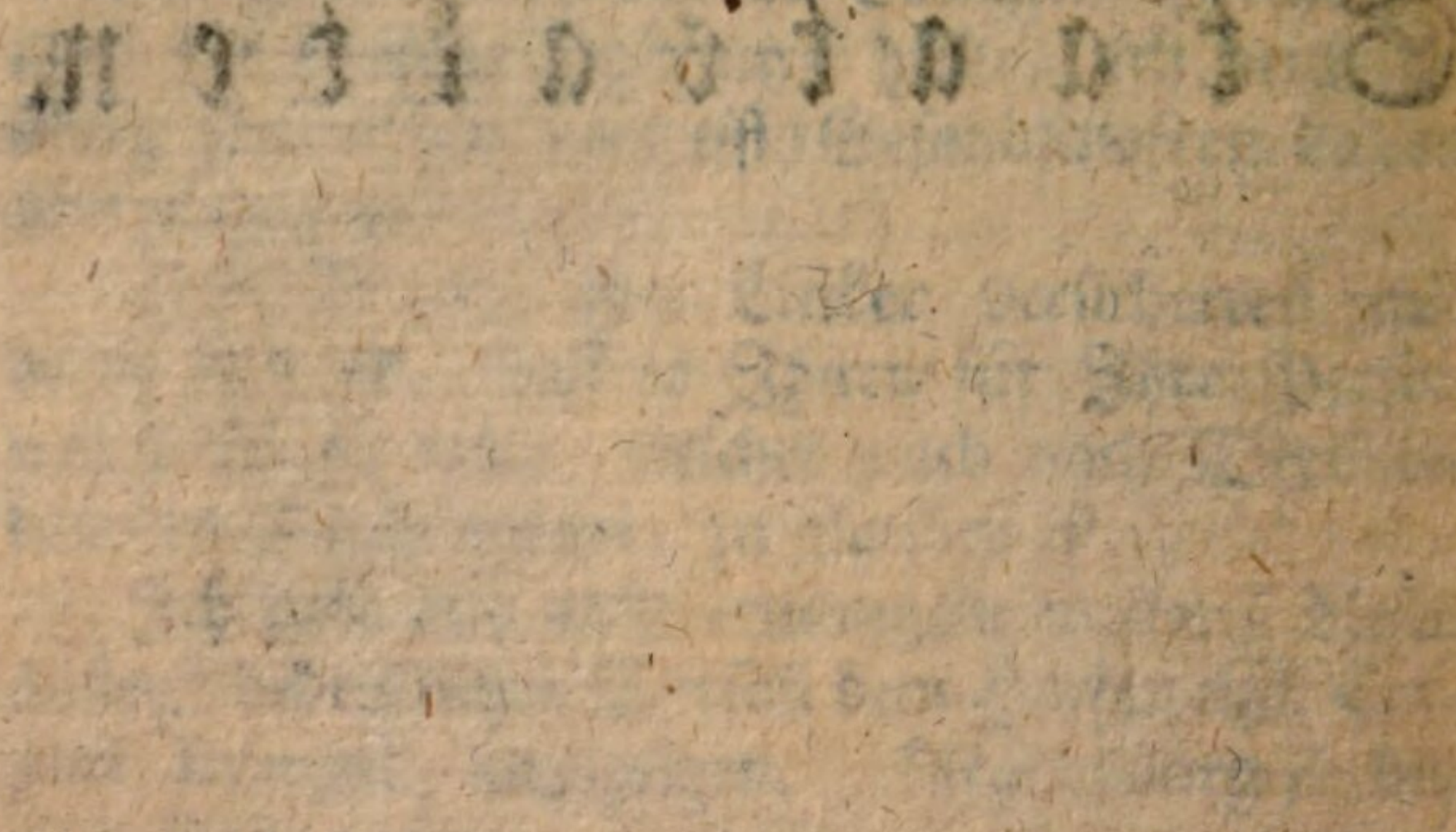

Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobentzel d. d. Wien, den 24. April 1778, welches dieser Gesandter dem Königl. Preußischen Ministerio vorgeleget *)

Unterm 10ten dieses sind Ew. Hochgeb. bereits benachrichtiget worden, daß des Kaysers Majestät den Entschluß gefaßt haben, in der gegenwärtigen kritischen Lage der Umstände an den König unmittelbar ein eigenhändiges Schreiben zu erlassen. Dieses Schreiben sammt der Beylage erhalten Ew. Hochgeb. in dem abschriftl. Anschlusse.

Was für eine ganz unerwartete Antwort hierauf Sr. Kayserl. Majestät von dem König empfangen haben, zeiget die weitere Anlage.

Es würde ganz überflüßig seyn, in eine umständliche Zergliederung dieser Antwort einzugehen. Wer sie in einer nur etwas ruhigen und unpartheyischen Fassung liest, wird einsehen und bekennen müssen, daß darinn der ganze eigentliche

Status

*) Es ist dieses Schreiben aus des Königl. preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift u. s. w. Berlin 1778 4to. genommen.

Status quæstionis völlig verfehlet und überhaupt eine Sprache geführet wird, die offenbar nichts anders als die Wirkung des ersten Ausbruchs einer heftigen Erbitterung seyn kann.

Es ist daher als ein besonderes Glück für die Menschheit anzusehen, que S. M. Imperiale, wie man in voller Wahrheit sagen kann, a opposé son flegme à ces vivacités, und daß Allerhöchst Dieselben solche auf die in der Anlage erhaltene eben so großmüthige und gelassene als billige Art beantwortet haben.

In der hierauf erfolgten weiteren Rückäusserung des Königs zeigen sich ganz untrügliche Merkmale einer ruhigeren Ueberlegung, worauf von des Kayfers Majestät das in der ferneren Anlage beykommende Schreiben erlassen worden ist.

Diese zwey letztere Schreiben eröfnen die Aussicht zu einem gütlichen Einverständniß, welches, wenn sich beyderseits mit dem erforderlichen billigen Conciliationsgeiste benommen wird, nicht nur den Ausbruch eines neuen Krieges vermeiden, sondern auch die Freundschaft beyder Höfe für jetzo und künftige Zeiten versichern, und das gemeinsame gegenseitige Staatsinteresse befördern kann.

Um aber beyderseits mit dem erforderlichen wahren Conciliationsgeiste zu Werke zu gehen, ist vor allem die Festsetzung, Beangnehmung und Beobachtung folgender ganz simplen in der offenbaren reciproquen Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Sätze unumgänglich nothwendig:

1. Daß sich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyisch setze.

2. Daß

2. Daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere.

3. Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen sich selbst zu erkennen und gelten zu lassen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll.

Um nun diese Grundsätze bona fide praktisch anzuwenden, so ziehen Wir zuvörderst in Betrachtung, daß des Königs in Preußen Majestät sich nun einmal öffentlich für Chur-Sachsen und für den Herrn Herzogen von Zweybrücken angenommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keinesweges vereinbarlich ist, die erwehnte öffentlichen Schritte so schlechterdings zurück zu ziehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Dahingegen haben nach der offenbaren reciproquen Billigkeit und Gerechtigkeit Se. Königl. Preußische Majestät zu gleicher Zeit in Betrachtung zu ziehen, daß Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät ganz unstreitige Rechte auf einen Theil der Bayerischen Succeßion zu haben glauben, daß sie mit dem Hrn. Churfürsten eine förmliche Convention geschlossen haben, und schließen zu können sich allerdings berechtiget vermeinen, daß sie alles dieses nicht nur öffentlich erkläret, sondern auch Ihnen vermöge Ihrer Ansprüche und der Convention zugefallenen Landes-Districte in förmlichen Besitz genommen haben, daß folglich mit Dero Ansehen und Ehre keinesweges vereinbarlich ist,

die

die erwehnten öffentlichen Schritte so schlechterdings zurück zu ziehen, und sie ohne alle Wirkung zu lassen.

Wir ziehen in weitere Betrachtung, daß Se. Königl. Preuß. Majest. Dero politischen Convenienz nicht gemäß finden und finden können, daß sich das Erzhaus durch einen Zuwachs vergrößere, ohne daß Se. Majest. gleichfalls für sich einen Vortheil erhalte. In dieser politischen Convenienz erkennen Wir den Ursprung, die Veranlassung und die Haupt-Triebfeder aller bisherigen Widersprüche und Gegenbearbeitungen.

Die bekannte und bereits vorerwehnte Rechts-Regel wird und muß aber auch Sr. Kön. Preuß. Majestät die Betrachtung nicht nur ganz unbefremdend machen, sondern auch als sehr natürlich darstellen, daß Wir Unsrer politischen Convenienz eben so wenig, gemäß finden können, daß Sich Se. Königl. Majestät durch einen neuen Zuwachs vergrößern, ohne daß Wir gleichfalls für Uns einen Vortheil erhalten. Und diese politische Convenienz zeiget zum voraus den Ursprung, die Veranlassung und die Haupttriebfeder aller jener Widersprüche und Gegenbearbeitungen, die Wir in der vorausgesetzten Hypothesi entweder *existente Casu* oder auch nöthigen Falls, von nun an gegen die Vereinigung der Anspachischen und Bareuthischen Lande mit der Preußischen Primogenitur anwenden werden und müssen. Der politische Grund dieser Widerspruchs-Nothwen-

wendigkeit ist ohnehin für sich klar: Ew. Hochgeb. sind aber auch bereits die Juridicalgründe dieses Widerspruchs aus einer weitläuftigen Deduction Auszugsweise mitgetheilet worden, von denen Dieselben, falls es nöthig seyn sollte, nunmehro gelegenheitlich gegen das dortige Ministerium Erwehnung machen können.

Die Folge dieser Widersprüche und Gegenbearbeitungen in dem ersterwehnten Falle wird und kann nichts anders, als die nemliche Collision in dem gegenwärtigen Falle seyn, und aus dieser Collision, wenn sie nicht gehoben wird, kann abermal nichts anders entstehen, als was gegenwärtig unvermeidlich zu seyn scheinet, wenn der bisherige Widerspruchsgeist nicht in einen billigen Esprit de conciliation verwandelt, und der gewiß nicht durch unsere Schuld verlassene gerade und sichere Weg wieder beyderseits eingeschlagen wird.

Wir haben hiezu bereits den Anfang gemacht, des Kayfers Majestät sind desfalls zuerst zur Sprache gekommen, Ew. Hochgeb. finden sich allschon mit Vollmacht und Anweisung versehen; des Königs Majestät scheinen gleichfalls die Quæstio an? daß nach dem disseitigen freundschaftlichen Antrag in Berlin zu einer nähern Unterhandlung geschritten werden soll, beangnehmet zu haben. Alles kömmt demnach darauf an, daß mit einer wahren beyderseitigen Freymüthig- und Offenherzigkeit zu Werke gegangen werde. Um desfalls an Uns nichts ermangeln zu lassen, wollen Ew. Hochgeb. ganz unbedenklich sowol meine vorhinnige erste als die gegenwärtige Anweisung dem dor-

dortigen Ministerio per extensum vorlesen, das Project de Convention übergeben, und weiters verlangen, daß man nunmehro auch ohne Rückhaltung der jenseitigen Gedanken und Anträge zu einer freundschaftlichen Ausgleichung und Vereinbarung des beyderseitigen Ansehens und Interesse vorlegen wolle. Ich kann unmöglich vermuthen, daß man Uns bey diesem Verlangen irgend einer Feinheit und verdeckten Absicht beargwohnen sollte. Wir haben den ersten Schritt gemacht, Wir erklären Uns zu allen jenen Conciliations-Mitteln bereit, die mit vorerwehnten auf die strengste reciproque Gerechtigkeit und Billigkeit gebauten Grundsätzen vereinbarlich seyn können. Es kommt also nunmehro die ganz natürliche Reihe auf den dortigen Hof, daß auch Er seine bishero nur generaliter geäusserten Desideria gleichfalls nahmhaft mache, und sich über das diesfällige Quomodo näher und bequemer erkläre. Geschiehet dieses, und geschiehet es, wie Wir hoffen, auf eine mehrbesagten Grundsätzen gemäße Art, so kann und wird die Hauptsache zur beyderseitigen billigen Zufriedenheit gar bald berichtiget seyn. Geschiehet es nicht so — Aber sollte dann das Verhängniß unvermeidlich seyn, daß sich zwey Höfe, die freundschaftlich vereiniget, die erste Rolle spielen könnten, einander aufreiben müssen, um sodann von der Dictatur eines dritten oder vierten lediglich abzuhangen?

Ich erwarte Dero ausführliche Einberichtung, und werde nicht ermangeln, Ew. Hochgeb. nach Beschaffenheit derselben mit weiteren Verhaltungs-

An-

Anweisungen unverzüglich zu versehen. Uebrigens empfehle mich höflichst und verharre unausgesetzt

Ew. Hochgeb.

Wien, den 24. April 1778.

schuldiger Diener
Kaunitz Rietberg.

An den Herrn Grafen von Cobenzel.

Churfürst Maximilian Josephs über den Verzichts-Brief der jetzverwittbeten Frau Churfürstin zu Sachsen ertheilte Declaration vom 2ten Jenner 1761. *)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederen-Bayrn, auch der Oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz-Truchses, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen mit und in Crafft diß, Wasgestalten

*) Es ist diese Declaration aus der Beantwortung des Chur-pfälzischen Widerspruchs u. s. w. Dresden 1779. 4. genommen.

ten Wir bey nachschlag- und genauer Durchgehung der von Unserer freundlich geliebten Frauen Schwester der Durchleuchtigisten Fürstin Frauen Maria Antonia, des auch Durchleuchtigisten Fürstens, Herrns Friedrich Christians, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen, Chur-Prinzens und Herzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafens zu Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. Gemahlin gebohrner Kayserlichen Prinzeßin, Herzogin in Bayrn ꝛc. Lbden abgegebenen, coram Notario & testibus beschwohrnen renunciation de dato München, den 12. Juny ao. 1747. befunden, daß diße renunciation nicht durchgehents nach der bey Unserem Durchleuchtigisten Churhauß Bayrn von Uhralten Zeiten hergebrachten Observanz, wie es doch nach Selbstiger Maßgab hochgedachter Unserer Frauen Schwester Lbden errichteten Ehepacten, dann Unserer wahren gesünnung hätte seyn sollen, und niemallens hiermit eine andere meinung gehabt, eingerichtet, sondern hierinnen durch die gebrauchte Generale Benennung der Sammentlichen Hauß-*Agnaten*, Herzogen von Bayrn, die obschon nicht zu vermuthen seyn wollende gelegenheit gelaßen worden, daß sich Seiner Zeit bey einem von Gottes Verordnung abhangenden Manns-Stammens Ausgang des

Kayser *Ludovicianischen* und nach dem Inhalt des Westphäl. Friedens benennten Wilhelminischen Chur-Bayrischen Manns Stammens hierüber einiger anstand, und Irrung ergeben könnte.

Damit nun alln konfftigen mißdeuttungen, Zweifl, und anständen desto gewisser und gänzlichen abgeholffen seyn möge und solle; Also, und zwar auf ersuchen, So declariren Wir, und thun kund hiemit offen vor jedermänniglich, wo und wie es immer erforderlich seyn mechte, mit, und in Crafft diß, in bester Rechts-Form, und wie es am aller Cräfftigisten seyn kan, und soll, Unns auch diese declaration zu machen um so mehrers allerdings gebühret und zuestehet, alß sothanne von diser Unnserer Frauen Schwester Lbden abgebene Verzicht haubtsächlichen in Faveur Unns und Unnseren Leibs-Erben in infinitum, dann zugleich an Unns als Caput dises aus Gottes gnaden florirenden Churhauß Bayrn ausgestöllet worden, daß nehmlichen vorbesagte von Unnserer Frauen Schwester Maria Antonia, dermahlig-vermählter Chur-Prinzeßin in Sachsen ꝛc. Lbden für sich, Ihre Erben und Erbnehmen abgegebene beschwohrne Verzicht weitters nicht, als auf die von weyl. Unnserem Herrn Uhr-Uhr-Uhr-groß Vattern, Herzogen Wilhelmo Quinto herstammende Hauß-Agnaten, Herzogen von Bayrn, sich extendiren, und in keiner Zeit andergestalten geachtet werden könne, möge und solle; Also u. dergestalten, daß so lang und vill Ein von Ebenbesagtem Herzog Wilhelmo

Quinto in Bayrn herstammender Herzog von Bayrn im Leben und der wahren Römisch-Catholischen Religion seyn werde, dise Unnsere Frau Schwester Maria Antonia, dermalen vermählte Chur-Prinzeßin in Sachsen Lbden, Dero Erben und Erbnehmen zu alle jenem, dessen Sich Hoch-Selbe in Dero abgegebenen beschwohrnen renunciation auf den andaurenden Manns Stammen der Sammentlichen Haus-*Agnaten*, Herzogen von Bayrn, gedachter Wilhelminischer Manns-*Lineae* würklichen begeben, den geringsten an- und zuespruch zu stöllen, und einen Regress zu suechen jemallens befuegt."

Im fahl aber auf Gottes Verordnung der von hochbesagtem Unserem Herrn Uhr-Uhr-Uhrgroß Vattern, Herzogen Wilhelmo Quinto, hersprisende Manns-Stammen, und also so wohl Unsere, als dieser Seithero vorhandenen Unserer- und Hochgedacht-Unserer Frauen Schwester Lbden, Sammentlicher Herzog Wilhelminischer Haus-*Agnaten*, Herzogen von Bayrn Manns-*Linea*, eintwederss ohne Hinterlassung rechtmäßiger Manns Erben abgehen, und hierdurch villbesagter Herzog Wilhelminischer Manns-Stammen völlig aussterben oder Keiner Mehr, So der wahren Römisch-Catholischen Religion zuegethan, hiervon vorhanden seyn würde, Hoch-Ernannt-diser Unnserer Frauen Schwester, Maria Antonia dermahln vermählter Chur-Prinzeßin in Sachsen Lbden Dero Erben und Erbnehmen (daß jedoch auch dise Dero Erben und Erbnehmen

der

der wahren Römisch-Catholischen Religion seyen) in dem vorbemeldeten ein- wie den andern sich ergebenden fahl der Rechtliche zue- und anspruch, auch der Erbliche Regress und Zuetritt Selbsten zu all-jenem, warszue Sie Sich in villerdeutteter renunciation dissfahls verziehen, und bis dahin begeben, nach ordnung Dero geburth vorbehalten und offen seyn, auch verbleiben sofort Hoch-Selbe, Dero Römisch-Catholische Erben und Erbnehmen weitters nicht, vermög Ihrer abgegebenen beschwohrnen renunciation und zwar noch um so weniger gebunden seyn sollen, jemehrers dise Ihre renunciation niemallens andergestalten gemeinet gewesen, auch solche von Unns andergestallten weder verlanget, noch angenommen worden, dann daß solche nach der bey Unnserem Chur-Hause und villmehrers Chur-Linie von Uhralten Zeiten hergebrachten Observanz, und altüblichen Herkommen abgegeben werden solle, zu welch- noch mehreren gewißheit und richtigkeit Wir Unns die in Unserem Churfürstl. geheimen Archiv hinterlegt- von denen ausgeheuratheten Herzoginnen in Bayrn in älteren und Jüngeren Zeiten aufgestöllte Verzichten vorlegen laßen, und deren Selbstigen einsicht und durchlesung befunden, daß alle solche Verzichten nur ad hanc Lineam, anbey auch die lötztere derley renunciationen dissfahls nach diser gegenwärtig declarirten buchstäblichen Form eingerichtet seyen. Getreulich und ohne geverde, dessen zu wahren Urkund und beCräfftigung haben Wir dise auf die von Hoch-Ernannt diser Unnserer Frauen Schwester und Hoch-

Dero Ehegemahls des Herrn Chur-Printz zu Sachsen Lbden Lbden an Unnß hierinfahls beschehenes- beym eingang schon gemeldetes ersuechen und vorstöllung, auch deren anerkannte gründlichkeit wohlbedächtlich abgegebene declaration nicht nur mit eigner Hand unterzeichnet, und Unnser Churfürstl. Insigl. hieran gehangen, sofort solche Lötzthochbesagt-Unnserer Frauen Schwester, Maria Antonia, dermahlig - vermählter Chur-Prinzeßin in Sachsen Lbden Selbsten eingehandiget, sondern auch den völligen inhalt gegenwärttiger declaration von Unnserem geheimen Archivario Dero coram Notario & testibus errichteten Verzicht sowohl, als Dero Ehegemahls, des Herrn Chur-Printzens zu Sachsen Lbden sub dato Dreßden den 7. July ao. 1747 ausgefertigten genehmhaltung- und adhaesions-instrument, damit sich hierbey desto minder bey einen auf Gottes Verord- und Zuelaßung treffenden fahl einiger anstand, oder Zweifl ereignen möge, beysetzen laßen, und solch- Beede beysätz ebenfahls mit Unnserer eignen Handunterzeichnung, auch vorgedruckt- Churfrtl. Insigl. beCräfftiget. So geschehen in Unnserer Churfrtln. Haubt- und Residenz-Statt München, den anderten Monathstag Jenner des Ein Tausend, Sieben Hundert, Ein- und Sechtzigisten Jahres.

Max. Jos. Churf.

II
(Sig. app.)

III.

Staatsschriften.

Vorläufige Anzeige von den Herzoglich-Wirtembergischen Regredient-Erbrechten auf einige Theile der Bayrischen Allodial-Verlassenschaft.

Stuttgart, gedruckt bey Christoph Friedrich Cotta, Hof- und Canzley-Buchdruckern 1778.

Die Verwandschaft des Herzogl. Hauses Wirtemberg mit dem Herzogl. Haus Bayern, welches zu Ende vorigen Jahres mit dem Absterben des Herrn Churfürsten Maximilian Josephs in seinem männlichen Stamm erloschen, ist eine den Kennern der teutschen Geschichte und Genealogie vorhin zur Genüge bekannte Sache.

Die — nur in Absicht auf eine geschwindere Erinnerung gefertigte — und mit Uebergehung anderer Verbindungen auf den gegenwärtigen Gebrauch eingeschränkte — am Ende beygefügte genealogische Tabelle giebt zu erkennen, daß Se.

jetzt regierende Herzogl. Durchlaucht zu Wirtemberg, und mit Ihnen Dero Durchlauchtigste Geschwister, sowohl von der Tochter Kayser Ludwigs des IV. aus Bayern, Elisabeth, welche derselbe mit seiner zwoten Gemalin, Margaretha, Grässin von Holland, gezeuget, und die mit Graf Ulrich dem VII. zu Wirtemberg, Graf Eberhard des Grainers Sohn, im Jahr 1362 sich vermählte, als auch von Elisabeth, Herzog Heinrichs zu Landshut Tochter, einer Gemalin Graf Ulrichs des VIII. von Wirtemberg, eines Urenkels der zuerst gedachten Elisabeth in gerader Linie abstammen.

Durch diese unmittelbare Abstammung erhalten Se. Herzogl. Durchl. zu Wirtemberg das vollkommene Recht, bey dem nunmehro erfolgten Abgang der männlich Bayrischen Ludovicisch- oder Wilhelminischen Linie, und dem dadurch sich ergebenen sogenannten ledigen Anfall, an die Bayrische Allodialverlassenschaft, und zwar an dieje-
nige Erbtheile eine Ansprache zu machen, welche den beyden vorgedachten Prinzeßinnen auf Absterben ihrer Durchlauchtigsten Väter angefallen sind, und welche sie auch wirklich bezogen haben würden, wann dieselbe nicht nach der Gewohnheit Teutschlands durch ihre Brüder und Agnaten, die männlichen Descendenten Kayser Ludwigs, zurückgesetzt worden wären.

Diese Erbrechte, deren die weibliche Descendenz nach allen Rechten fähig erkannt werden, und

welche

welche von Geschlecht zu Geschlecht erblich versendet worden, haben bis auf die Epoche des tödtlichen Hintritts Sr. Churfürstl. Durchlaucht Maximilian Josephs in Bayern, als des letzten der — noch einzig übrig gewesenen Wilhelminischen Linie gleichsam geruhet, und leben nun wieder auf, und kommen zu ihrer vollen Würkung.

Der Grund, aus welchem diese und andere Bayrische Erbtöchter sowohl selbst, als nach ihrem Ableben ihre Nachkommen, dem Mannsstamm zu gut, den Bezug ihrer Erbsportionen im Anstand belassen mußten, beruhete in dem Zweck der Erhaltung des Lustre und Ansehens des obgedachten Bayrischen Hauses. Gleichwie aber dieser bey solchem erloschenen Mannsstamm gänzlich aufhört und nimmer erhalten werden kann: also ist die natürliche Folge, daß die — in dem Besitz der — ihnen von ihren Erblassern zu — und angefallenen Erbtheile bishero zurückgesetzte Bayrische Erbtöchter und ihre Nachkommen nunmehro, bey sich gehobenen Hindernissen, den Bezug jener Erbtheile nachzusuchen und ihre Erbrechte geltend zu machen, berechtiget sind.

In dieser Rücksicht finden Sich Se. Herzogl. Durchlaucht zu Wirtemberg bewogen, die — Höchstdenenselben, als bestberechtigten Regredienterben, zustehende — von den beyden Bayrischen Prinzeßinnen sich herleitende Ansprüche an die Bayrische Allodialverlassenschaft, so viel die — darunter begriffene Erbsportionen jener 2 Erb-

töchter als glücklicher Stammmütter des Herzogl. Hauses besagen, vorläufig öffentlich hierdurch bekannt zu machen.

Man enthält sich dermal in Ansehung der Umstände, was unter die Allodialerbschaft zu rechnen sey, und worinnen jene Erbtheile der beyden Prinzeßinnen Elisabeth bestehen, sich genauer vernehmen zu lassen, und behält sich vielmehr bevor, eine ausführlichere Beleuchtung über diese und andere Gegenstände hiernächstens mitzutheilen.

Nur kann man vorläufig nicht unbemerkt lassen, daß diese Erbtheile nicht unbeträchtlich seyn müssen, weil sie alles das pro rata filiali begreifen, was Kayser Ludwig aus Bayern nach dem bekannten pavianischen Vertrag und Herzog Heinrich zu Landshut entweder selbst durch Kauf, Heyrath, oder aber sonst an eigenthümlichen Allodialgütern und Weiberlehen neu erworben und erhalten haben.

Man ist diesfalls mit den — in der Chur-Sächsischen Ausführung über die zwo erstere Fragen — bekanntgemachten Grundsätzen des Churhauses Sachsen, an welches der verwittibten Frau Churfürstin von Sachsen Königl. Hoheit, als die einzige Frau Schwester des höchstseeligen Churfürsten von Bayern, höchst Dero Erbschaftsrechte überlassen haben, dieß Orts völlig einverstanden; Hingegen ist es diesseits ganz unerwartet gewesen, daß ab Seiten Churfachsen aus dem

Grunde,

Grunde, daß die verwittibte Frau Churfürstin die einzige Schwester und nächste Verwandtinn des verewigten letztern Herrn Churfürsten seye, nun behauptet werden will, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, als Cessionarius, der einzige Erbe seyen, und also alle Regredienterben, mithin auch das Herzogl. Haus Wirtemberg, von dem einem jedem gebührenden Antheil an der Bayrischen Allodialverlassenschaft ausschließen.

Es ist dieser aufgestellte Satz um so mehr zu widersprechen, als es bekannt ist, daß die Regredienterben nicht dem letztverstorbenen Masculo succediren wollen, sondern nur diejenige Erbantheile verlangen, welche den Töchtern auf das Absterben ihrer Väter würklich angefallen sind, und allein zum Besten des Mannsstamms nach der Gewohnheit Teutschlands in dessen Händen in so lang verbleiben mußten, bis derselbe erloschen.

Jene Erbtöchter sind Ihren Vätern als Erblassern offenbar die nächste Verwandte, und, weil sie den Fall des Abgangs des männlichen Stamms nicht erlebt haben, versendeten sie ihre Erbrechte an ihre Nachkommen, und diese sind bey jener Ereigniß sodann offenbar, als die nächste Erben zu den — allein von den männlichen Linien besessenen Erbportionen anzusehen, und zu deren Bezug zuzulassen.

In diesem Betracht können auch die Schwestern des letztverstorbenen Masculi in Absicht auf

derselben väterliches Erbe nicht anders als Regredienterbinnen angesehen werden. Sie mußten ihrem Bruder ihre Erbtheile an Allodialien auch auf seine Lebzeit überlassen, und erst nach seinem Hintritt dürfen sie zu denselben den Regreß nehmen und concurriren sodann mit den ältern Regredienterben.

Es wird alles, auch das brüderliche Allodial-Verlaßthum, nach den Graden der Verwandschaft behandelt. Die in geraden Linien abstammende — den Erblassern im Grad nähere Regredienterben schließen die entferntere — und diese die Seitenverwandten aus, und ist dieses die natürlichste billigste und gesetzlichste Erbordnung.

Eine andere Ordnung kann weder nach den gemeinen Rechten, noch nach einem Bayrischen Hausvertrag der — in Vorwurf kommenden Zeiten, noch nach einer zwar angegebenen, aber unerweislichen Observanz in Chur- und Fürstlichen Häusern, noch nach einer testamentlichen Verordnung im Bayrischen Haus statt haben, und in dieser Folge und Ordnung sind Se. Herzogl. Durchlaucht zu Wirtemberg nebst mehr höchstbemelt Dero Durchlauchtigsten Geschwistern die nächste Erben von den — den mehrgedachten beyden Prinzeßinnen Elisabeth ehedem angefallenen väterlichen Erbtheilen, mithin auch bestens befugt, den Bezug derselben nunmehro anzuverlangen.

Weswegen denn auch höchstgedachte Se. Herzogl. Durchlaucht Sich und dem ganzen Herzogl. Haus Wirtemberg zu Behauptung dieser Gerechtsame das erforderliche, wie oberwehnt, in einer weitern Vorlegung hiemit ausdrücklich vorbehalten, und gegen alles den dießseitigen Grundsätzen und der Herzogl. Wirtembergischen Bayrischen Rückgangserbforderungwidrige Sich damit offentlich feyerlich verwahren wollen.

Ludovicus Bavarus Imper. Ux. a) Beatrix.
b) Margaretha Holland.

a) Stephanus, Dux Bavar. b) Elisabetha Ux. Com. Ulrici VII. de Wirtemb.

Fridricus, D. Bavar. zu Landshut.

Eberhardus III., mitis Comes Wirtemb.

Henricus, D. Bavar.

Eberhard. IV., jun. Com. Wirtemb.

Elisabetha Vlrici VIII., Com. Wirt. Uxor 1445.

Vlricus VIII., Com. Wirtemberg.

Henricus, Comes de Mœmpelgard.

Georg, Comes de Mœmp.

Fridericus, Dux Wirtemb.

Joh. Frid., Dux Wirtemb.

Eberh. III., Dux Wirtemb.

Frid. Carol., Dux Wirtemb. Administrator.

Carol. Alexander, Dux Wirtemb.

Carolus, Dux Wirtemb. hodiernus.

IV.

Abhandlungen

aus dem

neuern deutschen Staats-Rechte und der Reichs-Geschichte.

Behauptete freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 bis 1429, der Schrift: Ungrund der Staats-Schrift, welche den Titel führet: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426-1429. entgegengesetzt.

Einleitung.

Die aus den gleichzeitigen Geschichtschreibern, von mir zuerst bekannt gemachten historischen Umstände von der Nachfolge in Niederbayern im Jahre 1426, 1429 wurden des Beyfalls und einer gütigen Aufnahme der ächten Kenner der deutschen Geschichtskunde nicht unwürdig gehalten. Der Innhalt dieser Schrift aber Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 bis 1429 u. s. w. war von einer solchen Beschaffenheit, daß man voraus sehen konnte, sie würde ihre Gegner erhalten, welche nach ihren Grundsätzen diese zuverläßige Dar-

stellung der Begebenheiten anfechten, und so gut sie könnten, bestreiten würden. Unter diesen Gegnern zeichnet sich vorzüglich der Verfasser jener Schrift aus: Ungrund derjenigen Staats-Schrift, welche folgenden Titel führet: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426 bis 1429 aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welchen weder die Richtigkeit des vom Kayser Sigismund am 10ten Merz 1426 dem Herzoge von Oesterreich, Albert dem Fünften, ertheilten Lehnbriefes, noch auch (da dieser der alleinige Beweis) die Gültigkeit des vom Wiener Hofe nach Absterben des letzten Kuhrfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf Niederbayern gemachten Anspruches weiter bestehen kann. 1778. 4. Wir werden dem Verfasser nicht in jenem Tone antworten, den er sich auf jeder Seite erlaubt hat. Beleidigende Ausdrücke können ohnmöglich die Stelle der historischen Beweißthümer vertreten. Eine ganz einfache Widerlegung, mit richtigen historischen Gründen unterstützt, wird zeigen, daß der Verfasser nicht allein keinen einzigen Beweis geschwächt und entkräftet, sondern selbst auch verschiedene ganz ansehnliche historische Fehler begangen hat. Die Deutlichkeit und Ordnung verlangen nothwendig, wenigstens die Paragraphen jener Schrift noch einmal abdrucken zu lassen, weil man sonst weder die Antwort des Verf. auf diese Paragraphen, noch auch meine Widerlegung seiner Antwort, verstehen würde.

§. 1.

§. 1.

Bey den meisten Materien des deutschen Staatsrechtes, vorzüglich aber auch bey den An- und Zusprüchen der deutschen Reichsstände entweder auf Land und Leute, oder auf andere Rechte, Freyheiten und Gerechtsamen, giebt die Reichsgeschichte zur Beurtheilung der rechtlichen Gültigkeit oder gesetzwidrigen Anmaßung, die alleinige Aufschließung.

Wenn also in unsern Tagen nach Absterben des letzten Kuhrfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, die sehr wichtige Frage ist: Hat das Durchlauchtigste Haus Oesterreich auf das Herzogthum Niederbayern gegründete Ansprüche gemacht, oder nicht: so können wohl unmöglich diese oder jene, und noch dazu verstümmelte Urkunden die Aufschliessung und Entscheidung einer so wichtigen Frage ertheilen; sondern es kömmt hierbey auf viel mehrere in den Jahren 1425 bis 1429 sich zugetragene Begebenheiten und deren wahren Zusammenhang an. Der Herr geheime Justizrath Pütter sagt zwar in seinen historischen und litterarischen Erläuterungen des ehemaligen Successionsfalls, der mit Herzog Johannes von Bayern erloschenen Straubingischen Linie, daß von den Geschichtschreibern der mittlern Zeit Andreas Presbyter, Arenpeck und Staindelius allein von diesem Successionsfalle Nachricht geben, und daß die übrigen Geschichtschreiber der mittlern Zeit selbigen übergangen. Allein, diese Abhandlung wird zeigen, daß dieses der Wahr-

heit nicht gemäß, und daß mehrere selbst zum Theil gleichzeitige und sehr glaubwürdige Geschichtschreiber, von dieser wichtigen Begebenheit Nachricht gegeben haben. Dieses Urtheil eines so berühmten deutschen Geschichtschreibers hat wahrscheinlich andere Schriftsteller, welche den Anspruch des Hauses Oesterreich auf Niederbayern vertheidiget haben, verleitet, daß sie keine so große Aufmerksamkeit den historischen Untersuchungen gewidmet, noch vielweniger in den Sammlungen der deutschen Geschichtschreiber, alle die Nachrichten aufgesuchet haben, welche hätten aufgesuchet werden sollen, und die bey dieser so wichtigen Frage viele Entscheidung ertheilen.

Gegenschrift des Verfassers.

„Ich weiß nicht, was der Verfasser mit diesen praleriſchen Worten haben will. Ehe noch als des geheimen Justizraths Pütter seine historische und litterarische Erläuterungen ꝛc. zum Vorschein gekommen sind, hat man den Anspruch des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern, Straubingen, bekannt gemacht, und die zuverläßigsten und unumstößlichsten Gründe davon gezeiget. Man kann den gegenseitigen Verfasser versichern, daß er in dieser so betitelten Aufklärung nichts neues entdecket, und diesen österreichischen Anspruch und Gerechtsame weder in einiges Licht gesetzet, noch dieselben einigermassen verdunkelt und verdächtig gemacht hat.“

Beant-

Beantwortung.

Der Anspruch des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich auf Niederbayern, auf den einen Theil des Herzogthums der Oberpfalz, und auf die Erbherrschaft Mindelheim, war zwar durch die ergangenen Kayserl. Königl. Patente ehe bekannt, als des Herrn Geh. Justizrath Pütters historische und litterarische Erläuterungen u. s. w. verkauft wurden: allein, in eben diesen allerhöchsten Kayserl. Königl. Patenten wurden nur Begebenheiten gelesen; keine Gründe, vielweniger unumstößliche Gründe; es war auch hier der Ort nicht, wo sie stehen konnten. Der Herr G. J. Rath Pütter hatte ferner das Verdienst, daß er einige neuere Schriftsteller ꝛc. zuerst nennte, welche von diesem Succeßionsfalle Nachricht geben. Es können also meine Worte wohl ohnmöglich eine Pralerey verrathen. Was endlich die letzte Versicherung des Verf. anbelangt, so wird selbige wenig entscheiden. Denn hätte er dieses zugeben wollen, so würde seine Widerlegung, wie sie in der That ist, ganz überflüßig geworden seyn. Einige große Staatsrechtsgelehrte und Kenner der deutschen Reichs-Geschichte, mit welchen sich der V. wohl niemals, weder jetzo, noch in Zukunft, in Vergleichung wird setzen können, haben gerade das Gegentheil behauptet, und diese Aufklärung mit Dank angenommen. Der Herr G. J. Rath Häberlin sagt in der Vorrede des sechsten Bandes seiner neuesten teutschen Reichsgeschichte, Halle 1778. S. IX.; „Die bey Gelegenheit der in die-

sem Jahr über die Bayerische Erbfolge entstandenen Irrungen zum Vorschein gekommene verschiedene Schriften und einige darinn an das Licht gestellte Urkunden bieten mir zwar einen Stof an, einige Zusätze zu demjenigen zu machen, was ich im V. Bande des sogenannten Auszugs S. 449 bis 452 von den ehemaligen Streitigkeiten der Herzoge in Oberbayern über die Erbfolge in den Ländern ihres ohne Erben verstorbenen Vetters, des H. Johannes in Niederbayern, und von der durch Kayser Siegmunden geschehenen Entscheidung gesagt habe. Allein ich will lieber erwarten, ob die Zeit nicht noch mehrere hieher gehörige Urkunden an das Licht bringen werde, da ich denn hernach alles desto vollständiger werde nachtragen können. Ich begnüge mich also dießmal bloß damit, daß ich zu der Note e) S. 452. u. f. des V. Bandes des Auszuges u. s. w. noch ein wichtiges Allegatum bemerke, nemlich: Andreae Presbyt. Ratispon. Diarium sexennale annum Christi 1422 cum quinq. sequentibus complectens, in Andr. Fel. Oefelii Scriptor. rer. Boicarum T. I. n. I. pag. 15—30. welches ich damals übersehen habe, wie mich der unbekannte Verfasser der freymüthigen und zuverläßigen Aufklärung der Begebenheiten vom J. 1426 bis 1429. 1778. 8. und welche man auch in dem 4ten Stücke des ersten Theils der bey Deckern in Berlin herauskommenden Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 findet, freundschaftlich belehret hat."

Man könnte noch andere Zeugnisse anführen, wenn

man

man nicht selbst den geringsten Schein der Praleréy vermeiden wollte!

Selbst der Verfasser der Wiener Schrift a) führet bey dem Hauptbeweis für Oesterreichs gerechten Anspruch auf Niederbayern, keinen einzigen historischen Umstand aus einem gleichzeitigen Schriftsteller an.

Gegenschrift.

„Wenn der Verfasser dieses im Ernst meinet, so handelt er wider alle Aufrichtigkeit. Die in den unpartheyischen Gedanken, Seite 17. 18. 19. 23. 28. 36. angeführten Schriftsteller beschämen denselben. Der Verfasser dieser unpartheyischen Gedanken hat so viele Umstände aus gleichzeitigen Schriftstellern angeführt, als die Absicht seiner Schrift erforderte. Alle unpartheyische Leser sind ihm vielen Dank schuldig, daß er seine Sätze lieber aus den ächtesten Diplomen, als aus bloßen Geschichtschreibern dargethan hat."

Beantwortung.

Der Zusammenhang meines Vortrages zeiget ja deutlich, daß ich hier allein von Erzehlung der Begebenheiten vom Jahre 1425 — 1429 nicht aber von andern Begebenheiten rede. Auf welcher Seite der Schrötterschen Schrift Unpar-

a) Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter. 1778. 4.

theyische Gedanken, steht denn aus einem gleichzeitigen Schriftsteller eine einzige Begebenheit zu diesen chronologischen Zeitraum, der Verfasser zeige sie mir nach!

sondern verläßt sich allein auf die von ihm zuerst herausgegebenen verstümmelten Urkunden; und auf einige Aktenstücke beym Senkenberg in der Sammlung von ungedruckten und raren Schriften.

Gegenschrift.

„Ich weiß nicht wie der Verfasser dieses behaupten kann. Er hat freylich aus den angeführten Urkunden nur diejenigen Worte herausgenommen, welche einen Beweis abgeben sollten. Heißt dieses die Urkunden verstümmeln? Haben dieses nicht viele andere Schriftsteller vor seiner gethan? Finden sich nicht unter denselben auch solche, welche die Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern, Straubingen in ihren Schriften angetastet haben? Und was hat der gegenseitige Verfasser gethan? Er hat gar nichts aus den Urkunden angeführet, sondern ist nur bey einigen Schriftstellern geblieben. Er wird es am besten wissen, warum er dieselben den ältesten Diplomen vorgezogen hat."

Beantwortung.

Eine verstümmelte Urkunde nennt man diejenige, welcher der ganze Zusammenhang, die Anzeige der Unterschrift, der Name des Canzlers, der sie ausfertiget u. s. w. fehlet: Auf diese Art

aber

aber hat der H. Schrötter in den unpartheyischen Gedanken S. 29. den Lehnbrief Kayser Sigismunds herausgegeben, wie der Augenschein lehret. Die Fragen, welche den Wiener Schriftstellern sehr geläufig sind, können keinen Beweis geben. Es ist auch Unwahrheit, daß ich gar keine Urkunden angeführet, man sehe z. B. §. 12.

Da also diese Nachrichten in den Geschichtschreibern der mittlern Zeit, nicht so bekannt sind als zur Beurtheilung der Oesterreichischen Ansprüche erforderlich ist; bey diesen Geschichtschreibern aber wie bekannt, alles auf Glaubwürdigkeit ankommt.

Gegenschrift.

„Es kömmt freylich bey den Geschichtschreibern und ihren Erzählungen alles auf die Glaubwürdigkeit an. Wer wird aber denselben eine größere Glaubwürdigkeit beylegen können, als den auf Kayserl. Befehl verfertigten und ertheilten Urkunden?"

Beantwortung.

Es ist zu spät, sich mit dem V. über die Glaubwürdigkeit der auf Kayserl. Befehl verfertigten Urkunden auszureden.

so ist nothwendig, um die folgende Erzählung destomehr zu bestätigen, von allen diesen Schriftstellern eine genaue und prüfende Nachricht zu geben.

Gegenschrift.

„Der Verfasser wird nicht übel nehmen, wenn man diese Nachrichten genau prüfen und beurtheilen wird."

Beantwortung.

Der Verfasser wird nicht übel nehmen, wenn man ihm genau in der Beantwortung folgen, und verschiedene ziemlich wichtige historische Fehler zeigen wird."

§. 2.

Von den Urkunden, die sich auf diesen Succeßionsfall beziehen.

Außer dem Lehnbriefe des Kayſers Sigmunds vom 10. März 1426 und dem Succeßionsvertrage vom 21. März 1426, welche der Herr Verfasser der Wiener Schrift zuerst, aber beyde sehr verstümmelt, herausgegeben, treten folgende Urkunden ein, und verdienen Aufmerksamkeit: Die Urkunde Sigismunds, gegeben zu Plindenburg an St. Kilianstage 1426; es stehet zwar selbige beym Senkenberg in Corpore Juris feudalis, Seite 588, wie der Herr Verfasser der Wiener Schrift bemerkt, allein dieß ist ein neuer Abdruck, und man findet sie viel genauer beym Londorp, Lünig und Horn; die Urkunde gegeben zu Ofen am St. Lukastage 1426 nicht allein beym Lünig, sondern auch beym Londorp; der Ausspruch des Kayſer Sigmunds von 1429.

Gegenschrift.

„Daß diese Urkunden den Oesterreichischen Gerechtsamen nicht entgegen sind, wird man unten darthun."

Beantwortung.

Dieß wird die Folge dieser Beantwortung ausweisen.

Endlich gehöret eine Urkunde von 1485 hierher.

Gegenschrift.

„Diese Urkunde von 1485 gehört nicht hierher."

Beantwortung.

Der V. hat wohl schwerlich die Urkunde von 1485 nachgelesen. Sie wiederholet zum Theil, zum Theil erläutert sie einige beym Urtheilsspruch von 1429 vorgefallene historische Umstände.

§. 3.

Von den Schriftstellern, die von diesem Succeßionsfalle Nachricht geben.

Die ächten und zum Theil gleichzeitigen Schriftsteller, welche von den Begebenheiten der Jahre 1425 bis 1429 Nachricht hinterlassen haben, sind Andreas Presbyter, Vitus Arenpekius, das Chronicon Mellicense, der Abbas Formbacensis, und Joannes Staindelius.

Gegenschrift.

„Der Fleiß des Verfassers, den er durch Mittheilung der in diesem §. enthaltenen Nachrich-

richten bezeiget, ist zu loben. Nur ist die Frage, ob er aus den angeführten Geschichtschreibern etwas entdecket hat, so den Oesterreichischen Rechten auf das Herzogthum Niederbayern Straubingen im Wege stehet? ob die von ihm aus diesen Geschichtschreibern angeführten Nachrichten den Diplomen, welche auf Befehl des Kayserś ausgefertiget und ausgestellet worden, vorzuziehen sind? Dieses ist es, was der Verfasser darzuthun nicht im Stande ist. Außer den angeführten Schriftstellern hätte er nicht außer Acht lassen sollen des Anonymi Leobiensis Chronicon, und Chronicon Ludovici IV. Imperatoris, davon jenes bey Pez in Scriptoribus rerum Austriac. Tom. I. p. 756, dieses aber in dessen Tom. II p. 415 anzutreffen ist."

Beantwortung.

Wir haben keinen Lobspruch von dem Verfasser verlanget, und werden auch von ihm nie einen verlangen. Die Diplomen machen, wie der Lehrling der Geschichte weiß, den ersten historischen Beweis aus, aber diese Diplomen müssen genuin seyn, sie müssen in Ansehung der Unterschrift, des Siegels, der historischen Umstände u. s. w. die zuverläßigen Merkmale haben. Ein gleichzeitiger und in aller Betrachtung glaubwürdiger Geschichtschreiber bleibt sonst unendlich wichtiger bey Untersuchung des Wahren als hundert Kayserliche Diplome, bey deren Beurtheilung sich eine solche Menge von Unrichtigkeiten äußert, daß alle Glaubwürdigkeit der so gepriesenen Kayserlichen

chen Diplomen verschwindet. — Wie könnte ich wohl diese zwey Schriftsteller anführen: da in beyden zu der Aufklärung der Begebenheiten von 1425 bis 1429 kein Wort stehen kann, wie ich alsbald weiter beweisen will. Des Anonymi Leobiensis Chronicon, welches aus sechs Büchern bestehet, und sehr glaubwürdig abgefaßt ist, liefert einen chronologischen Entwurf der Begebenheiten von 935 bis auf das Jahr 1346; Das Chronicon aber Ludovici IV. Imperatoris von einem gleichzeitigen Schriftsteller, endiget seine Erzählung mit dem Jahre 1347. Wie kann nun wohl in diesen beyden Chronographen eine Darstellung der Begebenheiten von 1425 stehen? Heißt dieses nicht dem Publicum einen Dunst vormachen wollen, als wenn mir der V. zwey Schriftsteller nachgewiesen hätte, die ich nicht gekannt? Unnütze und vergebliche Pralerey!

§. 4.

Fortsetzung.

Weder in den im Drucke herausgegebenen Sammlungen von Urkunden, sowohl zu der allgemeinen Geschichte Deutschlands, als auch der besondern deutschen Provinzen, kann man, alles Nachforschens unerachtet, keine einzige Urkunde, die angeführten ausgenommen, weiter entdecken, welche die Begebenheiten von 1425 bis 1429 aufklärte. Eben so übergehen alle gleichzeitige und spätere Schriftsteller zur allgemeinen deutschen Geschichte, und zur besondern Staatengeschichte,

als Oesterreichische, Böhmische, Ungarische, u. s. w. diese Begebenheiten, so, daß also die angeführten allein dieser wichtigen Staatsveränderung eine Erläuterung ertheilen.

Die ganz neuern Schriftsteller, welche diese Begebenheit von 1425 bis 1429 erzehlen, übergehe ich, da sie bereits Pütter angeführet hat, als Struv, u. s. w. und füge nur noch zwey bey, die er übersehen, den Nikolaus Serrarius und den Jakob Paul Gundling.

Gegenschrift.

„Man könnte zwar wider den Verfasser auch hier etwas erinnern, um aber den Verdacht eines unnöthigen Widerspruchs von sich abzulehnen, so will man solches nicht thun."

Beantwortung.

Wenn die Erinnerung von der Beschaffenheit gewesen, wie die beym vorhergehenden Paragraph, so hat der V. sehr weise gehandelt, sie an sich zu behalten.

§. 5.

Geschichte des Jahres 1425, in wie ferne sich die Begebenheiten auf den Succeßionsfall beziehen, und zwar nach Absterben des Herzog Johannis von Niederbayern.

In dem Jahre 1425 am 6. Jenner starb Johannes, Herzog von Niederbayern, Graf von Hennegau, Holland und Seeland, Herr von Frißland am Gift, ohne Kinder zu hinterlassen.

Ge-

Gegenschrift.

„Wenn der Verfasser die in diesem und den folgenden Paragraphen angeführten Nachrichten in der Absicht angeführt, um die Gerechtsamen des Erzhauses Oesterreich auf Niederbayern anzufechten, und einen richtigen Begrif von der Natur und Eigenschaft der bayrischen länder anzuzeigen, so hat er vom Jahre 1425 gar nicht anfangen sollen. Er hätte in die ältere Geschichte der Bayerischen länder zurück gehen, und aus derselben so viel anführen sollen, als es nöthig ist, dem Leser einen vollständigen Begrif von der wichtigen Streitsache beyzubringen. Das Beyspiel der Verfasser der unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Kuhrfürsten Maximilian Joseph rückgelassene länder und Güter, und der Rechte der Todttheilung in ihrer Wirkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Niederbayern ꝛc. ꝛc. hätte ihn billig dazu bewegen sollen. Warum hat er die wesentlichsten Begebenheiten verstümmelt vorgetragen? Keine andere Ursache kann davon nicht angegeben werden, als daß er die schwachen und unaufmerksamen Leser irrig zu machen, mit Fleiß getrachtet hat. Gute Ordnung hätte erfordert anzuzeigen:

Erstens, daß der gemeinschaftliche Stammvater der Herzoge von Ober- und Niederbayern und der Pfalzgrafen am Rhein, Otto Illustris aus dem Geschlecht Wittelspach gewesen, und daß er durch seine Gemahlin Agnes die pfälzischen län-

der für sich und seine Erben bekommen. Der Kayser Friedrich II. hat vermög seiner oberkayserlichen Macht aus einem Manns- ein Weiberlehn gemacht und beschlossen, damit nach dem Hintritt des Herzogs Otto und seiner Gemahlin ihre männliche Erben in demselben folgen, und dasjenige besitzen sollen. Niemand hat etwas dawider eingewendet, weil man wohl wuste, daß der Kayser die ihm und dem Reich angefallene Pfalz, entweder der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich, oder ihrem Gemahl und deren männlichen Erben, oder einem andern Fürsten zu vergeben, und ihn damit zu belehnen das Recht hatte. Ihre Schwester Irmengardis war an Herrmann IV. Markgrafen von Baden, vermählet, und bekam vom Kayser für sich und ihre männliche Erben, Durlach, Heidesheim, Pfortzheim und andere Güter."

Beantwortung.

Die Aufklärung der ältern Bayerischen Geschichte war darum nicht nothwendig, weil diese Schrift nicht für Anfänger geschrieben wurde. Ausserdem war diese Aufklärung in andern Staatsschriften erfolget, welche zu nennen hier der Ort nicht ist; und da das System von den Todttheilungen auf Bayern gar keine Anwendung leidet, so hatte die ältere Bayerische Geschichte nur in so weit auf die Succeßion von 1425 Einfluß, um die gegründete Nachfolge der Herzoge von Oberbayern zu erweisen, welche historische Umstände allerdings sind beygebracht worden. Mit Fragen kann kein Beweis geführet werden,

und

und daß der V. vielmehr den schwachen Leser hat irre machen wollen, wenn er z. B. vorgiebt, aus dem Chronico Leobiensi und dem Chronico Ludovici IV. Imperatoris könnten Begebenheiten von 1425 aufgekläret werden, ist in einer der vorhergehenden Beantwortungen hinreichend erwiesen worden, und soll bald noch näher erwiesen werden."

„I) Wenn wir so zuverläßig die Begebenheiten erzählet hätten, wie der Verfasser, so würden wir eine sehr mangelhafte Kenntniß der deutschen Reichs-Geschichts-Kunde verrathen haben. Die historischen Umstände sind vielmehr diese: Schon 1214 gleich nach dem Absterben Heinrich des jüngern war Ludewig, Herzog von Bayern, Pfalzgraf am Rhein: Diploma de anno MCCXIV. Origines Guelficae, Tom. III. Codex Probationum l. VII. n. CLXVII. S. 651. Aus dieser Urkunde erhellet zugleich, daß Ludewig unter denjenigen Fürsten war, welche den Kayser Otto den IV. verließen, und auf die Seite des Gegenkaysers, Friedrich des Zweyten, der aus Italien kam, traten. Er begleitete ferner den Kayser Friedrich bey dem Kriege wider die Bundesgenossen des Otto, und erhielt zur Belohnung 1214, die eben damals nach dem Tode Heinrich des jüngern erledigte Pfalz am Rhein, in wie weit sie Reichs-Mannlehn war: Origines Guelficae c. l. l. VII. S. 219. Diese Pfalzgrafschaft am Rhein bestand aber auch aus vielen Allodial-Gütern, und dieserwegen verlobte Ludewig bereits 1214 seinen Sohn den Otto illustris mit der Agnes, Heinrichs des ältern Pfalzgrafen am

Rhein Tochter. Und auf diese Art kam die ganze Pfalz am Rhein, Reichslehn und Allodien an Ludewigen und dessen Sohn *Otto illustris*, Diploma de anno 1216, (Origines Guelficae c. l. Codex Probationum L. VII. n. CLXVIII. S. 652.) Postmodum autem & nos Palatiam adepti una cum praecordiali unigenito nostro u. s. w. Und Diploma Friderici II. vom Jahre 1219 in Freheri Origines Palatinae Parte II. c. 19. Aus allen diesen nach Urkunden vorgebrachten historischen Umständen ist sonnenklar, wie unrichtig die Vorstellung des Verfassers sey:

a) Otto illustris soll der erste Pfalzgraf am Rhein gewesen seyn, und schon Ludewig war es, wie ausser den angeführeten noch mehrere Urkunden zeigen.

b) Otto soll durch seine Gemahlin Agnes die Pfälzischen Länder erhalten, und Kayser Friedrich aus einem Manns- ein Weiberlehn gemacht haben. Hier hat der V. nicht gewust, daß die Pfalz theils aus Reichslehn, theils aus Allodien bestand. Derjenige Theil der Reichslehn war freylich nach dem Tode Heinrich des jüngern 1214 eröffnet, und mit selbigen belehnte Kayser Friedrich der Zweyte nicht den Otto illustris, denn dieser war damals 8 Jahr alt, sondern seinen Vater Ludewig wegen der ihm geleisteten Kriegsdienste. Er machte demnach aus keinem Mannslehn ein Weiberlehn. Die Allodien aber der Pfalz, welche der Agnes gehörten, und über die auch nach dem damaligen Staatsrechte die Kayser nicht Verfügungen machen konnten, brachte Ludewig durch die Verlobung seines unmündigen Sohnes Otto

1214. mit der Agnes, an sein Haus. Der Theil also, der Reichslehn war, gehörte dem Vater; die Allodien aber freylich durch die Verlobung und nachher erfolgte Vermählung 1225. dem Sohn Otto illustris; daher heißt es in der Urkunde von 1216. alleg. loco: Postmodum autem et nos, una cum praecordiali unigenito eandem Palatiam adepti u. s. w. Aventinus Annalium Bojorum l. VII. c. 3. hat freylich die Verfasser von verschiedenen Lehrbüchern der Reichshistorie zur irrigen Vorstellung dieser Begebenheiten verleitet. Herr Geheime Justitzrath Häberlin, der stets nach den Quellen schreibt, kömmt: Umständliche deutsche Reichshistorie, Theil I. S. 724. mit unserer Darstellung der Begebenheiten überein, nur daß Derselbe, weil er die Begebenheiten allgemein entwirft, die Umstände nicht so genau entwickelt, und einige Dunkelheiten zurückgelassen hat.

Gegenschrift.

„Der Verfasser hätte zweytens anführen sollen, daß dieser Otto illustris und seine Gemahlin zween Söhne hinterlassen, daß diese die von ihren Aeltern angeerbte Länder unter sich getheilet, und daß der älteste Sohn Ludewig die Pfalz am Rhein und Oberbayern, der jüngere Heinrich aber Niederbayern bekommen hat. Er hätte zugleich untersuchen sollen, ob diese Theilung eine wahre Stamm- und Todttheilung, oder eine Theidigung und Mutschierung mit Beybehaltung der Gemeinschaft und Belehnung gewesen. Sollte das von preußischen und zweybrückischen Höfen ange-

nommene Lehrgebäude, welches der Verfasser hier vertheidigen will, wahr seyn; so ist es allerdings nöthig, zu beweisen, daß diese zween Brüder sich bey Gelegenheit der Theilung ihrer Länder das Erbfolgerecht auf den Erlöschungsfall einer von beyden Linien ausdrücklich vorbehalten, und die Bestättigung einer sothanen Disposition bey dem kayserlichen Hof ausgewirket haben. Allein, wie ist man im Stande, dieses darzuthun?"

Beantwortung.

Man hat freylich von Seiten der Wiener Schriftsteller geglaubt, sein System am besten zu unterstützen, wenn man die zwischen Ottonis illustris Nachkommen den Herzogen Ludewig und Heinrich 1255. geschehene Vertheilung ihrer Lande, für eine Todttheilung ausgebe, und man hat um desto weniger eine Entdeckung der Irrthümer erwartet, weil, wie man zu Wien wohl wuste, die Theilungs-Urkunde in dem Münchner Archiv nicht vorhanden ist. Es sind aber aus Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten eine Menge Beweise angeführet worden, nach welchen offenbar erhellet, daß die Theilung Ludewig des strengen und Heinrichs vom Jahre 1255. keine Todt- und Grundtheilung, sondern eine bloße Theidigung, Mutschierung und Absonderung der Verwaltung und Nutznießung gewesen; man sehe die vortrefliche Schrift: Beleuchtung und Erörterung der Erzherzoglich-Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerischen Verlassenschaft

schaft 1773. 4. im zweyten Abschnitt S. 10. folg. Nach der Zeit hat man in dem Archive zu München die Unterschrift eines feyerlichen, zwischen den Herzog Ludewig und Heinrich unter dem 20sten November 1278. errichteten auf vorgedachte Theilung sich beziehenden endlich beschwornen Vergleichs und brüderlicher Einigung vorgefunden, welche zwar vorhero schon in deutscher Sprache bekannt, in der lateinischen aber, worinn sie abgefaßt, durchgängig so klar und entscheidend ist, daß niemand weiter auch nur den geringsten Zweifel mehr haben kann, daß die Theilung von 1255. eine bloße Theidigung, keinesweges aber eine Todt- und Grundtheilung gewesen sey. Man sehe: Nachtrag zur Seite 103. der Königl. Preuß. Beantwortung der Maaßregeln des Kayserl. Königl. Hofes. Berlin, im Jenner 1779.

Die in diesem Nachtrag vorgetragene Erklärung dieser Urkunde von 1278. ist nicht allein an sich vollkommen gegründet, sondern wird auch durch das Schreiben Kayser Rudolph des Ersten von 1279. bestätiget. S. dasselbe in *Codex Epistolaris Rudolphi I. Romanorum Regis, opera Martini Gerberti, MDCCLXXII. fol. t. III. n. XXII.* S. 170. Diese brüderliche Einigung hat nachher 1281. Kayser Rudolph in einer eignen Urkunde bestätiget. Unter den spätern Schriftstellern sagt auch Brunner Annal. Bojorum Partis III. l. V. mit klaren Worten, daß beyde Brüder Ludewig und Heinrich sich in dem Vertrage zu Vilshoven von 1278. eine wechselsweise

Nachfolge für sich und ihre Nachkommen versprochen. Doch die Anführung der Schriftsteller ist hier überflüßig, da die Urkunden die Entscheidung geben.

Gegenschrift.

3tens. „Daß nachdem Kaiser Ludwig IV. seinen ältern Bruder Rudolph Kuhrfürsten von der Pfalz in die Acht erkläret, und seine Länder eingezogen hat, er einen Theil davon, oder wenigstens ein Aequivalent dafür den Herzogen von Niederbayern gegeben hat."

4tens. „Daß an dem berühmten Vertrag zu Pavia auch die Herzoge von Niederbayern Antheil genommen, oder demselben nach 1329 beygetreten, und ihn auch auf ihre Länder und Güter ausgedehnet haben; daß man beschlossen, daß im Falle die Herzoge von Niederbayern an männlichen Erben ehender ausgehen möchten, als die Pfalzgrafen am Rhein, und die Herzoge von Ober-Bayern, diese ihren Antheil anerben, und unter sich theilen sollten: würde sich aber der Fall ereignen, daß erstgedachten Herzogs Heinrich von Niederbayern männliche Erben, die männlichen Erben der beyden Brüder Rudolphs und Ludewigs überleben möchten, daß selbige die Pfalz und Oberbayern bekommen, und an sich bringen sollten. Woher wird man aber die Wirklichkeit eines sothanen Familienvertrags beweisen? Wann 1340 nicht die Herzoge von Niederbayern, sondern die Pfalzgrafen am Rhein, oder Herzoge von Ober-Bayern erloschen wären; so würden jene von dieser

ihren Ländern nichts bekommen haben. Sie würden sich wohl nicht einmal erkühnet haben, einen Anspruch auf dieselben zu machen, weil sie wohl wußten, daß das sogenannte Recht des Geblüts in dem damaligen Staatsrechte völlig unbekannt gewesen."

Beantwortung.

Daß durch den Familienvertrag von Pavia vom Jahre 1329 ein wahres Fideicommiß auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beyden Hauptästen des Pfalzbayerschen Hauses sey eingeführet worden, zeiget der Innhalt und die Form desselben: und da derselbe in allen folgenden Zeiten als das erste Pfalzbayersche Haus-Grundgesetz ist angesehen worden: so leidet es gar keinen Zweifel, daß derselbe auch noch in unsern Tagen seine Würkung thun müsse. Dieser Satz bedarf gar keines weitern Beweises: der B. lese zu seiner Belehrung: Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w. Zweybrücken 1778. 4. Hier kann er die Widerlegung aller seiner aus den Unpartheyischen Gedanken u. s. w. vorgebrachten Gründe lesen: Es wird unnöthig seyn, auch nur ein Wort auf diese Folgerungen weiter zu antworten.

Gegenschrift.

5tens. „Daß, nachdem der letzte Herzog Johann von Niederbayern 1340 gestorben, seine Länder, an die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge

von Oberbayern gefallen; daß diese Fürsten selbige Länder unter sich getheilet, oder das eine Haus dem andern ein Aequivalent an Ländern und Gütern sogleich gegeben hat; und daß der damalige Kaiser Ludovicus IV. nicht als ein Oberlehnherr, sondern als ein Agnat des verstorbenen Herzogs solche in Besitz genommen hat. Das Gegentheil wurde in den unpartheyischen Gedanken ꝛc. und in den Rechten der Todtheilung ꝛc. außer allen Zweifel gesetzet. Anonym. in Chron. Ludovici IV. Imperatoris schreibt davon ad ann. 1339 beym Pez in Scriptor. rer. Austriac. Tom. II. folgendermaßen: Eodem anno mortuus est Dux Joannes, filius Heinrici, gener Imperatoris & exhereditata est inferior Bavaria 1341."

Beantwortung.

Kayser Ludewig der Vierte folgte keinesweges 1340 nach Absterben des Prinzen Johann, als oberster Lehnsherr, sondern als der Nächstgesippte, und wurde vor sich und seine Erben, von allen Grafen, Dienstmanner, Freien, Rittern u. s. w. und allen Leuten in Niederbayern, als ihre rechte Herrschaft von rechter Erbschaft, angenommen. S. Kayser Ludewigs Bestätigung der Niederländisch-Bayerschen großen Handveste d. d. Landshut den 7. Jänner 1341, und dessen Verordnung Vitzhofen den 15. Jänner besagten Jahres in: Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz N. 44 und 45.

Kayser

Kayser Ludewig folgte also gar nicht als Kayser, sondern als Herzog in Bayern und nächster Agnat jure suo nach. Daß die Pfalzgrafen abgewiesen wurden, hatte zur Ursache, weil sie einen Grad weiter als ihr Oncle, mit dem verstorbenen Prinzen Johann verwandt waren. Man mißkannte also die Rechte des Geblüts der Herren Pfalzgrafen in Ansehung ihrer gemeinsamen Abstammung von Otto dem Erlauchten gar nicht; sondern man sagte nur, es stehe ihnen der nähere Grad der Verwandschaft ihres Herren Oncle des Kaysers im Wege: Vorlegung der Fidecommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz §. LXVI. Es haben sich ferner die Pfalzgrafen ihre Rechte auf Niederbayern in dem Vertrage zu Ingolstadt von 1348 ausdrücklich vorbehalten. S. diesen merkwürdigen Vertrag in der Vorlegung der Fidecommissarischen Rechte in den Beylagen N. 46. Dieses bestätigen also die angeführten Urkunden, und widerselbige würde die abgedruckte Stelle des Anonymi in Chronico Ludovici IV. Imperatoris gar keine Betrachtnng verdienen; allein dieser Anonymus beschreibt die Nachfolge des Kaysers Ludewigs in Niederbayern auf eben die Art, wie die Urkunden.

Der V. führt einige Worte an, die durch eine unschickliche Auslegung auf sein System passen sollen: sie passen aber keineswegs, und der ganze Zusammenhang der Stelle zeiget gerade das Gegentheil, hier ist sie:

Eodem anno mortuus est Dux Johannes filius Heinrici gener Imperatoris, & exhæreditata est in-

inferior Bawaria anno Domini MCCCXLI. Hi omnes requiescant in pace. Eodem anno elegerunt omnes nobiles & omnes civitates Inferioris Bawariæ unanimi consensu & consilio absque omni contradictione glorioſissimum Imperatorem & Regem Romanorum pro Domino & subdiderunt se illi, jurantes eum habere cum hæredibus suis perpetuo: *qui & terram suscepit jure hæreditario cum omnibus suis liberis.* Kann wohl ein historisches Zeugniß treffender die Urkunden erläutern als dieses: und wie schön dasselbe die ganze Mennung des V. als sey Kayser Ludewig in der Eigenschaft eines obersten Lehnherren nachgefolget, widerlege, und daß also alle seine Folgerungen von selbst wegfallen; dieß lehret der Augenschein.

Gegenschrift.

6tens. „Daß die Söhne Ludovick IV. welche die vom Vater angeerbte Länder im Anfange gemeinschaftlich zu besitzen und zu beherrschen angefangen, nicht hernach durch eine Grund- und Todtheilung unter sich getheilet; sondern vielmehr bey der vorgenommenen Theilung die Klausel in den Theilungstractat ausdrücklich hineingebracht haben, daß, wenn der eine oder der andere unter ihnen an männlichen Erben abgehen möchte, die überlebenden dieselben anerben, und wenn die männlichen Erben und Nachkommen Kayſers Ludovici IV. völlig ausgehen möchten; selbige der Rudolphinischen Linie anfallen sollten, und daß

ein

ein sothaner Theilungs- und Familientraktat vom Kayser bestätiget worden wäre."

Beantwortung.

Sechstens. Daß die Söhne Ludewigs des Vierten, bey der unternommenen Theilung ein wahres Pactum mutuæ successionis errichtet, kann der V. aus dem Theilbrief dat. Landsperg Anno Domini Millesimo CCCXLVIII erlernen: Hier sind die Worte: Es wer dann, daß Unser egenannt Bruder all on Erben ersterben, des Gott nit wöll. Geschäh auch, so sollen all die vorgenannten Land und Leut mit allen iren Zugehören, die zu ihrem Tail an sy gefallen sind oder megen, megen wür an Uns Unser vorgenannt Bruder und an Unser Erben lediglich gevallen. S. Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte u. s. w. N. XXIII. Bey dergleichen Theilungen war die Kayserliche Einwilligung gar nicht nothwendig; Denn wie schon Itter de feudis Imperii c. XIII §. 9 — 14 bemerket, so war die Constitution K. Friedrich des Ersten von 1158 kein allgemeines Gesetz für Deutschland, und man darf nur die Staatsverträge des Pfalzbayerschen Hauses durchgehen, um sich vom Gegentheil zu überzeugen. S. Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. LXXII. Das Kaiserrecht Buch III. c. 12 sagt ja ausdrücklich: Quilibet scire debet, quod si quis habeat feoda communia — — *etiam sine Imperatoris consensu*, quocunque modo divi-

sionem

fionem quod ad fructus celebrare poſſit, quod ſi factum, nihilominus *in Condominio manent.*

Gegenſchrift.

„Iſt man nicht im Stande dieſe Sätze aus den Diplomen darzuthun; ſo fällt von ſich ſelbſten hinweg, alles dasjenige, was der Verfaſſer, und andere Schriftſteller wider die unpartheyiſchen Gedanken ꝛc. eingewendet haben."

Beantwortung.

Da man nun alles dieſes, was der V. verlangt hat, aus genuinen Diplomen, und andern glaubwürdigen Zeugniſſen erwieſen hat: ſo werden wohl die Einwendungen wider die Unpartheyiſchen Gedanken mehr als zu gegründet geweſen ſeyn.

In Oberbayern regierten zu dieſer Zeit als Herzoge, zu Ingolſtadt Ludwig, zu Landshut, Herzog Heinrich, zu München, Herzog Ernſt und Wilhelm gemeinſchaftlich.

Gegenſchrift.

„Daß ſie nicht alle gemeinſchaftlich regiert haben, wird aus folgenden erhellen."

Beantwortung.

Hat denn der V. nicht einmal eingeſehen, daß das Wort gemeinſchaftlich, auf die Herzoge Ernſt und Wilhelm zu München ſich beziehet, nicht aber auf die übrigen Herzoge?

Mit dieſem Abſterben eröffnete ſich damals eine weitläuftige Succeßionsſtreitigkeit.

§. 6.

§. 6.

Rechte der Niederbayerischen Landesstände.

Nicht lange nachher am 21. Jenner versammelten sich die Stände von Niederbayern, der Adel, und die Prälaten und Städte (Num. 1.) und nach angestelleten Berathschlagungen faßten sie den Schluß, daß das Herzogthum Nieder-Bayern, durch gewisse geistliche und weltliche Personen verwaltet werden solle; damit sich unterdessen die Herzoge von Oberbayern, zu Ingolstadt, Landshut, und München, als welchen die Nachfolge nach Erbrecht in Niederbayern allein zukomme; über die Theilung vergleichen könnten.

Gegenschrift.

„Diese Verordnung der Niederbayerischen Stände war unnöthig, und hätte nicht gelten können, wenn diesen Herzogen die Nachfolge nach Erbrecht in Niederbayern zugekommen wäre. Sie ist ein Beweis, daß die Länder und Güter, welche zu Niederbayern Straubingen gehörten, dem Kayser und Reich angefallen waren. Daß sie aber diesen Interimalschluß gefasset haben, ist ihnen nicht zu verdenken, indem sie in der Meynung gestanden seyn werden, daß entweder einer von diesen Herzogen, oder alle diese eröfnete Lehen vom Kayser erhalten werden. Sie hätten aber gleichwohl besser gethan, wenn sie sich an den Kayser gewendet, und ihn geberen hätten, das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, in Besitz zu nehmen, und davon zu disponiren. Der

Kay-

Kayser war damals bekanntermaßen in den Hußitenkrieg verwickelt, und daher konnte er sich seiner oberlehenherrlichen Macht nicht gleich so bedienen, als ihn die Reichsgesetze und Herkommen darzu berechtigten.

Beantwortung.

Dieser ganze Satz enthält Sophistereyen und Widersprüche, aber keine Widerlegungen. Sophistereyen, indem der V. nach vier hundert Jahren besser wissen will, was hätte gethan werden sollen, als die damals lebende Landstände von Niederbayern: Widersprüche, denn bald soll die Verordnung ein Beweis seyn, daß Nieder-Bayern dem Kayser und Reich angefallen, bald ein Beweis, daß die Herzoge von Oberbayern, Niederbayern erhalten würden. Die Ursache, wegen welcher Sie diesen Schluß gefasset, stehet nicht nach Vermuthungen, sondern nach dem Zeugniß eines gleichzeitigen, und glaubwürdigen Schriftstellers in dem Paragraph. Der mußte es doch besser wissen, als der Verfasser?

§. 7.

Erste Unterhandlung zu Straubingen wegen Niederbayern.

Am Sonntag vor dem Margarethentag 1425 kamen in der Stadt Straubingen die Herzoge Ludewig von Ingolstadt, Ernst von München, und Heinrich von Landshut zusammen. Sie unterhandelten über die Theilung Niederbayerns drey

völlige Wochen, konnten aber nicht zu Stande kommen, sondern wurden einig, wegen dieser Theilung am Michaelisfeste eben dieses Jahrs eine neue Zusammenkunft zu Straubingen anzustellen.

Gegenschrift.

„Was war die Ursach? Ein jeder strebte nach einer so fetten Erbschaft. Und da sie wohl wußten, daß es dabey auf die Gunst des Kayfers am meisten ankomme; so gab sich ein jeder von ihnen Mühe, dieselbe zu erhalten. Die Pfalzgrafen am Rhein haben nicht einmal für gut befunden sich dabey zu melden, weil sie wohl wußten, daß die den Herzogen von Niederbayern Straubingen gehörige länder nicht weniger als Stammgüter der Nachkommenschaft Herzogs Ottonis Illustris anzusehen wären.

Beantwortung.

Der B. weiß hier abermals ohne alle Zeugnisse nicht allein die Handlungen der Herzoge von Oberbayern, sondern auch ihre Gedanken. Wie lächerlich könnte man ihn machen, wenn man seinen ungesitteten Ton nachahmen wollte. Wie konnten sich denn die Pfalzgrafen am Rhein damals wegen Niederbayern melden, da in dem Vertrage zu Ingolstadt von 1348 war festgesetzt worden: Die Pfalzgrafen verzeihen sich aller Ansprache und Forderung, die sie zu dem Niederland in Bayern gehabt, also, daß sie fürbaß darauf keine Ansprach mehr haben sollen. Es wäre

dann daz unser vorgenannt Vettern, ir Gebrüder oder Erben nicht enweren, und daz es uns oder unser Erben von Todeswegen angeviel. Hier kann also der Verfasser sehen, daß so lange die Herzoge von Oberbayern noch am Leben waren, sich die Pfalzgrafen am Rhein und Niederbayern nicht melden konnten: daß aber die deutliche Reservation des Rückfalls an die Rudolphinische Linie in diesen Worten enthalten sey.

§. 8.

Zweyte Unterhandlung zu Straubingen 1425.

Keiner von diesen genannten Herzogen kam am Feste Michaelis für seine Person nach Straubingen, sondern allein ihre Gesandten, und Wilhelm der Bruder des vorgenannten Herzog Ernst, wie auch der Sohn dieses Ernst der Herzog Albert (N. II.)

Gegenschrift.

„Warum sind sie nicht dahin gekommen? Ein jeder von ihnen suchte den Kayser auf seine Seite zu bringen, und durch seine Gunst und Freygebigkeit das eröffnete Reichslehen für sich und seine Descendenten zu erhalten."

Beantwortung.

Welche wunderbare Frage auf eine einfache historische Erzählung; und wer hat denn dem Verfasser diese Ursache gemeldet?

Es

Es hatte ferner der Herzog Albert von Oesterreich zu dieser Versammlung seine Gesandten geschickt, und zwar dieserwegen, weil er war der Sohn der Schwester des Herzogs Johannis. Allein, auch diese Zusammenkunft war ohne Erfolg.

Gegenschrift.

„Dem Herzog Albert war es nicht zu verdenken, daß er auf die Allodien einen Anspruch gemacht hat. Ich will aber nicht untersuchen, ob er durch die Allodien nur bewegliche, oder auch unbewegliche Güter und Landschaften verstanden. Es konnte aber auch eine andere Ursach dieses Abschickens der Gesandten dahin seyn. Er konnte das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, für sich, und seine männliche Nachkommenschaft und Agnaten suchen. Beyspiele davon konnte er sehr leicht in den Bayerischpfälzischen Geschichten finden. Man hat schon oben erinnert, daß als der Herzog Otto Illustris die Pfälzische Prinzeßin Agnes geheyrathet hat, so war es ihm sehr leicht, für sich, seine Gemahlinn, und ihre männliche Erben die Pfälzischen Länder vom Kayser zu bekommen. Auf gleiche Art hat Kayser Ludewig der Vierte die dem Kayser und Reich angefallenen Grafschaften Hennegau, Holland, Zeeland, und die Herrschaft Frießland seiner zweyten Gemahlinn und den mit ihr erzeugten männlichen Erben, ertheilet, und jedermann mußte damit zufrieden seyn. Soll der Kayser Siegismund nicht befugt gewesen seyn, mit dem erledig-

ten Herzogthum Niederbayern Straubingen das nämliche zu thun, und es entweder für sich zu behalten, oder seiner Tochter Elisabeth, seinem Eydame Herzog Albert ihren männlichen Erben, und des letzten Agnaten zu ertheilen."

Beantwortung.

Hier kann man fast sagen, so viele Zeilen, so viele historische Fehler. Man hat schon oben erwiesen, wie unrichtig und fehlerhaft die Begebenheit mit dem Otto Illustris und der Pfälzischen Prinzeßin Agnes ist vorgetragen worden. Eben so falsch ist die Erzählung mit dem Kayser Ludewig dem Vierten und mit den dem Kayser und Reiche angefallenen Grafschaften Hennegau u. s. w. Die wahren historischen Umstände sind vielmehr diese: Die Provinzien Hennegau, Holland, Seeland und Frießland sind, so wie die meisten niederländischen Provinzen, nicht Mannlehn, sondern vermischte Lehne (feuda promiscuæ successionis), in welche auch das weibliche Geschlecht zur Lehnfolge kommen konnte. Ihr Besitzer der Graf Wilhelm der Vierte war der Bruder der Gemahlinn des Kayfers Margarethen, Wilhelm des Dritten Grafens von Holland Tochter. Dieser starb am 26. September 1345, ohne Nachkommen zu hinterlassen, und also fielen Hennegau, Holland, Seeland, Frießland nach Erbrecht auf dessen Schwester die Kayserinn Margaretha und auf deren Nachkommen. Wie kann also der Verfasser von einer Eröfnung dieser Lande an den Kayser und an das Reich reden? Wie

kann

kann er sagen, daß Kayser Ludewig diese Lande als eröfnete Lehen seiner Gemahlin gegeben? Dieß sind ja offenbare historische Fehler. Und wie schön ist also die Schlußfolge auf die Nachfolge in Niederbayern, uud auf Siegismunden passend.

§. 9.

Fortsetzung und vorzüglich Betragen Kayser Siegismunds.

Die Streitigkeit zwischen den Herzogen, wegen welcher die Zusammenkünfte fruchtlos waren, war eigentlich diese: Ludewig Herzog von Ingolstadt, wollte als der älteste, sich nach dem Rechte der Erstgeburt, die alleinige Nachfolge in ganz Niederbayern anmaßen, und gegen den Willen seiner Vettern, die Italiänischen, Spanischen und Französischen Rechte einführen; er berufte sich hierbey unter andern auch auf die goldene Bulle Kayser Karl des Vierten, nach welcher die Fürstenthümer nicht getheilt werden sollten.

Gegenschrift.

„Wie hat man dieses und aus was für einen Document dargethan? Adelzreiter ist kein gleichzeitiger Geschichtschreiber und sein Zeugniß bedeutet in einer so wichtigen Sache nicht viel. Die eigentliche Ursache wird wohl darinne zu suchen seyn, daß Herzog Ludewig das eröfnete Lehen, für sich und seine männliche Erben, mit Ausschluß seiner Vettern und Agnaten zu erhalten hofte.

Aus der Ursach that er 1327, wie der V. §. 18 angemerket eine Reise nach Ungarn zum Kayser Siegismund. Auf die Erstgeburt konnte er sich gar nicht berufen, indem er wohl wußte, daß in der goldenen Bulle das Recht der Erstgeburt nur in Ansehung der Kuhrfürstlichen Häuser fest gesetzt worden, und daß, wenn dieses Vorrecht auch auf Oberbayern einigermaßen ausgedehnt werden könnte, sein Vater Stephan der Zweyte mit seinen Brüdern durch die vorgenommene Theilung der von ihrem Vater Stephano dem Ersten angeerbeten Oberbayerschen Länder abgegangen ist. Vielleicht hat er sich beziehen wollen, auf jene Verordnung, welche Kayser Ludwig der Vierte unter seinen Söhnen gemacht, und auf den Versicherungsbrief, welchen er seinen Landständen zu Deckendorf 1341 ausgestellet hat. Es sind in demselben folgende Worte anzutreffen: Wir geheißen auch dem Nieder- und Oberlande zu Bayern, daß es fürbaß ein Land bleiben soll, und soll ungetheilt ewiglich bleiben. Mögte aber dasselbe ohngefehr nicht geschehen: so soll es doch nach unsrem Todt zwanzig Jahr von unsern Erben ungetheilt bleiben. Welcher aber unserer Söhne das nicht stät wollt haben, der soll keinen Erbtheil an dem Lande haben. Er will hier dasselbe angezeiget haben, was er 1429 auf der Versammlung zu Preßburg öffentlich angeführet, mit Lehnbriefen erweislich gemacht, und seine Vettern, Herzoge Ernst und Wilhelm auf keine Weise in Zweifel zu ziehen sich unterstanden haben. Er wird darauf gedrungen

gen haben, daß die Herzoge von Straubingen über solches ihr neues Fürstenthum die Lehen von den Kayfern besonders empfangen, und sich von den Herzogen von Oberbayern völlig abgesondert haben; wie dieses der gelehrte Verfasser der Rechte der Todtheilung ꝛc. S. 18 dargethan hat."

Beantwortung.

Adelzreiter ist freylich kein gleichzeitiger Geschichtschreiber; er schrieb aber nach archivalischen Urkunden. Es ist also wohl eher zu vermuthen, daß er nach deren Innhalt die Ursachen der Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Oberbayern gewußt, als der Verfasser, welcher ohne alles Zeugniß sogar die Gedanken der vor vierhundert Jahren lebenden Personen uns erzählet: Woher weiß denn der Verf., daß er sich vielleicht hat beziehen wollen? u. s. w. Woher weiß er, daß er wird darauf gedrungen haben? u. s. w. Unsere Erzählung stimmt völlig überein mit der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. CIV. wenn wir sagen: Allein die andern Herzoge wendeten ein, so muß es bestimmter heißen: Heinrich wollte haben, die Erbschaft sollte nach den Stammen in drey Theile getheilet werden, so wie 1392. Ernst und Wilhelm aber behaupteten, da sie alle vier in gleichem Grade der Sippschaft stünden, so müßte die Erbschaft in Capita, mithin in vier gleiche Theile getheilet werden.

Allein die andern Herzoge wendeten ein, daß die fremden Rechte in Deutschland nicht gültig

wären, daß also auch das Recht der Erstgeburt nicht beobachtet werden könne; sondern da sie alle einander gleich wären, so müßten sie auch in gleichen Theilen nachfolgen.

Gegenschrift.

„Nemlich mit Genehmhaltung und Consens des Kayser Sigismunds. Sie hoffren, so viel bey ihme auszurichten, als Herzog Ludewig."

Beantwortung.

Daß dieser gar nicht nothwendig, ist oben erwiesen worden.

Noch ehe die zweyte Zusammenkunft zu Straubingen erfolget war, hatte sich Ludewig, Herzog von Bayern-Ingolstadt, zum Kayser Sigismund begeben; und daß dieser ihm schon damals die alleinige Belehnung von Nieder-Bayern versprochen, ist gar keinem Zweifel unterworfen.

Gegenschrift.

„Dieses bestätiget dasjenige, was ich erst jetzt erinnert, daß nemlich dieser Herzog sich bemühet, den Kayser auf seine Seite zu bringen, und die eröffneten Lehen für sich und seine Erben, mit Ausschließung der Herzoge von Landshut und München zu erhalten.

Beantwortung.

Muthmassungen über die Gedanken der Personen, welche vor vierhundert Jahren gelebt, können wohl schwerlich etwas bestätigen.

§. 10.

Begebenheiten von 1426. Das Kuhrhaus Brandenburg, namentlich Friderich I. entscheidet den Succeßionsstreit wegen Niederbayern.

Das in der Stille vom Kayser Sigismund dem Herzoge von Bayern-Ingolstadt, Ludwigen, gethane Versprechen wegen der alleinigen Belehnung war die wahre Ursache von der ganzen Streitigkeit über die Nachfolge in Niederbayern. Der Kayser Sigismund und die zu Wien versammelten Reichsstände überrrugen hierauf die Entscheidung dieser Succeßionsstreitigkeit dem großen Churfürsten von Brandenburg, Friedrich I. welcher nebst dem Kuhrfürsten von der Pfalz, Johannes, und dem Grafen Ludewig von Oettingen, einen schiedsrichterlichen Ausspruch fällen sollten. Dieser erfolgte am 6ten May zu Nürnberg. Nach selbigem sollte Niederbayern in drey Theile getheilet werden, und die drey Häuser, Ingolstadt, München und Landshut sollten jedes einen Theil bekommen.

Gegenschrift.

„Wenn nemlich der Kayser diesen schiedsrichterlichen Ausspruch bestätigen und den Herzog Albert dahin überreden würde, damit er sein durch die Belehnung von 1426. erhaltenes, und durch den am eilften Tage darauf mit ihm beschlossenen Vertrag bestätigtes Recht zu Gunsten der Herzoge von Oberbayern nachlassen, und sich mit der An-

wartschaft auf diese Lande auf den Erlöschungsfall erstgedachter Herzoge befriedigen lassen wollte. Wie der Kayser 1429. nur unter dieser Bedingung den damaligen vier Herzogen von Ober-Bayern das Herzogthum Straubingen ertheilt hat; so würde er auch 1426. den schiedsrichterlichen Ausspruch des Kuhrfürsten von Brandenburg auf solche Art bestätiget haben, wenn er von erstbenannten Herzogen angenommen worden wäre. Es ist sehr merkwürdig, daß Kuhrfürst Johann von der Pfalz dieser Zusammenkunft beygewohnt, und doch sich und sein Haus, oder die sogenannte Rudolphinische Linie völlig vergessen hätte. Wenn er geglaubt hätte, daß das Herzogthum Straubingen ein Stammgut des Wittelspachischen Hauses gewesen, und die Herzoge von Oberbayern und Pfalzgrafen am Rhein ein Erbfolgsrecht würklich darauf gehabt hätten; so würde er sich bey dieser Gelegenheit gemeldet haben, und entweder mit ihnen gleich miterben wollen, oder sich wenigstens die Erbfolge in den gesammten Bayerischen Ländern auf den Erlöschungsfall der männlichen Erben Kaysers Ludewigs IV. ausdrücklich vorbehalten haben."

Beantwortung.

Von den Worten: Wenn nehmlich der Kayser u. s. w. dringt der Verfasser seine Muthmassung, die sich auf irrige Grundsätze gründet, abermals dem Leser als Wahrheit auf. Da nun mit solchen Muthmassungen nichts von der Welt erwiesen werden kann, so sind diese Träume des V.

auch

auch keiner Antwort fähig. Was er aber von dem Churfürsten von der Pfalz Johann saget ꝛc. und bis zum Ekel beständig wiederholet, darauf haben wir in den vorhergehenden Antworten mit so hinreichenden Gründen geantwortet, daß der V. künftig wohl nicht mehr fragen wird, warum sich dieser nicht gemeldet?

§. 11.

1426. Folgen dieses schiedsrichterlichen Ausspruchs.

Da die Herzoge von Bayern diesen schiedsrichterlichen Ausspruch nicht annehmen wollten, so hielten Johann, Kuhrfürst von der Pfalz, Johann, Bischof von Eichstädt, und Ludewig, Graf von Oettingen, dafür, man solle die Entscheidung der Streitigkeit, da sie ein Reichsmannlehen betreffe, dem Kayser überlassen.

Gegenschrift.

„Sie konnten nach der Reichsverfassung nicht anders urtheilen. Wenn aber die Herzoge von Oberbayern ihren Anspruch auf das Recht des Geblüts gegründet hätten, so würde solches Johann, Kuhrfürst von der Pfalz am Rhein angezeigtermassen um desto mehr auf sich und sein Haus gezogen haben, weil er von der ältern Linie des Wittelspach-Pfalz-Bayerischen Hauses herstammte. Warum that er aber solches nicht? Die oft wiederholten Todttheilungen standen ihm eben so im Wege, als seinen Agnaten den Herzogen von Oberbayern.

Be-

Beantwortung.

Wer sieht nicht die Armseligkeit des Geistes unsers Verfassers! Er wiederholet einen Grund, und noch darzu einen irrigen, fast auf jeder Seite: Hier fragt er abermals, warum sich der Churfürst von Pfalz, Johann, nicht gemeldet? und da muß man ihm dann zehnmal in eben dem Tone antworten, weil die Erfüllung des Vortrages zu Ingolstadt von 1348, welchen Vertrag der Verfasser nicht gekannt, noch nicht vorhanden seyn konnte.

Sigismund war damals mit viel andern Gegenständen beschäftiget, und übertrug hierauf dem Kuhrfürsten von Maynz, Konrad III. ein Reichsmanngericht zu halten, und vor selbigen die Streitigkeit untersuchen und entscheiden zu lassen. Er wiederholte dieses sein Verlangen in einer andern Urkunde an den Kuhrfürsten von Maynz am 18ten October eben dieses Jahres.

Gegenschrift.

„Eben diese Geschäfte, hauptsächlich aber der wider die Hußiten unglücklich fortgesetzte Krieg, nöthigten ihn, die Gunst und Beystand der Reichsstände und also auch der unruhigen Herzoge von Oberbayern zu suchen, und verhinderten ihn, von seinen Gerechtsamen in Ansehung des angefallenen Herzogthums Niederbayern Straubingen einen Reichsgesetz- und Herkommenmäßigen Gebrauch zu machen."

Beantwortung.

Dieß sind lauter Muthmassungen ohne historische Beweise; in Ansehung der Gerechtsamen aber verweisen wir den Verf. auf das, was oben nicht gemuthmasset, sondern aus Urkunden bewiesen worden ist.

§. 12.

Allgemeiner Innhalt dieser Urkunden, in wie weit sie eine Beziehung auf die Nachfolge von Niederbayern haben.

Wenn die Herzoge von Bayern sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Kuhrfürsten von Brandenburg, Friedrichs I. unterworfen; wenn der Kuhrfürst von der Pfalz, der Bischof von Eichstädt und der Graf von Oettingen dem Kayser nicht die Veranlassung gegeben hätten, so würde er wohl schwerlich in die Urkunde diese Worte gesetzet haben: Nachdeme Wir auch meinen, Recht zu demselben Niederlande zu haben, und in Unser eigen Sach nicht Richter geseyn mögen.

Gegenschrift.

„Der Kuhrfürst von der Pfalz würde diese Meinung niemals geheget haben, wenn er geglaubet hätte, einiges Recht auf Niederbayern zu haben. Er wuste wohl, daß Kayser Sigismund eben so viel Recht darauf hatte, als 1340. Kayser Ludewig IV. Eben so wie dieser dasselbe für sich und seine Erben behalten hatte, konnte Sigismun-

dus

dus auch damit thun, daß er aber in seiner eigenen und des Reichs Sache nicht Richter seyn wollen, ist ein Beweis seiner bekannten Gerechtigkeitsliebe. Der Kuhrfürst von Maynz, und die übrigen ihm beygegebenen Reichsstände erkannten dasselbe. Sie waren überzeugt, daß er nichts weniger als unerlaubte und interessirte Absichten daben hegte, nichts weniger als darauf bedacht sey, seine und seines Hauses Macht auf eine Reichsgesetz- und Herkommenwidrige Art zu vergrössern. Es war ihnen im frischen Andenken, daß er vor etlichen Jahren zwey Reichsfürsten glücklich gemacht; und sie mit zwey ansehnlichen Kuhren beschenket und belehnet hatte, nemlich Friderich, Burggrafen von Nürnberg, und einen andern Friderich, Marggrafen von Meissen. Jener hatte ihme die Kuhr Brandenburg, und dieser die Kuhr Sachsen, und alle damit verknüpfte Rechte und Freyheiten zu verdanken. Aus dieser Ursach hat der Kuhrfürst von Maynz die Sache so eingeleitet, daß er den Streit untersuchen und einen oberrichterlichen Ausspruch thun muste.

Beantwortung.

Hier fragt er schon wieder: warum der Churfürst Johann sich nicht gemeldet? Daß aber Kayser Ludewig, nicht als Kayser 1340. in Nieder-Bayern nachgefolget ist, habe ich oben schon erwiesen: Was die Schenkung der Churen und das Glücklichmachen anbelanget, so hat man mit des Verfassers grosser Unwissenheit Mitleiden. Er muß wohl nicht wissen, wie aus der Geschichte allge-

allgemein bekannt ist, daß der Burggraf Friedrich, nachmaliger Churfürst von Brandenburg, dem Kayser Sigismund jederzeit sehr wichtige Dienste geleistet habe, daß er ihn durch seinen Vorschuß aus großer Verlegenheit errettet: daß die Summe von 400000 Ungarische Goldgülden oder Ducaten, die er für das Churfürstenthum Brandenburg bezahlet hat, ein nach der damahligen Zeit sehr großes Capital, welches die Einkünfte des Landes weit überstieg, ausmachte. Es war also dieß ein Geschenk von ganz besonderer Beschaffenheit, ein Geschenk, das man theurer bezahlen mußte, als der Werth war. Was aber die an Friedrichen, Marggrafen von Meissen geschenkte Kuhr Sachsen anbelanget, wie der V. sich beliebet auszudrücken, so ist es zu spät, hierauf zu antworten. Wir wollen ihm inzwischen die Einleitung zum ersten und zweyten Stück des vierten Theiles der Materialien uud Abhandlungen u. s. w. zu seiner Belehrung empfehlen.

In der zweyten Urkunde redet Sigismundus ebenfalls von seinen eigenen Ansprüchen auf das Niederland Bayern.

§. 13.

Wahre Erklärung dieser Worte.

Der Kayser mochte wohl ganz vergessen haben, daß er bereits Ludewigen Herzogen von Bayern Ingolstadt, die alleinige Belehnung versprochen hatte.

Ge:

Gegenschrift.

„Der Kayser hatte bey seinen weitläuftigen und verdrüßlichen Geschäften bey weiten kein so kurzes Gedächtniß. Er wurde wegen seiner Einsichten, wegen der schönen Ordnung, die er in der Verwaltung seines höchsten Amtes und Würde beobachtete, schon zu seiner Zeit, und da er noch am Leben war, lux mundi genennet. Es wollte einmal der Herzog Erich V. von Sachsen-Lauenburg sein Gedächtniß auf die Probe nehmen. Er kam nemlich bey ihm zu Ofen in Ungarn 1422 mit dem Bitten ein, daß er ihn mit der erledigten Kuhr Sachsen belehnen möchte. Der Grund, auf welchen er seine Bitte bauete, war, daß er der nächste Agnat des letzten Kuhrfürsten zu Sachsen aus dem Ascanischen Hause sey, und noch 1414 von ihm Kaiser Sigismund mit gedachtem Kuhrfürsten in die Mitbelehnung aufgenommen worden sey. Der Kayser besann sich sogleich, daß sein Vorgeben nicht in der Wahrheit gegründet war, und wies den Herzog nach Verdienste ab. Und hier soll der Kayser so geschwinde vergessen haben, was er dem Herzog Ludewig von Bayern-Ingolstadt versprochen hatte. Daß er aber denselben, und seine Vettern mit dem Herzogthum Niederbayern nicht belehnen wollte, müssen andere Ursachen gewesen seyn, und die sind aus den Bayerischen Geschichten und Staatsrecht leicht zu entdecken.

Beantwortung.

Die Schilderung von Sigismunden der in des Verfassers Augen *lux mundi* ist, müssen wir aus guten Ursachen mit Stillschweigen übergehen; was es aber eigentlich für eine Bewandniß mit dem Herzog von Sachsenlauenburg und mit seiner Belehnung gehabt, (wovon der Verfasser die Umstände mit einem tiefen Stillschweigen unterdrückt,) kann er in der Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags u. s. w. Berlin im December 1778 nachlesen.

Ferner, daß weder er selbst noch die Versammlung der Reichsstände zu Wien, von diesem seinem Anspruche die geringste Kenntniß gehabt.

Gegenschrift.

„Dieses kann aus dem Grunde nicht eingeräumet werden, weil er mit diesem Herzogthum seinen Eydam in demselben Jahre Dominica Lætare belehnt, und in 11 Tagen darauf einen besondern Vertrag über gedachtes Herzogthum mit ihm geschlossen hatte."

Beantwortung.

„Ob die Versammlung der Reichsstände zu Wien von der Belehnung und der Theidigungs-Urkunde Kenntnisse gehabt: ist noch nicht historisch erwiesen.

Ein Schriftsteller giebt eine Erläuterung zu den Gründen dieses seines Anspruches

Gegenschrift.

„Diese Stelle ist wider den Verfasser. Sie haben Recht gehabt, wenn sie geurtheilet, quod ex morte heredis (Joannis 1425) Domino feudi (Sigismundo) cederet (Bavaria inferior); daß dieser Kayser 1429 seine Meynung zum Theil geändert, ist seiner bekannten Gnade und Neigung zu den Herzogen von Oberbayern zuzuschreiben."

Beantwortung.

Auch diese Stelle hat der V. so wie ihm sehr gewöhnlich, ohne allen Zusammenhang und mit Verdrehungen angeführet. Die Stelle ist aus dem Angelus Rumplerus: Accedit tertio loco Cæsaris Sigismundi exemplar, quod ostendebant, ubi credit Cæsar, & qui judicio præsidebant, relictam partem ex morte hæredis Domino feudi cedere. Nun frage ich, ist wohl die Schlußfolge gegründet: weil Sigismund glaubt, er habe Recht auf Niederbayern, also sind diese Rechte unstreitig wahr. Wenn diese Schlußfolge richtig wäre, wie oft würde Sigismund haben miterben und Lehne einziehen wollen!

Sigismund habe es geglaubt, sagt er, aber diese seine Meynung geändert. In dem Urtheile von 1429 welches Senkenberg fehlerhaft herausgegeben, meldete sich zwar im Namen des Kaisers, als Intervenienten, der Reichserbmarschall Haupt, der Zweyte von Pappenheim, und behauptete, daß die streitigen Niederbayerischen Länder dem Kayser und Reich verfallen wären.

Ge-

Gegenschrift.

„Dieser Reichserbmarschall that nichts anders, als was sein Amt und Schuldigkeit mit sich brachte. Der Kayser und die zugegen gewesene Stände mußten ihm Recht wiederfahren lassen, die Herzoge von Oberbayern unterstanden sich nicht zu widersprechen, und haben für gut befunden den Weg Rechtens fahren zu lassen, und zu der Kayserlichen Gnade ihre Zuflucht zu nehmen."

Beantwortung.

Wenn nur einmal den Herr Reichserbmarschall hervortreten wollte, so hätte er wenigstens sich um bessere Gründe bekümmern sollen, wie wir gleich sehen wollen.

Wo haben denn endlich die Herzoge von Ober-Bayern den Weg Rechtens fahren lassen; Ihre Streitigkeit wurde 1429 durch ein Manngericht zu Preßburg entschieden.

weil die Herzoge von Bayern, und ihre Vorfahren ohne Vorwissen und Einwilligung der Kayser als obersten Lehensherren, verschiedene Landestheilungen eigenmächtigerweise vorgenommen.

Gegenschrift.

„Daß dieses ohne der Kayser, als obersten Lehenherren ihren Consens nicht erlaubt war, konnte der Verfasser leicht einsehen, und die Herzoge von Oberbayern konnten auch nichts dawider einwenden. Er kann es lernen aus den unpartheyischen

Gedanken ꝛc. und aus den Rechten der Todtheilung ꝛc. Diese eigenmächtigerweise vorgenommene Landestheilungen waren mit Unruhen, bürgerlichen Krieg, mit Verheerung der Bayerischen und anderer Länder, mit Rauben, Brennen und grausamen Morden verknüpfet. Der Kayser war schon 1422, und also, ehe noch die Herzoge von Straubingen ausgiengen, bemüssiget, ihnen ein ernstliches Friedegebot aufzulegen. Die Rechte der Todtheilung S. 21.

Beantwortung.

Wenn ich Fehler erlernen soll: so danke ich gar sehr für diesen Unterricht. Oben ist bereits erwiesen worden, daß diese Einwilligung des Kayfers zu den Theilungen der Länder gar nicht nothwendig war, am wenigsten im Pfalzbayerischen Hause, wie in der vortreflichen Pfalzzweybrückischen Deduction sonnenklar ist erwiesen worden.

Keine Ursache von der Welt konnte ungegründeter seyn, als diese! Hatte denn der Kayser Sigismund, hatte der Reichserbmarschall vergessen, daß die Vorfahren des Herzogs Johannes von Niederbayern nach dem Willen und Verlangen der Kayser sich getheilet hatten;

Gegenschrift.

„Auch dieser Umstand ist wider den Verfasser. Weil die Herzoge von Oberbayern, Imperatore Sigismundo, & ejus prædecessoribus non suadentibus, sondern wider ihren Willen getheilet,

die Söhne mit den von ihren Vettern unternommenen ungleichen Theilungen nicht zufrieden waren, Kriege und gefährliche Unruhen deswegen erregten, und einen unverantwortlichen Eingrif in die Rechte der obersten Lehnherren gethan haben; so ist gewiß, daß sie ihre gehabte Länder und Lehne verwirket, und der Kayser ihnen ein Friedegebot auflegen müssen. Und weil sie auch auf dasselbe nicht viel gegeben haben, so war er berechtiget alle ihre Länder einzuziehen, und sie entweder für sich zu behalten, oder einem Reichsfürsten zu ertheilen."

Beantwortung.

Keine größere Verdrehung meiner Worte läßt sich nicht leicht denken. Ich will beweisen und habe es bewiesen, daß sowohl die Herzoge von Niederbayern, als auch die von Oberbayern sich mit Einwilligung und nach dem Rathe der Kayser getheilet haben. Ich sage zuerst: hatte der Reichs-Erbmarschall vergessen, (Num. IV.) daß die Vorfahren des Herzogs Johann von Niederbayern nach dem Willen und Verlangen der Kayser sich getheilet hatten. Das n. IV. beziehet sich auf eine im Anhange der Schrift abgedruckte Stelle des sehr glaubwürdigen *Chronici Salisburgensis* MCCCXXXI. Bavaria inferior tribus principibus, id est Henrico seniori, Ottoni, fratri suo, & Henrico juniori, Imperatore, Ludovico, suadente, quod prius nunquam contigit, est divisa. Mein Gegner widerlegt mich also: „Auch dieser Umstand ist wider den Verfasser, weil die Herzoge

von Oberbayern Imperatore Sigismundo & ejus praedeceſſoribus non ſuadentibus, ſondern wider ihren Willen getheilet." Wo ſtehet denn in dieſer Stelle des Chronici Salisburgenſis, die ſehr beweiſend iſt, ein Wort von Oberbayern? Wo ein Wort von Sigismund? Wo ſtehet Imperatore Sigismundo & ejus praedeceſſoribus non ſuadentibus? Gerade das Gegentheil, wie die Stelle lehret. Heißt dieſes meinen Beweis und die Worte des Chronici widerlegen, oder ſich nicht vielmehr durch die unerlaubteſte Verdrehungen, ja Verfälſchungen vertheidigen wollen?

und wenn beyde dieſes nicht wußten, ſo konnte ſich wohl Kayſer Sigismund erinnern, daß er die Herzoge von Bayern auf der Kirchenverſammlung zu Koſtnitz am 8 April 1417. mit ihren getheilten Landen feyerlich belehnet.

Gegenſchrift.

„Aber mit welchen? Mit Niederbayern? Das beſaſſen ſie nicht, ſondern das hatte ſeine beſondern Herzoge. Oder hat er ihnen die Nebenbelehnſchaft darüber ertheilet? Der Verfaſſer hätte auch nicht ſollen vergeſſen zu melden, daß Kayſer Sigismund ſich bemüßiget geſehen, wegen der erregten Unruhen und Kriege, die ſie in Bayern mit vieler Heftigkeit fortgeſetzet, ein beſonderes Reichsmanngericht zu Koſtnitz zu halten, und ihnen ernſtlich anzubefehlen, über den Landfrieden zu halten. Da ſie aber nach der Zeit mit Hintanſetzung der Kayſerlichen Befehle neue Unruhen in

Bayern

Bayern gemacht haben, so war er nicht schuldig, dazu still zu schweigen und alles mit gleichgültigen Augen anzusehen."

Beantwortung.

In der vorhergehenden Periode hatte ich erwiesen, daß sich die Herzoge von Niederbayern hatten theilen können; hier beweise ich dieses ebenfalls von Oberbayern. In beyden Perioden zeige ich, daß wenn man auch einwenden wollte, es sey in den mittlern Zeiten bey Theilungen der Durchlauchtigen Häuser die Kayserl. Einwilligung nothwendig gewesen, (welcher Einwurf jedoch sehr leicht, wie oben erwiesen ist, gehoben werden kann,) so sey doch dieselbe auf das Haus Pfalz-Bayern nicht passend, weil nach glaubwürdigen Zeugnissen die Theilungen in dem Hause Bayern mit Kayserl. Einwilligung, ja in Niederbayern nach dem Rathe Kayser Ludewigs erfolgt sind. Und nun frägt mich der Verfasser: ob mit Nieder-Bayern? Von Niederbayern ist in diesen letzten Zeilen gar nicht die Rede, sondern von Ober-Bayern.

und also diese Theilung, die ausserdem seine Vorfahren im Reiche befohlen, bestätiget hatte. Kann nun wohl ein Grund, warum Nieder-Bayern hat eingezogen werden sollen, lächerlicher seyn, als dieser?

Gegenschrift.

„Kann eine Einwendung lächerlicher seyn, als diese?"

Beantwortung.

Kann eine Verdrehung und Verfälschung der Worte wohl gröber und unerlaubter seyn, als diejenige, welche man dem Verf. bewiesen?

§. 14.

Von den Ansprüchen des Herzogs Albert V. von Oesterreich auf Niederbayern; noch immer Aufklärung der Begebenheit von 1426.

Kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller sagt ein Wort, daß Herzog Albert von Oesterreich Ansprüche auf Niederbayern gemacht oder gehabt.

Gegenschrift.

„Was thut dieses zur Sache? Was beweiset Silentium Scriptorum? Es ist genug, daß man aus Diplomen von diesem Anspruche unverwerfliche Nachrichten hat, und daß man im Stande ist, die Urschriften davon jedermann zu zeigen.

Beantwortung.

Das Stillschweigen der Schriftsteller an sich kann freylich keine Entscheidung geben; wenn aber ein gleichzeitiger und glaubwürdiger Geschichtschreiber sehr umständlich alle bey einer merkwürdigen Staatsveränderung vorgefallene Begebenheiten weitläuftig erzählet, und einen Hauptumstand, von welchem ein Diplom vorhanden seyn soll, ganz mit Stillschweigen übergehet; So erwecket es Aufmerksamkeit.

An-

Andreas Presbyter in seinem Sexennali meldet allein: daß er Gesandte nach Straubingen gesendet, weil er ein Sohn von der Schwester des verstorbenen Herzogs Johannis von Niederbayern gewesen.

Gegenschrift.

„Und warum hat er dieses nicht thun können? Ludwig IV. hat die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und die Herrschaft Frißland, welche vorhero Mannlehen gewesen, seiner zweyten Gemahlin und ihren Erben ertheilet. Kayser Friderich II. that das nemliche mit der Pfalz am Rhein, welche er der Prinzeßin Anna, ihrem Gemahl Otto Illustris und ihren Erben vergönnte. Eben so viel Rechte wird wohl Kayser Sigismund gehabt haben, das erledigte Herzogthum Niederbayern Straubingen, für sich zu behalten, oder aber Herzog Albert und seinen Erben zu conferiren."

Beantwortung.

Diese zwey groben historischen Fehler mit Kayser Friedrich dem Zweyten, und Ludewig dem Vierten, sind oben hinreichend widerleget worden, und also zerfällt von selbst die irrige Schlußfolge.

Wenn man nun erwägen will, daß eben dieser Schriftsteller von der Nachfolge in Niederbayern die Hauptbegebenheiten sehr umständlich angibt; daß derselbe, ehe er die Ankunft der Oesterreichischen Gesandten in Straubingen meldet, aus-

drücklich saget: daß denen Herzogen von Niederbayern, Oberbayern nach Erbrecht zugekommen und gehört;

Gegenschrift.

„Dieses wird seine Meinung gewesen seyn. Wie wird man aber zeigen können, daß sie in dem deutschen Staatsrechte und Herkommen gegründet war? Und warum hat er die Pfalzgrafen am Rhein vergessen? Haben diese nicht so viel Recht dazu gehabt, als die Herzoge von Oberbayern? Dieses muß man behaupten, wenn man behaupten will, daß alle Pfalz- und Bayerische Länder Stammgüter gewesen, und wenn man in denselben ex pacto & providentia majorum succediret. Es ist hier aber nicht die Frage, was gedachter Schriftsteller geglaubt, sondern was man aus dem deutschen und bayerischen Staatsrechte mittlerer Zeit darthun kann."

Beantwortung.

Daß diese Meinung in dem damaligen Staatsrechte gegründet sey, hat nebst andern Beweisen die vorher angeführte Stelle des Kayserrechts gezeigt. Und die bis zum Ueberdruß wiederholte Frage mit den Pfalzgrafen am Rhein ist ebenfalls beantwortet worden.

so kann höchstens bey dieser Stelle die Vermuthung entstehen, daß Albert auf den Allodial-Nachlaß Ansprüche gemacht.

Gegenschrift.

Er konnte zugleich auch Niederbayern für sich und seine Erben suchen. Es kam alles auf des Kayſers Sigismunds seinen Willen an.

Beantwortung.

widerspricht allen Begriffen, auch des damaligen Staats- und Lehnrechts. Und so vielen guten Willen konnte selbst in den mittlern Zeiten kein Kayser bezeigen.

Und dennoch ist diese Auslegung eine bloße historische Muthmaßung. Denn folget wohl aus der Begebenheit, weil er Gesandten als ein Unverwandter nach Straubingen sendet, daß er hat auch Ansprüche machen müssen? Können denn nicht eine Menge von andern Vermuthungen hier eintreten?

Gegenschrift.

„Aber was für Vermuthungen? Die vom Kayser erhaltene Belehnung, und die mit ihm bald darauf geschlossene Theilung, zeigen zur Genüge, warum er Gesandte nach Straubingen abgeschickt hat."

Beantwortung.

Die Vermuthung des Verf. kann man nicht einmal eine historische nennen, weil sie sich auf keine Begebenheiten gründet, woraus nach der Analogie eine solche Folgerung gemacht wird. Albert schickte ja weit eher Gesandten nach Straubingen,

als

als an eine Eröffnung von Niederbayern, an eine Belehnung und Theilung gedacht wurde.

§. 15.

Daß sich nach den Zeugnissen eines glaubwürdigen Schriftstellers, der Anspruch des Herzogs Albert V. von Oesterreich nicht einmal denken lasse.

Ein glaubwürdiger Schriftsteller, der Abbas Formbacensis, sagt ausdrücklich: daß die Herzoge von Bayern, Stephan, Friedrich und Johann, bey den Theilungen ihrer Länder 1392. selbige mit einem Fideicommiss beleget,

Gegenschrift.

„Das Wort Fidei-commiss kommt zwar in dem Instrument nicht vor, man will aber nicht untersuchen, ob dieser Vertrag mit diesem in dem deutschen Staatsrechte vom XIV. Jahrhundert noch unbekannten Worte belegt werden kann, oder nicht. Nur ist eine Frage, ob dieser Vertrag auf den Antheil der Herzoge von Niederbayern Straubingen, ausgedehnet werden kann. Und dieses ist, was man dem gegenseitigen Verfasser nicht einräumen kann. Keiner von diesen drey Herzogen hat was in diesem Herzogthum besessen. Sie verglichen sich 1392 über ihre, und nicht über fremde Länder. Wäre ihre Absicht gewesen, zu beschließen, daß im Falle die Herzoge von Straubingen, ehender, als sie, und ihre Erben aussterben möchten, ihre Länder ihnen anfallen, und

ent-

entweder in gleiche Theile getheilet, oder gemeinschaftlich besessen werden sollten; so wäre auch nöthig gewesen, auch diese ihre Vettern und Herzoge dazu einzuladen, und zugleich gemeinschaftlich zu beschließen, daß im Falle die männlichen Erben der Herzoge von Oberbayern ehender ausgehen, und erlöschen möchten, als die Herzoge von Straubingen: so sollten auch deren ihre Länder, nicht dem Kayser und dem Reiche, sondern den Herzogen von Niederbayern Straubingen anfallen. Aber auch dieses wäre noch nicht genug gewesen, wenn sie die Bestätigung dieses Vertrags bey dem Kayser nicht gesucht und ausgewirket hätten. Wenn aber alles dieses auf das genaueste ausgemacht und beschlossen worden wäre: so hätte das Pfälzische Haus nicht den geringsten Vortheil davon. Wollte man diesem durch den erstgedachten Vertrag ein Recht auf Niederbayern verschaffen: so war man schuldig, auch diese darzu einzuladen, und zu beschließen,

a) daß im Falle die Herzoge von Niederbayern Straubingen ehender, als die Herzoge von Oberbayern und Pfalzgrafen am Rhein, an männlichen Stamm ausgehen möchten, entweder nur die Herzoge von Oberbayern, oder aber auch die Pfalzgrafen am Rhein in ihren Ländern zugleich folgen, und selbige unter sich theilen sollten.

b) Daß wenn dieses Schicksal die Herzoge von Oberbayern, Stephan, Friedrich und Johann, und ihre männliche Erben treffen sollte, ihre Länder entweder nur die Herzoge von Niederbayern

Straubingen, oder aber die Pfalzgrafen am Rhein zugleich anerben sollten.

c) Daß wenn die Herzoge von Ober- und Niederbayern die Pfalzgrafen am Rhein, und ihre männliche Erben überleben möchten, ihre Länder entweder unter beyde Bayerische Häuser getheilet, oder nur einem derselben zu Theil werden sollten. Ist man im Stande einen Haus- und Familienvertrag von dieser Beschaffenheit aufzubringen? Und was würde man gewinnen, wenn auch ein sothaner Vertrag ans Tageslicht gebracht werden könnte, wenn er nicht vom Kayser bestätiget worden wäre."

Beantwortung.

Eine genaue Zergliederung des Vertrages von 1392 wird zeigen, wie unrichtig und fehlerhaft diese vermeintliche Widerlegung des Verfassers ausgefallen ist. Im Jahre 1392 theilten des Herzog Stephan, mit dem Beynahmen Fibulatus, drey Söhne, Stephan, Friedrich und Johannes die väterlichen Lande, und wurden die Stifter der Ingolstadtisch-Landshutischen und Münchener Linien: Sie besaßen nach kinderlosen Absterben ihrer dreyen Vaters brüder, Ludewig des ältern, Ludewig des Römers, und Otten ganz Oberbayern, und ihres Vaters Theil an Niederbayern. Dieß letztere bekam in dieser Theilung Herzog Friedrich zu Landshut. Es war aber derselbe weit besser, als einer seiner Herren Brüder Theil an Oberbayern. Deswegen

er

er sich auch verschrieb, ihnen jährlich acht tausend Goldgulden heraus zu geben: Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte u. s. w. §. XXXIII. Also hat keiner von diesen Herzogen etwas von Niederbayern besessen? Der Verfasser beliebe nur den Vertrag erst zu lesen, so kann er sehen, daß er wird einräumen müssen, er mag wollen oder nicht. Wenn man nun selbst diesen Vertrag von 1392 durchliest: so siehet man ferner, daß den dessen Abfassung der Paviische Vertrag zum Grunde geleget worden ist. Es wird in selbigem §. 9 die wechselweise Erbfolge stipuliret, dergestalt: ob unser einer oder mehr von Todeswegen abgienge, und nicht eheliche Söhne ließ, so sollen die andern unter Uns oder ihre Erben, das ehelich Sohn wären, desselben, der da abgegangen wäre, Land und Leut, Vest und Schloß, als wie die jetzund mit einander getheilt haben, oder die er nach der Theilung gewunnen, oder in seine Gewalt gebracht, gleich erben, mit aller ir Zugehörungen. Dieser Vertrag stehet am genauesten in der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte N. 24.

nach welchen, wenn der eine ohne männliche Erben mit Tode abgehe, sein Antheil den übrigen noch lebenden zufallen: daß aber niemals das weibliche Geschlecht, und ihre Descendenten in einem Antheile von Bayern nachfolgen, sondern auf immer ausgeschlossen seyn sollten.

Gegenschrift.

„Dieses thut alles wenig zur Sache. Es ist durch diese Klausul weder denselben, noch weniger aber den Pfalzgrafen am Rhein einiges Recht auf das Herzogthum Niederbayern Straubingen verschaffet worden. Dieser Umstand giebt also nicht das geringste Licht in gegenwärtigen Streit, und ist also ohne Ursach hier angeführt worden. Der Verfasser hätte zeigen sollen, nicht was diese Herzoge in Ansehung ihrer Descendenten, sondern in Ansehung ihrer Agnaten beschlossen haben."

Beantwortung.

Dieses zeiget so viel, daß da Niederbayern ein Reichsmannlehn, Albert, wegen seiner Gemahlin, und eben so wenig deren Descendenten, eine Nachfolge in diesem Lande erlangen konnten. Was die Herzoge in Ansehung ihrer Agnaten beschloßen haben, ist oben hinreichend erwiesen worden.

Er sagt ferner, daß die Herzoge diesen Successions- und Familienvertrag mit einem Eyde beschworen, und daß selbiger für alle und jede Nachkommen des Bayerischen Hauses verbindlich seyn sollte.

Gegenschrift.

„Dieses kann man einräumen, ohne etwas zu verlieren. Das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich suchet gar nichts von denjenigen Ländern und Gütern, welche diese drey Herzoge besessen haben.

Es ist aber eine andere Frage, ob Se. Majestät, der Kayser, und das heilige römische Reich nicht einen Anspruch darauf machen könnten, und ob sie schuldig sind, selbige mit der Zeit den Pfalzgrafen von Zweybrücken eben so zuzulassen, und zu verwilligen, als man solches in Ansehung Sr. Durchlaucht dem itzigen Kuhrfürsten von der Pfalz, und seinen Descendenten, wo Ihm der Allmächtige noch einige schenken möchte, gethan hat."

Beantwortung.

Die Beantwortung der ersten Zeilen hat in den vorhergehenden Antworten, ihre hinreichende Abfertigung erhalten: was aber die letzten Zeilen anlanget, so ist es zu spät sie zu beantworten. Die dem Durchlauchtigsten Hause Pfalzzweybrücken, auf sich eräugnenden Fall, zukommende Nachfolge, ist ein Gegenstand, welcher, da er sich auf bekannte unläugbare Rechte gründet, in dem künftigen Definitivtractat wider alles wird gesichert werden.

§. 16.

Ein ähnlicher Succeßionsfall in Bayern von 1503 und rechtliches Urtheil Kaysers Maximiliani I. vom Jahre 1504.

Am 29. November 1503 starb Georg der Reiche, Herzog von Bayern Landshut. Er hinterließ eine einzige Tochter, die Elisabeth, welche mit des Kuhrfürsten Philippi Ingenui von der Pfalz zweyten Sohne, mit Pfalzgrafen Rupert,

vermählet war. Dieser verlangte wegen seiner Gemahlinn die Nachfolge.

Gegenschrift.

„Dieses ist ein abermaliger Beweis, daß Herzog Georg der Reiche nicht viel auf den Vertrag von 1392 gehalten hat. Warum? weil er nicht vom Kayser bestätiget war, und sein Vater und seine Vettern sich an denselben nicht binden wollten. Er glaubte wenigstens berechtiget zu seyn, von seiner Errungenschaft zu disponiren. Es ist bekannt, daß er und sein Vater schöne Güter erworben, und die in der Theilung erhaltene Länder in einen blühenden Zustand versetzet, und dadurch das Recht erworben, von diesen Errungenschaften zu disponiren. Da aber sein Vetter Albert IV. davon nichts wissen, sondern das Herzogthum Bayern Landshut an sich bringen wollte, ohne des verstorbenen Herzogs Tochter und Eydam was davon zu vergönnen; so war es diesem nicht übel zu deuten, daß er dasselbe nicht abtreten wollte."

Beantwortung.

Wie kann die Handlung des Herzogs Georgs von Bayern Landshut einen Beweis enthalten, da sie den Bayerschen Geschlechtsverträgen und Haus-Verfassungen öffenbar zuwider war: da selbst der Kayser Maximilian der Erste am 24. April 1504 den Landshutischen Landsantheil wirklich den Herzogen von Bayern zusprach.

Nach diesem Absterben Georgs versammelten sich die Landstände von Bayern, um über die Nachfolge zu berathschlagen. Rupert, Pfalzgraf am Rhein, die Herzoge von Bayern, Albert IV. und Wolfgang, wie auch der Kayser Maximilian I. hatten Gesandten zu dieser Versammlung geschicket. Die Gesandten der Herzoge von Bayern führten folgende Gründe wider die Nachfolge Ruperts an: (Num. VI.) Sie sagten, daß in Bayern gar keine weibliche Nachfolge Statt finden könne;

Gegenschrift.

„Hier muß man den großen Fehler, welchen der berühmte Abt begangen, und durch welchen unser Verfasser verführet worden ist, nicht unberührt lassen. Die Worte: legere fecit primum Stephanum Ducem, tres post se reliquisse filios: hic totam Bavariam pleno jure possediſſe traditur. Ich frage billig den Verfasser, was hier der Abt durch totam Bavariam verstanden? Nur das Herzogthum Oberbayern? oder auch Niederbayern Straubingen? Das letztere kann unmöglich behauptet werden, weil der Abt wohl wußte, daß weder Stephanus I. Dux, qui tres post se reliquit filios, noch seine Söhne in dem Herzogthum Straubingen etwas besessen; sondern dieses Fürstenthum seine besondern Herzoge, welche von Albert Herzogs Stephani Bruder herstammten, hatte. Quo (Stephano I.) defuncto, tres filii eam in tres partes diviſerunt Bavariam, quod ut

verum asseveraret, ostendit quoddam exemplar, ubi manifestabatur: quod, si quis e ducibus moreretur, nec filios post se relinqueret, tum tota regio, et semen virile et nomen sequeretur. Nun fragt sich: von welchem Bayern diese Worte zu verstehen sind? Gewiß nur von demjenigen, welches Stephan I. besessen, und an seine drey Söhne vererbet hatte. Wo bleibt aber dasjenige Bayern, welches der Straubingischen Linie zugehörte? Secundo eandem concordiam esse renovatam inter Ludovicum ducem et Albertum, hujus Alberti Patrem: item, inter Ludovicum Ducem, & Albertum, Joannem, Sigismundum, Wolfgangum & Christophorum asseveravit. Auch dieses wird in Ansehung desjenigen Theils von Bayern, welchen Stephanus I. besessen, zugegeben. Accedit tertio loco, Cæsaris Sigismundi exemplar, quod ostendebat, ubi credit Cæsar, & qui judicio præsidebant, relictam partem (nemlich, das Herzogthum Straubingen, welches weder Stephan I. noch seine Söhne besessen) Domino feudi cedere. Wer ist dieser Dominus feudi? Gewiß keiner von den vier Herzogen von Oberbayern, welche um dieses Herzogthum strittten, sondern Kayser Sigismund. Und dieser Beweis ist wider des Verfassers sein Lehrgebäude. So gehts, wenn man eine ungerechte Sache verfechten will, wenn es an rechten Gründen fehlet, und wenn man alte Geschichtschreiber mit Gewalt auf seine Seite ziehen will, und wenn man außer Stand ist einige Diplomen für sich anzuführen.

Beantwortung.

Hier muß man den großen Fehler beklagen, den der Verfasser selbst begehet, indem er dem berühmten Abt von Formbach, und mir, Fehler andichten will. Also soll der Herzog Stephan, der Erste, gar nichts von Niederbayern besessen haben? und eben so wenig seine Söhne? In dem Jahre 1353. theileten die drey Brüder Stephan, Wilhelm und Albrecht, den ihnen zusammen im Jahr 1349 angefallenen Theil an Niederbayern dergestalt, daß beyde letztere, (nebst Hennegau, Holland, Seeland und Frießland,) die in dem Vertrage specificirte Orte in Niederbayern, das übrige alles aber Herzog Stephan haben solle. Auch hier wurde die succeſſio reciproca ausdrücklich stipuliret. S. die zwey Verträge in der Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte u. s. w. n. 23. Im Jahr 1392 theilten des nur besagten Herzog Stephans des Ersten, mit dem Beynamem Fibulatus, Söhne die väterlichen Lande, und auch seinen Antheil an Nieder-Bayern, wovon schon oben ist geredet worden. Besaß also Stephan der Erste gar keinen Antheil an Niederbayern? War keine succeſſio reciproca zwischen Stephanen, Wilhelmen und Albrechten stipuliret? Der Abt hat also schwerlich einen Fehler begangen. Die Worte endlich: *credit Cæsar*, werden wohl rechtlichen Beweis enthalten. Obgleich dieser Glaube in den damaligen Zeiten nicht eben ungewöhnlich war, so machte er doch keine Rechts-Norm aus.

Daß alle Familienverträge zwischen den Herzogen von Bayern eine wechselweise Nachfolge festgesetzt, und alle und jede Nachfolge des weiblichen Stammes in Bayern ausdrücklich geschlossen hätte.

Gegenschrift.

„Es wird dieses in Ansehung desjenigen Theiles von Bayern, welchen die Brüder Stephan II. Fridericus und Johannes besessen haben, zugegeben. Aber was gehet dieses das Herzogthum Straubingen an?"

Beantwortung.

Allerdings gehet auch dieses auf Niederbayern. Dieses lehrt der Theilbrief, um das Land in Niederbayern zwischen Herzog Stephan dem Alten, an einen, und seinen zweyen Brüdern, Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm von Holland, andern Theils, d. d. Regenspurg, anno 1353. Der Verfasser beliebe folgende Worte wohl zu überlegen: und verzeihen Uns, (es ist die Rede von Herzog Albrecht) und Unsere Erben des andern Tails des Landes zu Niedern Bayern, und was des wirt und ist, den sy Unsern Bruder Herzog Stephan zu seinem Tail gemacht und geordnet haben, als sy ir Brief darüber geben habent, an als vil ob Unser Bruder Herzog Stephan nit enwäre und on Erben verschied, des Got nit wölle, was Uns dann irs Tails und Herrschaft zu rechter

Erbschaft und Erb angefallen mochten, derselb Erbschafft verzeihen Wür Uns nit.

Und verzeihen Uns (saat Stephan) denselben Tails für Uns und Unser Erben, daß Wür keinerley Ansprach immer darauf haben, an als vil; ob Unser Bruder Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm nicht enwären und on Erben verschieden, da Got vor sei, was Uns dann irs Tail und Herrschaft zu rechter Erbschaft und Erb angeuallen mechten, derselben Erbfahl verzeihen Wir Uns nicht.

Daß selbst Kayser Sigismund, welcher Anfangs geglaubt, daß Niederbayern ihm 1425 sey eröffnet worden, dieses zuletzt eingesehen, und die ältern Familienverträge bestätiget hätte.

Gegenschrift.

„Kayser Sigismund hat allerdings geglaubt, daß das Herzogthum Niederbayern Straubingen 1425 ihm und dem Reich eröffnet worden sey. Er hatte gezeigtermassen Grund darzu. Wenn man aber behaupten will, daß er die ältern Familienverträge bestättiget hätte; so ist dieses eine unverantwortliche Verdrehung der Worte: verum tamen, ne dissensio oriretur, velut primam ex liberalitate divisionem aliam fecit hanc imperiali authoritate confirmavit. Es ist hier nicht die geringste Spur von einigen ältern Familienverträgen. Ex liberalitate, und also nicht aus Schuldigkeit, hat er 1429 und die vorher (1392) ge-

machte Eintheilung der oberbayerischen Länder confirmirt. Ex liberalitate hat er bey dieser Gelegenheit den vier Herzogen von Oberbayern das Herzogthum Straubingen gegeben, und in vier Theile zu theilen anbefohlen. Der Verfasser hätte zeigen sollen, daß er zugleich verordnet, damit nach Absterben dieser vier Herzoge und ihrer männlichen Erben, die Pfalzgrafen am Rhein dasselbe erhalten sollten. Es ist zu bedauern, daß er abermals denjenigen Fehler begehet, den man in den Schulen ignorationem elenchi zu nennen pfleget.

Beantwortung.

Der Glaube ist ganz gut, aber nicht hinreichend zu einem rechtlichen Beweis. Von den Gründen, welche er glaubte zu haben, ist oben geredet worden. Die weitere Bestätigung der Familienverträge, sie mochte nun geschehen aus welchem Grunde sie immer wollte, war in dem Pfalzbayerischen Hause gar nicht nothwendig, selbige blieben an sich in ihrer rechtlichen Gültigkeit. Ganz überflüßig würde auch die Clausel in Ansehung der Pfalzgrafen am Rhein gewesen seyn. Diese Nachfolge war durch vorhergehende von mir angeführte Familienverträge hinreichend gesichert.

Diese Versammlung der Bayerischen Landesstände dauerte bis im Januar 1504, und den 24sten April eben dieses Jahres sprach Kayser Maximilian I. aus eben den angeführten Gründen der Bayerischen Gesandten folgendes Urtheil:

theil: Er könne als oberster Lehensherr niemanden anders für rechtmäßige Nachfolger in dem Bayerisch-Landshutischen Antheil erkennen, als die Herzoge Albert und Wolfgang, welchen er demnach die Belehnung ertheilen wolle.

Gegenschrift.

„Wenn es mit diesem allen seine Richtigkeit hätte, so thäte solches nichts zur Sache. Wenn dem Pfalzgrafen am Rhein, Rupert, die Nachfolge völlig abgesprochen worden, und wenn er bey dieser Gelegenheit völlig leer ausgegangen wäre; so sehe gar nicht ein, wie man daraus schliessen könnte, daß solches mit der Klausel geschehen, daß im Auslöschungsfalle der Herzoge von Bayern, oder der sogenannten Wilhelminischen Linie, das Herzogthum Niederbayern Straubingen, nicht dem Herzog Albert von Oesterreich und seinen Agnaten, sondern den Pfalzgrafen am Rhein anheim fallen sollte."

Beantwortung.

Wie zweydeutig der V. redet: wenn es hätte. Allerdings hat es seine Richtigkeit, er kann das Urtheil Maximilians beym Moser, deutsches Staatsrecht T. 16. B. 3. c. 80. §. 5. S. 152. folg. nachlesen. Siehet denn der V. ferner nicht ein, daß diese Umstände nur in der Absicht sind angeführet worden, um zu zeigen, daß weibliche Descendenten in dem Herzogthum Bayern nicht nachfolgen können.

Mit diesem Urtheile bestätigte Maximilian abermals die Bayerischen Familienverträge,

Gegenschrift.

„Aber welche? Wenn die Rede ist von dem Familienvertrag von 1392, so kann solches eingeräumet werden. Aber was thut dieses zur Sache?"

Beantwortung.

Wenn der B. dieses einräumet, so sind alle seine bisherigen vermeintlichen Gegengründe, wie oben ist erwiesen worden, von selbst widerlegt.

nach welchen in den gesammten Landen (da es Reichsmannlehen) keine weibliche Descendenz nachfolgen kann.

Gegenschrift.

„Nemlich in den gesammten Bayerischen Ländern, welche Stephan I. und seine drey Söhne besessen und unter sich getheilet haben."

Beantwortung.

Wie diese Theilung zu verstehen sey, und welche irrige Begriffe der B. von selbiger gehabt, und wie unrichtig also auch diese Folgerungen sind, ist oben erwiesen.

Der Schriftsteller, welcher alle diese Wahrheiten aufgezeichnet hat, war ein Bayerischer Landesstand, und wohnte selbst den Versamm-

lun-

lungen, wo die Successionsstreitigkeit ausgemacht wurde, bey. Seine Erzählung ist also in gewisser Absicht eben so viel, als Urkunde.

Gegenschrift.

„Es ist gut, daß der Verfasser setzet in gewisser Absicht, nemlich, in so weit, als dieselbe den Urkunden und ihrem deutlichsten Innhalt nicht widersprechen."

Beantwortung.

Und wie wahr er geredet, dieß bestätigen auch nunmehr Urkunden.

§. 17.

Worauf sich der Anspruch Herzog Albert V. von Oesterreich gründen soll, und bescheidene Zweifel wider die Authenticität des Lehnbriefes.

Da also die vorhergehende, gleichzeitige und spätere Geschichte diesem Anspruch theils offenbar widerspricht,

Gegenschrift.

„Dieses ist nicht erwiesen worden."

Beantwortung.

Wir beyde können in unserer Streitigkeit nicht selbst Richter seyn.

theils selbigen mit Stillschweigen übergehet:

Gegenschrift.

„Das Gegentheil hat man dargethan. Struve, Köhler, Michaelis, Häberlein, Pfeffel, und Moser schweigen davon nicht still.

Beantwortung.

Sind diese dem Zeitalter Sigismunds gleichzeitig? Struven haben die andern nachgeschrieben. Enthält aber Struvens Allegat einen Beweis zu den bisher erzählten Begebenheiten?

so soll sich selbiger auf einen verstümmelten Lehenbrief Kayser Sigismunds, welchen der Verfasser der Wiener Schrift, zweytes Hauptstück §. 10 S. 28 zuerst mitgetheilet hat, gründen.

Gegenschrift.

„Er kann ihn ganz lesen in den Beylagen zu den Gerechtsamen und Maßregeln Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät auf die Bayerische Erbfolge."

Beantwortung.

Damals als die Aufklärung geschrieben wurde, und lange nachher war er noch nicht ganz bekannt gemacht.

Allein, wider die Authenticität dieses Lehnbriefes habe ich mehr, als einen gegründeten Zweifel; von welchen ich itzo nur einige mittheilen will.

Gegenschrift.

„Der V. kömmt zu spät mit seinen elenden Zweifeln. Der Kuhrfürst von der Pfalz, sein einsichtsvolles Ministerium, und alle unpartheyische Leser der Gerechtsamen und Maßregeln Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät ꝛc. haben die Authenticität dieses Lehnbriefes, und der mit Kayser Sigismund geschlossenen Theiding anerkannt."

Beantwortung.

Ungesittete Ausdrücke sind keiner Antwort würdig, und außerdem ist es zu spät, diese Zeilen zu beantworten.

„mehrere sollen nachfolgen, wenn ich den Urtheilsspruch Kayser Sigismunds, Preßburg 1429, herausgeben und beurtheilen will.

Gegenschrift.

„Der V. wird besser thun, wenn er damit zurückhalten wird. Man kann schon zum voraus urtheilen, wie diese Zweifel ausfallen werden."

Beantwortung.

Der V. hätte bey diesen sehr mangelhaften Kenntnissen unserer Reichsgeschichte und Reichsverfassung sehr weise gehandelt, wenn er ganz stille geschwiegen hätte.

Der Lehnbrief ist am 10. März 1426 gegeben.

Gegenschrift.

„Eben an diesem Tage wurden auch die Herzoge von Oberbayern damit belehnet. Aber wie, und mit was für Einschränkung?"

Beantwortung.

Wie kann der V. von Einschränkungen reden: Der Kayser belehnte zu Wien den 10 März die Herzoge Wilhelm Ernst und Heinrich von Bayern, und Herzog Albrecht in Oesterreich alle nach einem Formular. Nach der nemlichen Form hat 7 Monate hernach am 30. October 1426 auch Herzog Ludewig die Belehnung vor dem Kayserlichen Thron empfangen. Vorlegung Fideicommissarischer Rechte u. s. w. §. CVIII und CIX, wie auch die Lehnbriefe in dem Urkunden-Buche N. LII. und Instrumentum notariale LIII.

und am 6. May dieses Jahres entscheidet der Kuhrfürst v. Brandenburg Friederich I. nach dem Verlangen Kayser Sigismunds und der Reichsstände zu Nürnberg den Bayerischen Succeßionsstreit, und eignet Niederbayern den Herzogen von Oberbayern zu.

Gegenschrift.

„Und warum sind sie mit diesem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht zufrieden gewesen? Warum haben sie den Kayser in die Nothwendigkeit versetzet, ihre Ansprüche aufs neue zu untersuchen, und deren Unbestand auf das deutlichste zu zeigen? Warum haben sie den Kayser in seinen richterlichen Ausspruch folgende Worte hineinbringen und ausdrücken lassen: daß nemlich der Kayser dieselben Lande wohl hätte behalten mögen; jedoch so habe er die Strengheit des Gerichts mit Gnaden mildiglich gelindert,

nach

nach Beyspiel des allmächtigen Gottes und obersten Richters ꝛc. Zu sonderlichen Gnaden erhielten diese vier Herzoge das Herzogthum Niederbayern-Straubingen, NB. aber nur für sich und ihre männliche Erben, nicht aber für die Rudolphinische Linie, welche von dem neuen Erwerber dieses Herzogthums, nemlich Kayser Ludewig IV. nicht herstammete. Sowohl dem Herzog Ludewig, als dem Herzog Heinrich war dieser Ausspruch höchst unangenehm, weil die zween Gebrüder, Ernst und Wilhelm, die ihren Antheil gemeinschaftlich besassen, so viel von Niederbayern bekommen haben, als sie, da doch Ludewig das ganze Herzogthum für sich allein, Heinrich aber den dritten Theil davon gesucht, und vom Kayser zu erhalten getrachtet hat. Sie mußten sich aber zum Ziele legen, weil sie besorgten, das ganze Herzogthum auf immer zu verlieren. Nimmermehr hätten sie sich diesem Ausspruch unterworfen, wenn sie berechtiget wären gewesen, dasselbe jure sanguinis et ex providentia majorum zu verlangen.

Beantwortung.

Alle diese Fragen können nichts entscheiden; denn in der Hauptsache, daß Niederbayern nicht dem Kayser und Reich sey eröffnet worden, waren sie mehr als zu einig. Die Gründe, warum sie sich unter einander gestritten, sind oben auseinander gesetzt worden. Wer von ihnen Recht oder Unrecht hatte, davon ist hier nicht die Rede. Was die Rudolphinische Linie anlanget; so hat man oben hinreichend geantwortet, und auch den historischen

Feh-

Fehler des Verfassers, als sey Kayser Ludewig ein neuer Erwerber dieses Herzogthums gewesen, aufgedeckt. Die allerletzten Worte des Verfassers sind wieder Muthmassungen über die Gedanken der Herzoge von Oberbayern: solche würdiget man in der Geschichte keiner Aufmerksamkeit.

Dieß sind historisch ausgemachte Wahrheiten, nicht allein nach den Nachrichten des Adelzreiters und des Gundlings, (obgleich beyde aus dem Archiv schrieben,) sondern selbst auch nach der Urkunde Kayser Sigismunds. Wie lassen sich diese Umstände mit einander vereinigen? Doch es giebt ganz andere Zweifel.

Gegenschrift.

„Weder der Adelzreiter, noch Gundling, noch Archive stehen den österreichischen Rechten im Wege. Diese kann der gegenseitige Verfasser mit seinem auf den Sand gebauten Lehrgebäude nicht vereinbaren."

Beantwortung.

Beyde sind viel genauere, gelehrtere und glaubwürdigere Geschichtschreiber, als unser Verfasser; aber wo bleibt die Antwort auf die Urkunde Sigismunds?

§. 18.

Aufklärung der Begebenheiten von 1424, nach welcher erwiesen wird, daß wenn der herausgegebene Lehnbrief vom 10ten März

rich-

richtig ist, so hat Kayser Sigismund binnen Jahresfrist nicht einmal, sondern dreymal Belehnungen über Niederbayern ertheilet.

Da sich die Herzoge von Oberbayern dem schiedsrichterlichen Ausspruch des Kuhrfürsten von Brandenburg, Friedrich I., nicht hatten unterwerfen wollen, da die Schiedsrichter die Streitigkeit an den Kayser Sigismund zurück verwiesen, und dieser nunmehro in seinen Briefen an den Kuhrfürsten von Maynz von seinen und des Herzog Albert von Oesterreich Ansprüchen auf Niederbayern Meldung that; so reißten die Herzoge Wilhelm und Heinrich zum Kayser Sigismund, wahrscheinlich noch im Jahre 1426.

Gegenschrift.

„Diese Herzoge waren Dominica Lætare im Jahre 1426 beym Kayser zu Ofen, weil man weiß, daß sie an diesem Tage eine privat und bedingte Belehnung von ihm bekommen haben. Sie geschah salvo jure tertii, oder Ihnen (den Herzogen von Oberbayern, und Herzog Albert von Oesterreich) unschädlich an ihren Rechten, welche sie vermeinten zu haben, und darzuthun schuldig waren. Eine sothane Belehnung verschaffet noch kein Recht.

Beantwortung.

Dieses hat man gar nicht geläugnet. Von der Belehnung Alberts übrigens ist nicht weiter Ort und Zeit zu reden.

Und hier gab er ihnen das Herzogthum Nieder-Bayern, jedoch ganz in der Stille und in Geheim zur Lehn.

Gegenschrift.

„Daß der Kayser auf diese Belehnung nicht viel gehalten, und sie nur deswegen ertheilet, um die Herzoge von sich wegzubringen, erhellet aus seinem Schreiben, welches er am Sambstag nach St. Lukastag im Jahr 1426 an die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrichen von Bayern, und den Herzog Albrechten von Oesterreich) ergehen lassen, darin er meldet, daß der Herzog Ludewig das Herzogthum Straubingen ganz allein für sich gesucht, und seine Vettern desselben eben so berauben wollte, als den Herzog Albert von Oesterreich). Ein Beweis, daß selbst die Herzoge von Ober-Bayern auf diese bedingterweise erhaltene Belehnung nicht viel gehalten haben.

Beantwortung.

Wie kann dieses aus dem Schreiben erhellen? Und wo steht denn in diesem Briefe, welcher unter andern der vortreflichen Staats-Schrift: Betrachtungen über die Bayerische Erbfolge beygefüget ist, ein Wort von Rauben? Wer wollte so in historischen Untersuchungen zu Werke gehen! Und wie der Brief beweisen soll, daß selbst die Herzoge von Oberbayern auf diese bedingterweise erhaltene Belehnung nicht viel gehalten haben, ist ein muthmaslicher Beweis, dem sogar aller Zusammenhang fehlet.

Nicht

Nicht lange hernach 1427 reißte auch Ludewig, Herzog von Bayern Ingolstadt, bey Regensburg vorbey zum Kayser Sigismund, und dieser ertheilte ihm vor dem Thron, mittelst der Fahne öffentlich und mit aller Feyerlichkeit die Belehnung über das Herzogthum Nieder-Bayern Straubingen.

Gegenschrift.

„Der Verfasser hätte den Lehnbrief anführen sollen. Aus demselben hätte man ihm sehr leicht zeigen können, daß der Kayser ihm nicht mehr Recht auf dasselbe erledigte Herzogthum verwilliget, als den Herzogen Wilhelm und Heinrichen. Nichts war ungeräumter, als daß er sich auf der gulden Bull Ußweisung berufen hatte. Der Erfolg hat zur Genüge gezeiget, daß diese Belehnung ohne alle Wirkung gewesen ist. Im Jahr 1429 war er froh, daß er den vierten Theil desselben Herzogthums zu sonderlichen Gnaden für sich und seine Erben, nicht aber für die Rudolphinische Linie bekommen hat."

Beantwortung.

Dieses hat man noch nicht geläugnet; und die letzten Worte gehören zur Streitfrage gar nicht. Hätte der Verf. hier etwas einwenden wollen, so könnte er die Chronologie 1427 verbessern; es muß heißen 1426: diesen Zeitpunct konnte man aber damals aus Mangel der Urkunden nicht so genau bestimmen.

Das sind ganz unwidersprechliche Wahrheiten! Was soll man nun von allen diesen Belehnungen urtheilen? Einmal (wenn wir den Lehnbrief als authentisch annehmen) belehnte Sigismund seinen Schwiegersohn, Albertен von Oesterreich 1426; nicht lange hernach belehnt er in der Stille die Herzoge von Bayern, Wilhelmen und Heinrichen, und bald hierauf ertheilte er Ludwigen von Bayern Ingolstadt eine alleinige öffentliche und feyerliche Belehnung über Niederbayern Straubingen.

Gegenschrift.

„Die Herzoge Wilhelm und Heinrich wurden an dem nemlichen Tage, an welchem Herzog Albert von Oesterreich belehnt."

Beantwortung.

Wer hat denn dieß geläugnet?

Kann bey dieser dreyfachen heimlichen und öffentlichen Belehnung der herausgegebene verstümmelte Lehnbrief wohl den geringsten Beweis für die in unsern Tagen gemachte Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Niederbayern enthalten?

Gegenschrift.

„Ein wunderlicher Schluß! Die Belehnung Herzogs Albert von Oesterreich, und die mit ihm bald darauf gemachte Theiding, setzet man nicht den bayerischen, sondern dem vermeinten pfälzischen

sthen Rechte auf Niederbayern Straubingen entgegen. Johann, Kuhrfürst von der Pfalz, wohnte den Versammlungen zu Straubingen Nürnberg und 1429 zu Preßburg bey. Er untersuchte die Gerechtsamen der damaligen Herzoge von Oberbayern auf Straubingen. Er hatte demnach Zeit und erwünschte Gelegenheit, die Rechte des pfälzischen Hauses aus den zum Vorschein gebrachten Urkunden zu ersehen. Hätten die Herzoge von Oberbayern ihr vermeintes Recht auf Straubingen auf den Vertrag von Pavia, auf das Recht des Geblüts des pfälzisch-bayerischen Hauses ad pacta et providentiam majorum gegründet; so würde er gewiß nicht dazu still geschwiegen haben. Er würde sich zu ihnen geschlagen, eine gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht, und sich wenigstens das Erbfolgsrecht auf den Erlöschungsfall der Herzoge von Oberbayern auf Straubingen vorbehalten haben."

Beantwortung.

Gar kein wunderbarer Schluß; denn diese den Herzogen von Oberbayern ertheilte Belehnung widerlegt offenbar die Anwendung des Systems von den Todtheilungen auf Niederbayern. Die ewige Frage, warum Johann, Churfürst von Pfalz, sich nicht gemeldet, ist bereits abgefertiget. Woher weiß denn aber der Verfasser, daß dieser Johann 1429 gar nichts zur Sache geredet hätte? Dieß ist ein bis zum Mitleiden elendes Urtheil!

§. 19.

Fortgesetzte Aufklärung der Begebenheiten von 1427.

In diesem Jahre 1427 nahmen die Herzoge von Bayern, Ernst, Wilhelm und Heinrich, das Herzogthum Niederbayern in Besitz, nachdem sie sich am St. Paulus Bekehrungstage zu Straubingen versammelt hatten. Herzog Ludwig von Bayern Ingolstadt war in Ungarn beym Kayser Sigismund, und am bestimmten Termine nicht erschienen. Es erfolgte demnach an oben benannte Herzoge von Bayern, die Huldigung von Prälaten, Grafen, Vasallen und Städten des Herzogthums Niederbayern; jedoch ausdrücklich mit Vorbehaltung der Rechte Ludewigs, Herzogs von Bayern Ingolstadt. Wie konnte denn der Kayser Sigismund, wenn er seinen Schwiegersohn, Alberten, rechtmäßig belehnet hatte, bey diesem von Niederbayern genommenen Besitz, und erfolgten Huldigung, einen ruhigen und gelassenen Zuschauer abgeben?

Gegenschrift.

„Wie konnte Ludewig eine sothane seinen Absichten ganz widrige Theilung mit gleichgültigen Augen ansehen? Daß aber Kayser Sigismund nichts weniger als einen ruhigen und gelassenen Zuschauer dabey abgegeben, hat sich in dem darauf erfolgten Jahre 1429 gezeiget, da die Herzoge

von Oberbayern sich glücklich schätzten, daß der Kayser die Strengheit des Gerichts nicht beobachtet, und ihre Länder und Güter nicht eingezogen, sondern ihnen und ihren männlichen Erben auf das Herzogthum Straubingen zu sonderlichen Gnaden, doch mit nachfolgender Klausul ertheilet hat: Doch nehmen wir hierin ausklärlich, aller andern Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben."

Beantwortung.

Ludewig konnte es sich sehr leicht gefallen lassen, denn es wurden ihm seine Rechte vorbehalten: aber von den Rechten Alberts, von den Rechten des Kaysers herrschte bey der Huldigung ein tiefes Stillschweigen. Unredlichkeit zeigt der Verfasser bis zum Schluß seiner Schrift: Der Clausul fehlt ein wichtiges Beywort: Vielleicht. Sie lautet also: Doch nehmen wir — — — die zu denselben Landen vielleicht Zuspruch meinen zu haben.

§. 20.

Begebenheiten von 1428 und 1429.

In keinem einzigen Schriftsteller kömmt bey dem Jahre 1428 eine Nachricht vor, welche den damaligen Bayerischen Succeßionsfall aufklärte.

§. 21.

Schluß-Anmerkung für den Verfasser der Wiener Schrift und den Leser.

Wunderbar muß es einem jeden der mittlern deutschen Reichsgeschichte Kundigen vorkommen, daß der Herr Verfasser der Wiener Schrift von den von mir erwiesenen historischen Umständen fast keinen einzigen beygebracht, und daß er die wichtigsten übergangen hat.

Gegenschrift.

„Man hat schon erinnert, daß er nicht nöthig gehabt hat, diejenigen Umstände, welche in gegenwärtigen Streit keinen Einfluß haben, anzuführen, und daß die vom Verfasser angebrachten sogenannten Aufklärungen den österreichischen Anspruch weder in einiges Licht setzen, noch einigermassen verdunkeln."

Beantwortung.

Wie nöthig die Anführung aller dieser Umstände gewesen, ist wohl an sich klar, und bedarf keines fernern Beweises. Fast scheinet es, als wenn sich der Verfasser der Unpartheyischen Gedanken hier selbst vertheidige. Und wahrhaftig! der Herr Verfasser der unpartheyischen Gedanken, der Herr Verfasser von den Rechten der

Todt-

Todttheilungen, und mein Gegner, sehen einander so ähnlich, daß man sie schwerlich unterscheiden kann, sondern alle drey für eine und eben dieselbe Person halten muß. In Ansehung der letzten Worte ist wohl zu erwägen, daß der Verfasser nicht Richter und Parthey zugleich seyn könne.

Entweder hat er sie nicht gewußt, wie er aber alsdenn den österreichischen Anspruch hat vertheidigen können, ist unbegreiflich, oder nicht wissen wollen.

Gegenschrift.

„Keines von beyden kann behaupret werden. Alle die vom Verf. dieser sogenannten Aufklärung angeführten Quellen sind in Wien, und auch dem Verfasser der unpartheyischen Gedanken eben so bekannt gewesen, als ihm. Es ist unbegreiflich, wie dieser auf ein so seltsames und abgeschmacktes Urtheil hat verfallen können.

Beantwortung.

Daß diese Quellen in Wien sind, daran habe ich noch nicht gezweifelt; daß sie aber der Verfasser der unpartheyischen Gedanken nicht gebraucht, dieß habe ich nun wohl erwiesen. Und da entstehet doch die Vermuthung von nicht kennen, oder nicht wissen wollen. Es ist unbegreiflich,

wie der Verfasser eine so mitleidungswürdige und schülerhafte Schlußfolge hat machen können: Weil in Wien die vortreflichsten, historischen und diplomatischen Quellen vorhanden sind: also besitzen der Verfasser der unpartheyischen Gedanken, der Verfasser von den Rechten der Todtheilungen, und mein Gegner, eine ganz ausserordentliche Stärke und Kenntniß der deutschen Reichsgeschichte!

V.

Recenſionen.

N 3 7 0 1 1 4 3 3 0 1 0

Beschluß der Recension: des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen hier gegen über stehenden Haupt-Schrift u. s. w. *)

Der Schluß endlich, welchen der Wiener Hof zuletzt machen will, daß der Königliche Preußische Hof eben die Gründe, die er in der Bayerischen Erbfolgs-Sache gegen ihn anwendet, auch in Ansehung seiner Fränkischen Succeßion gegen sich habe, ist ganz falsch und unrichtig, indem beyde Fälle himmelweit unterschieden sind. Bey der Succeßion der Churbrandenburgischen Linie in ihren Fränkischen Ländern widerspricht noch kein Brandenburgischer Prinz als der einige wahre Interessente; das Reich hat noch nicht widersprochen und hat auch kein Recht noch Interesse darzu, so lange es von einem Brandenburgischen Fürsten nicht aufgefordert wird, und am Ende würde durch die Wiedervereinigung niemanden ein Unrecht geschehen, sondern die Länder blieben bey dem Hause Brandenburg, dem sie gehören: hergegen bey der Bayerischen Erbfolge, will das Haus Oesterreich dem Hause Pfalz die ihm seit sechs Jahrhunderten gebührende Succeßion in dem beßten Theile seiner altväterlichen Stammgüter, unter dem Schein einer ganz nichtigen Prätension entreißen; es hat den Churfürsten zu Pfalz bloß durch Gewalt zur Einwilligung gezwungen; wenn aber auch diese Einwilligung auf Lebenszeit als gültig angenommen würde: so widersprechen doch die sämmtlichen übrigen Herren Pfalzgrafen, als ungezweifelte Erben und Lehnfolger des H. Churfürsten zu Pfalz, wie nicht

weni-

*) S. des Vierten Theiles erstes und zweytes Stück S. 173.

weniger die Allodialerben. Ferner widerspricht ein großer Theil der Reichsstände der willkührlichen und widerrechtlichen Succeßion, welche das Haus Oesterreich sich in Bayern anmaßt. Diese Succeßion ist also von allen Seiten den stärksten rechtlichen Widersprüchen unterworfen; Der Succeßion der Brandenburgischen Churlinie in ihren Fränkischen Landen aber widerspricht niemand als das Haus Oesterreich, welches nicht das geringste Recht dazu hat, und es widerspricht ohne zu wissen, ob oder wenn der Fall jemals entstehen wird. Seine Königl. Maj. von Preußen können daher mit mehreren Grunde hoffen, daß die hohen Reichsstände und auswärtigen Mächte, durch alle bisherige Betrachtungen und Vergleichungen, und durch die dießseitige Betrachtungen gerade im Gegentheil von demjenigen, dessen sich der Wiener Hof hier schmeichelt, werden überzeuget werden, daß Se. Königl. Maj:stät an keine würkliche und widerrechtliche Vergrösserung denken, sondern bloß Ihrem Churhause die natürliche und rechtliche Freyheit, von seinen Erblanden in Franken, wenn solche nach einer langen Reihe von Jahren einmal erlediget werden sollten, nach Gutdünken zu disponiren, erhalten, und sich durch ein fremdes Haus darunter nicht die Hände binden lassen wollen; daß hergegen der Wiener Hof eine ganz ungerechte Vergrösserung in Bayern schon würklich usurpiret, daß er geglaubt, Sr. Königl. Majestät Einwilligung darzu zum Nachtheil der Bayerischen Erben zu erhalten; daß da ihm solches nicht gelungen, er Sr. Königl. Majestät einen von Zaun gebrochenen Streit über die entfernte, ungewisse aber rechtmäßige Erbfolge in den Fränkischen Landen ihres Hauses, erreget, um Sr. Königl. Majestät eine Vergrösserungs-Begierde anzudichten, und der Welt glaubend zu machen, daß der Kayserin Königin Maj. sich nur deshalb in Bayern hätten vergrössern wollen und müssen, um dem König von Preußen das Gleichgewicht zu halten, und daß sie in gleicher Absicht, und um eine Vergrösserung des Königes von Preußen zu verhindern, diejenige, welche sie sonst gern in Bayern machen möchten, fahren lassen wollten. Die

Abschickung des von Thugut und dessen Negociation zu Braunau gehöret mit zu diesem Plan, und giebt den beßten Aufschluß davon. Das Publicum wird davon aus den Memoiren und schriftlichen Verhandlungen der Braunauer Negociation urtheilen können, nachdem man sie der Reichsversammlung durch die fernerweite Königl. Preußische Vorstellung vollständig vorgeleget. Ueber diese Gegenstände der Braunauer Unterhandlung breitet man sich S. 33 bis 37 weiter aus, wobey wir uns auf die in dem ersten und zweyten Stücke des dritten Theiles der Abhandlungen und Materialien S. 31 mitgetheilte: Sr. Königl. Majestät von preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände beziehen. Zuletzt heißt es S. 37: Nach den Schluß dieser Erklärung wird ein jeder durch die That gerechtfertiget finden, der sich die Mühe giebt, alle Vorgänge von dem gegenwärtigen Jahre und dem Zusammenhang der Unterhandlungen unpartheyisch zu übersehen. Der Wiener Hof bemächtigte sich nach dem Absterben des Churfürsten von Bayern ohne Recht der beßten Hälfte seiner hinterlassenen Lande zum Nachtheil der natürlichen Erben. Se. Königl. Maj. thaten drey Monathe lang die glimpflichsten und freundschaftlichsten Vorstellungen dagegen; der Wiener Hof veranlaßte eine Vergleichsunterhandlung zu Berlin, und bot Sr. Königl. Maj. an, in die Vereinigung der Anspachbayreuthischen Lande mit der Chur und derselben Austauschung gegen die Lausitz zu willigen, wenn Se. Königl. Maj. seiner Acquisition in Bayern nicht zuwider seyn wollten. Höchst Deroselben ist dadurch doch wohl ein eigenes Interesse deutlich angeboten, indem Sie sich den ruhigen Besitz der fränkischen Marggrafschaften, oder der Lausitz durch Annehmung dieses Antrages hätten versichern können. Sie haben aber solchen Antrag nicht angenommen; Sie haben sich lieber darüber mit einem übermächtigen Hause in Krieg eingelassen, und es muß also wahr seyn, daß Sie sich für das gemeine Beßte und für ein Ihnen fremdes Interesse für den Riß gestellet, daß Sie jederzeit die reinste Absicht dabey gehabt, und kein

anderes

anderes Interesse dabey haben können, als die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des teutschen Reiches zu vertheidigen, und den Reichsfürsten ihren Freunden wider ungerechte Gewalt beyzustehen. Der Berliner Hof hat verlangt, und mit Recht, daß wenigstens die Bayerische Erbfolge in jene Lage zurückgestellet werde, in welcher sie vor der Convention vom 3. Januar gewesen. Der Wiener Hof hat sich erboten, solches zu thun, aber unter der Bedingung, daß der König von Preußen aller künftigen Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Primogenitur entsage; eine Bedingung, wozu nicht der geringste Grund vorhanden ist. Wie kann also der Wiener Hof hier sagen, daß er durch seinen Antrag alles und noch mehr buchstäblich erfüllet, als der Berliner Hof verlanget habe? Warum übergeht er hier wieder, daß er allen Ansprüchen auf Bayern entsagen wolle? Warum erwehnt er nichts von Erben? Hat denn der Königl. Preuß. Hof jemals geäußert, dawider zu seyn, daß die Churſächsischen Allodialforderungen rechtlich erwiesen und berichtiget werden? Wodurch hat er die Sächsischen Forderungen gegen das Haus Pfalz unterstützet, und für ersteres Haus partheyische und eigennützige Absichten gezeiget? Man glaubt daher überzeugend dargethan zu haben, daß mehrgedachte Propositiones des Wiener Hofes, so wenig eine Widerlegung desjenigen, was der Königl. Preußische in der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit behauptet, enthalten. Eben so wird man der jenseitigen Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Maj. bewogen, sich der Trennung von Bayern zu widersetzen, von Punkt zu Punkt folgen, und ohne große Mühe zeigen, daß diese Beantwortung aus falschen Behauptungen bestehet. So weit geht die Königl. preußische Beantwortung, auf die Vorstellung des Wiener Hofes, welche dem ersten und zweyten Stück des dritten Theiles unserer Abhandlungen S. 1 bis 24 ganz ist beygefüget worden. Hierauf wird die Wiener Hauptschrift von Punkt zu Punkt untersuchet, und widerleget. Um nicht allzu weitläuftig zu werden, und dasjenige noch einmal

ab=

abdrucken zu lassen, was bereits in den Materialien gestanden, werden wir bey jedem Satze der Wiener Hauptschrift die ersten Worte nur abdrucken lassen, und diesen Worten Satz für Satz die Königliche Preußische Beantwortung beyfügen.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen, und Materialien dritter Theil erstes und zweytes Stück.

S. 159.

„Dieß sey unbegreiflich: denn schon am 6sten May 1770 u. s. w. — — worüber sich Seine Köntgl. Preuß. Majestät ganz vergnüglich als über eine Sache erklärten, die keinem Zweifel unterworfen ist."

Königl. Preußische Beantwortung.

Se. Köntgl. Maj. von Preußen haben keine schriftliche Protocolle über ihre mit den K. K. Gesandten gehabte Unterredung gehalten, und es ist nicht wohl möglich, sich dergleichen Umstände von so langen Jahren her zu erinnern. Man muß also dahin gestellet seyn lassen, und kann nicht für ausgemachte Wahrheiten annehmen, was hier davon einseitig angegeben wird. Es ist aber dadurch auch noch lange nicht erwiesen, daß Seiner Köntgl. Majestät von den Kayserl. Königl. Gesandten eine ausführliche und überzeugende Nachricht von ihres Hofes Prätensionen auf Bayern vorgelegt worden, und Hochdieselben haben in ihren Aeußerungen allezeit supponiren müssen und können, daß die Ihnen angezeigte Prätensionen gegründet wären, und nur auf einige kleine Stücke von Bayern, besonders die Böhmische Lehn in der Oberpfalz, giengen, welches alles sich aber nun ganz anders zeiget. Niemand in der Welt, vielweniger Se. Könial. Maj. hätten sich damals vorstellen können, daß die Absicht des Wiener Hofes dahin gehe, das halbe Herzogthum Bayern erben zu wollen. Höchstdieselben haben auch selbst nach der hier angeführten Angabe des Freyh. von Swieten sich zu nichts ver-

bunden, nichts anerkannt, und nichts weiter geäußert, als daß zu wünschen wäre, daß beyde Höfe sich zum voraus über die Schwierigkeiten der Bayerischen und Anspachischen Succeßion verstehen möchten. Nichts konnte natürlicher und billiger gesagt werden, und selbst die hier angeführten Worte Sr. Königl. Majestät geben einen deutlichen Beweis von Ihrer edlen aufrichtigen und zugleich freundschaftlichen Denkungsart gegen den Kayserl. Köntgl. Hof. Dieser hat aber nicht gut gefunden, sich mit dem Köntgl. Preußischen Hof weiter darüber zu verstehen, und seine Gesandten haben von der Bayerischen Erbfolge niemals das geringste gegen das Königl. Preussische Ministerium erwehnet, vielweniger etwas schriftlich mitgetheilet, welches doch billig gewesen wäre, wenn man bey obigen Insinuationen reine Absichten gehabt, und ein aufrichtiges Einverständniß zwischen beyden Höfen hätte treffen wollen. Daß Se. Königl. Majestät den Herren von Swieten jemals aus eigner Bewegung nach Potsdam hätten rufen lassen, solches ist hier gänzlich unbekannt, sondern die Kayserlichen Königlichen Gesandten haben jederzeit ihre Audienz verlanget.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen und Materialien am angeführten Orte S. 161.

„Se. Königl. Preußische Majestät gestehen also selbst ein u. s. w. — — den Herren Herzog von Zweybrücken von dem Beytritte zu der mit Churpfalz geschlossenen Convention abzuhalten."

Königl. Preußische Beantwortung.

Se. K. Majestät haben doch durch die hier mit großen Buchstaben bemerkte Worte nicht den Tag bestimmet, an welchem die Fürstlichen Häuser Pfalz, Sachsen und Mecklenburg ihre Verwendung nachgesuchet. Der an sich nichts bedeutende Grund, welchen man daraus herleiten will, und der hier nur hergesetzt worden, um Papier zu füllen,

fälle

fällt von selbst weg, wenn man versichert und allezeit bescheintgen kann, daß der Churſächsische Hof Sr. Köntgl. Majestät Verwendung im Monath Jänner, und noch ehe die erste Note vom 7. Febr. zu Wien übergeben worden, nachgesuchet, und daß ein gleiches von den Häusern Mecklenburg und Pfalz in der Mitte des Februarii geschehen. Indessen haben Se. Köntgl. Majestät viele Monathe mit Vorstellungen zugebracht, und nicht eher die Waffen ergriffen, als bis Dieselben ganz erschöpft gewesen, und Sie von so vielen Fürstlichen Häusern um Hülfe angesprochen worden. Höchstdieselben sind nicht schuldig, Sich zu erklären, was Sie in dem Fall gethan haben würden, wenn alle diese Fürsten Sich nicht an Sie gewendet hätten. Die Antwort wird ein jeder deutscher Fürst geben, der Vaterlandsliebe und Triebe der Ehre empfindet, und einige Kräfte fühlet, wenn er siehet, daß sein Nachbar auf eine offenbar ungerechte Art, sich in eine fremde Erbschaft dringet, und seine Uebermacht und andere unerlaubte Mittel anwendet, um den wahren Erben die Erbschaft zu entziehen, sie zum Stillschweigen zu bringen, und dadurch den Stand des Gleichgewichts, der Sicherheit und der Ruhe des teutschen Reichs gänzlich zu untergraben. Se. Königl. Maj. haben nicht nöthig gehabt, einen scheinbaren Vorwand zur Beantwortung Ihres Widerspruches zu suchen. Der Wiener Hof hat Höchstderoselben genugsame Bewegungsgründe und Veranlassung gegeben. Es wird jederzeit unwahr bleiben, daß S. K. Maj. alles mögliche angewendet, um des Herren Herzogs zu Zweybrück Durchl. von der ungerechten und seinem Hause so nachtheiligen Convention vom 3ten Jänner abzuhalten. Das Gegentheil ist oben (S. 11 — 13 und im vierten Memoire) und sonst oft genug gezeiget, und wenn Sie es gethan hätten, so hätten Sie nicht mehr gethan, als was ein jeder patriotischer Reichsfürst, der die Freyheit seines Vaterlandes, und die Erhaltung seiner Mitstände zu Herzen nimmt, zu thun schuldig ist.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 104.

„Daß da die Königin das Recht habe, Verträge zu schließen; so können sie selbiges ohnmöglich aufopfern."

Königl. Preußische Beantwortung.

Se. Königl. Maj. lassen es eben so, wie der Wiener Hof auf die Entscheidung der unpartheyischen Welt nach dem bloßen Innhalt ihres Memoire vom 19. März ankommen; ob dieses Memoire Urtheilssprüche und Zudringlichkeiten in sich begreife, oder nicht vielmehr bloß starke, die Sache selbst treffende Gründe und Vorstellungen, welche mit aller ersinnlicher Mäßigung, und ohne einigen beleidigenden Ausdruck vorgetragen worden, und ob also der Wiener Hof nöthig gehabt, auf die Art, wie er zu thun gut gefunden, zu antworten? Alles was hier gesagt wird, bestehet in leeren Worten, Zirkeln und Wiederholungen, die keine andere Widerlegung verdienen, als diese, daß Se. K. Maj. nichts anders, als Vorstellungen gegen die anmaßlichen Ansprüche des Wiener Hofes und die Convention vom 3ten Januar gethan, und das Unrecht derselben gezeiget, und gebeten, daß wenn der Wiener Hof es nicht selbst einsehen wolle, er doch wenigstens die Reichsverfassungsmäßigen Wege der Güte oder des Rechtens gegen die Interessenten einschlagen möchte. Durch solche Vorstellungen haben Se. Königl. Majestät Sich weder eines Richterstuhls angemaßet, noch jemands Unabhängigkeit und Rechten zu nahe gethan, wie der Kayserl. Hof seines Orts durch willkührliche Behandlung der Bayerischen Erbschaftsangelegenheit und durch sein Betragen gegen die wahre Bayerische Erben mehr denn zu viel gethan.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 164.

„Daß die Sprache des Wiener Hofes sehr gelinde gewesen sey, — — zum ersten Mitgliede des deutschen Reichs herabgewürdiget."

Königl. Preußische Beantwortung.

Es wäre ebenfalls ein überflüßiger Zeitverderb, diese Sätze hier weitläuftig zu bestreiten; man darf nur das Wiener Memoire vom 1. April und die Preußische Antwort vom 22. April lesen, um sich zu überzeugen, wie ungestüm und zugleich ungegründet das erstere ist. Man antwortet darinn gar nicht mit Gegengründen, sondern mit Vorwürfen; man erkläret sich zu allen zulässigen Vergleichsmitteln bereit zu seyn, schlägt aber gar keine vor; man saget dabey, daß man sich nicht allein vertheidigen, sondern auch einen jeden Mitstand, der sich seiner Acquisition widersetzen wollte, bekriegen würde. Diese Antwort hat doch wohl die größte Aehnlichkeit einer Kriegeserklärung. Se. Königl. Maj. von Preußen sind überzeugt, und glauben überzeugend erwiesen zu haben, daß alle hier angeführte Beschuldigungen, über die der Wiener Hof sich beschweret, in der genauesten Wahrheit gegründet sind. Daß man des Kayfers Majestät durch die Benennung vom ersten Mitgliede des teutschen Reichs herabgewürdiget haben sollte, solches kann man nicht einsehen, noch eingestehen, indem, wer das Haupt eines Staatscörpers ist, auch ein Mitglied desselben ist, und von solchem nicht getrennet werden kann.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 165.

„Der ergriffene Besitz sey kein streitiger Gegenstand — — und wie ähnliche Beyspiele in großer Anzahl vorhanden."

Königliche Preußische Beantwortung.

Der Wiener Hof hat den Herren Churfürsten zu Pfalz verleitet, ihm Niederbayern durch die Convention vom 3. Jänner abzutreten. Ein aus so ungegründeten Ursachen entstandener Vergleich kann niemals zum Nachtheil des Hauses Pfalz bestehen. Der Herr Churfürst hat auch selbst auf seine Lebenszeit ein unveräußerliches Familienfideicommiß an kein fremdes Haus abtreten können; folglich bleibt dieser Vergleich allezeit ein streitiger Gegenstand, wo nicht gegen den Herren Churfürsten, doch gegen die übrigen Herren Pfalzgrafen und die Allodialerben.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen und Materialien am angeführten Orte, S. 168.

„Daß die Kayserliche Königliche Aeußerung — — Conventionen zu schließen."

Königl. Preußische Beantwortung.

Man kann sich die Mühe sparen, diese Stelle weitläuftig zu widerlegen, da der Wiener Hof hier wieder so wie in der zu Regensburg am 10. April geschehenen Aeusserung sich auf den Grund der Sache nicht einläßt, sondern wieder viele leere Worte macht, über Fragen, die zur Hauptsache nichts thun, ob nemlich der König von Preußen Vergleiche seiner Reichsmitstände beurtheilen und bestreiten könne, ob man seine Ratification nöthig habe, und dergleichen. Diese Fragen entscheiden sich leicht von selbst, wenn man, wie Königl. Preußischer Seits geschehen ist, erwiesen, daß der Wiener Hof sich in eine ihm ganz fremde Erbschaft gedrungen; daß er den Churfürsten zu Pfalz zu einem Vergleiche gezwungen, der, wenn er auch freywillig gewesen, wie er nicht ist, ungültig wäre; daß die Prätension auf Niederbayern, auf welche er gedachte Convention gebauet, wenn sie gegründet wäre, nicht ihm, sondern dem Churhause Brandenburg gehöre, folglich demselben durch die Convention vom

3. Jänner auch directe zu nahe getreten wird, und also selbiges mehr wie einen zureichenden Grund hat, sowohl die Oesterreichische Prätension und dessen Convention zu bestretten, als auch seinen v[illegible] diesem Hause unterdrückten Mitständen beyzustehen.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen S. 168.

„Se. Königl. Preuß. Majestät werden sehr wohl thun — — bewaffnen muß.

Königl. Preußische Beantwortung.

Es ist sonderbar, daß der Wiener Hof den Anfang der Kriegsrüstungen, den man von ihm gemacht zu seyn nöthigenfalls leicht erweisen wird, hier Sr. K. M. von Preußen aus einer auf lauter falschen Vorausfetzungen gegründeten Vermuthung aufbürden will. Eine weit stärkere Vermuthung ist, daß ein Hof, der ein ihm wohlgelegenes Land, auf das er aber nicht das geringste Recht hat, bey einem unvermutheten Erledigungsfall sich versichern will, doch wohl eher sich darzu rüsten muß, als der andere Hof, der solches aus rechtlichen Gründen zu verhindern suchen muß, aber auf den Fall nicht zubereitet seyn können. Ein jeder wird leicht erkennen, daß der Fall hier völlig auf den Wiener Hof trifft, und der Erfolg hat auch die Vermuthung genug bestätiget, indem kundbarermassen eine Oesterreichische Armee im Januar 1778. nach Bayern marschierte, und der Fürst von Kaunitz solches selbst allen Höfen durch die bekannte Note vom 20sten Jänner ankündigte, zu einer Zeit, da von den Preußischen Truppen sich noch nicht ein Mann gerühret.

Wiener Hauptschrift; Abhandl. S. 172 u. 173.

„Schon während der Hubertsburger Friedensunterhandlungen — — verursachen könnte."

Königl. Preußische Beantwortung.

Ueberhaupt läßt man es dahin gestellet seyn, was die hohen Höfe Europens davon denken, und ob sie es wohl

einer reinen und auf Billigkeit gegründeten Staatskunst gemäß finden werden, wenn ein großer Hof die persönlichen Gedanken seines Nachbars über die wichtigsten Gegenstände durch familiäre Unterredungen des Gesandten mit dem Monarchen auszuforschen sucht, sie ohne dessen Wissen und Zuziehung einseitig niederschreiben läßt, und sie hiernächst nach Verlauf von vielen Jahren dem Publico gleichsam als Tractaten vorlegt, und daraus Anerkenntnisse und Verbindlichkeiten von der größten Wichtigkeit herzuleiten sich bemühet. Hiernächst hat man schon oben bemerket, daß man die Wahrheit und den Werth der dort und hier Sr. Königl. Majestät von Preußen beygelegten mündlichen Aeußerungen gegen die Kayserl. Königl. Gesandten, da keine Zeugen dabey gewesen, und hier sich niemand derselben erinnern kann, auf sich beruhen lassen, und sie weder bestreiten, noch auch für ganz richtig annehmen wolle; indessen aber auch bey Annehmung des letztern Falls, daraus gar nicht folge, daß Se. Königl. Majestät weder die Ansprüche und Absichten des Kayserlichen Hofes auf Bayern in dem jetzo verlangten Umfange gebilliget und anerkannt, noch sich zu etwas verbunden haben. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Aeußerung, welche hier Sr. Königl. Majestät von Preußen beygeleget wird. Im gesetzten, aber nicht zugegebenen Fall, daß sie völlig so, und nicht anders gelautet, da bekanntermassen ein unrecht verstandenes, oder auch ohne Vorsatz geändertes Wort den ganzen Sinn einer mündlichen Unterredung verändern kann; so folget daraus weiter nichts, als daß ein edeldenkender Monarch sich gegen den Gesandten eines benachbarten Hofes freymüthig und ohne Zurückhaltung herausläßt, daß er sich in die Stelle seiner Nachbaren setzet, und daß er erkennet, wie ihnen nicht gleichgültig seyn könne, durch eine Succeßion einen neuen mächtigen Nachbar zu bekommen, daß er also selbst den Gedanken hinwirft, wie dieser zwar in der Staatskunst, aber nicht in der Gerechtigkeit gegründeten Besorgniß durch einen Tausch eines solchen Landes gegen ein anderes, bey welchem diese Besorgniß wegfiele, abgeholfen werden könne. Daraus folget ferner,

daß wenn Sr. Königl. Majestät ein Ihnen und andern unschädlicher Tausch der Fränkischen Lande gegen ein anderes vorgeschlagen würde, Sie es selbst billig erkennen, solchen zur Beruhigung des Kayserl. Hofes und der Fränkischen Lande anzunehmen: aber keinesweges folget daraus, daß Se. Königl. Majestät für billig erkannt, und sich anheischig gemacht, als ein Aequivalent für Ihre rechtsbeständige, jedoch mittelmäßige Succeßion in Franken dem Kayserlichen Hofe eine viel größere, oder auch nur gleiche, aber sonst auf einer gerechten Prätension gar nicht gegründete Acquisition in Bayern zuzugestehen. Es folget daraus auch gar kein Unterschied der vorhergehenden und der gegenwärtigen Königl. Preußischen Sprache.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen S. 174.

„Da nehmlich die Kayserinn Majestät — — zurücke ziehen."

Königl. Preußische Beantwortung.

Der K. Preußische Hof glaubt in seiner ersten Erklärung (S. 10.) die von dem Grafen von Cobenzel bey dieser Unterhandlung vorgebrachte Anträge und Grundsätze, obwohl nur auszugsweise, doch getreu, zweckdienlich, und mit Auslassung desjenigen, so die zweydeutigen Grundsätze des Wiener Hofes noch mehr bloß stellen konnte, vorgetragen zu haben. Da der Wiener Hof, ohne solche Schonung zu erkennen, hier zu verstehen geben will, daß der Königl. Preußische von seinen Aeußerungen etwas zurück gehalten habe; so kann derselbe sich nicht länger entbrechen, in den beyden Anlagen, die ächte und vollständige Denkschriften der Unterhandlung, nemlich das Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzel vom 24sten April, welches der letztere anstatt eines Memoire dem Königl. Preußischen Ministerio vorgeleget, und die Antwort dieses Ministerii vom 7. May bekannt zu machen.

Man darf beyde Schriften nur lesen, und ohne weitere Auslegung gegen einander halten, um dem darinn herrschenden verschiedenen Geist zuvorzukommen.*)

Wie-

*) Das Schreiben des Fürsten von Kaunitz haben wir den Staatsacten beygefüget; Die Antwort des Königlichen Preußischen Cabinetsministerium in französischer Sprache, wollen wir hier nach der Uebersetzung mittheilen:

Note, welche das Preußische Cabinetsministerium dem Grafen von Cobenzel unter dem 7. May 1778 übergeben.

Die unterschriebenen Minister des Königs, haben nicht unterlassen, Seiner Majestät Bericht von dem Schreiben des Fürsten von Kaunitz vom 24. April, welches ihnen der Graf von Cobenzel in der Unterredung am 1. May vorgelesen, abzustatten: Nach dem Innhalt desselben hat man bey der Unterhandlung über die Bayerische Erbfolge drey Grundsätze fest setzen wollen:

1) Daß sich jeder der beyden Höfe an des andern Stelle unpartheyisch setze.

2) Daß er dasienige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehn und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere.

3) Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das natürliche Recht auch für und gegen sich selbst zu erkennen und gelten zu lassen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll.

Ihre Königliche Majestät von Preußen erkennen zwar allgemein die Richtigkeit dieser Grundsätze, allein Sie glauben nicht, daß sie auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden können; und wiederholen daher Ihre aufrichtige Versicherung, daß die gesetzmäßige Auseinandersetzung der Bayerischen Erbfolge, die Hauptursache von allen Ihren bisherigen Maßregeln gewesen sey. Der Vergleichsentwurf, welchen der Graf von Cobenzel den unterschriebenen Ministern überreichet hat, enthält zum Theil ganz fremde Gegenstände, und gar kein Mittel, die Haupt-Interessenten bey der Bayerschen Erbfolge zu befriedigen. Dieß war die Ursache, wegen welcher Seine Majestät, ihn in Ihren Briefwechsel mit des Kayfers Majestät ablehnten, aber zugleich äußerten, daß die vornehmsten Bedingungen, welche eine Aussöhnung bewerkstelligen könnten, sich auf die Rechte des Hauses Pfalz, Seiner Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen, und der übri-

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen und Materialien a. a. O. 174 — 176.

„Nach Verwerfung dieses Antrags — — Der Plan sey dieser gewesen: Erstens u. s. w. *)

Königl. Preußische Beantwortung.

Es wird zuerst eine genaue Analyse eines jeden Artikels vom Plan mitgetheilet, und zuletzt gesagt: Wenn man diesen Ausgleichungs-Plan gegen den davon in der ersten Königl. Preußischen Erklärung (S. 11.) befindlichen Auszug hält, so werden Unpartheyische selbigen nicht verstümmelt, sondern getreu finden. Königl. Preußischer Seits hat man keine Ursache, diesen Plan zu verläugnen; man hat

---

übrigen Interessenten beziehen müßten. Da der Wiener Hof im Besitz der streitigen Lande ist, so ist er auch allein im Stande die Mittel zu zeigen, wie der Herzog von Zweybrücken, welcher im gegenwärtigen Fall das Haus Pfalz vorstellet, und der Sächsische Hof befriediget werden können. Der letztere kann von dem erstern nicht eher eine Genugthuung erhalten, bis man selbiges sie zu leisten, in den Stand setzet. Ihre Majestät der König versprechen sich von der Freundschaft und Billigkeit Ihrer Majestät der Kayserin-Königin, daß Sie sich über diese zwey Gegenstände erklären, und solche Vergleichungsmittel vorschlagen werden, die zu einem erwünschten Zweck führen. Der König erwartet diese Vorschläge, und wird mit dem größten Eifer zu allen bereit seyn, wodurch man die gegenwärtigen Streitigkeiten beylegen, und das gute Verständniß beyder Höfe befestigen könne.

Berlin, am 7. May 1778.

von Finkenstein. von Herzberg.

*) Durch eine sehr dunkele Stelle in der Wiener Hauptschrift verleitet, haben wir diesen Plan an dem angeführten Orte S. 174 — 176 aus dem Gesichtspuncte mitgetheilet, als ob ihn Graf Cobenzel dem Königl. Cabinetsministerium auf Befehl seines Hofes überreichet hätte: es ist aber dieser Plan vielmehr ein schriftliches Gegenproject des Königl. Preußischen Hofes. Da man also diesen Plan aus dem Gesichtspuncte betrachtet hat, als habe ihn der Wiener Hof gegeben, so fallen die S. 177 gemachten Folgerungen von selbst weg.

hat ihn bloß deshalb nicht ganz vorgelegt, weil er Kayserl. Köntgl. Seits nicht angenommen worden, und es also darauf ankommen konnte. Man wird nichts wesentliches ausgelassen davon finden.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 177.

„Zuvorderst können Ihre Majestät — — abzuwarten."

Königl. Preußische Beantwortung.

Man muß Königl. Preußischer Seits auf das feyerlichste wiederholen, was man bereits in der ferneweitigen Vorstellung (S. 13.) den hohen Reichsmitständen contestiret: daß das Berliner Ministerium dasjenige, was hier vorgegeben wird, niemals dem Grafen Cobenzel, hergegen vielmehr den geraden Gegensatz, und dieses zu erkennen gegeben: daß der Preußische Hof wünsche, mit dem Wiener Hofe über die zwischen ihm und den Bayertschen Erben streitige Punkte durch Präliminarpunkte sich im voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können. Man ist von der rechtschaffenen Denkungsart wohlgedachten K. K. Gesandten versichert, daß wenn er der Sache recht nachdenkt, er es nicht anders wird bezeugen können.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 178.

„Die Verwunderung hierüber — — Gelegenheit geben dürften."

Königl. Preußische Beantwortung.

Man muß bey diesen hier Sr. Königl. Majestät beygelegten Aeußerungen das vorige wiederholen, daß man sie auf ihren Werth oder Unwerth beruhen läßt, und sie weder bestreitet noch anerkennet, weil keine Zeugen dabey gewe-

gewesen, und man hiesiger Seits keine Protocolle über die Unterredungen des Königes hält. Sie beweisen weiter nichts, als die gefährliche und wohl nicht allgemeinen Beyfall findende Methode des Wiener Hofes, familiäre Unterredungen seiner Gesandten mit den Personen benachbarter Fürsten aufzufangen, und sie nach vielen Jahren zu seinen Absichten zu gebrauchen. An sich enthält die hier angegebne Aeußerung, wenn sie auch wirklich so gelautet, nichts widerrechtliches, nichts einem andern nachtheiliges, nichts eigennütziges, nichts friedwidriges und überhaupt nichts, was Sr. Königl. Majestät nicht würdig wäre, und nicht vielmehr ihren hohen und offenherzigen Gesinnungen Ehre machte. Ueberhaupt kann man es nicht mit Grunde eine Vergrößerungs-Absicht nennen, und es ist nichts unrechtmäßiges, wenn ein Fürst seine Länder durch freywillige und unnachtheilige Austauschungen, mit einem Nachbar zu arrondiren sucht, auf eine Art, daß dieser keinen Schaden, sondern ehe Vortheil dabey findet, wie der gegenwärtige Fall ist, da die Lausitz an die Mark Brandenburg, hergegen aber auch das Fürstenthum Bareuth-Anspach an das Churfürstenthum Sachsen gränzet, welches alles aber bey dem Tausch, den der Wiener Hof mit dem Hause Pfalz treffen will, nicht eintrift, da derselbe ein vortrefliches an Böhmen und Oesterreich gränzendes Stück von Bayern erwerben, hergegen aber entfernte, an Bayern nicht gränzende und im Werth gar nicht gleiche Stücke in Schwaben austauschen will. Wenn endlich Se. Königl. Majestät das hier vom Wiener Hofe angeführte dem von Swieten wirklich gesaget; so muß solches nicht ein zusammenhängender Plan, sondern bloß ein fliegender Gedanke gewesen seyn, der von 1773 bis 1778. und so lange geruhet, bis der Wiener Hof ihn selbst wieder in Erinnerung gebracht, und zu nutzen gesucht, den Se. Königl. Majestät aber auch sogleich wieder haben fahren lassen, als er einige Schwierigkeiten gefunden.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen und Materialien, des dritten Theiles drittes und viertes Stück, S. 145.

„Alle bisherige Betrachtungen — — — noch mehrere Begünstigungen eingestehen werden."

Königl. Preußische Beantwortung.

Es ist ein Glück für das Haus Pfalz, daß dieser Vergleichsplan, der bloß um einen Krieg zu verhüten, vorgeschlagen worden, nicht ist angenommen worden. Daß die Vorschläge des Wiener Hofes nicht deutlich bestimmt, noch sonst annehmlich gewesen, solches werden die folgenden Betrachtungen zeigen. Die Kayserin Königin Maj. haben kein Rückfallsrecht auf die Bayerische Allodialerbschaft, und können also demselben nicht entsagen. Wenn Sie dergleichen verlangen wollten, so hätte das Churhaus Brandenburg mit andern hohen Häusern eben dergleichen, wo nicht ältere und stärkere Rechte.

Wenn ferner der Wiener Hof den Churſächsischen wegen dessen Allodialforderungen von dem in Besitz genommenen Antheil von Bayern besonders befriedigen sollte; so würde dieses zum Grunde setzen, daß man dem Wiener Hofe ein Succeßionsrecht zu diesem Antheil zugestehe. Dieses kann aber weder das Churhaus Sachsen, noch das Haus Pfalzzweybrück, noch das Churhaus Brandenburg thun. Das Churhaus Sachsen wird sich wegen seiner Allodialforderung vermuthlich an die ganze Bayerische Erbschaftsmasse halten, und sich nicht mit einem unbefugten Particulierprätendenten, sondern mit dem wahren Lehnerben von Bayern vergleichen wollen, und nichts anders kann ihm mit Recht angemuthet werden.

Man hat auch nichts mehreres verlanget, noch eine andere Absicht gehabt, als daß die Kayserin Königin Majest. zu seiner Zeit, durch Ihre Stimme und durch Ihre Verwendung bey Kayser und Reich, zu Befriedigung der Herren Herzoge von Mecklenburg beytragen möchten.

Die

Die hier angedeutete Antwort würde passend gewesen seyn, wenn die Ansprüche des Wiener Hofes gegründet, und der mit Churpfalz geschlossene Vergleich freywillig und ohne Beytritt von Pfalzzweybrück gültig gewesen wäre; da aber von allen diesen das Gegentheil erwiesen ist, so hätten die Häuser Zweybrück, Churſachsen und Churbrandenburg sich bey einer solchen Antwort nicht beruhigen können, zumal da der Haupterbe durch die Convention vom 3. Jänner so viel von Bayern verlieren sollte, daß er dadurch außer Stande gesetzet war, die Allodialansprüche zu befriedigen. Zuvörderst müssen Se. Königl. Maj. von Preußen mit des Herren Herzogs zu Pfalzzweybrück Durchl. nach Ihrer Ueberzeugung dafür halten, daß die Krone Böhmen schuldig sey, ihre in der Oberpfalz belegene Lehn als alte Pfalzbayerische Stammgüter, die in dem Fideicommiß des Pavitschen Vergleichs begriffen sind, nach Abgang der Ludwigischen Linie, der von dem ersten Erwerber ebenfalls abstammenden Rudolphinischen zu verleihen Gesetzt aber, daß auch solches nicht wäre, so können diese notorisch wenig erhebliche Lehne unmöglich nur für ein mittelmäßiges Aequivalent gegen den Verlust des wichtigen Herzogthums Niederbayern, zu den man dem Wiener Hofe niemals ein gegründetes Recht zugestehen kann, angesehen werden. Die Entsagung der Böhmischen Lehnrechte auf einige Bezirke von Sachsen kann bey ihrer bekannten Unerheblichkeit eben so wenig ein Gewicht dazulegen, und was die Begünstigungen, die man bey dem Austausch mit Churpfalz verspricht, anlanget, so ist die Antwort diese:

Man gestehet, daß diese Aeußerungen des Wiener Hofes deutlich und bestimmt genug sind, um einen unersetzlichen Nachtheil für die Häuser Pfalz und Sachsen zu entscheiden, nicht aber um den Weg zu einem billigen und erträglichen Vergleiche zu bahnen. Anlangend den Austausch und die Begünstigungen, welche der Wiener Hof dem Hause Pfalz dabey zugedacht hat, so sind die Grundsätze, welche dieser Hof dabey annehmen will, in der Unterhandlung von Braunau gar bekannt geworden, als daß das Haus

Pfalz nicht lieber denselben gänzlich entsagen möchte. Der Wiener Hof will dadurch immer mehr gewinnen, und besonders die für Bayern unschätzbare Reichenhaller Salzwerke, und die fruchtbarste Bezirke von Ober- und Niederbayern nach den Rechnungen der bisherigen schlechten Verwaltung gegen seine übertriebene und zerstreuete Besitzungen in Schwaben austauschen. Es mag ihm also freylich nicht anstehen, daß der König von Preußen bey diesem vorgehabten Austausche eine Verwirrung angerichtet; für die Erhaltung von Recht und Billigkeit aber und das Interesse der Häuser Pfalz und Sachsen war solches nöthig und rechtlich.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen und Materialien a. a. O. S. 147.

„Daß diese dictatorische Fragen — — werden können."

Königl. Preußische Beantwortung.

Diese Anfragen konnten dem Wiener Hofe weder dictatorisch und inquisitorisch noch befremdlich und unerwartet vorkommen, wenn er die geringste Neigung gehabt hätte, so wie der Königl. Preußische Hof, die Bayerische Succeßionsstreitigkeit auf eine billige und für die Häuser Pfalz und Sachsen erträgliche Art abzuthun, und seine Absicht nicht vielmehr gewesen, darinn ganz freye Hände mit Churpfalz zu behalten, und den Königlichen Preußischen Hof durch die Einmischung der Anspachischen Succeßions-Sache von der Bayerschen abzulenken. Wie kann der Wiener Hof sich über Erbitterung beschweren, da der Königl. Preußische ihm ohne einiges Recht noch ansehnliche Conventenzen in Bayern anbot? Unpartheyische mögen urtheilen, ob dieses Memoire vom 13. Junii nicht viel mehr bloß offenherzige, anständige und zweckdienliche Aeußerungen und Fragen enthielt. Daß es nicht in dem demüthigen und ängstlichen Ton, den der Kayserliche Hof von den Reichsfürsten erwartet, abgefasset war, dazu hatte der Königliche Preußische Hof keine Ursache.

Wie-

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 147.

„Diese Frage sey — — — wird gezeiget werden.“

Königl. Preußische Beantwortung.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen die von dem Wiener Hofe mit Churpfalz geschlossene Convention nicht anerkennen können, noch werden, da Sie erwiesen haben, selbst nach den Grundsätzen des Wiener Hofes, an der Bayerschen Succeßion mehr Antheil als derselbe zu haben; so können Sie das hier angeführte Versprechen für keine zureichende Antwort gelten lassen, noch zugeben, daß die Acquisition des Wiener Hofes in Bayern nach gedachter Convention oder nach dem von dem Hause Pfalz erst zu beweisenden Antheile des Herzogs Johann beurtheilet und modificiret werde.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 148.

„Wie sollten sich Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät anmassen — — — als in Gelde vergüten sollten.“ —

Königl. Preußische Beantwortung.

Diese Frage und Forderung war nicht ausserordentlicher, als diejenige, nach welcher der Kayserin Königin Majestät sich angemaßet, die Sie nicht mehr als jeden andern Reichsstand angehende Succeßion von Bayern, durch Zwang mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zum Nachtheil der Häuser Pfalz und Sachsen zu reguliren. Da nun solches einmal geschehen, so waren Se. Königl. Majestät, als Reichsstand und Bundesgenosse des Herrn Pfalzgrafen von Zweybrück und des Herrn Churfürsten zu Sachsen wohl berechtiget, zu verlangen, daß mit Ihro und mit diesen Fürsten die Succeßion von Bayern reguliret, und

das bishero geschehene Unrecht abgestellet, was aber für Se. Kayserl. Majestät und das Reich gehöret, an dasselbe gebracht werde, wozu bishero von dem Kayserlichen Hofe nach seiner Obliegenheit noch nicht der geringste Schritt geschehen ist. Se. Königl. Majestät von Preußen haben ja nicht verlangt, die Verleihung der durch den Tod des Churfürsten von Bayern dem Reiche eröffneten Lehn mit der Kayserin-Königin allein und definitive zu reguliren. Nichts dergleichen steht weder in ihrem Vergleichsplan, noch in dem Memoire vom 13ten Julii. Vielmehr haben Sie im dritten Artikel des Vergleichplans vorgeschlagen, daß des Kayserś Majestät diese Lehn verleihen möchten. Ueberhaupt ist die Meinung gewesen, und verstehet sich von selbst, daß des Kayserś Majestät, die beyden Höfe und die interessirenden Theile, einen billigen Vergleich über die ganze Bayerische Succession entwerfen, und hiernächst diejenigen Artikel, welche den Beytritt des Reichs erfordern, denselben zur Regulirung nach der Reichsverfassung vorlegen, und solches durch ihre Stimmen befördern möchten. Dieses ist den Rechten gemäß, und ein anderes wird sich aus allen Königl. Preußischen Anträgen nicht erzwingen lassen.

Wenn des Königs Majestät sich mit der Kayserin Königin Majestät über Ihre Ansprüche in Bayern auf eine erträgliche Art hätte vereinigen können; so würden auch hernach beyde Hofe gar füglich ihre Vermittelung zu einem billigen Vergleich zwischen den Häusern Pfalz und Sachsen, wegen der letztern Allodial-Forderung haben anwenden können, welches ja der Wiener Hof selbst mehr denn einmal während der Berlinisch. Unterhandlung angetragen, und er auch zugesaat zu haben hier selbst angiebt. Ein mehreres haben Se. Königl. Majestät von Preußen nicht verlangt. Diese Vermittelung konnte aber nicht eher von einer Würkung seyn, bis, wie vorhero erwähnt, abgemacht war, was der Wiener Hof von Bayern erhalten sollte, oder nicht, als wovon abhieng, von wem und wie die Sächsischen Allodial-Forderungen sollten befriediget werden.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 149.

„Welche Aussicht für die Aufrechthaltung der deutschen Freyheit — — — daß Sie so und nicht anders überzeuget sind."

Königl. Preußische Beantwortung.

Die Ueberzeugung Sr. Königl. Majestät von Preußen ist freylich kein Gesetz für der Kayserin-Königin Majestät, aber die Ueberzeugung der Kayserin-Königin ist auch kein Gesetz für andere Reichsstände, daß sie solche gleich erkennen sollen. Welche Aussicht für die Sicherheit und die Freyheit aller Reichsstände, wenn der Kayserin-Königin Majestät Sich berechtiget halten, so oft als ein Reichsfürst stirbt, dessen Lande Ihr gelegen sind, selbige unter ganz nichtigen Vorwänden durch Ihre Truppen in Besitz zu nehmen, die natürliche Besitzer und Erben durch Drohungen und Gewalt zur Anerkennung Ihrer Ansprüche zu zwingen, sich an den Widerspruch der nächsten Erben nicht zu kehren, denselben den Weg der Klage zu überlaßen; Ihres Orts aber den Weg Rechtens ganz bey Seite zu setzen. Haben alsdenn des Königs von Preußen Majestät nicht eben so viel Recht, als der Kayserin-Königin Majestät, sich in ein solches fremdes Geschäft zu dringen, und Ihnen gleiche Mittel entgegen zu setzen?

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 150.

„Da einem einzeln Reichsstande — — der keine fordern konnte."

Königl. Preußische Beantwortung.

Diese Stelle bedarf keiner weitläuftigen Widerlegung. Sie enthält bloß unrichtige Schlußfolgen aus unerwiesenen und widerlegten Sätzen. Der Kayserl. Königl. Hof hatte kein Recht, und nicht einmal einen Anspruch zu dem

geringsten Theil der Bayerischen Succeßion, oder der Anspruch kömmt Sr. Königl. Majestät zu. Der K. K. Hof hat zu Erlangung seines Endzwecks unrechtmäßige Gewalt gebraucht. Nichts desto weniger haben Se. Köntgl. Majestät ihm fünf Monate lang freundschaftliche Vorstellungen gethan, und ihm sogar zu einer Convenienz verhelfen wollen. Es sind keine dictatorische Machtsprüche, wenn Sie den Wiener Hof aufgefordert, die Bayerische Succeßion in den gesetzmäßigen Staud zu setzen, und seine Ansprüche hiernächst im Reichsverfassungsmäßigen Wege Rechtens geltend zu machen.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 150.

„Wie die Vorschläge — — umständlich erwiesen worden." —

Königl. Preußische Beantwortung.

Die in dieser Stelle enthaltenen Vorwürfe sind theils unwahr, theils unerwiesen und unerlaubt, um sie nicht mit dem wahren stärkern Namen zu belegen. Der K. K. Hof hat nicht die geringsten Rechte noch Ansprüche auf Bayern; Se. Königl. Majestät haben ihm aber dennoch wegen der Convention vom 3ten Jänner durch vortheilhafte Eintouschungen zu einer ansehnlichen Arrondirung seiner Erblande verhelfen wollen. Wie kann mit Wahrheit gesagt werden, daß Ihre Vorschläge zu Bedrückung des Churpfälzischen Hauses abzielten? solches konnte ja bloß durch die von Pfalz an den Wiener Hof zu thuende Abtretungen geschehen; Se. Königl. Majestät haben ja niemals das geringste für sich von dem Hause Pfalz gefordert. Wenn Sie die rechtmäßige Erbschaft ihrer Fränkischen Fürstenthümer zu erhalten gesucht, so ist solches keine Vergrößerung, und wenn sie es wäre, so wäre sie es nicht auf Kosten des Hauses Pfalz, noch des Hauses Oesterreich, noch sonst jemands. Die Vertauschung derselben gegen die Lausitz wäre es gleichfalls nicht, und Se. Königl. Majestät haben auch darauf niemals bestanden.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 151.

„Da man schon seit langer Zeit bedacht war — — und darzu ohne einige Absichten von Vergrößerung und eignen Intresse" —

Königl. Preußische Beantwortung.

Was man hier in dem vierten Satze der ersten Königlichen Erklärung gesagt, wird allezeit wahr, und was hier dagegen gesagt wird, unwahr bleiben, wie vorhin weitläufftig erwiesen ist. Das Churhaus Brandenburg ist vollkommen berechtiget, die fränkischen Fürstenthümer, bey deren Eröffnung, mit der Primogenitur zu vereinigen. Se. Königl. Majestät haben die Einwilligung des K. K. Hofes niemals vor gegenwärtigem Jahr durch eine förmliche Unterhandlung verlangt; was aus vorigen Jahren angeführet wird, bestehet aus einseitigen unerwiesenen Angaben von vorbeygehenden Unterredungen; hergegen ist erwiesen und anerkannt, daß der Kayserl. Hof Sr. Königl. Majest. während der Berliner und Braunauer Unterhandlung öfters zuerst und ohne disseitiges Verlangen seine Einwilligung zu gedachter Vereinigung angetragen, um dagegen Sr. Königl. Majestät Einwilligung zur Trennung von Bayern zu erhandeln. Daß bey der Vereinigung solcher Länder mit der Chur Brandenburg, wie auch bey derselben Austauschung mit der Lausitz kein Vorwurf von Vergrößerung und eignen Intresse statt haben könne, ist bey dem vorigen Satz und öfters vorhin nicht bloß erwähnet, sondern auch erwiesen worden.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 152.

„Ob die Berliner Vorschläge — — vornehmen zu können bedungen worden. — "

Königl. Preußische Beantwortung.

Man würde in eben so unnütze Wiederholungen verfallen, wenn man diese Stelle weitläuftig widerlegen

wollte. Daß die Vorschläge des Kayserl. Königl. Hofes in dunkeln und unbestimmten Präliminarien bestanden, solches zeiget der Augenschein, und weil alles auf eine künftige Behandlung zwischen dem übermächtigen Wiener Hofe, und dem sich allein zu überlassenden mindermächtigen Hause Pfalz mit Ausschlüßung Sr. Königl. Maj. ausgesetzet war. Wenn das Ansehn und das Interesse der Kayserin Königin Maj. in der gänzlichen Trennung von Bayern und in der Erhaltung der Convention vom 3. Januar gesetzt wird, so waren freylich die Königl. Preuß. Ausgleichungsanträge nicht vortheilhaft genug für die Absichten des Kayserl. Königl. Hofes. Sie waren es aber mehr als zuviel, in Ansehung der ganz nichtigen und wenigstens nicht auf rechtliche Art erwiesenen und geltend gemachten K. K. Ansprüche. Da der Wiener Hof im 6. Artikel der Convention vom 3. Jan. sich den Austausch des ganzen Complexus von Bayern vorbehalten; so entstund daraus doch wohl die Gefährlichkeit, daß das Haus Pfalz ganz Bayern hätte verlieren können, wenn es mit diesem Austausch eben so wie mit der Convention vom 3. Jänner zugegangen, und solche mit dem gar zu nachgebigen Herren Churfürsten zu Pfalz allein, ohne Zuziehung des eventuellen Nachfolgers geschlossen, oder auch das Haus Pfalz Zweybrück ohne Beystand gelassen worden wäre. Denn daß der Wiener Hof die Absicht gehabt, sich hierdurch den Weg zur Eintauschung und Erwerbung von ganz Bayern zu bahnen, wird derselbe wohl niemanden ausreden. Daß die Methode, nach welcher er in Bayern mit dem Hause Pfalz tauschen wollen, und für das Haus Pfalz verlieren einerley sey, solches hat man ihm in den Memoiren der Braunauer Negociation überzeugend dargethan, da er ein bishero sehr schlecht verwaltendes Land nach den bisherigen Verwaltungsrechnungen gegen seine aufs höchste getriebene Besitzungen eintauschen will; da er das Salzwerk von Reichenhall erwerben will, dessen Einkünfte, da er dadurch zugleich das Salzmonopolium in Oberdeutschland erwerben will, so hoch, wie er wollte, getrieben werden können. Der Badensche Friede hat zwar dem Hause Bayern die

Er-

Erlaubniß ertheilet, seine Staaten zu vertauschen, aber nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder dieses Hauses solches ohne Zuziehung der übrigen thun können, und der Pavtische Vergleich hat dem Hause Pfalzbayern alles verwechseln oder vertauschen gänzlich verboten, welches wenigstens ohne Einwilligung des ganzen Hauses nicht wieder aufgehoben werden kann.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 154.

„Wenn man die Berichtigung der Bayerischen Angelegenheiten — — und das gesammte Reich schuldig gemacht hat."

Königl. Preußische Beantwortung.

Es geschiehet hier keine Mißdeutung der Erklärung des K. K. Hofes. Er gestehet, die Berichtigung der Bayerischen Angelegenheit durch eine gütliche Auskunft mit Sr. Königl. preußischen Maj. für unmöglich erklärt zu haben. Nun will er sie dem gesetzmäßigen Erkenntniß- und Entscheidungswege überlassen haben. Warum hat er aber diesen Weg nicht eingeschlagen und abgewartet? Warum hat er sich vorher- und während der Widersprüche der Pfälzischen Miterben, wie ihm nicht allein durch so viele Umstände, sondern auch selbst durch das Zeugniß des Herren Churfürsten zu Pfalz erwiesen worden, mit Gewalt in den Besitz des streitigen Objects gesetzt? Ist das die Bayerische Angelegenheit dem gesetzmäßigen Entscheidungswege überlassen, und ist solches nicht also protestatio facto contraria? Also ist nicht diese Ueberlassung, sondern die dagegen eigenmächtig unternommene Usurpation von Bayern die natürliche Folge des Bruchs der Unterhandlung; also fallen alle hier gemachte harte Vorwürfe von Friedbrüchigen, Reichsverfassungswidrigen, angerechten Gewaltthaten lediglich auf den Wiener Hof zurück, und dasjenige, was Se. Königl. Majestät von Preußen gethan, und wozu Sie

durch die Ungerechtigkeiten und durch die Arglist des Wiener Hofes zum viertenmal gezwungen worden, sind nichts als natürliche Folgen von seinen Vorgängen.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 156.

„Daß die Theilung von Bayern — — eine Todtheilung gewesen."

Königl. Preußische Beantwortung.

Es wird hier ohne Anführung einiger Ursache oder Beweises willkührlich angenommen, daß auf Niederbayern nach seinem Ursprunge kein Fideicommiß haften können, und daß die Theilung von 1255 eine wahre Todtheilung gewesen. Eine Todtheilung wird nicht vermuthet, sie muß von dem, der sie anführet, erwiesen werden, und so lange solches nicht geschiehet, bleibt die natürliche und überwiegende Vermuthung: daß zwey Linien, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater herstammen, sich auch gemeinschaftlich und wechselseitig succediren und sich nicht gänzlich abgetheilet haben. Der Wiener Hof kann unmöglich den Beweis des Gegentheils, oder die Todtheilung führen, da nach dem Zeugniß der Bayerischen Archivarien die Theilungsurkunde von 1255 aus dem Bayerischen Archiv entwendet ist. Hergegen kann man für die gemeinschaftliche Erbfolge der Häuser Oberbayern und Pfalz in Niederbayern, obwohl es nicht nöthig wäre, kürzlich folgende bündige Beweise führen. K. Otto IV. hat im Jahr 1208 Herzog Ludewig I. in Bayern (tam ipsi quam successuris heredibus Ducatum Bavariæ cum universis terris & possessionibus, quas idem Dux in manu sua tenuit) und nicht allein ihm, sondern auch allen seinen Erben, folglich auch den Herzogen von Ober- und Niederbayern und den Pfalzgrafen, die von ihm alle in gerader Linie abstammen, das ganze Herzogthum Bayern, folglich auch Niederbayern welches er gewiß besessen, auf ewige Zeiten und zwar eidlich verliehen.

Dieser

Dieser niemals aufgehobene Lehnbrief sollte allein dem Hause Pfalz die Succeßion in ganz Boyern auf alle ewige Zeiten versichern. Ueberdem aber hat nach der Theilung von 1255 die Linie von Oberbayern mit der von Nieder-Bayern den Gebrauch von Namen und Wapen und selbst von der Churstimme, durch das Urtheil von K. Rudolph I. von 1275 gemeinschaftlich geführet, und über die minderjährigen Herzoge von Niederbayern das Lehnsvetterliche Vormundschaftsrecht ausgeübet, welches alles Beweise wider die Todtheilung und für die gemeinschaftliche Erbfolge sind. Außerdem hat sich erst kürzlich in dem Archiv zu München die Urschrift eines solennen zwischen den Herzogen Ludewig und Heinrich unterm 20. Nov. 1278 errichteten auf vorgedachte Theilung sich beziehenden, eidlich beschwornen und vom Kayser Rudolph Anno 1281 bestätigten Vergleichs und brüderlicher Einigung vorgefunden, welche zwar vorhero schon in deutscher Sprache bekannt, in der lateinischen aber, worinn sie abgefaßt, durchgängig so klar und entscheidend ist, daß dadurch die gegen die beygebrachten unumstößlichen Beweisgründe, auf eine verkehrte Art eingestreuten Behelfe und Einwendungen gänzlich entkräftet werden, und der Grundpfeiler mit dem darauf gebauten Erwerbungssystem völlig über den Haufen geworfen wird.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 157.

„Ueber das Regredienzrecht — — nimmt aber hierbey irrige Grundsätze des Staatsrechts an. —"

Königl. Preußische Beantwortung.

Man hat in der ersten Königl. Preußischen Erklärung nur gesagt, daß das Rückgangsrecht dem fast allgemeinen Herkommen des Reichs zuwider laufe; es werden auch nur wenige Beyspiele davon angeführet werden können. Wenn ferner der Kayserin Königin Maj. dieses Recht bey der gegenwärtigen Bayerischen Erbfolge ausüben wollten;

so müßten Sie beweisen, daß das Regredienzrecht im Hause Bayern Herkommens sey. Dieses haben Sie bis jetzt nicht gethan, können es auch nicht thun. Denn da in den Jahren 1340, 1425 und 1503 besondere Bayerische Linien ausgestorben sind; so hätte das Regredienzrecht damals ausgeübet werden können; es hat aber niemand daran gedacht, folglich ist das Herkommen dagegen. Wenn gegen diesen Grund der Einwurf hier gemacht wird, daß das Regredienzrecht eine Verzicht, und diese den Bestand, der damals noch nicht eingeführten Primogenitur voraus setze; so bestehet solches in einer ungegründeten und weit hergeholten Spitzfindigkeit. Die Bayerischen Prinzeßinnen haben schon seit vielen Jahrhunderten die Verzicht geleistet, und lange vorher ehe die Primogenitur eingeführet worden, als z. B. die 1460 nach Sachsen verheyrathete Prinzeßin Elisabeth. In dem Vertrage von 1766 findet man kein Wort von Regreßsprüchen, und wenn etwa auf den Art. 4 gezielet wird, so wird derselbe dem gegenwärtigen Anspruch der Kayserin Königin Maj. wohl nicht zu statten kommen.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 157.

„Durch diese gleichlautende Lehnbriefe von 1426 — — die Nachfolge erhalten sollten."

Königl. Preußische Beantwortung.

Durch diese gleichlautende Lehnbriefe erhielten sämmtliche Theile, wie schon gesagt, nur die gewöhnliche Beleihung zum Recht, ad effectum agendi, nicht das Lehnrecht selbst, noch weniger eine Sammtbelehnung, welcher Gedanke ja an sich ganz ungereimt ist. Eben so falsch ist, was hier gesagt wird, daß K. Siegismund durch die Theidigung vom 21. Merz Niederbayern für hinfällig erkläret, und für sich, für seine Töchter und ihrem Gemahl eingezogen, die Herzoge von Bayern aber von allen Rechte auf dieses Land ausgeschlossen und den Streit

zwischen

zwischen den zugleich beliehenen Theilen entschieden. Dieses alles konnte doch wohl nicht durch eine Privattheidigung in seiner Familie, ohne richterlichen Spruch und Formalität geschehen. Der Kayser dachte auch so wenig daran, daß er nachher auf Francisci Tage den H. Ludewig von Bayern mit Niederbayern feyerlich vom Throne belehnte laut Beylage N. 7 und vier Monate nachher im Julio 1426 dem Erzbischof von Maynz auftrug, die Churfürsten zu berufen, um über die Ansprüche des Reichs, wie auch der Herzoge von Bayern und Oesterreich an Niederbayern zu erkennen, und daß er im Jahr 1429 endlich selbst erkannte. Dieses alles wäre ja nicht nöthig, noch möglich gewesen, wenn der Streit schon durch die Theidigung vom 21. Merz entschieden war, und es folgt daraus von neuen, daß diese Theidigung sowohl, als der Lehnbrief Herzog Albrechts, mit nichts als Widersprüchen verbunden sind, und daß sie entweder ganz erdichtet oder heimliche nichtsbedeutende Urkunden gewesen, die der Probst von Bunzlau auf allerhand Fälle in Vorrath gemacht, und besonders die Theidigung auf den Fall, daß Niederbayern für ein eröffnetes Reichslehn durch Urtheil und Recht erkläret würde, welcher Fall aber nicht würklich geworden; niemals aber werden diese Urkunden nit allen Umständen auf eine vernünftige Weise vereiniget werden können.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 158.

„Kayser Siegmund konnte also mit eben dem Recht — — seiner Gemahlinn verliehen hat."

Königl. Preußische Beantwortung.

Das Beyspiel, was von K. Ludwig von Bayern angeführet wird, beweiset den Satz gar nicht, indem es bekannt ist, daß die Provinzen Holland, Seeland, und Fresland, so wie die meisten Niederländischen Provinzen nicht Mannlehn, sondern Feuda promiscuæ successionis vermischte Lehne waren, in welchen auch das weibliche

Ge-

Geschlecht zur Lehnfolge kommen konnte. Bayern aber war ein unstreitiges Mannlehn, und der Mannstamm war nicht ausgegangen; folglich wäre es die größte Irregularität und Widerrechtlichkeit gewesen, den Bayerschen Mannstamm zurück zu setzen, und ein solches Mannlehn an weibliche Verwandte oder gar an eine fremde Prinzeßin als K. Sigismunds Tochter war, zu vergeben.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 158.

„Die Bayerischen Herzoge geben selbst den deutlichsten Beweis — — gegeben worden seyn?"

Königl. Preußische Beantwortung.

Alle Theilungen der Fürsten von Bayern sind bloße Nutzungstheilungen, nicht Todtheilungen gewesen, wie in der ausführlichen Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz umständlich, und auch in dieser Beantwortung S. 103 in Ansehung der Theilung von 1255 erwiesen ist. Hierzu kömmt, daß Kayser Rudolph der Erste den Herzogen von Bayern durch die bekannte Urkunde von 1281 ausdrücklich die Erlaubniß zu theilen gegeben: daß die durch den Pavtischen Vergleich von 1329 geschehene Theilung vom Kayser und den Churfürsten bestätiget ist, daß die im 14. und 15ten Jahrhundert von den Fürsten von Bayern und den Pfalzgrafen öfters geschehene Theilungen entweder selbst durch die Vermittlung der Kayser, oder doch ohne ihren Widerspruch, und öffentlich mit ihrer stillschweigenden Einwilligung getroffen worden, und endlich hat ja Kayser Sigmund selbst durch das vorhin angeführte und in der 4ten Beylage beygefügte Schreiben an sämmtliche Herzoge von Bayern vom Sixtitag 1425 dieselbe ermahnet, Niederbayern unter sich in der Güte zu theilen; dadurch hat er also unstreitig seine Einwilligung zu ihrer Theilung gegeben, und allen Widerspruch gegen die vorhergehende Theilungen, ohne welche diese Theilung nicht hätte be-

stehen können, aufgehoben, und es war also ganz widerrechtlich, wenn er ihnen nachhero bis zum Spruch von 1429 eine Chicane darüber machte.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Orte, S. 160.

„Für alle die Gründe, — — ertheilte Anwartschaft gewünscht zu lesen. —"

Königl. Preußische Beantwortung.

Man wiederholet hier, daß der Königl. Preußische Hof den Anspruch Ihrer Majestät, der Kayserin-Königin, auf Mindelheim, als einen geringeren Gegenstand, nicht umständlich untersuchen noch bestreiten will; man kann sich auch deshalb theils auf die Herzoglich Pfalz-Zweybrückische Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz, (§. 126 bis 129.) theils auch auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rechtsgegründete Ansprüche an die Bayerische Allodial-Erbschaft (S. 22. und 36.) berufen. Nur will man hier mit wenigen anführen, daß da Kayser Matthias laut des Lehnbriefes von 1618. dem Herzog Maximilian von Bayern und allen dessen Erben und Nachkommen, die Herrschaft Mindelheim als ein von dem Geschlechte der Fugger gekauftes Eigenthum, und selbst auch die darin begriffene Reichslehen, die auf den Blutbann, das Zoll- und das Forstrecht eingeschränket werden, verliehen, solches dem Vorkaufe des Hauses Oesterreich und der Anwartschaft, welche eben dieser Kayser demselben im Jahre 1614. ertheilet haben soll, die aber noch nicht in forma probante bekannt geworden, entgegen zu stehen und nicht wohl damit zu vereinbaren scheinet. Wenn das Reichslehen nur obgedachte drey Gegenstände hat, so hat Kayser Matthias dem Hause Oesterreich auch auf nichts mehr eine Anwartschaft geben können, und dieses Haus hätte nicht mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz allein, sondern auch mit den übrigen Bayerischen

Lehn-

Lehn- und Allodial-Erben abmachen sollen, ob nicht die eine oder die andere zu dem ganzen Fürstenthum Mindelheim, oder zum Theil desselben ein Succeßionsrecht haben, und ob das Lehn von Mindelheim mit dem Bayerischen Mannsstamm abgestorben, und dem Hause Oesterreich ganz zugefallen sey, welches nach obenangeführten Umständen wohl nicht rechtlich zu seyn scheinet. Hieraus folget, daß der K. K. Hof den Besitz von Mindelheim nicht eigenmächtig und voreilig hätte ergreifen, sondern solchen vielmehr bis zu ausgemachter Sache den natürlichen Erben des Hauses Bayern lassen sollen, und sollte also dasjenige nicht so unbegreiflich seyn, was man Königl. Preuß. Seits hievon in der ersten Erklärung gesagt hat. Der Besitz, welchen das Erzhaus Oesterreich von Mindelheim während des Spanischen Succeßions-Krieges ergriffen, giebt und nimmt der Sache nichts, weil solches ein Zwischenvorfall war, welchen der Rastadt-Badner Friede völlig aufgehoben und alles wieder in den vorigen Stand gesetzet hat. Die Convention vom 3. Jänner giebt dem Wiener Hofe eben so wenig ein neues Recht, da sie bewiesenermaßen erzwungen ist, und überdem der Herr Churfürst zu Pfalz dadurch weder den Lehn- noch Allodial-Erben etwas vergeben können.

Wiener Hauptschrift; Abhandlungen am angeführten Ort, S. 160.

„Nach dem gegenwärtigen Vorgeben des Berliner Hofes — — auf die Landgrafschaft Leuchtenberg."

Königl. Preußische Beantwortung.

Die klaren Worte der hier angeführten und bestrittenen Stelle der ersten Königl. Preußischen Erklärung zeigen, daß dieser Hof die darinn benannte Districte weder für unstreitige Bayersche Mannlehn, noch für gewisse Allodialstücken ausgegeben, sondern solches der Reichssatzungsmäßigen Entscheidung anheimgestellt; er hat auch den Anspruch des Herzogl. Mecklenburgischen Hauses ntemals

mals als unstreitig unterstützet. Also ist der Widerspruch, der ihm hier vorgeworfen wird, wieder eine unerlaubte Erdichtung, die keine andere Widerlegung verdienet.

Dieser Königl. Preußischen Beantwortung ist nun ferner beygefüget: Nachtrag zu des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der Gegenschrift des Wiener Hofes; welchen wir ganz mittheilen:

Bey den sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln Ihrer Kayserl. Königl. Majestät in Absicht auf die Bayerische Erbfolge befinden sich 20 Beylagen, welche hier abzudrucken überflüßig seyn würde, da sie sich zum Theil schon bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung, oder dem Exposé des Motifs &c. befinden; zur Erläuterung und Nachricht aber muß man folgendes hinzufügen:

Die erste Beylage enthält die Vollmacht des Churpfälzischen Gesandten, Freyherrn von Ritter; die zweyte ist die von demselben über die Bayerische Erbfolge geschlossene Convention vom 3ten Jänner 1778.

Die dritte Beylage ist ein Auszug aus der von dem Wiener Hofe veranlaßten Druckschrift: Betrachtungen über die Succeßions-Ordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Creyse. Man hat Königl. Preußischer Seits darauf geantwortet durch die wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in diesen Fürstenthümern, worauf man sich jetzt beziehet, anstatt jene Schrift hier zu widerlegen.

Die Beylagen No. 4. 5. und 7. bestehen in den Noten des Fürsten von Kaunitz vom 16ten Hornung, welche schon sämmtlich sich bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung befinden.

Die 6te Beylage enthält ein Königl. Preußisches Memoire über die Nachfolge in die Königl. Böhmischen Lehen in der Oberpfalz. Dieses Memoire war nicht an, noch wider den Wienerischen Hof bestimmt, und ist demselben nur durch einen ungefähren Zufall zugestellet

stellet worden. Gedachter Hof hat darauf durch die 8te Beylage umständlich geantwortet. Man würde Königl. Preußischer Seits solche Antwort genugsam widerlegen können; man will aber, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, sich theils auf dasjenige, was darüber in der vorstehenden Beantwortung (S. 142 bis 147) als auch in den Pfalz-Zweybrückschen Schriften ausgeführet ist, beziehen. Man kann sich aber nicht entbrechen, drey höchst verfängliche, aber ganz falsche historische Sätze zu bemerken und zu widerlegen, die am Ende gedachter Kayserl. Königl. Antwort (S. 43.) in Ansehung der Mark Brandenburg gewaget sind, nemlich

1) Daß K. Sigismund den Grafen von Hohenzollern die Mark Brandenburg für eine Summe überlassen, die nicht als ein billiger Preis betrachtet werden könne;

2) Daß er seiner Krone das ewige Wiederkaufsrecht vorbehalten, und

3) zu dieser Veräusserung die Einwilligung der Böhmischen Stände nicht erhalten habe. Der erste Satz ist ganz irrig, indem Burggraf Friedrich von Nürnberg dem K. Sigismund für die Mark Brandenburg eine Summe von 400000 Goldgulden oder Dukaten erleget, (da K. Sigismunds Vater nicht einmal halb so viel dafür gegeben,) welche nach den damaligen Zeitumständen und den Einkünften den Werth dieses damals ganz zersplitterten Landes weit überstieg und sie reichlich bezahlte, wie in den Memoiren der Königl. Preußischen Akademie im 10. B. vom J. 1754. gegen eine ungegründete Sage ausführlich gezeiget worden. Der zweyte Satz ist grundfalsch, indem K. Sigismund nach dem Original-Kauf- und Lehn-Brief der Mark Brandenburg von 1415. das Wiederkaufsrecht nicht der Krone Böhmen, sondern bloß für sich und seine männliche Erben, die auch allein dieses Churfürstenthums fähig waren, vorbehalten, welcher Vorbehalt mit ihm und seinem Bruder, K. Wenzel, erloschen, da sie beyde ohne männliche Erben gestorben, und K. Sigismund nur die einige Tochter Elisabeth, Herzogin von Oesterreich, hinterlassen, deren älteste Tochter, Anna, bekann-

kanntermassen eine Stammmutter des Hauses Brandenburg, aber von der Oesterreichischen Nachkommenschaft ihrer jüngeren Schwester von der Böhmischen Thronfolge verdrungen worden ist. Drittens hat K. Sigismund die Einwilligung der Böhmischen Stände zur Veräußerung der Mark Brandenburg nicht nöthig gehabt. Wenn man mit Einwürfen von der Art, auf Ansprüche entfernte Anspielungen machen wollte; so könnte die in dem Churhause Brandenburg allein bestehende erstgebohrne weibliche Nachkommenschaft des K. Sigismunds und des Hauses Luxemburg es sehr weit treiben, und hätte man Kayserl. Königl. Seits wohl gethan, wie man vorhero (S. 38.) selbst rathsam gehalten, mit Anmerkungen zurückzubleiben, die zu weit führen können.

Die ferneren Beylagen der Kayserl. Königl. Gegenschrift Nro. 9. 10. 11. und 12. enthalten die Noten des Freyh. v. Riedesel vom 9. März, des Fürsten von Kaunitz vom 1. April, des Freyherrn von Riedesel vom 22sten April, und des Fürsten von Kaunitz vom 7ten May, die alle schon bey der ersten K. Preuß. Erklärung befindlich sind, so wie auch die unter No. 13. sich befindende ausführliche Beantwortung des Kayserl. Königl. Hofes auf die Königl. Preußische Note vom 9ten März.

Hiernächst folget in der 14ten Beylage eine Widerlegung der wesentlichsten Anmerkungen, womit der Berliner Hof die ausführliche Beantwortung des Kayserl. Königl. Hofes begleitet hat. Diese Schrift enthält nichts neues noch mehreres, als die sogenannte Gerechtsame und Maaßregeln des Kays. Kön. Hofes. Da nun diese in der vorstehenden Schrift zur Genüge beantwortet sind, so kann man sich Königl. Preußischer Seits darauf beziehen, und sich die Mühe ersparen, die obgedachte Widerlegung zu beantworten, zumal da selbige sich vornehmlich bey Nebensachen aufhält und glauben machen will, daß er durch dieselbe auch die Hauptgründe widerlegt habe, welches, wie wenig es geschehen, ein aufmerksamer Leser leicht bemerken wird.

Die 15te Beylage ist das Memoire, welches von dem Königl. Preußischen Ministerium dem Grafen von Cobenzel am 13ten Junii 1778. ist übergeben worden, und sich unter den Beylagen der gegenwärtigen Königl. Preußischen Schrift No. 2. befindet.

Die 16te Beylage enthält den Auszug eines Schreibens, welchen der Freyherr von Riedesel in einer Conferenz am 13. Junius 1778. dem Fürsten von Kaunitz-Rietberg mitgetheilet hat.

Die 17te Beylage ist die schriftliche sogenannte mündliche Antwort, welche der Fürst von Kaunitz dem Freyherrn von Riedesel den 29sten Junii ertheilet; und

die 18te Beylage enthält die von dem Königl. Preußischen Ministerio den 3ten Julii darauf gegebene Antwort, welche beyde Stücke sich gleichfalls bey der ersten Königl. Preuß. Erklärung befinden.

Hierauf folget eine sogenannte Zergliederung der Königl. Preußischen Antwort vom 3ten Julii. Es würde nichts leichter seyn, als dieselbe auf eben solche Art zu zergliedern, zu widerlegen und zu zeigen, daß sie aus nichts als Zirkelschlüssen, ganz falschen oder unerwiesenen Sätzen und Angaben, schwachen Ausflüchten, und aus gehäßigen, aber ganz ungegründeten Beschuldigungen bestehe; es würde aber solche besondere Widerlegung überflüßig seyn, indem ein jeder, der die gegenwärtige Beantwortung und die erste Königl. preußische Erklärung mit Aufmerksamkeit und ohne Vorurtheil lieset, und sie mit den Kayserl. Königl. Schriften zusammen hält, darin schon genugsamen Stoff, um sich von dem Ungrunde obgedachter angeblicher Zergliederung zu überzeugen, finden wird. Die Berufung auf rechtliche Untersuchung und Entscheidung, welche der Wiener Hof mit so großem Aufheben so oft wiederholet, wird von dem Königl. Preußischen Hofe, und von den Häusern Pfalz-Zweybrück und Sachsen weder gehindert noch vermieden, sondern vielmehr gewünscht, wenn sie auf eine der Billigkeit, der Unpartheylichkeit und der Reichsverfassung gemäße Art geschehen kann. Der Kayserl. Hof aber, der solches theils als Kläger, theils

nach der in Händen habenden Kayserl. Autorität auf dem Reichstage, und wie es sonst die Umstände mit sich bringen, einleiten sollte und konnte, hindert und vermeidet es ja augenscheinlich, so lange er über diese wichtige Sache nichts an den Reichstag weder gelangen noch zur Sprache kommen läßt, so lange er dem Hause Pfalz den gehabten und ihm eigenmächtig genommenen Besitzstand der in Anspruch genommenen Länder nicht restituiret, und so lange er sich nicht erkläret, und eine Veranlassung macht, daß diese wichtige Sache durch unpartheyische Richter auf eine reichsverfassungsmäßige Art untersuchet und entschieden werde, indem er ja unmöglich mit einiger Billigkeit verlangen kann, daß solches von Gerichten, die unmittelbar von des Kayfers Majestät abhangen, und wo Sie die Hauptparthey ausmachen, geschehe.

Die 19te Beylage ist der Lehnbrief K. Sigismunds von 1426. und Nro. 20. der Theidigungsbrief von eben diesem Kayser.

Endlich sind dieser Königl. preußischen Beantwortung noch folgende Beylagen beygefüget:

No. 1. Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den Grafen von Cobenzel, Wien, den 24. April 1778. Wir haben es ganz den Staatsacten beygefüget.

No. 2. Memoire que le Ministére de Prusse a remis au C. de Cobenzel, le 7. May 1778. Ist in der Uebersetzung bey dieser Recension abgedruckt worden.

No. 3. Verzicht der Pfalzgrafen auf Niederbayern, nebst eventuellen Succeßions-Vorbehalt, 1348.

No. 4. Schreiben K. Sigmunds an die Herzoge von Bayern von 1425.

No. 5. K. Sigmunds Lehnbrief über Niederbayern an H. Albrecht von Oesterreich, 1426.

No. 6. Theidigungs-Brief K. Sigmunds mit H. Albrecht von Oesterreich, 1426.

No. 7. Lehnbrief Kayser Sigismunds für Ludewigen, Herzogen von Bayern, von 1426.

No. 8. Rechtliches Bedenken über die Bayerische Erbfolge.

Vorläufige Anzeige von dem Herzoglich-Wirtembergischen Regredienterbrecht auf einige Theile der Bayerischen Allodialverlassenschaft. Stuttgart 1778. S. 10. 4.

Ist diesen Stücken der Abhandlungen und Materialien ganz beygefüget.

Beantwortung des Churpfälzischen Widerspruchs gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft, mit Baylagen. Dresden 1779. Der Text S. 28. Die Beylagen S. 27. 4.

Von der Churpfälzischen Staatsschrift: Kurz doch gründlicher Widerspruch haben wir in den ersten zwey Stücken dieses Theiles geredet; hier ist die Beantwortung. Es werden in jener Schrift den Churfächsischen Ansprüchen vorzüglich entgegen gesetzt: 1) Der von der verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit bey Ihrer Vermählung ausgestellte Verzichtsbrief; 2) Die von dem Churpfälzischen Hofe mit dem Herren Churfürsten in Bayern, in dessen letztern Lebensjahren gepflogene Unterhandlung. 3) Was wegen der XIII Millionen im Westphälischen Frieden ausgemachet ist; Und 4) die Vermuthung pro feudo, von welcher auch das Besitz- und Inhaltungsrecht abhangen soll. Alle diese vorgebrachten Gegengründe werden beantwortet. Unter den Gegengründen in der angeführten Pfälzischen Staatsschrift war ohnstreitig der wichtigste, welcher von dem Reverse der verwittweten Frau Churfürstin von Sachsen im Jahre 1747 bey ihrer Vermählung, hergenommen wurde. Diesen Gegengrund beantwortet der Verfasser dieser Staatsschrift also: Von den Verzichten derer Chur-

und Fürstlichen Prinzeßinnen ist überhaupt bekannt, daß in selbigen weder auf alle Zeiten und Fälle, noch für die Mannsstämme eines jeden Anverwandten Hauses, sondern nur auf so lange als Mannsstamm in demjenigen Hause, für und gegen welches die Verzicht ausgestellet ist, renunciret, dabey auch das alte Fürstliche Herkommen ausdrücklich zum Grunde genommen, und damit schon genugsam zu erkennen gegeben wird, daß jede Verzichtleistende Prinzeßin nicht mehr noch weniger als ermeldetes Herkommen mit sich bringt, aufgeben solle noch wolle. Wie nun das Bayerische Herkommen aus vorhin beygebrachten ausgestellten Verzichtsurkunden am Tage lieget; also konnte auch bey der von Ihrer Königl. Hoheit erforderermaßen, und mit der gewöhnlichen Feyerlichkeit geleisteten Verzicht, die allerseitige Absicht gar nicht seyn, einige Neuerungen einzuführen, am wenigsten eine solche, wodurch die ganze Ordnung der Erbfolge abgeändert, und diese zum eignen Schaden derer solche Verzicht respect. ausstellenden und annehmenden Theile und ihrer nächsten Erben auf einen Dritten übertragen würde. Die vorhergegangene und im Eingange des Verzichtsbriefes nochmals vorkommende Erklärung und Certioration, daß die Verzicht aus keinem andern Grunde, auch folglich in keiner andern Maaße, als:

vermöge der in diesem (Unsern) Churhause Bayern von uralten Zeiten hergebrachten Observanz,

erfordert und geleistet werde, giebt nicht allein gegen würkliche Neuerungen, sondern auch gegen alle Observanzwidrige Auslegung der nach den Sitten der Zeit sich öfters abändernden Schreibart eine unverletzliche, auf Fürstlicher Treue und Glauben beruhende Versicherung; In der That aber ist eine solche Abänderung und insonderheit eine Erwähnung der pfälzischen oder Rudolphinischen Manneserben in besagten Verzichtsbriefe eben so wenig als in allen vorhergehenden anzutreffen; wie denn auch daselbst keinesweges von Agnaten überhaupt, sondern nur von Hausagnaten Meldung geschiehet, und schon mit dieser, nicht umsonst beygefügten Einschränkung,

noch mehr aber durch die ferner angehängte Benennung, Herzoge von Bayern, und den Zusatz: welchen von Rechtswegen und nach vermöge der alten Hauspacten, die Erbfolge vor uns zustehet oder zustehen mag, zu erkennen gegeben ist, daß hier niemand anders als die Herzoge des in dem Hause Bayern damals noch allein vorhanden gewesenen Willhelminischen Stammes, besonders der, der Succeßion in weltliche Chur- und Fürstenthümer fähige Herzog Clemens von Bayern, samt der von ihm sowohl als von den Herren Churfürsten in Bayern zu selbiger Zeit noch anzuhoffenden männlichen Nachkommenschaft gemeinet sey. Zum Ueberfluß aber, und da gleichwohl die Frage: Wer eigentlich unter den bemeldeten Hausagnaten zu verstehen sey? vor einiger Zeit bereits vorgekommen, und deshalber der Wunsch geäußert worden, daß der Herr Churfürst zu Bayern, über jene von Ihnen, als Haupt der Familie, also erforderte und angenommene Verzichts-Stelle, eine nähere authentische Erklärung und nochmalige Certioration ertheilen, und dadurch allen Irrungen desto sicherer und in Zeiten vorbeugen möchten: so ist von selbigem nicht nur mündlich declariret, sondern auch mittelst schriftlicher ausgestellten Urkunde vom 2. Januarii 1761 beygefüget worden: „Daß die von Ihrer Frau Schwester Maria Antonia, dermalig vermählte Churprinzeßin in Sachsen, für Sich, Ihre Erben und Erbnehmen, abgegebene beschworne Verzicht weiter nicht, als auf die von Herzog Wilhelm dem V. herstammende Hausagnaten Herzogen von Bayern, gemeinet, und angenommen worden." Wir haben diese Urkunde unter den Staatsacten ganz mitgetheilet. Als Beylagen sind dieser Staatsschrift beygefüget worden: a) Churfürst Maximilian Josephs über den Verzichtsbrief der jetzt verwittweten Frau Churfürstin zu Sachsen ertheilte Declaration vom 2. Januar 1761. b) Extract eines Abschiedes vom 12. August 1559. c) Extract des Tractats vom Jahr 1771 aus einer jenseits mitgetheilten Abschrift. d) Anmerkungen über das Pfalzzweybrückische Pro Memoria vom 16. May 1778. (diese sind auch vorher schon in zwey Bogen in 4. abgedruckt

druckt worden.) e) Extract einer neuerlichen Pfälzischen Verzichtsformel. f) Extract der Codicillarischen Erklärung Churfürst Maximilians vom Jahre 1650. g) Churſächsische Verwahrungen gegen die Churpfälzischer Seits vorgenommene unvollständige Inventur, auch verweigerte Eröfnung des Münchner Archivs.

Kurze Geschichte und actenmäßige Anzeige, was dem hohen Erzstift Salzburg auf erfolgten Todesfall Churfürsten Maximilian des Dritten in Bayern bey dessen Verlassenschaft für Ansprüche und Forderungen zustehen. Gedruckt Salzburg 1779. 4.

Rett- und Vertheidigung des Churpfälzischen Widerspruchs der Churſächsischen Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft. 1779. 4.

Vorläufige Beantwortung der im Monath December verflossenen Jahres zu Berlin im Druck erschienen Schriften: 1) Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrages u. s. w. 2) Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände u. s. w. Wien, bey Johann Thomas Edlen von Trattnern. 1779. 4.

Von allen diesen öffentlichen Staatsschriften wird in den ersten Stücken des fünften Theiles eine hinreichende und beurtheilende Recension geliefert werden, weil es jezo der Raum nicht erlaubt.

Protocoll, welches bey Publication des Testaments und der Succeßionsdispositionen weyland Sr. Churfürstl. Durchl. Maximilian Josephs gehalten worden. 4.

Memoire an die löbliche Landschaft in Ober- und Niederbayern von dem Herren Geheimen Rath von Hofenfels. 4.

Beydes ist ein Nachdruck von diesen von uns zuerst mitgetheilten und vorher ungedruckten Schriften; S. das erste und zweyte Stück dieses vierten Theiles S. 59. Wäre es aber nicht billig, wenigstens zu sagen, woher man fremdes Eigenthum genommen?

Abhandlung von dem Herzoglich-Bayerischen und Pfalzgräflich-Rheinischen Kurrechte von Friedrich Christoph Jonathan Fischer. Frankfurth 1779. S. 32. 4.

Mit Untersuchung dieser historischen Frage hatte vor nicht langer Zeit Herr C. F. Günther in der: Historia & Commentationes Academiæ Electoralis Theodoro-Palatinæ Vol. IV. historicum. Manhemii MDCCLXXVIII. S. 189 — 236 sich zum Theil beschäftiget, und in einer Abhandlung: Etwas von dem abwechselnden Schicksale der alten pfälzischen Kuhrwürde geliefert. Diese Abhandlung ist dem Herrn Fischer zu statten gekommen; inzwischen hat er auch selbst, nach seiner von uns schon einmal gerühmten Geschicklichkeit, sehr sichtbaren Fleiß auf diesen Gegenstand gewendet, und überall eine gute und ächte Kenntniß der Quellen unserer Reichsgeschichte gezeiget. Er äußert über die Bayersche Churwürde eben das Urtheil, welches wir in diesen

Ma-

Materialien bey verschiedenen Gelegenheiten, von dieser Churwürde gefället haben. Er zeiget nehmlich so wie auch Herr Günther gethan, daß das Wittelsbachische Haus zu einer und eben derselben Zeit bis auf Abfassung der goldenen Bulle zwey von einander ganz verschiedene Churen gehabt. Die eine wegen der Rhein Pfalz, und die andere wegen des Herzogthums Bayern. In der goldenen Bulle bestimmte der Kayser Carl der Vierte, welche von den sämmtlichen Kuhrfürsten bey der Stimmgebung die Zahl der Sieben ausfüllen sollten. Uebrigens wurden alle Kuhrfürstl. Vorrechte sowohl der wirklichen Stimmführenden, als der andern Fürsten feyerlich bestätiget und erneuert. Die Herzoge von Bayern begnügten sich nicht einmal mit dieser allgemeinen Versicherung, sondern würkten noch von Kayser Karl dem IV. 1362 eine besondere Bestätigung ihrer alten Kuhrfürstlichen Freyheiten und Gerechtsame aus. Herzog Stephan von Bayern hielt sich daher berechtiget, bey der Wahl Siegismunds 1417 zu erscheinen. Er legittimirte sich anfangs als ältester im Hause Bayern zur Ablegung der Bayerschen Kuhr; da man ihm aber entgegen hielt, daß in der goldenen Bulle unter den sieben Personen, die im Namen aller Kuhrfürsten jedesmal die Wahl zu verrichten hätten, ausdrücklich der Pfalzgraf am Rhein benennet wäre, so berufte er sich ebenfals auf den Paviischen Vertrag wegen des Umwechsel der Pfälzischen Kuhr. Allein der Pfalzgraf Ludewig wußte seinen Ausschluß zu bewürken. Damit man aber nicht glauben möchte, als wären die Herzoge von Bayern durch das den Pfalzgrafen auf ihre Rheinländer ausschließungsweise bestimmte Kuhrrecht von ihren Bayerschen Kuhrgerechtsamen verdrungen worden, so ließen sich dieselben 1473 von K. Friederich III. eine Urkunde ausstellen, in welcher ihnen alle ihre vorhergehenden Gerechtsamen bestätiget wurden. So sind auch die nachmaligen Herzoge von Bayern, als Herzog Heinrich von Landshut 1415, seine Nachfolger Ludewig und Georg, und Herzog Albert der IV. mit den Churgerechtsamen von den Kayfern belehnet worden. Nach der goldenen

Bulle aber konnte von jedem Kuhrfürstlichem Hause durchaus nicht mehr als einer die Wahlrechte besorgen. Da nun im Herzoglich Bayerschen Hause darüber nichts bestimmt war, und jede Linie mit der andern ein gleiches Recht darzu zu haben behauptete, so mußte bey diesen Umständen freylich die Währung jener Gerechtsame unterbleiben. Zwar suchten H. Stephan der Zweyte, und sein Sohn H. Ludewig von Ingolstadt verschiedenemal sich als Häupter des Hauses zu betragen. Es ist aber bekannt, wie sehr ihnen dieses Recht von den übrigen Herren bestritten wurde, und zu welchen großen Unruhen es Anlaß gegeben hatte. Erst nachdem das Herzogthum wieder unter einem Oberhaupte vereiniget war, konnte man für die Aufrechthaltung der hohen Vorrechte des Landes mit mehreren Nachdruck besorgt seyn. Landgraf Johann von Leuchtenberg empfing 1530 seine Lehne von dem Kuhrfürstenthum Bayern. K. Karl der V. gab 1544 Herzog Wilhelmen die Versicherung, daß die dem Pfalzgrafen ertheilte Belehnung ihm an seinem Bayerschen Kuhrrechte nicht nachtheilig seyn solle. Bald hernach erhielt eben dieser Fürst eine würkliche Belehnung, welche bey dem Pfalzgrafen viel Unruhe verursachte. Weil man nämlich von dem Grundsatze, daß nur sieben Fürsten die Kayserwahl besorgen sollten, nicht abweichen konnte, so suchte man der Bayerschen Kuhr auf Unkosten der Pfälzischen wieder zur Stimmführung zu verhelfen. Man hatte aber dabey gar nicht die Meynung, den Pfalzgrafen ihre eigene Kuhr völlig zu entziehen. Nein, sondern man wollte sie nur nöthigen, daß sie abwechslungsweise auch das Herzogthum Bayern zur Ausübung seiner Kuhrgerechtsame zulassen sollten, welche ohne Zurückweichung mit der Ihrigen nicht geschehen konnte. Da zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen denen beyden Linien in Bayern und der Rheinpfalz ein Mißverständniß ausbrach, so wurde auch die alte Streitigkeit wegen der Mitschirung in der Pfälzischen Kuhr wieder rege, und dabey auf eine sonderbare Weise die Bayersche Kuhr mit dieser vermengt. —

Behauptete freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 bis 1429. der Schrift: Ungrund der Staatsschrift, welche den Titel führet: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 = 1429. entgegengesetzt, 1779. 8.

Ist diesen Stücken der Materialien ganz beygefüget.

Eines Ober-Rheinländers Versuch einer rechtlichen Untersuchung der wichtigsten Streitigkeiten, welche der Tod des Churfürsten Maximilian Josephs, Herzogs von Bayern in Teutschland hervorgebracht hat. Rhense, im 10ten Monat 1778. S. 52. 4.

Der Herr Verfasser untersuchet sechs Fragen:

1) Den Streit wegen der Churwürde.

2) Wem die Erbfolge im Rentamt Straubingen zustehe?

3) Die Allodial-Verlassenschaft.

4) Die Lehne der Krone Böhmen in der Oberpfalz.

5) Die Rechte des Hauses Mecklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg und die Beschaffenheit der eröffneten Reichslehn. Der Herr Verfasser hat seine Gründe aus den öffentlichen Staatsschriften und aus einigen Privatschriften entlehnt. Von allen diesen Gegenständen ist in diesen Materialien hinreichend Nachricht gegeben worden; daher eine Wiederholung ganz überflüßig seyn würde. Er entscheidet übrigens für die Häuser Pfalz, Sachsen und Mecklenburg. Denn welcher Unpartheyische kann der Macht der Wahrheit widerstehen?

Samm-

Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschafts-Schriften, auch anderer rechtlichen und historischeu Abhandlungen, welche die Bayersche Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen; mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten. Des zweyten Bandes erster Theil. Wien, 1778. S. 286. gr. 4.

In diesem Theile sind enthalten: Die Noten und Memoiren, welche zwischen dem Wiener und Pfälzischen Hofe wegen der Zurückgabe der 21 Aemter sind gewechselt worden; sie sind bereits schon über ein Jahr bekannt, so wie das Schreiben des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz an den Reichstag. Hierauf haben die Herren Staatsrechtsgelehrten den Freymüthigen Briefwechsel zwischen einem Reichsbürger und Landmanne über Deutschlands jetzige Angelegenheiten in Ansehung der Bayerschen Erbfolge, abdrucken lassen. Von dieser Mißgeburt und Auswurf eines einfältigen Saalbaders, der in die Dorfschenken gehöret, werden wir nachher reden. Sollten sich aber die hochberühmten Herren Wiener Publicisten, welche für Höfe arbeiten wollen, nicht in der Seele schämen, ein solches hiruloses und mitleidungswürdiges Gewäsche in ihre Sammlung aufzunehmen, und mit hochweisen Anmerkungen, welche eine ähnliche Kindheit des Geistes verrathen, auszuschmücken! Zuletzt liest man jene Schrift: Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedenen Fragen in der Bayerischen Succeßionssache, besonders über das 4te Hauptstück die Böhmische Lehne in der Oberpfalz betreffend. Wir haben bereits im ersten und 2ten Stücke des dritten Theiles dieser Materialien von selbiger geredet. Da diese Schrift dem System unsrer Herren Publicisten gerade entgegen gesetzt ist, so hätte man doch

wohl

wohl hier eine Menge von Anmerkungen erwarten können. Aber man liest nicht eine; und warum? weil freylich, um solche Gegenstände zu beantworten, aufzuklären und zu widerlegen, Kenntnisse erfordert werden.

Beyträge zur Pfälzisch-Bayerischen Geschichte, aus der Geschichte von Schlesien. Nebst einem vollständigen Verzeichnisse aller im Jahre 1778 bey Gelegenheit des Absterbens des letzten Churfürsten von Bayern und der daher entstandenen Erbfolgs-Streitigkeiten herausgekommenen Schriften. Breslau, 1779. S. 44. 4.

Der Herr Verfasser zeiget nach chronologischer Ordnung von 1034 bis 1660, welche Herzoge von Schlesien sich mit Pfalzbayerschen Prinzeßinnen vermählet, und welche Schlesische Herzogliche Prinzeßinnen an die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern sind vermählet worden. Der Verfasser hat hierbey großentheils viele Genauigkeit gezeiget, und einen alles Beyfalls würdigen Fleiß; hier und da möchten freylich Berichtigungen eintreten, als gleich in der vierten Zeile, wenn Sigfried für den ersten Churfürsten von Pfalz angegeben wird. Da es großentheils genealogische Bemerkungen sind, so findet ein Auszug nicht wohl statt. Den Gedanken: ein Verzeichniß aller über die Bayerische Succeßion betreffenden Schriften zu liefern, können wir, in Betrachtung der Menge derselben, nicht anders als billigen; allein der Hr. Verf. hätte besser die chronologische Ordnung beobachten sollen. Ausserdem ist das Verzeichniß nichts weniger, als vollständig. Wie viele Schriften fehlen, die in unsern Materialien angezeigt und beurtheilt gestanden! welches uns um desto mehr wundert, da der Hr. V. unsere Sammlung angeführet hat. Die Schlesische Geschichte kan sich übrigens von unserm Hrn. Verf. noch viele Aufklärung versprechen.

Zweyz

Zweytes Sendschreiben eines deutschen Rechtsgelehrten an seinen Freund, von den Rechten der Todt-Theilung in ihrer Würkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Nieder-Bayern, d. d. 30. October 1778. Frankfurt und Leipzig, 1779. S. 179. 4.

Von dem ersten Sendschreiben haben wir im zweyten und dritten Stücke des ersten Theiles dieser Abhandlungen, S. 214, geredet. In dem Vorberichte dieses zweyten Sendschreibens klagt der Herr Verfasser, daß man sein erstes Sendschreiben habe abdrucken lassen, weil er sich dadurch Rechtfertigungen zugezogen, zu welchen ihm Zeit und Lust fehlen. Er beklagt hierauf: „daß auch ernsthafte Verfechter der Pfalz-Zweybrückischen Chur-Sächsischen und Mecklenburgischen Sache die ehrwürdige Asche unserer braven deutschen Kayser, Friedrich des Ersten, Ludewig des Bayern, Sigmunds, Maximilians des Ersten, Leopold Josephs des Ersten u. Franzens ohne alle Noth u. Nutzen so schändlich beschmitzen, u. Ihnen gegen alle kundbare Wahrheit und gegen die vorhandene Reichsgenehmigungen und Reichsschlüsse ein ungerechtes despottisches Verfahren aufbürden, desgleichen unsere ganze deutsche Staatsverfassung in ihren unstreitigen Majestätsrechten angreifen wollen.“ Unter dieser Schilderung versteht der Verfasser den Herrn Verfasser der vortrefflichen Staatsschrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w. und mich, wegen der Schrift: Aufklärung der Begebenheiten, und wegen einiger andern Abhandlungen. Der Verfasser schreibt dieses nieder, ohne den geringsten Beweis zu geben: man muß ihn also mit Mitleiden betrachten; ihn, der ausserdem so von Vorurtheilen, von ganz blinder Partheylichkeit eingenommen ist, daß alle Gründe, alle Beweise fruchtlos und verschwendet seyn würden. Wie

aber

aber ein solcher selbst auf den Uetrechter Frieden fluchender Schriftsteller noch von Liebe zur Wahrheit, von Recht sprechen könne, dies ist unbegreiflich! Daß in den mittlern Zeiten in einigen Erlauchten Häusern Deutschlands Todt- oder Grundtheilungen sind üblich gewesen, hat noch keiner des Staatsrechts und der Geschichte Kundige geläugnet und in Zweifel gezogen: daß aber, wenn sich Sammtbelehnte bloß in Ansehung der Nutzung theilten, sie dieser Scheidung ohnerachtet in einem Gesammteigenthum blieben, ist ein auch nicht dem geringsten Zweifel unterworfener Satz. Der Verfasser hat in diesem Sendschreiben noch gar nicht von Bayern geredet, sondern überhaupt erweisen wollen, daß es Todttheilungen gegeben, woran wir nie gezweifelt. Er zeiget eine sehr ausgebreitete Belesenheit; nur ist es Schade, daß sie von so geringer Auswahl ist, und daß die Schrift mehr einem Collectaneen-Buche als einer mit gehöriger Claßification der Gegenstände ausgearbeiteten Abhandlung ähnlich siehet. Man merket es überall, daß dem Verfasser, wie er selbst im Vorbericht klaget, Zeit und Lust fehlen. Von den ohne allen historischen Grund gewagten Präsumtionen, wollen wir nachher reden. Den ersten bis vierten Paragraph kann ich nicht anders betrachten, als ein von einer andern Schrift abgerissenes Stück. Der ganze Farrago von Stellen aus den Gesetzen der Ripuarier, Westgothen, Alemanier u. s. w. der vom Privateigenthum handelt, kann doch wohl nicht auf die nachmaligen Reichslehne und Stammgüter, wie auch auf deren Nachfolge angewendet werden. Denn da man damals noch keine Reichslehne kannte, so siehet man sehr leicht, wie unschicklich die Anwendung aller dieser zusammengetragenen Stellen ist. Daß das Alterthum der Stammgüter vorzüglich hiermit erwiesen werden könne, weil in den Veräußerungs-Urkunden die Einwilligung der Erben und Anverwandten ausdrücklich gemeldet wird, diesen Gegengrund sucht der Verfasser zu widerlegen. Diese Widerlegung ist ganz lächerlich; er sagt §. 6.: „Ueberhaupt war die Jurisprudentia formularia des damaligen Cleri, der sie meist unter den Händen hatte,

sehr

sehr unbedeutend, voll eitler Complimente. Denen alten Kayſern und Königen wurde gemeiniglich in den Mund gelegt, daß ſie die Gnadenbezeugungen, ja ſelbſt Staatshandlungen mit Wiſſen und Willen ihrer liebſten Gemahlin unternommen hätten u. ſ. w. Zu dieſen Sätzen und den folgenden, daß es bloße Complimente geweſen, möchten wir uns wohl den hiſtoriſchen Beweis erbitten, welchen der Verfaſſer ſchuldig geblieben. Weiß der Herr Verf. noch nicht, daß die Kayſerinnen in den mittlern Zeiten an einigen Theilen der deutſchen Reichsverfaſſung mit Antheil nahmen, daß ſie ſogar unter einigen Regierungen, als Mitregentinnen betrachtet wurden, und daß alſo, wenn in den Urkunden ihrer Einwilligung bey dieſem oder jenem Staatsgeſchäfte Meldung geſchiehet, es nothwendig nach der Obſervanz des damaligen Staatsrechts erfordert wurde. Wie kann der Verfaſſer wider alle geſunde Begriffe einer Kenntniß unſerer mittlern Reichsverfaſſung in den Tag hinein ſchreiben: daß dieſe Bemerkung der Einwilligung eine leere Schreiberey geweſen. Vier bis ſechs zuſammen gerafte Beyſpiele aus Preuſchens Beyträgen zur Erläuterung der Succeßionsordnung in deutſche Reichsländer in den mittlern Zeiten, wo jedes Beyſpiel außerdem eine eigene hiſtoriſche Prüfung verlangt, werden doch nicht die Formeln ſo unzähliger Urkunden, welche klar die Einwilligung der Erben und Agnaten bey Veräuſſerung der Stammgüter beſtimmen, zum Complimentir-Ton, um mit dem Verfaſſer galant zu reden, machen? Bey dem ganzen 9ten §. iſt kein einziger Beweis gegeben worden, ſondern der Verfaſſer behauptet nach Grundſätzen, die er ſich ſelbſt macht, um ſein Syſtem zu unterſtützen, daß die Lehn, wie das Eigen, der Todttheilung unterworfen geweſen. Woher weiß er denn dieſes? und wo ſind die Beweiſe zu dieſem Satz? Wenn man bey hiſtoriſchen Wahrheiten ſo hinraiſonniren kann, wie man ſich ein Hirngeſpenſt von einer Meynung gemacht, ſo werden wir bald eine ganz neue Reichshiſtorie erhalten; aber auch eine wahre und zuverläßige? Oder nicht vielmehr ein Ungeheuer von romanenhaften Erdichtungen?

gen? Der Herr Verfasser zeiget ja sonst oft zur Unzeit Belesenheit; warum sieht es hier so armselig aus? Wo ist eine einzige beweisende Stelle? Der Verfasser führet hierauf eine Menge historischer Beyspiele an, aus welchen er erzwingen will, daß in den damaligen Zeiten lauter Todttheilungen in den Familien üblich gewesen. Sein ganzer Vortrag hat so wenig Ordnung und Richtigkeit, daß er 1) weder die Lande unterscheidet, in welchen die Mitbelehnung und gesammte Hand zur Lehnsfolge wesentlich und unentbehrlich war; 2) nicht unterscheidet die Lande, wo sie gar nicht nothwendig war; 3) nicht unterscheidet diejenigen Lande, wo zwar die Mitbelehnung eingeführet war, aber blos um die Lehnsfolge zu vergewissern, nicht zu würken; 4) daß er die Begriffe von Mannslehn und Stammgütern vom ersten Erwerber nie gehörig bestimmet, sondern mit Eigenthumsgütern, vermischten Lehn und Weiberlehn bunt durch einander wirft. Wenn er nun ein Beyspiel antrifft, wo in einem vermischten Lehn, oder in einem Weiberlehn, nicht die Agnaten nachfolgen, sondern die weiblichen Descendenten, wenn er findet, daß Eigenthumsgüter veräußert worden sind und an ganz fremde Familien gekommen, so schreyet er Lärm, und siehet überall mit dem Vergrößerungs-Glase Todttheilungen. Alle seine aus der Niederländischen Historie zusammen geraffte Beyspiele enthalten auch nicht den geringsten Beweis, weil Holland und die übrigen niederländischen Provinzien ex consuetudine Patriæ auf die Weiber und deren Descendenten gekommen sind. Der Hr. Verf. begehet hierbey aus großem Eifer und patriotisme für sein System mit unter grobe historische Schnitzer, wovon wir nur den ersten besten anführen wollen. Er sagt S. 40.: „Der letzte Graf Wilhelm IV. von Holland hinterließ seines Vaters Bruder, Graf Johann von Hennegau und eine Schwester Margareth, Kayser Ludewig des IV. Gemahlin. Beyde wurden von der Lehnsfolge durch die allgemeine Reichsversammlung ausgeschlossen, jener, weil er todt getheilet hatte, diese, weil die Erbfolge bey dem Weiberlehn, wie bey de-

nen Mannlehn, nur in linea descendente ultimi vasalli Platz greifen konnte, wenn anders Holland noch ein Weiberlehn gewesen." Dieses Beyspiel soll zeigen, welch ein entsetzlicher Verdreher und Verfälscher der Verfasser ist. Er beruft sich hierbey auf einen Zeugen, auf das Magnum Chronicon Belgicum. Dieses Chronicon sagt aber von allen den Gründen, die der Verf. aus seinem Gehirn beygefüget, nicht ein Wort, sondern nur: Interea Ludovicus exquisivit a plerisque Romani regni principibus, quid de comitatus Hollandiae successione aequum videretur. Decretum vero fuit vacare eum imperio, quia Wilhelmus comes absque liberis decessit. — So weit dieses Chronicon. Freylich glaubte dieses Anfangs der Kayser und einige Reichsstände; aber er nahm nachher das Gegentheil wahr, und sahe ein, daß seine Gemahlin, da diese Lande Feuda promiscua waren, jure proprio, und vermöge des Rechts der Erstgeburt nachfolgen müsse. Der Bayersche Mönch zu Rebdorff, ein sehr glaubwürdiger Schriftsteller, meldet uns ad ann. 1347. einen ganz andern Ausspruch wegen dieser Lande: In cujus locum successit prædicti soror (Margaretha) tanquam proximior & senior inter sorores, videlicet Reginam Angliae & Comitissam vel Marchionissam Juliacensem, juniores, quam ea, nullum vero fratrem, propter quod ex *consuetudine patriae terram Hollandiae & terras alias* sicut *frater* obtinuit. Deutlicher kann wohl schwerlich eine Stelle den historischen Fehler vieler neuern Schriftsteller von der Eröffnung Hollands u. s. w. an das Reich widerlegen, als diese; und wo bleiben denn des Verfassers Träume von den Todttheilungen in den Niederländischen Provinzien? Wie redlich er zu Werke gehet, kann man auf den folgenden Seiten noch deutlicher sehen. Aus der angeführten Stelle des Chronici Belgici, die keinen Beweis enthält, wie wir gesehen, macht er gleich folgende Wendung: Die damals lebende Geschichtschreiber reden von diesem Vorfall also; und nun führt er die Stelle des Chronici an. Vortreflich! der Successionsfall ereignete sich, wie der Verfasser bemerket, 1345, und

der

der Verfasser oder Saammler des Magni chronici Belgici lebte um das Jahr 1458. Welche Chronologische Kenntniß der Quellen unserer Reichsgeschichte muß der Verfasser besitzen! Man müste ein Buch schreiben, keine Recension, um alle die Irrthümer und historische Fehler des Verf. zu bemerken. Man siehet wohl, daß ihm alles willkommen ist, was ihm von Zeugnissen vorkömmt, es mag nun falsch, wahr oder halbwahr seyn, wenn er es nur mit seinen chimärischen Grundsätzen so gut als möglich vereinigen kann. Ein solcher Schriftsteller, der eine so zusammengelesen historische Kenntniß hat, kann zwar Unwissenden Sand in die Augen streuen; der Kenner aber siehet mit Mitleiden auf eine solche historische Gelehrsamkeit, die überall zeiget, daß es zusammengestoppeltes Flitterwerk ist, wo der Sammler zuversichtlich oft nicht gewußt hat, was er dabey denken und mit selbigem machen soll.

Wir würden ihm gern diesen Wust gönnen; aber so ungezogen sollte er doch nicht seyn, und andere Schriftsteller, welche nicht, wie er, Fehler machen, sondern wahre Kenntnisse der deutschen Reichsgeschichte zeigen, verläumden.

Geschichte des Bayerschen Erbfolgestreits nebst Darstellung der Lage desselben im Jenner 1779. Frankfurt und Leipzig 1779. S. 68. 4.

So viele Geschichten des Bayerschen Succeßionskrieges wir auch bisher erhalten haben: so unterscheidet sich doch diese vor allen andern auf eine für den V. rühmliche, und das Publicum vortheilhafte Art. Dieses erste Stück, denn es sollen mehrere nachfolgen, liefert 7 Abschnitte. Der erste zeiget die Lage der Bayerschen Erbfolge nach dem Absterben des Churfürsten von Bayern; der zweyte die Rechte des Churhauses Pfalz, und den Churfächsischen Anspruch; der dritte die Ansprüche der Kayserin

Königin; der vierte die Convention vom 3. Januar; der fünfte die Kayserliche Besitznehmung der dem Reiche angefallnen Lehne; der sechste die Note des Fürsten von Kaunitz an die Gesandten am Kayserl. Königl. Hofe, und die Reichstäglichen Erklärungen; der siebende den Anspruch der Kayserin Königin aus dem Rückgangsrecht, und die Einführung des Churfürsten von der Pfalz in die fünfte Stelle im Churfürstlichen Collegio. Da alle diese Gegenstände sowohl in den öffentlichen Staatsschriften, als auch in einigen gut geschriebenen Privatschriften nach allen Gründen, und Gegengründen sind ausgearbeitet worden: so fand freylich der Herr V. sehr glücklich vorgearbeitet. Inzwischen hat derselbe alle Beweise selbst nachgeschlagen, geprüft, hier und da brauchbare Anmerkungen beygefüget, und alles in einer guten Ordnung und fließenden Schreibart vorgetragen: so daß diese Geschichte als sehr brauchbar empfohlen werden kann. Unsern Lesern sind aus den Materialien alle diese Untersuchungen, obgleich nicht in der zusammenhängenden Ordnung (denn dieß ist bey einer Sammlung, an sich nicht möglich) bekannt: daher wir keinen Auszug mittheilen. Der Herr V. entscheidet, nachdem er die Gründe genau abgewogen, so wie es die Wahrheit verlangt, für die Häuser Pfalz und Sachsen.

Zuverläßige Nachrichten von dem über die Bayerische Erbfolge in Teutschland entstandenen Kriege. Erstes Stück. Leipzig 1778. S. 86. 8.

Der V. ist noch sehr zurück; man ließt in diesen Nachrichten das Leben des verstorbenen Churfürsten von Bayern, die Umstände seiner Krankheit und die gemachten Ansprüche auf die von ihm hinterlassenen Lande. So viel wir wissen, ist keine Fortsetzung herausgekommen.

Der

Der vierte Krieg zwischen Oesterreich und Preußen. Betreffend die Bayerische Erbfolge. Erster Theil. Frankfurth und Leipzig 1779. S. 8.

Daß der Herr V. kein Geschichtschreiber und Publicist von Profeßion ist, ersiehet man aus der Einleitung, wenn es heißt: die goldene Bulle ist das im Jahr 1356 zu Metz von Kayser Carl dem Vierten in lateinischer Sprache errichtete Gesetz; muß also verbessert werden, ist das am 10. Januar 1356 zu Nürnberg, und vom 24. Capitel an am 25. December 1356 zu Metz errichtete Gesetz. Vom Westphälischen Frieden giebt der H. V. folgenden Begriff: Der Westphälische Friede bestehet eigentlich aus zwey Friedensschlüssen, aus dem Osnabrückischen und Münsterischen. Zu Osnabrück wurde 1648 zwischen dem Kayser und den ihm anhängigen Katholischen Reichsständen; und zu Münster in eben dem Jahre zwischen Kayser und Ständen eines Theiles, und mit der Krone Frankreich und den ihm anhängenden Evangelischen Reichsständen andern Theils ein Friedensvertrag gemacht. Dies ist eine ganz falsche Erklärung von dem bekannten Westphälischen Frieden: und konnte mit wenigen Worten richtig also ausgedrücket werden: Der Friede zu Osnabrück wurde zwischen dem Kayser, dem teutschen Reich und Schweden; der Friede aber zu Münster zwischen dem Kayser, dem Reich und Frankreich geschlossen. Wir übergehen andere Verbesserungen, die bey einer zweyten Auflage von dem H. V. gemacht werden können. Nach dieser Einleitung lesen wir die über die Bayerische Succeßion gewechselten Staatsacten und die öffentlichen Staatsschriften; und zuletzt die Tagebücher von den Verrichtungen der Armeen (in dem Jahre 1778) sowohl nach den Berichten des Königl. Preuß. Hofes, als auch des Wiener Hofes. Sie sind grossentheils genau: aber hier und da sind einige Unrichtigkeiten begangen. Für

viele Leser wird diese Geschichte immer von Unterhaltung und Nutzen seyn. Warum der H. V. nicht gerade die Quellen genennet, woraus er seine Nachrichten genommen, sehen wir nicht ein. Wir könnten sie ihm leicht nennen.

Schauplatz des Bayerschen Erbfolgskrieges, oder historische und geographische Beyträge zur Geschichte des Krieges, welcher nach Ableben des Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern über den Besitz seiner Länder entstanden ist, durch Landcharten und Plane der Armeen erläutert. Zweytes Stück und sechs Charten. Leipzig 1778. Der Text S. 24. 4.

Von dem ersten Stücke haben wir im dritten Theile unser Urtheil gesagt. Dieses zweyte Stück liefert die Fortsetzung der Operationen bey beyden Preußischen Armeen, in wiefern die Charten diese Erläuterung verlangen.

Betrachtungen über die gegenwärtigen Angelegenheiten von Europa von H. von * * * an H. — — Erstes Stück über die Einrückung der Preußischen Truppen in Böhmen 1778. S. 46. 8. Zweytes Stück über die Vereinigung der Sächsischen Truppen mit der Preußischen Armee, Rußlands Erklärung, und dem Interesse einiger noch neutralen Höfe. Wien 1779. S. 39. 8.

Wie-

Wienerische Lecturkabinetsnachrichten in Abhandlungen und Anmerkungen über mancherley wissenschaftliche Gegenstände. Zweyter halbe Jahrgang 1778. S. 416. 8vo.

Freymüthiger Briefwechsel zwischen einen Reichsbürger und Landmann über Deutschlands jetzige Angelegenheiten in Ansehung der Bayerschen Erbfolge. Erster bis dritter Heft. 1778.

Wir haben lange Anstand bey uns selbst genommen, ob wir diese drey Auswüchse eines zerrütteten Gehirns unsern Lesern anzeigen sollen. Da wir aber alle Schriften, welche über die Erbfolge in den Bayerschen Ländern herausgekommen sind, angezeiget haben; so könnten einige Leser, welche diese Schandschriften nur dem Titel nach kennen, in der Meinung stehen, als ob wir selbige aus Vorsatz, oder aus Nachläßigkeit übersehen hätten. Der Verfasser der ersten Schrift: Betrachtungen u. s. w. soll nach allen übereinstimmenden Nachrichten der Edle v. Sonnenfels, Oesterreichischer Regierungsrath und Lehrer der Policey- und Cameral-Wissenschaften seyn. Man hat zwar in dem Schlözerischen Briefwechsel in einer Note behaupten wollen, wie es sich gar nicht denken lasse, daß ein so gepriesener Schriftsteller so einfältiges und dummes Zeug niederschreiben, und einen politischen Abraham a S. Clara vorstellen könne. Allein wenn nun auch ein Edler von Sonnenfels diesen und jenen guten poetischen und prosaischen Aufsatz abgefaßt; wenn er aus den Oesterreichischen Finanz- und Policey-Edicten ein Lehrbuch zusammen getragen hat, wenn er durch windige und bestochene Kunstrichter ein gepriesener Schriftsteller

geworden ist: fließt denn aus allen diesen Prämissen, daß der Edle von Sonnenfels, wenn er sich an Gegenstände waget, die er nicht verstehet, weise und klug schreiben müsse? Ist es nicht vielmehr ganz natürlich, daß er alsdenn wie ein Blinder von der Farbe, und als ein Thor, mit dem man Mitleiden haben muß, schreiben wird? Die halb prosaische und halb poetische Schreibart in den hirnlosen Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand von Europa ist der Schreibart in den Sonnenfelsischen Schriften so ähnlich, wie ein Tropfen Wasser dem andern. Will man sich ferner an jene Niederträchtigkeiten erinnern, deren sich der Edle von Sonnenfels in seinen Briefen an den verstorbenen G. R. Klotz und an andre Kunstrichter bedienet hat, um ein Lob über die Producte seines Geistes zu erhaschen; (welches die kleinste und verächtlichste Seele von der Welt anzeiget) so wird es gar nicht unwahrscheinlich, daß dieser berühmte und einsichtsvolle Gelehrte, wie ihn Herr P. Schlözer zu characterisiren beliebt hat, der Verfasser der nichtswürdigen Brochüre sey. Was will nun aber der Verfasser der Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand von Europa? In dem ersten Stücke will er zeigen, daß das Preußische Finanz- und Militairsystem den gegenwärtigen Krieg nothwendig gemacht, und daß also des Königes Majestät der Angreifer wären. O des einfältigen Menschen! Er nenne mir doch die Monarchie, wo die Unterthanen mitten im Kriege nicht einen Pfennig Kriegssteuer geben, als in den Königl. Preußischen Staaten geschiehet! Er nenne mir den Staat, wo allen und jeden Civilbedienten mitten im Kriege so punctuel ihre Besoldungen gezahlet, und ohne alle Abkürzung gezahlet werden, als in den Königl. Preußischen Staaten! Er nenne mir den Staat, wo der Regent alle und jede Anstalten, die zu dem Marsch seiner Armee erfordert werden, nicht mit Zetteln, soudern mit baarem Gelde alsbald bezahlet, wie in den Königl. Preußischen Landen! Er nenne mir endlich das Land, wo die Unterthanen, des Krieges ohnerachtet, einige Millionen ihres Vermögens, sofern sie selbige einige Zeit lang nicht besser

brauchen können, in die Bank des Staats legen, welche sie den Unterthanen mit 2 und ein halb pro Cent, die Kindergelder aber mit drey pro Cent verintreßiret, und diese Capitalien in dem Augenblick, da sie verlangt werden, mit den Intreßen wieder zurück zahlet, wie in den Königl. Preußischen Landen geschiehet! Und nun lese er zu seiner Erbauung und tiefen Erniedrigung, die bisher in den öffentlichen Zeitungen gestandenen Oesterreichischen Finanz-Edicte: Von Abziehungen der Civil-Besoldungen; Von Kriegssteuern der Capitalisten! Er lese die Verordnungen: daß niemand ohne besondere Erlaubniß über 600 Gulden in sein Haus verbauen soll, weil der Hof die baaren Kapitalien zum Kriege suche u. s. w. Man muß keine Schaam mehr haben, wenn man so schreiben will, als der Verfasser. Eben so einfältig und nichtswürdig sind seine Betrachtungen über das Preußische Militairsystem. Es ist eine, auch dem Anfänger der Statistik bekannte Wahrheit, daß keine Armee in Europa besser besoldet, besser unterhalten wird, als die Königl. Preußische, und daß ihre Einrichtung selbst dem ganzen Staate in Friedenszeiten sehr vortheilhaft ist. Der Verfasser hat von dieser Einrichtung auch nicht den geringsten gesunden Begriff, und raisonniret gleichwohl ganz sinnlos über diese Einrichtung. Die Mannszucht der Preußischen Armee ist jederzeit, selbst von Feinden, gerühmt worden, und der Verf. macht ihr die abgeschmacktesten Vorwürfe. Er vergleiche einmal das unter dem Namen Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrich, an die Böhmischen Unterthanen ergangene Patent mit der Currende des Kayserl. Königl. Landesfürstlichen Commissariats an die Einwohner der Grafschaft Glatz, wo folgende überzeugende Gründe von einer vortreflichen Mannszucht: Feuer und Schwerdt, Eisen und Brand und Plünderung, angeführet werden. Er stelle eine Parallel zwischen dem großmüthigen Betragen des tapfern General von Möllendorf zu Brix, und der heroischen Denkungsart des Grafen Olivier von Wallis an, welcher ohne alle Kriegsraison Neustadt abbrannte, und unglückliche

Bürger machte; vermuthlich um seinen Namen doch auch auf die Nachwelt zu bringen! Ein entsetzlicher historischer Schnitzer kömmt auch in diesem ersten Stücke vor. Der Verfasser nennt S. 38. den Preußischen Einfall in Böhmen den Uebergang über den Rubikon: hat er nicht so viele Geschichte noch in der Schule gelernt, daß er wußte, was mit Rom wurde, da Cäsar über den Rubikon gegangen war?

Das zweyte Stück, welches vorzüglich Betrachtungen über das Churſächsische Bündniß enthalten soll, ist mit einer solchen Einfalt geschrieben, daß man sich erniedrigen würde, auch nur ein Wort dem V. entgegen zu setzen. Ein Schriftsteller, welcher S. 7 einen solchen Gassenwitz vorbringen und von einer so berühmten Nation, wie die Sächsische ist, sagen kann: „Sie machen im Jahr 1778 Ritter- und Gespenstermärchen, und singen bey Wasser oder dicken Merseburger Bier herrliche Lieder von Wein;" ein solcher Schriftsteller gehört unter die Claße des niedrigsten Pöbels. — —

Ich wende mich zu dem zweyten Pasquillanten: dem Verfasser der Wienerischen Lecturkabinetsnachrichten und Abhandlungen. Von diesen gehört der zweyte halbe Jahrgang hierher: Der erste ist ein Sammelsurium von wahren, halbwahren, nützlichen aber auch geringfügigen politischen Nachrichten, Recensionen u. s. w. In dem zweyten hat der V. vorzüglich seinen pöbelwitz über die Gegenstände der Bayerschen Succeßion spielen lassen. Dieser Verfasser ist Johann Philipp von Carrach, ein Sohn des ehemaligen würdigen Directors der Hallischen Friedrichsuniversität, Johann Tobias Carrachs. Es stund dieser J. Philipp von Carrach in Königl. Preussischen Diensten als Professor erstlich zu Halle, alsdenn zu Duisburg; wurde aber nachher nach Kiel berufen, hier bald wieder verabschiedet, trieb sich in Deutschland herum, gieng zuletzt nach Wien, verläugnete seine Religion, und erscheint nunmehro, nachdem man viele Jahre von seinem Aufenthalte nichts gewußt, als einer der unbesonnensten und schmähsüchtigsten Schriftsteller. In dem

Schlözerischen Briefwechsel Heft XX Theil IV S. 92 wird folgende Nachricht von ihm gegeben: „Die Abhandlungen in den sogenannten Nachrichten des Wienerischen Lecturkabinets sind von Herren Carrach, der durch seine deutsche Anmerkungen zum Hippolithus a Lapide vom letztern Kriege her bekannt seyn wird. Dieser, der sich im letztern Kriege so ungesittet gegen das Haus Oesterreich herausließ, hat nunmehr seine Feder demselben Hause gegen Preußen angeboten, und das Ministerium bedienet sich derselben. Anfangs lebte er in üblen Umständen bey Trattnern; anjetzo wird er sogar in Kabinetter gerufen." Wahrhaftig ein seltsamer Sprung von des Buchhändlers Fabrike bis in das Cabinet!

Noch ehe der letzte Krieg ausbrach, bemühte sich dieser Carrach in verschiedenen Schriften alle Kayserliche Vorrechte zu untergraben, und durch sogenannte paradoxe Sätze, die aber immer einen Mangel der Beurtheilungskraft verriethen, Aufsehn zu machen: in dem letzten Kriege trat er mit noch mehrern Schriften hervor, welche in den gehäßigsten Vorstellungen und Ausdrücken wider das damalige Oberhaupt des deutschen Reichs und wider das Haus Oesterreich abgefasset waren. Er erkläret jetzo alle seine damaligen Schriften selbst für hirnlos, übereilt und unreif. Dieß nenne ich doch einen einsichtsvollen Publicisten, und gewissenhaften Geschichtschreiber! Bey dem Ausbruch des Bayerschen Succeßionskrieges wünschte sich dieser Gelehrte von seinen armseeligen Umständen zu befreyen; und bot dem Wiener Ministerium seine Feder an. Hierüber wird sich niemand leicht wundern, denn ein Mensch, welcher Gott nicht getreu ist, wie wird derselbe auch nur die geringste Empfindung von Pflichten gegen Souverains, gegen seinen vorigen Landesherren, in dessen Staaten er gebohren, und in dessen Diensten er gestanden, haben. Einer solchen niederträchtigen Seele kann nichts heilig seyn, sie setzt sich über alle Schranken hinweg. Dieß also kann niemand befremden: wie aber das Wiener Ministerium, nach dem Zeugniß des Schlözerischen Briefwechsels am angeführten Orte, diesen geist-

lichen

lichen und politischen Deserteur in das Cabinet hat rufen können: hierüber möchte wohl der ächte deutsche Patriot die Achseln zucken. Dieser Ueberläufer fühlte übrigens die schwere Collision, in der er sich befand, einen Vertheidiger des Hauses Oesterreich abzugeben; er, der dieses Durchlauchtige Erzhaus vorher so abscheulich gelästert, und geschmähet hatte. Welchen Seitensprung dieser nichtswürdige Heuchler hierbey macht, dieß wollen wir nachher sehen. Im dreyßigsten Stücke fängt er allererst an, sich in die Bayersche Succeßionssache zu mischen. Hier theilt er ein Epigramm des Reichsgrafen Rudolph Coronini von Cronberg, über den Einmarsch des Königs von Preußen nach Böhmen mit, den er einen überaus großen Geschichtskundigen nennt. Das Epigramm, wie wir gleich sehen wollen, dieses großen Geschichtskundigen, enthält nicht allein grobe historische Schnitzer, sondern hat auch gar keine Epigrammatische Pointe. Es ist dieses:

Poenus ut in fortes ter moverat arma Quirites:
Sic ter in Auſtriacos arma Boruſſe moves.
Discessit primo victor certamine Poenus,
Lauris plus æquo turgidus atque ferox.
Consilio victus bello fuit ille secundo,
Quum res cunctando restituenda foret.
Verum postremo domitus Carthagine versa
Quid Tibi sperandum sit Federice docet.

Ueber dieses Epigramm commentiret nun der von Carrach, und machet die Paraphrase eben so schnitzerhaft, wie sein geprtesener großer Geschichtskundige, der Reichsgraf Coronini. Beyde, den Geschichtschreiber und den Lobredner, muß man in die erste beßte Schule schicken, wo sie aus dem Zopf, oder Freyer lernen können:

1) Daß die Karthaginenser im ersten punischen Kriege kein Land gewonnen, sondern Sicilien an die Römer abtreten

treten mußten, und also wohl nicht turgidi in ihr Vaterland zurückkehren konnten;

2) Daß nicht Fabius Karthago überwand, sondern Scipio; Fabius errettete nur Rom durch sein Zaudern.

3) Im dritten punischen Kriege griffen nicht die Karthaginenser, sondern die Römer an. Und was geschahe von diesen Angreifern? sie zerstöhrten Karthago. Also eine schöne Pointe des Epigramms zu den Worten: Quid Tibi sperandum u. s. w.

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich von der Apologie, welche der C. seinem großen Geschichtskundigen hält, daß er den gegenwärtigen Krieg, den dritten Preussischen Krieg nennet, reden wollte. Noch kein verständiger Mensch hat einen neuen Krieg, wenn der vorhergehende durch feyerliche Friedenstractaten beygeleget war, als eben denselben Krieg, oder als eine Fortsetzung des ersten betrachtet. Ganz andere Ursachen traten auch bey dem Krieg von 1744 ein, als C. vorspiegeln will. Der Lobredner mußte aber doch den großen Geschichtskundigen, der vielleicht in der neuern Geschichte eben so starke Kenntnisse, als in der römischen und punischen besitzt, vertheidigen. Carrachen waren freylich die Begebenheiten bekannter, daß er dergleichen Schnitzer nicht, wie vorher bey der Zergliederung des vortreflichen Epigramms, begehen konnte.

Noch in diesen Stücken ferner im XXXI. bis zum XLI. Stücke sucht sich Carrach zu rechtfertigen, warum er in seinen vorigen Schriften vorzüglich in den Anmerkungen zu der deutschen Uebersetzung des Hippolithus a Lapide das Haus Oesterreich so entsetzlich gelästert habe. Er erkläret zuerst selbst alle die Sätze in diesen Schriften für falsch, unüberlegt u. s. w. ferner führt er an, man habe ihn zur Abfassung derselben gezwungen, und beruft sich hierbey auf Befehle, die er von dem damals lebenden Königlichen Preußischen Finanzminister in Breßlau, dem Herren von Schlaberndorf empfangen. Dieser kann nun freylich, da er nicht mehr am Leben, keine Auskunft geben: wer aber dem C. dieses glauben will, der muß die

Preus=

Preußische Verfassung gar nicht kennen. Wir wollten ihm wohl besser seine ganze Lebens- und Schriftstellergeschichte in Breßlau, nach den Zeugnissen der Augenzeugen entwerfen, wenn wir uns nicht aus Bescheidenheit aller Personalien enthalten wollten. Man nehme aber jetzo an: der Minister von S. hätte es ihm befohlen, (ohnerachtet von ihm als einem Menschen, der weder Gott noch dem Vaterland getreu gewesen ist, sich leicht vermuthen läßt, daß er auch falsche Briefe zu verfertigen im Stande sey;) folgt denn hieraus, daß er, so bald er ein ehrlicher Mann und von dem Gegentheil überzeugt war, diesen Befehlen gehorchen mußte? Er gestehet ja selbst, daß des Königes Majestät nichts davon gewußt, daß es bloß der Betrieb des Ministers gewesen; und sollte er nicht gewußt haben, daß in den Königlichen Preußischen Landen die Befehle eines Finanzministers bey Gegenständen von dieser Art für keinen Schriftsteller von einer Verbindlichkeit seyn? Ueberhaupt den Gelehrten zu zwingen, diese oder jene Schrift abzufassen: ist ein offenbarer Widerspruch, und der größte in den Königlichen Preußischen Landen, wo man am allerwenigsten nöthig hat, die Carrache als Sprecher auftreten zu lassen. Alle die Umstände, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringet, warum er diese Schriften wider das Durchlauchtige Erzhaus geschrieben, sind daher Dunst, den er zwar den Einfältigen vormachen kann, nicht aber einsichtsvollen Personen. Wenn man nun aber auch zugeben wollte, der Minister von S. habe ihn gezwungen zu schreiben, woran man jedoch aus mannigfaltigen Ursachen, die man gegenwärtig noch nicht anführen will, völlig zweifelt: so verstund sich von selbst, daß ihm, dem Carrach als Schriftsteller überlassen war, so zu schreiben, wie es die historische Wahrheit verlangt. Denn kein Minister, und wenn er das größte Ansehn hat, wird die Denkungsart und die Kenntnisse eines Schriftstellers commandiren können. Es würden daher zwar die Schriften des Carrachs Wahrheiten enthalten haben, die dem Wiener Hofe nicht angenehm gewesen, aber die Lästerungen, die Raserey en, wie sie der ehrwürdige Johann

Jacob

Jacob Moser nennt, in den Anmerkungen zu dem Hippolithus a Lapide, diese waren doch offenbar eine Zugabe, ein freywilliges Geschenk, welches Herr von Carrach dem Wiener Hofe damals gemacht hat. Diese Raserenen konnten kein Befehl des Ministers seyn, am wenigsten ein Befehl, dem Carrach Gehorsam zu leisten nöthig hatte. Denn diese kamen allein auf den Schriftsteller, nicht auf den Minister an: So wenig man die Niederträchtigkeiten, welche er sich jetzo erlaubt, auf die Rechnung des Wiener Ministerii, wenn es ihn auch in das Cabinet berufen hätte, jemals wird schreiben. Diese sind Zusätze von seinem zerrütteten Gehirn, und gallsüchtigem Herzen. Wenn also Carrach in seinen vorhergehenden Schriften nur Wahrheit geschrieben, und alle Lästerungen, die gegen Souverains stets verabscheuungswürdig bleiben, weggelassen hätte: so würde er sich gar nicht in der verzweifelten Lage befinden, seine vorhergehenden Schriften gegen das Erzhaus Oesterreich selbst als gottlos, nichtswürdig und unreif zu schildern, sich aber als den entsetzlichsten Heuchler dem Publicum darzustellen.

In dem 43sten und 44sten Stück zeiget sich dieser Carrach selbst als den größten Religionsspötter: er macht Anmerkungen zu dem Königl. Preußischen Kirchengebet: ihm ist also alles gleich; seine Feder, wenn er ein Stück Geld verdienen kann, lästert Gott im Himmel eben so wohl, als die Souverains, verdrehet die Religion, das höchste Gut des Menschen, eben so bereitwillig, als Staatsrecht und Geschichte. Wie aber solche Anmerkungen die Censur erhalten können, dieß ist unbegreiflich! Sie sind für jeden christlichen Unterthan, er bekenne sich zu welcher Religion er wolle, ein wahres Aergerniß. Die Katholische Kirche kann sich freuen über diesen Proselyten, der sich durch diese Lästerungen als ein Mitglied der rechtgläubigen Kirche legitimiret hat! Die in dem 47sten bis 50sten Stück vorgebrachten Verdrehungen der Hof- und Gesandschaftsschriften des Königl. Preußischen Hofes, der hierbey getriebene ganz kindische Muthwille, die Raisonnements, welche einem kranken und im Paroxysmus liegenden

den

den Menschen vollkommen ähnlich sind, übergehe ich. Jeder vernünftige deutsche Patriot, selbst in Wien und in den Kayserl. Königl. Landen, verabscheuet sie. Die erhabenen Verfasser aber derselben werden auf solche Lästerungen, dieß kann er zuversichtlich glauben, eben die Rücksicht nehmen, so wie einer, der mitten auf dem Wege einen giftigen und unnützen Wurm, ohne es einmal zu sehen, mit Füßen tritt. In dem 50sten Stück bis zum 52sten fällt zuletzt der Philipp von Carrach über mich, den Verf. der freymüthigen und zuverläßigen Aufklärung von 1426-1429. her. Weit gefehlet, daß er mir die geringste historische Unrichtigkeit oder Versehen zeigen sollte! Nein, er greift mich wegen einer Note an, wo er ohne alle historische Kenntnisse nach seiner löblichen Gewohnheit in den Tag hinein raisonniren konnte. Ich sage in einer Note: Es wäre zu wünschen gewesen, daß man sich in Wien eher um die mittlere deutsche Geschichte bekümmert hätte. Wider diese Worte richtet der Verf. seinen Angrif, und erörtert, aber sehr einseitig, die großen Verdienste der Oesterreichischen Schriftsteller um die deutsche Geschichtskunde. Man kennt und hat gekannt, wie der Verf. zum Theil aus der Aufklärung der Begebenheiten ersiehet, alle die berühmten Männer, welche sich durch die Herausgabe historischer und diplomatischer Werke verdient gemacht. Man kennt auch die noch gegenwärtig lebenden berühmten historischen Schriftsteller, und hat sogar die Ehre, mit einigen im Briefwechsel zu stehen. Nun sehe aber der Verfasser seine sophistische Schlußfolge: Weil in den Oesterreichischen Landen sehr große historische Schriftsteller gelebt haben, und noch einige leben; also zeigen die im Jahre 1778 und 1779 herausgekommene Wiener Staats- und Privatschriften sehr große diplomatische und historische Kenntnisse. Die verstorbenen haben natürlich diese Schriften nicht abfassen können: und wenn man nun selbige gerade von solchen Schriftstellern hat abfassen lassen, die diese Kenntnisse nicht besitzen, die nicht unter jene Anzahl gehören, wie gerade der Fall ist, habe ich nicht also urtheilen können, wie ich geurtheilet habe?

habe? Die Note beziehet sich auf die Verfasser der Staats- und Privatschriften über die Bayerische Erbfolge: dieß lehret der Augenschein. Wie es aber in Ansehung dieser mit den historischen Kenntnissen ausgesehen hat: daß nicht einmal der H. R. Schrötter in seinen sogenannten unpartheyischen Gedanken das Sterbejahr des Herzogs Johannis von Niederbayern gewußt, sondern ihn schon 1424 hat begraben lassen; daß er die Hauptquelle zu diesen Begebenheiten, des Andreas von Regenspurg sein Diarium Sexennale nicht einmal gekannt, daß oft feuda promiscua in Reichsmannlehne, Reichsmannlehne aber in Weiberlehne sind verwandelt worden u. s. w. alle diese Irrthümer habe ich und andere so oft gezeiget, daß Wiederholung, Eckel und Verdruß erwecken würde. Allein Herr C. will mir auch einige Schriftsteller nennen, und wirft mir sogar Unwissenheit vor, daß ich sie nicht wenigstens dem Nahmen nach, aus Herren Hofrath Meusels gelehrten Deutschland gekannt. O hätte er doch ganz stille geschwiegen, er und die meisten seiner angeführten diplomatischen Geschichtschreiber werden hierbey eine armseelige Rolle spielen. Er nennt mir zuerst den Herren Reichshofrath von Braun: ich schlage das gelehrte Deutschland in der neusten Ausgabe, mit allen Zusätzen nach, und finde: Anmerkungen über die Pandecten; Erlangische Abhandlungen zur Beförderung der Wissenschaften: Die diplomatischen und historischen Werke muß man also noch erwarten. Er nennt mir ferner den Herren Reichsgrafen Coronini von Cronberg, dessen weit ausgebreitete historische Kenntnisse sind den Lesern aus seinem Epigramm bereits bekannt. Er nennet den Herren Abt Heyrenbach, ich schlage nach, und finde: de salutationis Angelicæ in sancta ecclesia usu: Bey dieser Materie möchten sich wohl nicht viele diplomatische und historische Kenntnisse von Deuschland in den mittlern Zeiten anbringen lassen. Er nennet den Rath von Cauz, dieser hat de cultibus magicis libri duo: geschrieben. Wer auch diesen diplomatischen Geschichtschreiber von der Magie zu kennen nicht die Ehre haben sollte: der wird in der

That nicht viel verlieren. Daß ich den Herrn Hofrath von Schrötter kenne, habe ich in diesen Abhandlungen und Materialien sehr oft gezeiget. Er beruft sich ferner auf die Herren Polma und Collar; daß ich die Verdienste des ersten Gelehrten um die Hungarische Geschichte, und des andern sowohl um diese, als auch um die deutsche Geschichte sehr wohl kenne, könnte ich aus Schriften sehr leicht beweisen, wenn ich es vor nöthig hielte. Endlich wundert sich Carrach, daß ich mich seiner nicht erinnert hätte, wie ich diese Note niedergeschrieben. Er wundert sich mit einer Prahlerey, die einem bey jedem andern befremden würde, nur nicht bey Carrachen. Für einen Geschichteforscher und Diplomatiker wird wohl nicht leicht ein Kenner diesen Carrach jemals halten können: eigentliche historische und diplomatische Schriften hat er nie geschrieben. Diejenigen Schriften aber, in welchen er historische Kenntnisse angebracht hat, sind ja nach seinem eigenen Geständniß falsche und verrufene Münze. Seine vorzügliche Stärke in der Römischen und Punischen Geschichte habe ich bey Zergliederung des angeführten Epigramms bereits dargethan: Wie habe ich mich also seiner erinnern sollen? Denn daß er versichert, er habe die Scriptores Rerum Alemannicarum und die Scriptores Rerum Suevicarum gelesen; er habe schon im 8ten Jahre das Staatsrecht studiret; (man denke doch, welch ein gelehrtes Wunderkind!) der verstorbene Scheid und Herr Getter hätten ihn vor dreyßig Jahren wider einen solchen Vorwurf sicher gestellet u. s. w. (Damals war der C. ohngefehr 19. Jahr alt, da mochte er wohl so viele Stärke in der deutschen Geschichte als jetzo in der Römischen besitzen,) alle diese Pralereyen sind von der Beschaffenheit, daß man mit ihm Mitleiden haben muß. Seine übrigen eingestreuten Sottisen verdienen verachtet, nicht beantwortet zu werden. Wie wäre es aber einem Carrach möglich, ohne Sottisen zu schreiben?

Bey der dritten und letzten Brochüre werde ich mich gar nicht aufhalten, denn diese ist ein solcher Auswerigt von hirnlosen Urtheilen, von historischen

Schnitzern,

Schnitzern, daß man kaum seinen Augen trauen kann, ob es möglich ist, solchen Unsinn abdrucken zu lassen. Der Verfasser sucht sich unter der Person eines Reichsbürgers und Landmannes zu verbergen. Dies ist beyden Ständen zu viel Schande angethan. Ich glaube, daß mancher Reichsbürger und mancher Bauer den Verfasser beschämen, und wenigstens nicht so dummdreist, wie er, über die Ansprüche auf Bayern, über die Staatsschriften u. s. w. urtheilen würde. Von manchem Bauer und Reichsbürger kann er ferner, wenn er wieder eine Parallele zwischen der ältern und neuern Geschichte ziehen will, lernen, daß Hannibal den dritten punischen Krieg nicht geführet hat, weil er schon vor Ausbruch desselben etliche vierzig Jahre todt war, er kann lernen den Unterschied zwischen den Scipionen u. s. w. Doch wer wollte sich die Mühe nehmen, eine solche Saalbaderey zu verbessern?

Vorlegung der Regredient-Erb-Rechte des Herzoglichen Hauses Wirtemberg auf einige Theile der Bayerischen Allodial-Verlassenschaft. Stuttgart, 1779: S. 66. und eine Geschlechts-Tafel, 4.

Die vorläufige Anzeige dieser nunmehro abgedruckten Deduction ist bereits diesen Stücken der Materialien ganz beygefüget. In eben angezeigter Staatsschrift, deren Zergliederung wir aus Mangel des Raums im fünften Theile den Lesern vorlegen wollen, werden theils aus historischen und genealogischen, theils aus rechtlichen Gründen, die Ansprüche des Durchlauchtigen Hauses Wirtemberg auf einige Theile der Bayerschen Allodial-Verlassenschaft weitläuftiger gezeiget und ausgeführet.

Anhang.

Renatus Leopold Freyherrn von Senkenberg, harte wegen der Albertinischen Urkunde in Wien erduldete Schicksale, von Ihm selbst geschildert. Ein noch ungedrucktes merkwürdiges Actenstück zur Geschichte der Bayerschen Erbfolge.

Vorbericht.

Hier ist eine authentische vorher noch nicht gedruckte Nachricht von dem unglücklichen Schicksal des **Baron von Senkenberg**, und dem so gesetzwidrig als unerhört harten Verfahren wider Ihn zu Wien, wegen des von Ihm an Churpfalz aus der redlichsten Gesinnung mitgetheilten Oesterreichischen Verzichts-Briefes auf Niederbayern. Dieses alles ist um so mehr einleuchtend, da der **Freyherr von Senkenberg**, als ein Reichsständischer Diener nicht vor seinem foro competente vernommen, und ohne alle Rücksicht seines Standes, auf das schimpflichste, allen Criminalgesetzen zuwider gemißhandelt, und ohne Gestattung einer Vertheidigung, so dem allerärgsten Missethä-

thäter von dem allergeringsten Stande nicht versaget werden muß, ist verurtheilet worden. Ich werde übrigens diese unerhörte Thatsache bey der Recension der Wiener Hofschrift: Vorläufige Beantwortung der zwey im Monath December verflossenen Jahres zu Berlin im Druck erschienenen Schriften u. s. w. weitläuftiger beurtheilen.

Den 10ten März kam der durch einen unvorsichtigen Patriotismus in der Bayerischen Erbfolgsgeschichte bekannt gewordene Freyherr von Senkenberg in Regensburg an, und besuchte auf seiner Durchreise allein den Herrn L***, welcher ehedem mit seinem väterlichen Hause in besonderer Verbindung gestanden. Er erklärte ihm sogleich bey seiner Ankunft, wie er Bedenken trage, weitere Bekanntschaften hier zu machen; von dem in Wien ihm begegneten unangenehmen Vorfall erzählte er aber dem Vertrauten seiner Jugend folgende Umstände:

„Er seye in der ruhigsten Ueberzeugung, von keinem Orte her Vorwürfe verdienet zu haben, von Giesen nach Wien abgereist, um seine Frau Mutter zu besuchen. Nach einigem Aufenhalte zu Wien habe er bemerkt, daß er beobachtet würde, die Ursachen und Folgen davon seyen ihm auch durch vertraute Personen bekannt geworden; er habe dahero seine Entfernung für das rathsamste gehalten, und um diese für seinen Beobachtern zu verbergen, seye er mit Miethspferden von Wien abgereist. Kaum habe er aber die 3te Station zurück gelegt gehabt, so seye er von einem Policeybedienten angehalten worden, welcher ihn gefragt: Ob er der Regierungs-Assessor von Senkenberg seye? Er habe dieses bejahet; worauf jener erwiedert: er habe Befehl von der Regierung, ihn zurück zu führen; welchem er, v. Senkenberg, sich gutwillig unterworfen. Sein Aufseher habe ihn bis an das Haus seiner Frau Mutter be-

gleitet, und ihm sein Ehrenwort abgefordert, bis auf weitere Verfügung nicht aus demselben zu weichen.

Des folgenden Tages habe er einen Besuch von dem Reichsreferendario, Baron von Leykamp, gehabt, und dieser Besuch seye für ihm die schröcklichste Scene seines Lebens gewesen. Schimpfwörter, Drohungen, Ankündigungen der empfindlichsten Strafen seyen aus dem Munde dieses Reichsministers gegen einen Reichsständischen Bedienten als Ströme geflossen, und der dem Unglücke der allzuverfeinerten Empfindungen ausgesetzte junge von Senkenberg gesteht selbst ein, der Baron von Leykamp habe ihn als den schlechtesten Gassenjungen behandelt. Dieser habe auch geäußert, wie sein Vergehen von der Art seye, daß er verdiene, in Personal-Arrest gezogen zu werden. Auf vieles Vorstellen seiner Frau Mutter seye aber dieses dahin abgeändert worden, daß man dieser die ganz besondere Aufsicht über ihn aufgetragen, und für alle seine Schritte responsable gemacht habe, unter dem Vorwande, wie er, von Senkenberg, durch sein bisheriges Betragen gnugsam zu erkennen gegeben habe, daß er ihm selbst nicht vorzustehen wisse.

Bey der Untersuchung der Manuscripte seines seligen Vaters habe sowol der Baron von Leykamp, als der Hofrath von Schrötter, verschiedene Körbe voll derselben wegtragen lassen, wobey er, von Senkenberg, allzubetäubt gewesen wäre, um auf deren Inhalt besonders Acht zu geben. Diese Manuscripten-Untersuchung seye von den Herren Reichshofräthen von Braun und von Puffendorf fortgesetzet worden, das Resultat hievon seye ihm aber auch unbekannt. Bey der ihn selbst betroffenen Untersuchung habe er, ausser der Menge ihm gestellten Interrogatorien, noch Stichelreden ohne Zahl von seinen Herren Commissarien einnehmen müssen. Die Punkte, worauf die ganze Untersuchung geztelet habe, seyen hauptsächlich gewesen: Warum er einem Fremden und nicht vielmehr dem Kayserl. Königl. Hofe seine Entdeckung mitgetheilet?

Ferner:

Ob die Urkunde, wovon er eine Abschrift genommen, auf Pergament oder glatt Papier, oder sonst in welcher Masse geschrieben gewesen seye?

Auf die eeste Frage habe er geantwortet:

Wie er aus dem guten Vernehmen des Churpfälzischen Hofes mit dem Kayserlichen-Königlichen geschloßen habe, daß die von ihm geschehene Mittheilung bey letzterem nicht das geringste Aufsehen erwecken könne, und auf mehreres Instanziiren über diesen Punkt habe er vorzustellen gesucht, daß wenn er die geringste Belohnungs-Absicht oder den Vorsatz gehabt habe, dem Erzhause einige Verlegenheit zuzubereiten, er sich eher an die Königl. Preußische und Churfächsische Höfe würde gewandt haben, als an den Churpfälzischen, der nach der Convention vom 3. Januar mit dem Kayserlich-Königlichen in der genauesten Verbindung gestanden.

Die andere ihm wie die erstere unter unzähligen Veränderungen vorgelegte Frage von der äusserlichen Beschaffenheit der bekannten Urkunde habe er nicht anders wissen zu beantworten, als: daß ihm dieses entfallen seye.

Man habe ihm zwar bey verschiedenen Antworten Widersprüche bemerklich machen wollen, er habe aber standhaft behauptet, daß diese keine Widersprüche, sondern alle seine Aussagen der reinen Wahrheit gemäß seyen.

Nach geendigtem Verhör habe er über 14 Tage in der ängstlichsten Erwartung seines Schicksals zugebracht. Man habe ihn zwar nicht mit Arrest belegt; doch habe er wohl bemerkt, daß drey Männer gegen seiner Wohnung über einquartirt gewesen, welche alle seine Schritte beobachtet, und wovon einer bey seinem Ausgehen jederzeit in der Entfernung ihm nachgefolget seye.

Endlich habe man ihn vor einigen Tagen wieder vor die Commißion gefordert, wo ihm per Secretarium folgendes Urtel seye bekannt gemacht worden: Daß ihm zwar noch verschiedene Punkte zu Last blieben, welche die schärfste Bestrafung verdienten, doch wolle der Kaiserliche Königliche Hof aus ganz be-

son-

sonderer Milde die weitere Untersuchung niederschlagen, und die verdiente Strafe dahin verringern, daß er, von Senkenberg, in Zeit von vier und zwanzig Stunden Wien, und in 3mal 24 Stunden alle Kaiserl. Königliche Erblande verlassen, und solche Zeitlebens unter keinerley Vorwand wieder betreten solle. Nach Anhörung dieses Urtheils habe er nochmals auf das ehrerbietigste bezeugt, wie er aus keiner dem Erzhause nachtheiligen oder für ihn vortheilhaften Rücksicht die Mittheilung der bekannten Urkunde an Chur-Pfalz unternommen habe, auch fürs künftige aller Art von Belohnung dafür, von welchem Theil es auch seye, entsage, und durch sein weiteres Betragen die Lauterkeit seiner Absichten rechtfertigen wolle. Die kläglichste Beschreibung, welche der Freyherr von Senkenberg von seinem Inquisitionszustande macht, ist jene, wenn er detaillirt, wie seine Frau Mutter sowohl, als er, sogleich von allen ihren ehemaligen Freunden verlassen worden seyen.

Für ihn waren besonders alle Thüren verschlossen. Endlich sah er sich genöthiget, den Churpfälzischen Minister, den Baron von Ritter, der ihn vor der ihn betroffenen Catastrophe eines ganz freundschaftlichen Umgangs würdig gehalten hatte, durch ein Billet zu ersuchen, ihn nur einen Augenblick vorzulassen, und ihm mit seinem Rath beyzustehen. — Die Antwort habe das Gepräge der ängstlichsten Bedenklichkeit und die Aeußerung enthalten: Er möge zusehen, wie er sich selbst helfe. Sonsten scheinet dieses junge Opfer einer unvorsichtigen Freymüthigkeit fest entschlossen, bey der ihn betroffenen Unterdrückung sich nicht einmal krümmen zu wollen!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: Theil 4.

Berlin und Leipzig (1779)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.542(3/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083577-8
VD18 80225004-001